



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2021

Textteil Band 1: BUND

Abschlussrechnungen

Voranschlagsvergleichsrechnungen

Erläuterungen





Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8063

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock.com/tomograf](https://www.istock.com/tomograf)

Wegweiser

Der Bundesrechnungsabschluss ist gemäß Art. 121 Bundes–Verfassungsgesetz (**B–VG**) vom RH zu verfassen und dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorlage hat bis spätestens 30. Juni des folgenden Finanzjahres zu erfolgen. Der Bundesrechnungsabschluss hat gemäß § 119 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) die Vermögens–, Ergebnis– und Finanzierungsrechnung (konsolidierte Abschlussrechnungen), die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Finanzierungs– und Ergebnishaushalt sowie die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger zu enthalten. Darüber hinaus hat der RH gemäß § 9 Abs. 6 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) dem Nationalrat im Bundesrechnungsabschluss einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden und der vom Bund eingegangenen Haftungen vorzulegen.

Abschlussrechnungen, statistische Daten

Die dem Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2021 zugrunde gelegten Daten wurden dem RH in Entsprechung der §§ 101 und 117 BHG 2013 durch die haushaltsleitenden Organe im Wege des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung gestellt. Der RH prüfte gemäß § 9 RHG die Abschlussrechnungen des Bundes (siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG).

Die verwendeten Daten der Statistik Austria sind auf dem Stand April 2022. Das Bruttoinlandsprodukt wird in allen Bereichen, bei denen notifizierte Sachverhalte erörtert werden, aus der Notifikation März 2022 herangezogen.

Bundesrechnungsabschluss 2021

Der Bundesrechnungsabschluss 2021 gliedert sich in **drei Textteile** sowie einen gedruckten **Zahlenteil**. Zusätzlich werden der Zahlenteil (vollständig) und die Abschlüsse der einzelnen Untergliederungen auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at) veröffentlicht. Die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger werden ebenfalls – ausschließlich – auf der Website des RH veröffentlicht.

Der **Textteil Band 1: Bund – Abschlussrechnungen, Voranschlagsvergleichsrechnungen, Erläuterungen** (in der Folge: **Textteil Band 1: Bund**) enthält – entsprechend der Gliederung, die im International Public Sector Accounting Standard (**IPSAS**) 1 „Darstellung der Rechnungsabschlüsse“ vorgesehen ist – die Abschlussrechnungen auf Bundesebene (Vermögens–, Ergebnis– und Finanzierungsrechnung) und die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Ergebnis– und Finanzierungshaushalt. Die Positionen der Abschlussrechnungen und der Voranschlagsabweichungen werden erläutert. Darüber hinaus werden in diesem Band die Rücklagengebarung, Mittelverwendungsüberschreitungen, Staatsschuldengebarung, Bundshaftungen sowie Eventualverbindlichkeiten und –forderungen dargestellt.



Ein eigenes Kapitel ist der Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (**ESVG 2010**) sowie der mittelfristigen Haushaltsplanung (Finanzrahmen 2022 bis 2025) gewidmet.

Der **Textteil Band 2: Untergliederungen – Segmentberichterstattung** (in der Folge: **Textteil Band 2: Untergliederungen**) enthält ein eigenes Kapitel für jede Untergliederung mit einer kurzen Beschreibung der Gebarung und den Erläuterungen zu den höchsten Voranschlagsabweichungen sowie die konsolidierten Abschlussrechnungen und die Voranschlagsvergleichsrechnungen. Zudem weist der RH bei jeder Untergliederung die zusammenfassenden Bemerkungen zur Verrechnung aus.

Der **Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG** enthält den Bericht des RH zur Prüfung der Abschlussrechnungen (Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2021) sowie die Schwerpunktprüfung der Anlagen und Vorräte.

In den Textteilen werden durchgehend die Ressortbezeichnungen gemäß Bundesministeriengesetz 1986 i.d.F. BGBl. I 30/2021 verwendet.

Der gedruckte **Zahlenteil** umfasst wichtige Überblickstabellen zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen sowie zum Budgetvollzug. Überdies sind die konsolidierten Abschlussrechnungen sowie auszugsweise die Anhangsangaben gemäß Rechnungslegungsverordnung 2013 (**RLV 2013**) enthalten. Der vollständige Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses ist auf der Website des RH abrufbar (Bund, Untergliederungen und vom Bund verwaltete Rechtsträger).



Hinweise zum Bundesrechnungsabschluss 2021

Da die Zahlen in den Textteilen sowohl in den tabellarischen Darstellungen als auch im Fließtext gerundet sind, kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Wenn in Tabellen Werte mit „0,00“ angeführt sind, handelt es sich dabei entweder um tatsächliche Nullwerte oder um Zahlenwerte, die unterhalb der dargestellten Größenordnung liegen (z.B. können mit der Angabe „+0,00 Mio. EUR“ tatsächlich 0 EUR gemeint sein oder +4.000 EUR). Insofern kann es bei solchen Werten auch zu Abweichungen von „-0,00“ bzw. „+0,00“ sowie zu prozentuellen Veränderungen kommen.

Zur übersichtlichen Darstellung werden im Bundesrechnungsabschluss die Abkürzungen **UG** (Untergliederung), **GB** (Globalbudget) und **DB** (Detailbudget) verwendet.

Die bereits in den Vorjahren vorgenommene farbliche Darstellung bzw. Codierung der einzelnen Haushalte bzw. Rechnungen (**violett = Vermögensrechnung**; **grün = Ergebnisrechnung bzw. –haushalt**; **blau = Finanzierungsrechnung bzw. –haushalt**) wurde beibehalten. Tabellen mit allgemeinen Inhalten sind grau hinterlegt.

Der Textteil Band 2 umfasst Ausführungen zu den Untergliederungen. Zum leichteren Auffinden einer Untergliederung sind am äußeren Rand Kennzeichnungen („Reiter“) aufgedruckt, die nach Rubriken geteilt sind.

Die Zahlenteile weisen eine einheitliche Nummerierung der Tabellen auf. Dies bedeutet, dass die Nummerierung der Tabellen dem vollständigen Zahlenteil folgt und somit bei allen anderen Zahlenteilen (gedruckter Zahlenteil, Zahlenteile der Untergliederungen) die Nummerierung der Tabellen „Lücken“ aufweisen kann. Beim gedruckten Zahlenteil deshalb, weil dieser nicht alle Tabellen umfasst, bei den Zahlenteilen der Untergliederungen deshalb, weil nicht alle Tabellen Zahlenwerte aufweisen und „leere“ Tabellen nicht dargestellt werden. Der Vorteil der gewählten Nummerierung liegt darin, dass die jeweils inhaltlich identischen Tabellen in jedem Band der Zahlenteile dieselbe Tabellenummer aufweisen und somit systematisch gefunden und verglichen werden können.

Haushaltsrechtliche Grundlagen

Die Gliederung der Abschlussrechnungen (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung) sowie des Budgets ergibt sich aus dem BHG 2013.

Übersicht über die integrierte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:

Vermögensrechnung	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung
umfasst das gesamte Vermögen und die Fremdmittel des Bundes sowie als Ausgleichsposition das Nettovermögen „Bilanz“	budgetiert und verrechnet nach Erträgen und Aufwendungen „Gewinn- und Verlustrechnung“	budgetiert und verrechnet nach Einzahlungen und Auszahlungen „Cashflow-Rechnung“

Während in der Ergebnisrechnung der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt der Gebahrung des Finanzjahres seinen Niederschlag findet, stellt die Finanzierungsrechnung ausschließlich auf die im Finanzjahr getätigten Ein- und Auszahlungen ab. Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung findet Eingang in die Vermögensrechnung des Bundes.

Die Budgetstruktur gemäß BHG 2013

Hierarchische Gliederung des Budgets (Beispiel):

Bund	Rubrik	Untergliederungen (UG)	Globalbudget (GB)	Detailbudget (DB) Ebene 1 und 2
	0,1	UG 15	GB 15.02	DB 15.02.01 DB 15.02.01.01

Das Budget ist hierarchisch gegliedert. Die veranschlagten Werte werden im Bundesfinanzgesetz festgelegt, wobei die gesetzliche Bindungswirkung auf Ebene der Globalbudgets liegt.



Inhaltsverzeichnis

Wegweiser	1
Zahlen im Überblick	13
Kurzfassung	15
1 Übersicht und aktuelle Entwicklungen 2021	27
1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Jahr 2021	27
1.2 Voranschlagsvergleichsrechnungen	29
1.3 Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bundeshaushalt	47
1.4 Integrierte Finanzierungs- und Ergebnisrechnung	57
2 Abschlussrechnungen	60
2.1 Konsolidierte Abschlussrechnungen	60
2.2 Voranschlagsvergleichsrechnungen	68
3 Erläuterungen zu den Abschlussrechnungen	70
3.1 Allgemeine Erläuterungen	70
3.2 Positionen der Vermögensrechnung	78
3.3 Positionen der Ergebnisrechnung	101
3.4 Hauptpositionen der Investitionsrechnung	121
3.5 Nettovermögenveränderungsrechnung	123
4 Budgetsteuerung	126
4.1 Mittelverwendungsüberschreitungen	126
4.2 Haushaltsrücklagen	137
4.3 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre	146
5 Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen	151
5.1 Allgemeines	152
5.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes	153
5.3 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	157
5.4 Verzinsungsstruktur der Finanzschulden	161
5.5 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre	161
5.6 Rechtsträger- bzw. Länderfinanzierung	163
5.7 Bundeshaftungen	166
5.8 Eventualverbindlichkeiten und -forderungen	172



6	Entwicklung der öffentlichen Finanzen und Übersicht über die Haushaltslage	176
6.1	Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut ESVG 2010 (Stand März 2022)	176
6.2	Eckwerte der Haushaltsplanung	190
6.3	Einhaltung der fiskalischen und wirtschaftspolitischen Vorgaben der EU	195
6.4	Das Aufbauinstrument der EU – NextGenerationEU	201
6.5	Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt – Finanzrahmen	209
	Glossar	218
	Abkürzungsverzeichnis	237



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.1–1:	Wirtschaftliche Kennzahlen im Jahr 2021 _____	27
Tabelle 1.2–1:	Voranschlagsvergleich für den Ergebnishaushalt _____	31
Tabelle 1.2–2:	Voranschlagsvergleich für den Finanzierungshaushalt _____	32
Tabelle 1.2–3:	Voranschlagsvergleich Erträge/Einzahlungen _____	33
Tabelle 1.2–4:	Voranschlagsvergleich Öffentliche Abgaben – brutto (UG 16) _____	34
Tabelle 1.2–5:	Voranschlagsvergleich Öffentliche Abgaben – netto _____	36
Tabelle 1.2–6:	Voranschlagsvergleich Aufwendungen/Auszahlungen _____	40
Tabelle 1.2–7:	Voranschlagsvergleich COVID–19–Krisenbewältigungsfonds _____	41
Tabelle 1.2–8:	Voranschlagsvergleich Arbeitsmarkt (Globalbudget 20.01) _____	42
Tabelle 1.3–1:	Auszahlungen für Hilfsmaßnahmen mit Finanzierung durch den Krisenbewältigungsfonds; Darstellung auf Ressort– und Untergliederungsebene _____	51
Tabelle 1.3–2:	Stand der COVID–19–Haftungen und Rückstellungen _____	55
Tabelle 1.4–1:	Integrierte Darstellung der konsolidierten Abschlussrechnungen _____	57
Tabelle 1.4–2:	Überleitung vom Nettoergebnis zum Nettofinanzierungssaldo 2021 _____	58
Tabelle 2.1–1:	Konsolidierte Vermögensrechnung _____	60
Tabelle 2.1–2:	Konsolidierte Ergebnisrechnung _____	62
Tabelle 2.1–3:	Konsolidierte Finanzierungsrechnung _____	64
Tabelle 2.1–4:	Investitionsrechnung _____	66
Tabelle 2.1–5:	Nettovermögenveränderungsrechnung _____	67
Tabelle 2.2–1:	Voranschlagsabweichung im Ergebnishaushalt _____	68
Tabelle 2.2–2:	Voranschlagsabweichung im Finanzierungshaushalt – Allgemeine Gebarung _____	68
Tabelle 2.2–3:	Voranschlagsabweichung im Finanzierungshaushalt – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit _____	69
Tabelle 2.2–4:	Entwicklung der Haushaltsrücklagen _____	69
Tabelle 3.2–1:	Langfristiges Vermögen – Immaterielle Vermögenswerte _____	79
Tabelle 3.2–2:	Langfristiges Vermögen – Sachanlagen _____	79
Tabelle 3.2–3:	Entwicklung der Sachanlagen _____	80
Tabelle 3.2–4:	Kulturgüter mit Buchwert über 50 Mio. EUR _____	81
Tabelle 3.2–5:	Langfristiges Vermögen – Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen _____	82
Tabelle 3.2–6:	Langfristiges Vermögen – Beteiligungen _____	82
Tabelle 3.2–7:	Beteiligungen mit Buchwert über 500 Mio. EUR _____	83
Tabelle 3.2–8:	Beteiligungsbewertung im Detail _____	84
Tabelle 3.2–9:	Langfristiges Vermögen – Langfristige Forderungen _____	85
Tabelle 3.2–10:	Kurzfristiges Vermögen – Kurzfristige Forderungen _____	87
Tabelle 3.2–11:	Kurzfristiges Vermögen – Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt) _____	88
Tabelle 3.2–12:	Treuhandvermögen nach Untergliederungen _____	89

Tabelle 3.2–13: Kurzfristiges Vermögen – Vorräte _____	90
Tabelle 3.2–14: Kurzfristiges Vermögen – Liquide Mittel _____	90
Tabelle 3.2–15: Nettovermögen _____	91
Tabelle 3.2–16: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Finanzschulden, netto ____	93
Tabelle 3.2–17: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Verbindlichkeiten _____	94
Tabelle 3.2–18: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Rückstellungen _____	95
Tabelle 3.2–19: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Finanzschulden, netto ____	97
Tabelle 3.2–20: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Verbindlichkeiten _____	98
Tabelle 3.2–21: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Rückstellungen _____	99
Tabelle 3.3–1: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge und Aufwendungen ____	102
Tabelle 3.3–2: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Abgaben netto _____	103
Tabelle 3.3–3: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit _____	104
Tabelle 3.3–4: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Personalaufwand _____	105
Tabelle 3.3–5: Planstellen und Vollbeschäftigungsäquivalente 2021 _____	106
Tabelle 3.3–6: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Betrieblicher Sachaufwand ____	107
Tabelle 3.3–7: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers _____	109
Tabelle 3.3–8: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern _____	109
Tabelle 3.3–9: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern _____	110
Tabelle 3.3–10: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von Unternehmen _____	111
Tabelle 3.3–11: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen ____	111
Tabelle 3.3–12: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes _____	112
Tabelle 3.3–13: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Sozialbeiträgen ____	112
Tabelle 3.3–14: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Transferaufwand _____	113
Tabelle 3.3–15: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger _____	113
Tabelle 3.3–16: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger _____	115
Tabelle 3.3–17: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an Unternehmen _____	115
Tabelle 3.3–18: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an private Haushalte _____	117
Tabelle 3.3–19: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für sonstige Transfers _____	118
Tabelle 3.3–20: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Finanzerträge _____	118
Tabelle 3.3–21: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen _____	119
Tabelle 3.3–22: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Finanzaufwand _____	120



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Tabelle 3.4–1:	Investitionsrechnung _____	121
Tabelle 3.5–1:	Nettovermögenveränderungsrechnung 2021 _____	123
Tabelle 4.1–1:	Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt 2021 _____	129
Tabelle 4.1–2:	Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt 2021 _____	134
Tabelle 4.1–3:	Nicht genehmigte Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt nach Globalbudgets _____	135
Tabelle 4.1–4:	Nicht genehmigte Mittelverwendungen im nicht finanzierungs- wirksamen Ergebnishaushalt nach Globalbudgets _____	136
Tabelle 4.2–1:	Entwicklung der Rücklagen 2021 _____	137
Tabelle 4.2–2:	Veranschlagte Rücklagenverwendungen 2021 _____	138
Tabelle 4.2–3:	Entwicklung der Rücklagen 2021 nach Untergliederungen _____	139
Tabelle 4.2–4:	Rücklagenentnahmen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene _____	141
Tabelle 4.2–5:	Rücklagenzuführungen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene _____	143
Tabelle 4.3–1:	Verpflichtungen nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2021 _____	147
Tabelle 4.3–2:	Berechtigungen nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2021 _____	149
Tabelle 5.2–1:	Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden _____	153
Tabelle 5.2–2:	Zusammensetzung der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden nach Schuldgattungen _____	154
Tabelle 5.2–3:	Entwicklung der Stände an Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2017 bis 2021 _____	155
Tabelle 5.2–4:	Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2021 _____	156
Tabelle 5.3–1:	Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2021 _____	157
Tabelle 5.3–2:	Zusammensetzung der Finanzschuldaufnahmen 2021 sowie Verzinsung und Laufzeit _____	158
Tabelle 5.3–3:	Zusammensetzung der Tilgungen 2021 _____	159
Tabelle 5.3–4:	Entwicklung und Stand der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2017 bis 2021 _____	159
Tabelle 5.3–5:	Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2021 _____	160
Tabelle 5.4–1:	Verzinsungsstruktur 2017 bis 2021 _____	161
Tabelle 5.5–1:	Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2022 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen _____	161
Tabelle 5.5–2:	Zinsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2022 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen _____	162



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Tabelle 5.6–1:	Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden _____	163
Tabelle 5.6–2:	Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldnern _____	164
Tabelle 5.6–3:	Verzinsung und Laufzeit der Schuldaufnahmen für Rechtsträger und Länder im Jahr 2021 _____	165
Tabelle 5.7–1:	Haftungsobergrenze nach der HOG–Vereinbarung und deren Ausnutzung _____	167
Tabelle 5.7–2:	Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen _____	168
Tabelle 5.7–3:	Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen _____	169
Tabelle 5.7–4:	Schadenszahlungen und Rückersätze _____	171
Tabelle 6.1–1:	Entwicklung der Staatseinnahmen und –ausgaben in den Jahren 2018 bis 2021 gemäß ESVG 2010 _____	180
Tabelle 6.1–2:	Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2018 bis 2021 gemäß ESVG 2010 _____	182
Tabelle 6.1–3:	Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors _____	183
Tabelle 6.1–4:	Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2018 bis 2021 gemäß ESVG 2010 _____	185
Tabelle 6.1–5:	Überleitung der bereinigten Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors _____	188
Tabelle 6.2–1:	Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und Bewertung für 2021 _____	192
Tabelle 6.3–1:	Haushaltsentwicklung 2021 bis 2025 _____	199
Tabelle 6.4–1:	Übersicht über die Maßnahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) 2020 bis 2026 _____	206
Tabelle 6.5–1:	Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG inklusive Novellen 2018 bis 2024 _____	210
Tabelle 6.5–2:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen, geplanten Einzahlungen und des Nettofinanzierungssaldos gemäß BFRG 2022 bis 2025 _____	212



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1–1:	Entwicklung des realen BIP–Wachstums 2016 bis 2021; Veränderung gegenüber dem Vorjahr in % _____	28
Abbildung 1.3–1:	Wesentliche Hilfsmaßnahmen des Bundes zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie im Jahr 2021 ____	49
Abbildung 4.1–1:	Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt 2021 (in Mio. EUR) _____	127
Abbildung 4.1–2:	Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt 2021 (in Mio. EUR) _____	133
Abbildung 6.1–1:	Anteil des Bankenpakets am gesamten öffentlichen Schuldenstand, in % des BIP _____	187
Abbildung 6.5–1:	Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2025 (Ist–Werte für 2020 und 2021) _____	214



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund



Zahlen im Überblick Beträge in Mio. EUR

Vermögensrechnung	2019	2020	2021
Vermögen	103.644	115.537	117.661
davon Sachanlagen	39.177	39.478	39.925
davon Beteiligungen	31.418	31.279	32.738
davon Forderungen	28.937	33.871	36.027
davon Liquide Mittel	3.441	10.108	8.092
Fremdmittel	254.381	290.948	311.122
davon Verbindlichkeiten	39.636	44.892	49.300
davon Rückstellungen	5.977	8.084	8.256
davon Finanzschulden (netto)	208.768	237.972	253.567
<i>Effektivverzinsung der Finanzschulden, in %</i>	<i>2,0</i>	<i>1,5</i>	<i>1,2</i>
Nettovermögen	-150.736	-175.411	-193.461

Ergebnisrechnung	2019	2020	2021
Erträge	81.821	76.502	85.772
davon Erträge aus Abgaben netto	70.162	63.123	73.711
Aufwendungen	81.002	100.129	105.417
davon Personalaufwand	10.893	11.025	11.203
davon Betrieblicher Sachaufwand	7.083	7.290	9.476
davon Transferaufwand	58.602	77.752	81.170
davon Finanzaufwand	4.423	4.062	3.568
<i>durchschnittlicher Personalstand des Bundes, in VBÄ</i>	<i>135.196</i>	<i>135.128</i>	<i>135.684</i>
Nettoergebnis	+819	-23.628	-19.645

Voranschlagsvergleichsrechnung – Abweichungen Ergebnishaushalt	2019	2020	2021
Erträge (Voranschlagsabweichung)	+1.458	-1.453	+15.477
Aufwendungen (Voranschlagsabweichung)	-1.638	-696	+2.014

Finanzierungsrechnung	2019	2020	2021
Nettofinanzierungssaldo	+1.487	-22.480	-17.949

Volkswirtschaftliche Kennzahlen	2019	2020	2021
BIP-Wachstum, real in %	+1,5	-6,7	+4,5
Arbeitslosenquote national, in % der unselbstständig Beschäftigten	7,4	9,9	8,0
öffentliches Defizit/öffentlicher Überschuss, in % des BIP	+0,6	-8,0	-5,9
öffentlicher Schuldenstand, in % des BIP	70,6	83,3	82,8
strukturelles Defizit/struktureller Überschuss, in % des BIP	-0,6	-4,8	-4,4
Ausgabenquote, in % des BIP	48,6	57,0	55,9
Abgabenquote (Indikator 2), in % des BIP	42,6	42,3	43,5

Quellen: BMF; Eurostat; RH; Statistik Austria; WIFO



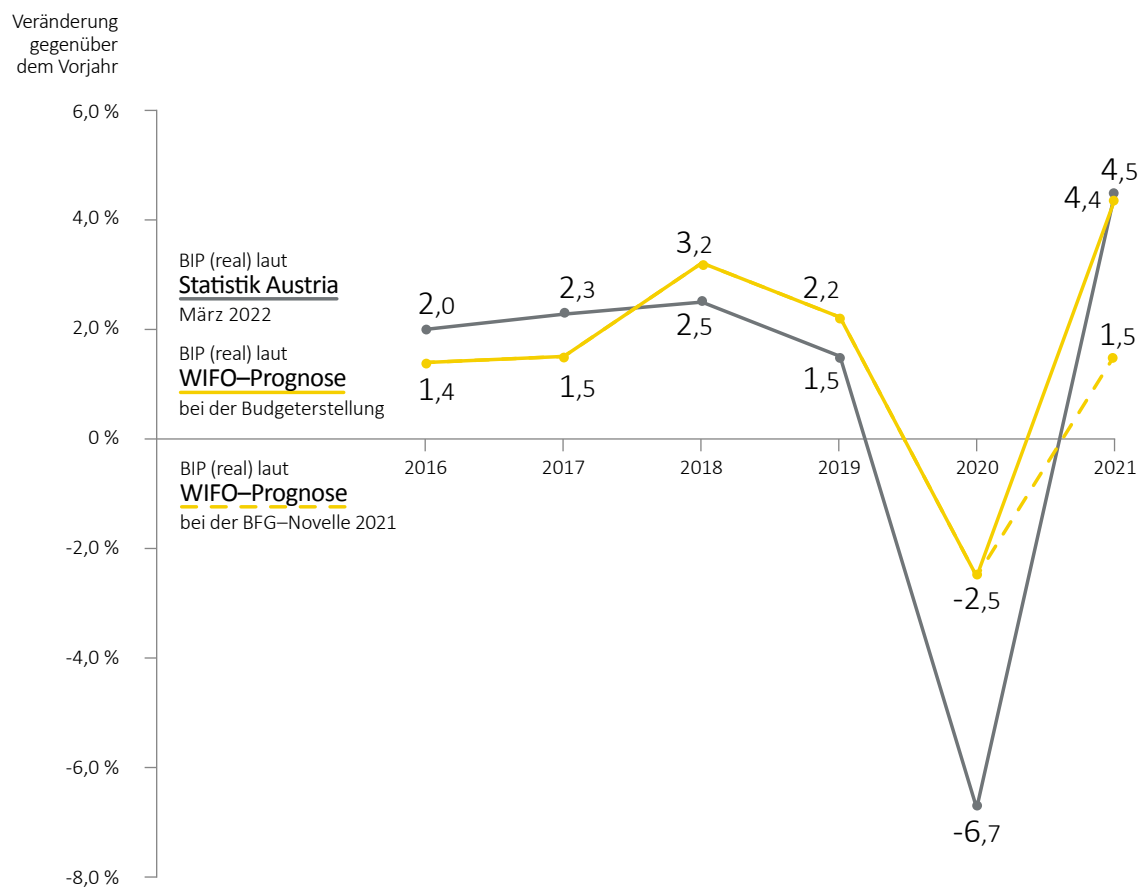
Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Kurzfassung

Ausgangslage

Das Jahr 2021 stand weiterhin im Zeichen der COVID-19-Pandemie. Dementsprechend war die Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Konjunkturentwicklung hoch und eine zielgenaue Budgetierung schwierig. Die sich rasch erholende heimische Wirtschaft wuchs real um +4,5 % und bildete somit eine gute Ausgangsbasis für die Entwicklung des Bundeshaushalts.

Entwicklung des realen BIP-Wachstums 2016 bis 2021; Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %



Quellen: Statistik Austria (März 2022); WIFO-Prognose (diverse Jahre); Darstellung: RH

Die Erholung zeigte sich auch deutlich am Arbeitsmarkt: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten stieg um 2,5 % und die Arbeitslosenquote ging um 1,9 Prozentpunkte auf 8 % zurück. (TZ 1.1)

Konsolidierte Abschlussrechnungen – Abweichungen zum Vorjahr

Im Jahr 2021 verzeichnete der Bundeshaushalt mit **-19.644,69 Mio. EUR** abermals ein hohes negatives **Nettoergebnis**. Obwohl um 3.982,86 Mio. EUR besser als im Jahr 2020 (-23.627,55 Mio. EUR), war es immer noch weit unter dem Vorkrisenniveau (+819,08 Mio. EUR im Jahr 2019).

Der Anstieg der Erträge gegenüber dem Vorjahr (+9.270,65 Mio. EUR) war vor allem auf höhere Steuereinnahmen infolge der guten Wirtschaftsentwicklung und auf die Zahlung von im Vorjahr gestundeten Abgaben zurückzuführen.

Die Aufwendungen stiegen um 5.287,79 Mio. EUR gegenüber dem Jahr 2020. Den größten Anstieg verzeichneten die Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger (+3.911,76 Mio. EUR) und die Transfers an Unternehmen (+2.142,60 Mio. EUR). Dabei handelte es sich vor allem um Kostenersatz für die Durchführung von COVID-19-Tests, um Zweckzuschüsse an die Länder, um den Bundesbeitrag zu den Pensionen und weitere COVID-19-bedingte Hilfsmaßnahmen (z.B. Investitionsprämien, Fixkostenzuschüsse und Verlustersatz). Einen hohen Anstieg verzeichnete auch der betriebliche Sachaufwand (+2.185,70 Mio. EUR); dieser war ebenfalls überwiegend auf Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Dazu gehörte vor allem die Beschaffung von Mitteln zur Gesundheitsvorsorge, wie Impfstoffe, Antigen- und PCR-Tests. Hingegen ging der Finanzaufwand zurück (-494,02 Mio. EUR); vor allem durch das günstige Finanzierungsumfeld. (TZ 3.3)

Das **Nettovermögen** war im Jahr 2021 mit **-193.460,95 Mio. EUR** negativ. Damit hatte es sich um 18.049,73 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Verantwortlich dafür war vor allem das hohe negative Nettoergebnis 2021.

Das **Vermögen** des Bundes betrug zum 31. Dezember 2021 **117.661,29 Mio. EUR** und war damit höher als im Vorjahr (+2.124,59 Mio. EUR). Der Anstieg war hauptsächlich auf die Veränderung der Beteiligungsansätze (+1.458,41 Mio. EUR), auf die Abgrenzung der Steuereinnahmen (+1.087,86 Mio. EUR) und auf die Abgrenzung der an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) ausbezahlten Mittel, für die noch keine Anträge Dritter vorhanden waren (+920,30 Mio. EUR), zurückzuführen. Die liquiden Mittel waren niedriger als im Vorjahr (-2.015,78 Mio. EUR), aber bedingt durch den höheren Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie immer noch höher als im Vorkrisenjahr 2019.



Dem Vermögen standen **Fremdmittel** von **311.122,24 Mio. EUR** gegenüber, die um 20.174,32 Mio. EUR höher waren als im Vorjahr:

- Die Finanzschulden stiegen 2021 um 16.421,75 Mio. EUR (+6,6 %) gegenüber dem Vorjahr,
- die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 4.407,61 Mio. EUR.

Alleine 1.620,50 Mio. EUR waren auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus den Zuschussverträgen mit der ÖBB-Infrastruktur AG zurückzuführen.

Die langfristigen Rückstellungen verminderten sich vor allem im Bereich der Haftungen (-413,73 Mio. EUR) durch eine Anpassung der Berechnungsparameter (Ausfallswahrscheinlichkeit, Zinssatz), die kurzfristigen Rückstellungen stiegen hingegen um 595,45 Mio. EUR, vor allem im Bereich der Prozesskosten (+232,66 Mio. EUR) für anhängige EuGH-Verfahren (Indexierung der Familienbeihilfe) sowie bei den sonstigen Rückstellungen (+364,48 Mio. EUR) vor allem für pandemiebedingte Leistungen im Gesundheitsbereich. (TZ 3.2)

Abschlussrechnungen – Abweichungen zum Voranschlag

Das **Nettoergebnis** in Höhe von -19,645 Mrd. EUR war **um 13,463 Mrd. EUR besser** als der Voranschlag (-33,108 Mrd. EUR). Der **Nettofinanzierungssaldo** in Höhe von -17,949 Mrd. EUR fiel **um 12,780 Mrd. EUR besser** aus als der Voranschlag (-30,728 Mrd. EUR).

Die nicht konsolidierten **Erträge** waren mit 88,307 Mrd. EUR um 15,477 Mrd. EUR (+21,3 %) höher als veranschlagt; bei den Einzahlungen (89,190 Mrd. EUR) fiel die Abweichung mit 16,669 Mrd. EUR (+23,0 %) noch höher aus.

Die Nettoabgabenerträge – das sind jene Abgaben, die beim Bund bleiben – lagen aufgrund der guten Wirtschaftsentwicklung sowie der nur schwer abschätzbaren Aufholeffekte aus dem Vorjahr um 11,867 Mrd. EUR (Einzahlungen 11,146 Mrd. EUR) über dem Voranschlag. Die gute Wirtschaftsentwicklung wirkte sich auch positiv auf die Arbeitslosenversicherungsbeiträge und die Einnahmen des Familienlastenausgleichsfonds aus. Mehrerträge ergaben sich zudem aus der Auflösung von Rückstellungen für COVID-19-Haftungen. Mehrerträge sowie Mehreinzahlungen waren aus Dividenden zu verzeichnen. Mehreinzahlungen ergaben sich weiters aus Vorauszahlungen der Europäischen Union im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.

Die nicht konsolidierten **Aufwendungen** in Höhe von 107,951 Mrd. EUR (Auszahlungen 107,138 Mrd. EUR) waren um 2,014 Mrd. EUR bzw. um 1,9 % (Auszahlungen +3,889 Mrd. EUR bzw. 3,8 %) höher als veranschlagt. Verantwortlich dafür waren vor



allein die fortdauernden Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, die nicht in vollem Umfang budgetiert waren. (TZ 1.2)

Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bundeshaushalt

Auch im Jahr 2021 prägten die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie den Bundeshaushalt. Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden 15,090 Mrd. EUR ausbezahlt, dies waren um 6,619 Mrd. EUR mehr als im Vorjahr. Den Anstieg verursachten insbesondere die Zahlungen an die COFAG und für den Gesundheitsbereich. Für die COVID-19-Kurzarbeit wurden im Jahr 2021 Zuschüsse an Unternehmen in Höhe von 3,703 Mrd. EUR ausbezahlt, um 1,786 Mrd. EUR weniger als im Jahr 2020. Des Weiteren waren zum Bilanzstichtag noch 1,862 Mrd. EUR an Abgaben gestundet.

Bei einem Haftungsrahmen von 10,675 Mrd. EUR betrugen die übernommenen COVID-19-Haftungen 5,979 Mrd. EUR, was einem Ausschöpfungsgrad von 56,0 % entsprach.

Eine umfassende Darstellung der Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie auf Untergliederungsebene findet sich im Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 2: Untergliederungen. Die folgende Abbildung zeigt die wesentlichen COVID-19-Hilfsmaßnahmen des Bundes im Jahr 2021:

Wesentliche Hilfsmaßnahmen des Bundes zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Jahr 2021

Bund



einzahlungsseitige Maßnahmen	auszahlungsseitige Maßnahmen		zugesagte COVID-19-Haftungen
Steuererleichterungen 1.861,6	Kurzarbeit und COFAG-Maßnahmen 11.403,2	Krisenbewältigungsfonds – ohne COFAG-Maßnahmen 7.388,9	COVID-19-Haftungen 5.978,5
Stundungen 1.861,6	COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe 3.702,5	Härtefallfonds (WKO, AMA) 1.268,2	Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft nach KMU-Förderungsgesetz 1.017,4
	Fixkostenzuschuss I 521,0	Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020 560,5	Haftungen für Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie nach KMU-Förderungsgesetz 2.748,9
	Fixkostenzuschuss 800.000 1.166,9	NPO-Fonds 375,7	Haftungen nach Garantiesgesetz 1977 388,2
	Lockdown-Umsatzersatz 495,0	Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler 60,0	Überbrückungsgarantien für Großunternehmen 578,6
	Verlustersatz 526,0	Kosten gemäß Epidemiegesetz 1.043,6	Exporthaftungen nach dem Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen 1.213,4
	Ausfallsbonus 4.954,0	COVID-19-Zweckzuschussgesetz 1.243,6	Haftung für Reiseleistungsausübungsberechtigte 32,1
	Schadloshaltung aws & ÖHT 11,6	Kostenersätze KV-Träger 990,1	
	Verwaltungsaufwand 26,2	sonstige Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds 1.847,2	

Abwicklungskosten in den Summen inkludiert; ohne Rückersätze
UG 12 Äußeres in Höhe von 0,12 Mio. EUR,
UG 14 Militärische Angelegenheiten in Höhe von 1,52 Mio. EUR und
UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in Höhe von 2.187,53 EUR

Die zahlreichen Hilfsmaßnahmen zielten im Wesentlichen auf eine Unterstützung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie auf die Stärkung und Wiederbelebung der Konjunktur ab, wie etwa

- die Hilfsmaßnahmen der COFAG,
- die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe,
- der Härtefallfonds
(abgewickelt von der Wirtschaftskammer Österreich und Agrarmarkt Austria),
- die COVID-19-Haftungen und
- Steuererleichterungen für Unternehmen.

Darüber hinaus fielen Auszahlungen für Leistungen an, die unmittelbar der Bewältigung der COVID-19-Pandemie dienten. Dies betraf u.a. den Erwerb von Hygieneartikeln (z.B. Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken), medizinischen Produkten (z.B. Arzneimittel, COVID-19-Testungen) sowie insbesondere die Anschaffung von Impfstoffen. (TZ 1.3)

Elemente der Budgetsteuerung

Im Jahr 2021 genehmigte der Bundesminister für Finanzen **Mittelverwendungsüberschreitungen** im Finanzierungshaushalt von insgesamt **10,688 Mrd. EUR** (2020: 38,467 Mrd. EUR). Davon betrafen 3,650 Mrd. EUR die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für die Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel und 2,304 Mrd. EUR den Liquiditätsbedarf der COFAG unter Ausnutzung der im Bundesfinanzgesetz 2021 vorgesehenen Überschreitungsermächtigungen. Aufgrund der Verrechnungssystematik des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds fielen auch bei den Ressorts für die vom Fonds finanzierten COVID-19-Maßnahmen Mittelverwendungsüberschreitungen an, diese beliefen sich auf insgesamt 4,064 Mrd. EUR. Die Mittelverwendungsüberschreitungen wurden fast zur Gänze durch Kreditoperationen finanziert. (TZ 4.1)

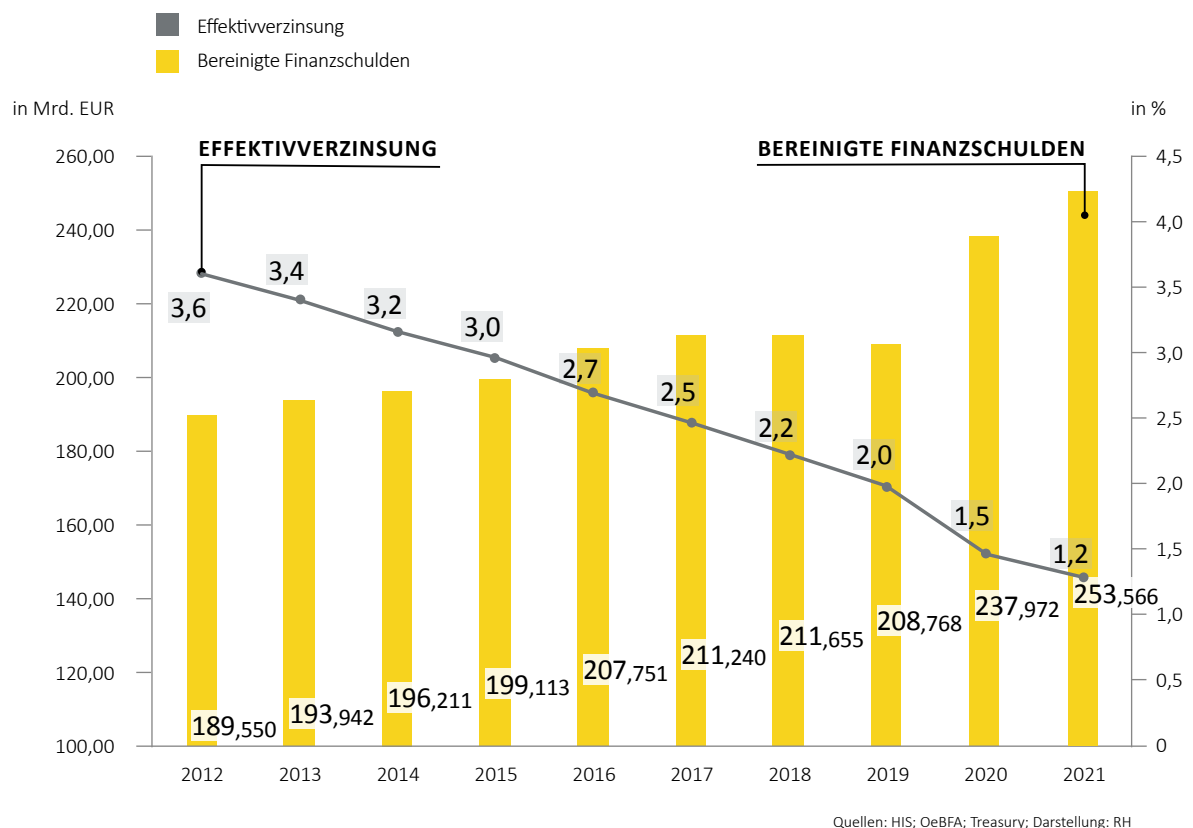
Der Stand der **Haushaltsrücklagen** belief sich zum 31. Dezember 2021 auf insgesamt **19,903 Mrd. EUR** und war damit um 3,068 Mrd. EUR höher als im Jahr 2020. Die höchsten Rücklagenzuführungen fielen in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge an. Da es aufgrund des niedrigen Zinsniveaus bei der Aufstockung von Bundesanleihen zu höheren Emissionsagien kam, wurden weniger Mittel benötigt als budgetiert. (TZ 4.2)

Die **Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre** (Vorbelastungen) sowie die offen gebliebenen Verpflichtungen aus dem Finanzjahr 2021 betrugen insgesamt **128,946 Mrd. EUR**. Dieser Betrag enthält auch die künftigen Zinszahlungen des Bundes für Finanzschulden in Höhe von 51,648 Mrd. EUR und die Annuitäten aufgrund der Zuschussverträge mit der ÖBB-Infrastruktur AG in Höhe von 26,204 Mrd. EUR. (TZ 4.3)

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Die bereinigten **Finanzschulden des Bundes** beliefen sich zum 31. Dezember 2021 auf **253,566 Mrd. EUR** oder 62,9 % des BIP und lagen krisenbedingt um 15,595 Mrd. EUR (+6,6 %) über dem Vorjahr. Trotz des hohen Anstiegs der bereinigten Finanzschulden gingen aufgrund des historisch niedrigen Zinsniveaus die gesamten Zinsverpflichtungen für die bereinigten Finanzschulden von 53,210 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2020 auf 51,623 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2021 zurück. Die durchschnittliche Restlaufzeit der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von 10,1 auf 10,6 Jahre.

Entwicklung der bereinigten Finanzschulden des Bundes



Als Hauptfinanzierungsquelle dienten wie schon in den Vorjahren Anleihen in heimischer Währung. Die im Jahr 2021 erfolgten Finanzschuld aufnehmen hatten eine durchschnittliche Effektivverzinsung von -0,3 % und eine durchschnittliche Laufzeit von 10,1 Jahren. (TZ 5.1 bis TZ 5.6)

Der Stand an **Bundeshaftungen** zum 31. Dezember 2021 betrug **104,728 Mrd. EUR** und war damit um 1,496 Mrd. EUR niedriger als jener zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres. Die Bundeshaftungen für den Infrastrukturbereich, etwa für die ÖBB-Infrastruktur AG, die ÖBB-Holding AG gemäß dem EUROFIMA-Gesetz sowie für die ASFINAG, waren rückläufig, ebenso wie jene im Bereich der Exportförderungen. Höher fielen hingegen die Haftungen für Leihgaben an Bundesmuseen und die COVID-19-Haftungen aus.

Auf die Haftungsobergrenze von 95,413 Mrd. EUR waren zum 31. Dezember 2021 Haftungen im Ausmaß von 52,029 Mrd. EUR anzurechnen, dies entsprach 54,5 % der Obergrenze. (TZ 5.7)

Eventualverbindlichkeiten und –forderungen stellen ein finanzielles Risiko für den Bund dar, sind jedoch in den Abschlussrechnungen wegen der damit verbundenen hohen Unsicherheit nicht erfasst. Eventualverbindlichkeiten des Bundes betrafen etwa Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Commercialbank Mattersburg und der COFAG-Garantien sowie Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausführungsfinanzierungsförderungsgesetz. Eventualforderungen des Bundes ergaben sich beispielsweise aus Rechtsstreitigkeiten im Abgaben- und im Beihilfenbereich oder aus Bankgarantien im Zusammenhang mit der Sanierung des Parlamentsgebäudes. (TZ 5.8)

Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung

Auf gesamtstaatlicher Ebene erzielte Österreich im Jahr 2021 ein **öffentliches Defizit** von **-5,9 % des BIP** und damit gegenüber dem Jahr 2020 (-8,0 % des BIP) eine Verbesserung um 2,1 Prozentpunkte. Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** blieb durch weitere Schuldaufnahmen, insbesondere für die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hoch; er fiel aber von 83,3 % des BIP im Jahr 2020 auf **82,8 % des BIP** im Jahr 2021.

Die konsolidierten Staatseinnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 16,095 Mrd. EUR auf 201,785 Mrd. EUR – im Wesentlichen aufgrund stark gestiegener Abgabeneinnahmen durch die positive Konjunkturentwicklung. Somit betrug die Staatseinnahmenquote im Jahr 2021 50,0 %, nachdem sie im Vorjahr bei 49,0 % gelegen war.

Die konsolidierten Staatsausgaben stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 9,448 Mrd. EUR auf 225,655 Mrd. EUR. Die starke Steigerung war im Wesentlichen auf die im Jahr 2021 getätigten Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Die Staatsausgabenquote sank – bedingt durch das hohe Wachstum des BIP – von 57,0 % im Jahr 2020 auf 55,9 %. (TZ 6.1)

Österreich verfehlte die Maastricht-Kriterien (öffentliches Defizit von unter 3 % des BIP und öffentlicher Schuldenstand von maximal 60 % des BIP) abermals; dies stand im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020. Die Europäische Kommission sah vor dem Hintergrund der aktivierten „**allgemeinen Ausweichklausel**“ **des Stabilitäts- und Wachstumspakts** für das Jahr 2021 von der Einleitung von Defizitverfahren gegen Mitgliedstaaten ab. (TZ 6.2 und TZ 6.3)

Das Aufbauinstrument der EU – NextGenerationEU

Das **Aufbauinstrument der EU „NextGenerationEU“** ist ein zukunftsorientiertes Konjunkturpaket der EU, das zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie geschaffen wurde. Mit insgesamt **806,9 Mrd. EUR¹** – davon **723,8 Mrd. EUR** für die **Aufbau- und Resilienzfazilität** – werden Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten unterstützt, die die europäische Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltiger werden lassen sollen. Auf Österreich werden voraussichtlich 3,5 Mrd. EUR im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität entfallen.

Die Mittel werden den Mitgliedstaaten nach einem Mechanismus zugeteilt, der den Konjunktureinbruch und das Ausmaß der COVID-19-Pandemie miteinbezieht. Die Finanzierung der Aufbau- und Resilienzfazilität erfolgt über Anleihen und Schatzbriefe der Europäischen Kommission am Finanzmarkt und bedeutet erstmalig eine Verschuldung der EU. Die Rückzahlung der Verbindlichkeiten soll im Wesentlichen über eine temporär erhöhte BNE-Eigenmittelobergrenze sowie neue Eigenmittelquellen der EU aufgebracht werden. Sämtliche Mittel stehen nur bis 2026 zur Verfügung.

Um Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten, mussten die Mitgliedstaaten der EU Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. Der österreichische Plan enthält Maßnahmen in Höhe von 4,5 Mrd. EUR bis zum Jahr 2026. Im Jahr 2020 wurden 85,5 Mio. EUR und 2021 332,7 Mio. EUR von den Ressorts ausbezahlt. Eine erste Vorauszahlung der EU in Höhe von 450 Mio. EUR wurde im September 2021 an Österreich geleistet. (TZ 6.4)

Mittelfristige Haushaltsplanung

Der Finanzrahmen legt Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen jeweils rollierend für vier Jahre im Voraus in Form eines Bundesgesetzes (Bundesfinanzrahmengesetz (**BFRG**)) fest. Die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2021 wurde gegenüber dem erstmaligen Beschluss im BFRG 2018 bis 2021 mehrfach geändert und betrug nach der 1. Novelle des BFRG 2021 bis 2024 111,469 Mrd. EUR.

¹ Werte zu laufenden Preisen

Aufgrund der aktuellen geopolitischen Ereignisse, des Krieges in der Ukraine und der dadurch ausgelösten Energiepreisschocks in Verbindung mit der Inflationsentwicklung sind die **Konjunkturaussichten für das Jahr 2022 mit hoher Unsicherheit behaftet**. Unsicher ist auch der weitere Verlauf der COVID–19–Pandemie. Damit ist schwer abschätzbar, ob und in welchem Umfang Hilfsmaßnahmen in den künftigen Budgets zu berücksichtigen sein werden. Dementsprechend **unsicher ist auch die Entwicklung der öffentlichen Finanzen**. (TZ 6.5)

Während der Pandemie war der Fokus der COVID–19–Hilfsmaßnahmen auf die rasche Unterstützung von Unternehmen sowie auf die Stärkung und Wiederbelebung der Konjunktur gerichtet. Zusätzlich wurden öffentliche Leistungen, die auf die unmittelbare Bewältigung der COVID–19–Pandemie abzielten (insbesondere im Gesundheitsbereich), forciert. Aus Sicht des RH sollte der Fokus staatlicher Maßnahmen nunmehr von der breit angelegten Unterstützung während der Pandemie hin zu einer **zielgerichteten, treffsicheren und temporären Unterstützung** übergehen.

Dazu ist es im Vorfeld notwendig, neu entstehende Herausforderungen zu identifizieren und rechtzeitig mögliche **Maßnahmen zur Verbesserung der ökonomischen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen für die nächsten Generationen** zu entwerfen. Zu den neuen Herausforderungen zählen u.a. die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit mit Energie, Nahrungsmitteln und qualifizierten Arbeitskräften in bestimmten Bereichen; klimatische Veränderungen, u.a. die durch den Klimawandel hervorgerufene Zunahme von Extremwetterereignissen; die Preisentwicklungen in bestimmten Sektoren; Lieferkettenstörungen aufgrund internationaler Abhängigkeiten.

Daraus leitet sich aus Sicht des RH aktuell Folgendes ab:

- erstens ein **akut erforderlicher Handlungsbedarf** aufgrund akuter Krisen, um kurzfristig Abhilfe in besonders betroffenen Bereichen zu schaffen;
- zweitens ein **struktureller Reformbedarf**, um die staatliche Handlungsfähigkeit mittel– und langfristig aufrechtzuerhalten.

Maßnahmen in beiden Bereichen haben **Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen**, die im Vorhinein zu analysieren und zu bewerten sind. Kosten von wirtschaftspolitischem Handeln sind den Kosten wirtschaftspolitischen Nicht–Handelns gegenüberzustellen. Auf dieser Grundlage sind sodann politische Entscheidungen zu treffen: Wirksame Maßnahmen müssen zunächst geplant, priorisiert, aufeinander abgestimmt und in der Folge konsequent gesteuert sowie umgesetzt werden. Überdies sind Adressatenkreise zielgerichtet zu definieren und Maßnahmen treffsicher zu gestalten. Ein gut aufeinander abgestimmtes Miteinander der Gebietskörperschaften unter Einbezug der Sozialpartner ist dringend geboten. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit insbesondere auf europäischer Ebene ist unumgänglich.

Um die hohe Lebensqualität in Österreich zu sichern, Stabilität in unsicheren Zeiten weiterhin zu gewährleisten und ein funktionierendes Gemeinwesen beizubehalten, wird es erforderlich sein, Problembereiche offen anzusprechen und umsetzbare Lösungen zu erarbeiten. Dazu leistet der RH mit seinen Prüfungen, insbesondere mit seinen Empfehlungen, einen Beitrag.

Viele Bereiche, in denen **strukturelle Reformen** erforderlich sind, wurden vom RH bereits mehrfach genannt und sind seit langem bekannt: Pflege, Bildung, Pensionen, Gesundheit etc. Neue Bereiche, in denen **aktuell Handlungsbedarf** gegeben ist, kommen – wie zuvor skizziert – hinzu. Es handelt sich dabei vielfach um Bereiche, die mitunter hohe öffentliche Investitionen erfordern, wie z.B. Energie, Infrastruktur, Klima, Digitalisierung, Wohnen, Sicherheit. Einzelne **Aufgaben des Staates** werden in diesen Politikbereichen verstärkt wahrgenommen werden müssen, wie z.B. die Vorsorge- und Vorhaltefunktionen bei kritischer Infrastruktur, beim raschen Ausbau alternativer Energieformen oder Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung. Im nächsten Finanzrahmen wären Strukturreformen einzupreisen und fiskalische Manövriermöglichkeiten für Krisen zu bewahren. Die **Sicherstellung nachhaltiger öffentlicher Finanzen** ist angesichts der zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte sowie aufgrund des Anstiegs der altersabhängigen Ausgaben stets zu berücksichtigen.

Ergänzend ist aus Sicht des RH noch festzuhalten: Ein **verwaltungseffizientes Handeln** soll eine rasche und wirksame Umsetzung von Maßnahmen unterstützen. Und schließlich muss beim Einsatz öffentlicher Mittel stets auch die **Nachvollziehbarkeit und Transparenz** in hohem Maße gegeben sein.

Prüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege überprüfte der RH die Abschlussrechnungen 2021 gemäß § 9 RHG 1948. Neben der **stichprobenmäßigen Belegprüfung** umfasste diese Prüfung auch **analytische und systematische Prüfungshandlungen**, wie etwa die Überprüfung des Liquiditätsmanagements des Bundes im Zusammenhang mit Negativzinsen, die Erfassung des Treuhandvermögens, die Überprüfung der offenen Posten und der Bankkontenstände, die Bewertung von Beteiligungen, die Erfassung und Bewertung von Forderungen, die Dotierung von Rückstellungen, die Verbuchung von Werkleistungen, die Festsetzung des Nachtschwerarbeitsbeitrags für Dienstgeber und die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen.

Die Ministerien beauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Abwicklung von Förderungen oder von finanziellen Hilfsmaßnahmen, häufig Abwicklungsstellen (Intermediäre), zumeist handelte es sich um Beteiligungsunternehmen. Einzelne Abwicklungsstellen, wie etwa die COFAG, verfügten zum Bilanzstichtag über hohe

Liquiditätsreserven aus öffentlichen Mitteln. Das **Liquiditätsmanagement** des Bundes umfasste die Beteiligungsunternehmen nicht. Eine institutionalisierte Überwachung der in den Abwicklungsstellen verfügbaren – aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten – finanziellen Mittel fehlte. Bei den in der Erhebung des RH berücksichtigten Abwicklungsstellen fielen Negativzinsen an, die im Zeitraum 2019 bis 2021 von rd. 70.000 EUR auf 5,16 Mio. EUR anstiegen.

Die **Werkleistungen** stiegen im Zeitraum 2018 bis 2021 stark an. Ein großer Teil dieses Anstiegs war auf die Verrechnung von Leistungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zurückzuführen. Insgesamt betrug der Aufwand für Werkleistungen 3,026 Mrd. EUR. Allerdings waren unter den Werkleistungen höchst unterschiedliche Aufwendungen verrechnet. Gemäß § 24 Rechnungslegungsverordnung 2013 sind bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen von der haushaltsführenden Stelle gesondert im Anhang zum Bundesrechnungsabschluss darzustellen, dies betraf u.a. IT-Dienstleistungen und –Wartungen, Werbeaufwand und Infokampagnen sowie Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentationsaufwendungen, Beratungsleistungen und Sicherheitskosten. Gesondert dargestellt wurden 2021 allerdings nur 26 % der Gesamtaufwendungen aus Werkleistungen. Damit war die Transparenz und Vollständigkeit der Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss eingeschränkt.

Im Rahmen einer **Schwerpunktprüfung** erhob und analysierte der RH die Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem **immateriellen und Sachanlagevermögen** und den **Vorräten**. Diese Positionen beliefen sich zum 31. Dezember 2021 auf insgesamt 40,794 Mrd. EUR. Auf dieser Grundlage beurteilte er das Interne Kontrollsystem.

Dazu stellte der RH fest: Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Bilanzierung und Bewertung von Anlagevermögen und Vorräten waren grundsätzlich umfassend. Die haushaltsrechtlich vorgegebenen Kontrollen waren implementiert, um ordnungsgemäße, wirtschaftliche und effiziente Abläufe gewährleisten zu können. Das Prinzip der Funktionstrennung war ebenso umgesetzt wie das Vier-Augen-Prinzip und der physische Schutz von Bundesvermögen. Einzelne Abläufe waren aufgrund ressortspezifischer Besonderheiten bundesweit nicht einheitlich gestaltet. Zudem identifizierte der RH Prozesse, für die das Interne Kontrollsystem durch ergänzende bundesweite Verfahrensanweisungen oder Handbücher verbessert werden könnte (siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG).

1 Übersicht und aktuelle Entwicklungen 2021

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Jahr 2021



Das Finanzjahr 2021 stand insbesondere aufgrund der COVID-19-Pandemie weiterhin im Zeichen hoher Prognoseunsicherheiten in Bezug auf die Konjunkturentwicklung. Dementsprechend war die Ausgangslage für eine zielgenaue Budgetierung schwierig. Die sich rasch erholende heimische Wirtschaft wuchs real um +4,5 % bzw. nominell um +6,3 % und bildete somit eine gute Ausgangsbasis für die Entwicklung des Bundeshaushalts. Die Erholung zeigte sich auch deutlich am Arbeitsmarkt: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten stieg um 2,5 % und die Arbeitslosenquote ging um 1,9 Prozentpunkte auf 8 % zurück.

Die bei der Erstellung des Bundesvoranschlags für das Jahr 2021¹ maßgebenden wirtschaftlichen Kennzahlen beruhten auf der Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (**WIFO**) vom Oktober 2020. Der Novelle zum Bundesfinanzgesetz 2021 (**BFG 2021**) vom Mai 2021 lag die Konjunkturprognose des Lockdown-Szenarios des WIFO zugrunde. Die konjunkturellen Rahmenbedingungen im Jahr 2021 waren – wie schon im Jahr 2020 – stark geprägt von den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, vor allem den Lockdowns und den Kontakteinschränkungen. In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen des Jahres 2021, die dem BFG 2021 und dessen Novelle zugrunde lagen, den Ist-Werten 2021 gegenübergestellt:

Tabelle 1.1–1: Wirtschaftliche Kennzahlen im Jahr 2021

wirtschaftliche Kennzahlen	Basis für die Budgeterstellung 2021	Novelle des BFG 2021 – Lockdown-szenario WIFO	Ist-Werte 2021	Abweichung der Ist-Werte von der Novelle zum BFG
Bruttoinlandsprodukt				
real (Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr)	+4,4	+1,5	+4,5	+3,0 %-Pkte.
nominell (Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr)	+6,1	+2,7	+6,3	+3,6 %-Pkte.
nominell (absolut in Mrd. EUR)	400,7	385,9	403,4	+17,5
Verbraucherpreise (Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr)	+1,5	+1,8	+2,8	+1,0 %-Pkte.
Lohn- und Gehaltssumme, brutto (Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr)	+3,2	+1,7	+5,5	+3,8 %-Pkte.
unselbstständig aktiv Beschäftigte (Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr)	+1,3	+0,9	+2,5	+1,6 %-Pkte.
Arbeitslose				
Arbeitslosenquote (lt. AMS, nationale Definition) (in % der unselbstständig Beschäftigten)	8,8	9,3	8,0	-1,3 %-Pkte.
Arbeitslosenquote (lt. Eurostat, internationale Definition) (in % der Erwerbspersonen)	5,0	5,1	6,2	+1,1 %-Pkte.

Quellen: BMF; Statistik Austria; WIFO

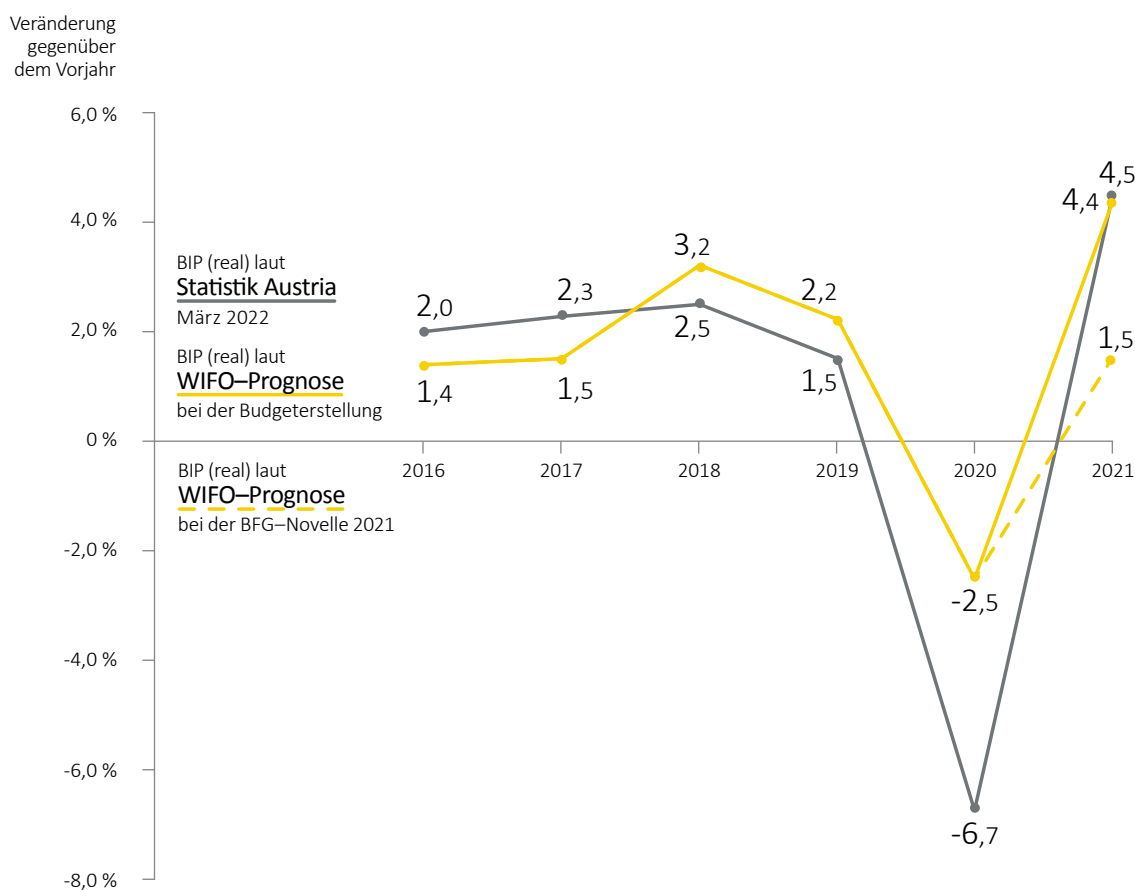
¹ Das Bundesfinanzgesetz 2021 (BGBl. I 122/2020) trat am 1. Jänner 2021 in Kraft (Budgetbericht 2021 vom Oktober 2020; WIFO-Konjunkturszenario 10/2020). Mit der Novelle zum BFG 2021, BGBl. I 89/2021, wurde das Budget im Hinblick auf weitere Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angepasst und die Aufbau- und Resilienzfähigkeit berücksichtigt.

Bruttoinlandsprodukt

Das Bruttoinlandsprodukt (**BIP**) nominell lag im Jahr 2021 bei 403,370 Mrd. EUR (2020: 379,321 Mrd. EUR) und stieg gegenüber dem Vorjahr um 6,3 %. Das reale BIP stieg um 4,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Die nachstehende Abbildung zeigt für die Jahre 2016 bis 2021 die tatsächliche Entwicklung des realen Wirtschaftswachstums und die jeweils korrespondierenden Prognosewerte des WIFO, die der Erstellung des Bundesvoranschlags in den einzelnen Jahren zugrunde lagen.

Abbildung 1.1–1: Entwicklung des realen BIP–Wachstums 2016 bis 2021; Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %



Quellen: Statistik Austria (März 2022); WIFO-Prognose (diverse Jahre); Darstellung: RH

Nach dem Konjunktureinbruch infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 verzeichnete Österreich im Jahr 2021 ein kräftiges Konjunkturwachstum. Mit 4,5 % realem BIP-Wachstum lag Österreich im Jahr 2021 aber unter dem Durchschnitt des Euro-Raums von 5,3 %². In Deutschland, dem wichtigsten Handelspartner Österreichs, stieg das reale BIP um 2,9 %.

² WIFO-Konjunkturprognose 03/2022

Der produzierende Bereich erlebte den größten Aufschwung mit einer Steigerung von 8,7 % bei der Herstellung von Waren. Der Dienstleistungssektor sowie der Handel wuchsen um 7,7 % bzw. 7,3 % ebenfalls stark an. Allerdings ließen die wiederholten Lockdown-Maßnahmen die Bereiche Beherbergung und Gastronomie um weitere 15,9 % gegenüber dem Vorjahr schrumpfen.

Die Konsumausgaben der öffentlichen und privaten Haushalte erhöhten sich um 4,4 %. Die wirtschaftliche Erholung war besonders im Außenhandel spürbar und ließ die Exporte um 12,7 % und die Importe um 14,5 % steigen.

Die folgenden Ausführungen zum Budgetvollzug im Jahr 2021 sind vor dem Hintergrund der skizzierten wirtschaftlichen Entwicklung zu sehen.

1.2 Voranschlagsvergleichsrechnungen



Im Jahr 2021 betrug das **Nettoergebnis** des Ergebnishaushalts **-19,645 Mrd. EUR** und der **Nettofinanzierungssaldo** des Finanzierungshaushalts **-17,949 Mrd. EUR**. Beide Salden blieben deutlich unter den Voranschlagswerten (Nettoergebnis von -33,108 Mrd. EUR und Nettofinanzierungssaldo von -30,728 Mrd. EUR) zurück.

Verantwortlich dafür war vor allem die Einnahmenseite: Die **Erträge** waren mit **88,307 Mrd. EUR** um 15,477 Mrd. EUR (+21,3 %) höher als veranschlagt; bei den **Einzahlungen (89,190 Mrd. EUR)** fiel die Abweichung mit 16,669 Mrd. EUR (+23,0 %) in absoluten Zahlen sogar noch höher aus. Die Nettoabgabenerträge lagen – bedingt durch die gute Wirtschaftsentwicklung sowie die nur schwer abschätzbaren Aufhol-effekte aus dem Vorjahr – um 11,867 Mrd. EUR (Einzahlungen 11,146 Mrd. EUR) über dem Voranschlag. Die gute Wirtschaftsentwicklung wirkte sich auch positiv auf die Erträge bzw. Einzahlungen aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und auf die Einnahmen des Familienlastenausgleichsfonds aus. Mehrerträge ergaben sich zudem aus der Auflösung von Rückstellungen für COVID-19-Haftungen. Mehrerträge sowie Mehreinzahlungen waren aus Dividenden zu verzeichnen. Mehreinzahlungen ergaben sich weiters aus Vorauszahlungen der EU im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.

Die **Aufwendungen** in Höhe von **107,951 Mrd. EUR (Auszahlungen 107,138 Mrd. EUR)** waren um 2,014 Mrd. EUR bzw. um +1,9 % (Auszahlungen +3,889 Mrd. EUR bzw. +3,8 %) höher als veranschlagt. Verantwortlich dafür waren vor allem die fortdauernden Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, die nicht in vollem Umfang budgetiert waren. Dabei handelte es sich u.a. um Hilfsmaßnahmen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) und den Härtefallfonds sowie um Maßnahmen im Gesundheitsbereich (z.B. für Testungen, Ersätze gemäß dem Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Zweckzuschussgesetz). Unter dem Voranschlag lagen hingegen die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die COVID-19-Investitions-

prämie, für die Pensionsversicherung (aufgrund der guten Arbeitsmarktentwicklung) und für Zinsen aus Finanzschulden (durch das negative Zinsumfeld). Minderaufwendungen ergaben sich überdies aus den Zuschussverträgen mit der ÖBB–Infrastruktur AG aufgrund eines gegenüber der Planung geringeren Anstiegs der Verbindlichkeiten, die aus den Bauprojekten entstanden.

Für die Bereitstellung (Überweisung) der nicht budgetierten Mittel für Maßnahmen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds entstanden bedeutende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen sowohl in der UG 45 Bundesvermögen als auch bei den verausgabenden Untergliederungen.

Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Ergebnishaushalt und für den Finanzierungshaushalt sind gemäß § 119 BHG 2013 Bestandteile des Bundesrechnungsabschlusses. Im Folgenden werden die wesentlichen Abweichungen vom Voranschlag erläutert. Die Auswahl der erläuterten Positionen erfolgte nach der Höhe der Voranschlagsabweichung bzw. betraf Themen von allgemeiner Relevanz für den Bundeshaushalt. Dabei stützte sich der RH auf die ihm vorliegenden Erläuterungen der haushaltsleitenden Organe, wobei er auch eigene Erhebungen miteinbezog.

Die Werte der Voranschlagsvergleichsrechnungen werden nicht konsolidiert dargestellt, d.h., es erfolgt keine Bereinigung um Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen zwischen den Bundesministerien und obersten Organen.

1.2.1 Bundesfinanzgesetz 2021

Die Bundesregierung legte dem Nationalrat den Entwurf des BFG 2021 am 14. Oktober 2020 vor. Nach Ende der parlamentarischen Beratungen beschloss der Nationalrat das BFG 2021 am 19. November 2020³. Das Ausmaß der finanziellen Mittel zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie sowie die konjunkturellen Folgen waren im Herbst 2020 noch nicht im vollen Umfang absehbar, weshalb die Bundesregierung am 21. April 2021 den Entwurf für eine Novelle des BFG 2021 einbrachte, die der Nationalrat am 19. Mai beschloss und die am 28. Mai 2021 in Kraft trat⁴. Die veranschlagten Auszahlungen waren darin um 5,452 Mrd. EUR höher, die veranschlagten Einzahlungen dagegen um 2,647 Mrd. EUR niedriger als in der Stammfassung des BFG 2021.

³ BGBl. I 122/2020

⁴ BGBl. I 89/2021



Das BFG 2021 enthielt Überschreitungsermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen zur Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in Höhe von 9 Mrd. EUR, davon allein 4 Mrd. EUR für Zuschüsse an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) zur Erbringung von finanziellen Maßnahmen. Die Überschreitungsermächtigungen wurden mit 5,954 Mrd. EUR beansprucht, wovon 5,473 Mrd. EUR zur Auszahlung gelangten.

Eine weitere Überschreitungsermächtigung in Höhe von 45,34 Mio. EUR war im BFG 2021 für Maßnahmen vorgesehen, welche im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU finanziert werden sollen. Im Vollzug wurden 15,60 Mio. EUR abgerufen, wovon 600.000 EUR verwendet wurden.

1.2.2 Voranschlagsvergleich

Die folgende Tabelle stellt den Voranschlagsvergleich für den Ergebnishaushalt gegliedert nach Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen dar:

Tabelle 1.2–1: Voranschlagsvergleich für den Ergebnishaushalt

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Voranschlag	Erfolg	Abweichung Voranschlag : Erfolg	
	in Mio. EUR			in %
Erträge	72.829,49	88.306,56	+15.477,08	+21,3
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	72.063,76	87.310,33	+15.246,57	+21,2
Finanzerträge	765,73	996,24	+230,51	+30,1
Aufwendungen	105.937,06	107.951,26	+2.014,20	+1,9
Personalaufwand	10.528,74	10.225,34	-303,40	-2,9
Transferaufwand	82.053,31	84.661,52	+2.608,21	+3,2
Betrieblicher Sachaufwand	9.670,72	9.496,16	-174,56	-1,8
Finanzaufwand	3.684,28	3.568,23	-116,05	-3,1
Nettoergebnis	-33.107,57	-19.644,69	+13.462,88	

Quelle: HIS

Die Erträge beliefen sich im Jahr 2021 auf 88,307 Mrd. EUR und lagen um 15,477 Mrd. EUR (+21,3 %) über dem Voranschlag. Die Aufwendungen betrugen 107,951 Mrd. EUR und waren um 2,014 Mrd. EUR höher als budgetiert (+1,9 %). Daraus ergab sich ein negatives Nettoergebnis von -19,645 Mrd. EUR.



Der Voranschlagsvergleich für den Finanzierungshaushalt stellt sich – gegliedert nach Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppen – wie folgt dar:

Tabelle 1.2–2: Voranschlagsvergleich für den Finanzierungshaushalt

Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppen	Voranschlag	Zahlungen	Abweichung Voranschlag : Zahlungen	
	in Mio. EUR		in %	
Einzahlungen	72.521,26	89.189,77	+16.668,52	+23,0
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	72.297,36	88.973,79	+16.676,43	+23,1
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	17,16	16,57	-0,59	-3,4
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	206,74	199,41	-7,33	-3,5
Auszahlungen	103.249,50	107.138,33	+3.888,84	+3,8
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	21.888,74	21.486,29	-402,45	-1,8
Auszahlungen aus Transfers	79.860,07	84.505,22	+4.645,14	+5,8
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	830,69	802,79	-27,91	-3,4
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	669,99	344,04	-325,95	-48,6
Nettofinanzierungssaldo	-30.728,24	-17.948,56	+12.779,68	

Quelle: HIS

Die Einzahlungen betrugen im Jahr 2021 89,190 Mrd. EUR und lagen um 16,669 Mrd. EUR (+23,0 %) über dem Voranschlag. Die Auszahlungen beliefen sich auf 107,138 Mrd. EUR und waren um 3,889 Mrd. EUR höher als budgetiert (+3,8 %). Daraus resultierte ein negativer Nettofinanzierungssaldo von -17,949 Mrd. EUR.



1.2.3 Mittelaufbringungen – Erträge und Einzahlungen

Sowohl die Erträge als auch die Einzahlungen lagen deutlich über dem Voranschlag. Die folgende Tabelle enthält für die wesentlichen Positionen den Vergleich zwischen den veranschlagten Werten und den Erträgen bzw. den Einzahlungen 2021:

Tabelle 1.2–3: Voranschlagsvergleich Erträge/Einzahlungen

wesentliche Voranschlagsabweichungen		Erträge	Abweichung Voranschlag : Erträge	Einzahlungen	Abweichung Voranschlag : Einzahlungen
		in Mio. EUR			
Erträge/Einzahlungen		88.306,56	+15.477,08	89.189,77	+16.668,52
davon					
Überweisungen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds		3.171,42	+3.171,42	3.171,42	+3.171,42
Abgaben – brutto UG 16	(1)	95.545,00	+13.495,00	95.683,81	+13.633,81
Ab–Überweisungen UG 16	(2)	-36.766,63	-2.424,54	-36.830,20	-2.488,11
Gebühren im Bereich der Rechtsprechung UG 13	(3)	1.256,22	-46,36	1.477,47	+174,90
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung UG 20	(4)	7.571,40	+250,66	7.571,40	+250,66
Auflösung der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 51 AMSG UG 20	(5)	314,50	+297,00	314,50	+297,00
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) UG 25	(6)	7.306,90	+363,35	7.383,64	+340,09
Forderung an den Reservefonds für Familienbeihilfen aus dem Abgang des FLAF UG 25	(7)	–	-339,03	24,97	+24,97
Mittelrückführungen und Abrechnungsreste aus der ÖBB-Infrastruktur AG i.Z.m. den ÖBB Zuschussverträgen UG 41	(8)	0,05	-582,45	582,50	+0,00
Abschöpfung von Mitteln des Katastrophenfonds UG 44	(9)	121,73	+121,72	121,73	+121,72
Anpassung der Rückstellungen für COVID–19–Haftungen (aws/ÖHT) UG 45	(10)	308,51	+308,51	–	–
Aufbau– und Resilienzfazilität RRF UG 51	(11)	–	-220,00	449,98	+229,98
Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen UG 45	(12)	661,60	+246,37	661,51	+246,28

Quelle: HIS

Abgaben – brutto (1)

Die Bruttoabgabenerträge in der UG 16 Öffentliche Abgaben beliefen sich auf 95,545 Mrd. EUR und lagen um 13,495 Mrd. EUR (+16,5 %) über dem veranschlagten Wert von 82,050 Mrd. EUR. Die Einzahlungen betrugen 95,684 Mrd. EUR und lagen um 13,634 Mrd. EUR (+16,6 %) über dem Voranschlag. Dem Voranschlag (i.d.F. der Novelle zum BFG 2021) lag die Konjunkturprognose vom Frühjahr 2021 zugrunde. Die Prognose war pessimistischer als die tatsächliche Wirtschaftsentwicklung 2021, woraus die im Folgenden dargestellten Abweichungen zum Voranschlag resultierten.

Die wichtigsten Abgaben wiesen Abweichungen von den veranschlagten Werten in folgendem Umfang auf:

Tabelle 1.2–4: Voranschlagsvergleich Öffentliche Abgaben – brutto (UG 16)

Voranschlagsabweichungen	Erträge	Abweichung Voranschlag : Erträge	Einzahlungen	Abweichung Voranschlag : Einzahlungen
	in Mio. EUR			
Einkommen– und Vermögensteuern	49.222,31	+9.872,21	48.774,61	+9.424,51
Veranlagte Einkommensteuer	4.673,44	+2.173,44	4.472,62	+1.972,62
Lohnsteuer	30.008,12	+1.908,12	30.095,70	+1.995,70
Kapitalertragsteuern	4.322,58	+1.772,58	4.217,11	+1.667,11
davon Kapitalertragsteuer auf Dividenden	3.042,00	k.A.	2.939,50	k.A.
davon Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	1.280,59	k.A.	1.277,61	k.A.
Körperschaftsteuer	10.052,59	+4.052,59	9.821,05	+3.821,05
Sonstige Einkommen– und Vermögensteuern	165,58	-34,52	168,15	-31,95
Verbrauchs– und Verkehrssteuern	45.737,29	+3.554,94	44.996,46	+2.814,11
Umsatzsteuer	31.031,15	+3.031,15	30.648,47	+2.648,47
Mineralölsteuer	4.366,17	+216,17	3.968,00	-182,00
Grunderwerbsteuer	1.653,48	+203,48	1.657,93	+207,93
Sonstige Verbrauchs– und Verkehrssteuern	8.686,50	+104,15	8.722,06	+139,71
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	585,41	+67,86	1.912,73	+1.395,18
Öffentliche Abgaben – brutto (UG 16)	95.545,00	+13.495,00	95.683,81	+13.633,81

Quelle: HIS

Die Abweichungen bei den Bruttoerträgen begründen sich wie folgt:⁵

- Körperschaftsteuer +4,053 Mrd. EUR (+3,821 Mrd. EUR)

Die Körperschaftsteuer erwies sich in der Vergangenheit generell als volatile Abgabe, was in den beiden Krisenjahren 2020 und 2021 besonders deutlich zutage trat. Das Aufkommen für das Veranlagungsjahr 2021 entwickelte sich ausgesprochen dynamisch; dazu trugen die stark gestiegenen Einzahlungen für das laufende Veranlagungsjahr und Nachholeffekte aufgrund der krisenbedingten Stundungen im Jahr 2020 bei.

- Umsatzsteuer +3,031 Mrd. EUR (+2,648 Mrd. EUR)

Das Aufkommen der Umsatzsteuer war höher als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung prognostiziert. Eine wesentliche Bestimmungsgröße für das Abgabenaufkommen war das Wachstum des nominellen privaten Konsums. Der Zuwachs der Erträge aus der Umsatzsteuer entsprach dieser Schätzung, während die Einzahlungen stärker wuchsen. Der höhere Anstieg im Finanzierungshaushalt ergab sich aus der Entwicklung der Zahlungsrückstände des Vorjahres einerseits und den zusätzlichen Zahlungen aufgrund des Abbaus von Abgabenrückständen andererseits.

⁵ Die Beträge in Klammer entsprechen den Voranschlagsabweichungen im Finanzierungshaushalt.



- Lohnsteuer +1,908 Mrd. EUR (+1,996 Mrd. EUR)

Die gegenüber dem Voranschlag höheren Erträge bzw. Einzahlungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die Beschäftigung und die Löhne besser entwickelten, als bei der Budgeterstellung erwartet.

- Veranlagte Einkommensteuer +2,173 Mrd. EUR (+1,973 Mrd. EUR)

Durch die wirtschaftliche Entwicklung, die wesentlich besser war als prognostiziert, stiegen die Vorauszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2021 nach einem massiven Rückgang im Vorjahr kräftig an. Zusätzlich zu den unerwartet hohen Vorauszahlungen wurden auch Abgabenrückstände aus dem Vorjahr entrichtet, was den Anstieg der Einzahlungen bei der Einkommensteuer erhöhte.

- Kapitalertragsteuer +1,773 Mrd. EUR (+1,667 Mrd. EUR)

Die Kapitalertragsteuer auf Dividenden stieg gegenüber dem Vorjahr um 1,151 Mrd. EUR (+64,3 %). Mit Einsetzen der COVID-19-Krise im Jahr 2020 schütteten Unternehmen Dividenden nur sehr verhalten aus, vor allem aufgrund der bestehenden wirtschaftlichen Unsicherheit und auch im Gleichklang mit den Empfehlungen der Finanzmarktaufsicht, der Euro Banking Association und der Europäischen Zentralbank. Im Jahr 2021 schlugen sich der Nachholbedarf und die gute Ertragslage der Unternehmen in höheren Gewinnausschüttungen nieder.

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge stieg gegenüber dem Vorjahr um 486,77 Mio. EUR (+61,6 %). Das wachsende Aufkommen an Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge wurde weiterhin von der direkt abgeführten Wertpapierzuwachsbesteuerung getragen, da die Kapitalertragsteuer auf Zinsen aufgrund der bestehenden Zinsenlandschaft auf niedrigem Niveau verblieb.

Geringere Abgabenerträge bzw. –einzahlungen verzeichnete vor allem die Normverbrauchsabgabe, geringere Einzahlungen die Mineralölsteuer.

Die Abweichungen bei den Bruttoabgaben zwischen dem Ergebnis- und dem Finanzierungshaushalt waren vor allem durch die „Time Adjustments“ (Periodenbereinigung bestimmter Abgabenerträge) bedingt, die nur im Ergebnishaushalt verbucht werden. Im Jahr 2021 stiegen die Abgabenforderungen um 117,25 Mio. EUR; dies schlug sich ebenfalls nur im Ergebnishaushalt nieder. Für offene Forderungen (ausstehende Zahlungen) aus Abgaben und Zöllen gingen die Wertberichtigungen um 136,24 Mio. EUR zurück (Ertrag), veranschlagt war jedoch ein Anstieg (Aufwand).

Die Abgabenguthaben in Höhe von 1,344 Mrd. EUR wurden nur im Finanzierungshaushalt verbucht.

Öffentliche Abgaben – netto, Ab–Überweisungen (2)

Die beim Bund verbleibenden Nettoabgabenerträge (Öffentliche Abgaben – netto) ergeben sich durch Abzug der Ab–Überweisungen von den Bruttoabgabenerträgen. Die Ab–Überweisungspositionen finden sich in der UG 16 Öffentliche Abgaben.

Unter den Ab–Überweisungen werden die nach dem geltenden Finanzausgleich an Länder und Gemeinden sowie an andere Rechtsträger (z.B. Katastrophenfonds, Pflegefonds und Empfänger nach dem Gesundheits– und Sozialbereich–Beihilfengesetz⁶) zu überweisenden Abgabenanteile ausgewiesen. Darunter finden sich auch die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für Länder und Gemeinden. Die EU–Ab–Überweisungen enthalten die Beiträge Österreichs an die EU.

Sowohl die Brutto– als auch die Nettoabgaben lagen 2021 erheblich über dem Voranschlag:

Tabelle 1.2–5: Voranschlagsvergleich Öffentliche Abgaben – netto

Voranschlagsabweichungen	Erfolg	Abweichung Voranschlag : Erfolg	Zahlungen	Abweichung Voranschlag : Zahlungen
	in Mio. EUR			
Bruttosteuern	95.391,89	+14.291,89	95.683,81	+13.633,81
Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	-289,35	+660,65	–	–
Sonstige Erträge	136,24	+136,24	–	–
Öffentliche Abgaben – brutto	95.545,00	+13.495,00	95.683,81	+13.633,81
Finanzausgleich Ab–Überweisungen	-29.273,24	-2.508,95	-29.273,27	-2.508,98
Sonstige Ab–Überweisungen	-3.995,59	-117,78	-3.995,58	-117,77
EU Ab–Überweisungen	-3.497,81	+202,19	-3.561,36	+138,64
Öffentliche Abgaben – netto (UG 16)	58.625,25	+11.867,35	58.853,60	+11.145,70

Quelle: HIS

Die Nettoabgabenerträge – jene Abgabenerträge, die beim Bund bleiben – fielen um 11,867 Mrd. EUR bzw. um 25,4 % höher aus als veranschlagt, auch die Einzahlungen lagen um mehr als 11 Mrd. EUR (+23,4 %) über dem Voranschlag. Durch die höheren Erträge bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben kam es auch im Rahmen des Finanzausgleichs zu höheren Finanzausgleich Ab–Überweisungen, diese lagen um 2,509 Mrd. EUR (+9,4 %) über dem Voranschlag.⁷

Minderaufwendungen gab es bei der Wertberichtigung und dem Abgang (Abschreibung) von Forderungen, weil der Wertberichtigungsbedarf zu Forderungen in Summe zurückging und es folglich zur Auflösung von Wertberichtigungen kam (Ertrag). Auch die Abschreibungen von Abgaben und Zöllen blieben unter dem Voranschlagswert,

⁶ Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits– und Sozialbereich geregelt werden, BGBl. 746/1996 i.d.g.F.

⁷ Ab–Überweisungen werden als Absetzungen von den Abgabeneinzahlungen/–erträgen gebucht und weisen daher ein negatives Vorzeichen auf (siehe Tabelle 1.2-5).

da die Maßnahmen zur Stärkung von Unternehmen zu weniger Insolvenzen führten und dementsprechend weniger Abgabenlöschungen zu verzeichnen waren.

Gebühren im Bereich der Rechtsprechung (3)

Die Gebühren im Bereich der Rechtsprechung wiesen höhere Einzahlungen im Vergleich zum Voranschlag auf, vor allem bei den Grundbuchsgebühren durch gestiegene Immobilienpreise und vermehrte Immobilientransaktionen sowie aufgrund mehrerer Einmaleffekte im Bereich der Zivilprozesse.

Dem standen Mindererträge bei den Gerichtsgebühren gegenüber, die aus einem nicht veranschlagten Rückgang offener Forderungen resultierten.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (4)

Da die Beschäftigung im zweiten Jahr der COVID–19–Pandemie höher war als erwartet, wurden höhere Einnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen erzielt.

Auflösung der Arbeitsmarktrücklage

gemäß § 51 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) (5)

Mehrerträge (Mehreinzahlungen) in Höhe von 297,00 Mio. EUR entstanden durch die Auflösung der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 51 AMSG zur Ausfinanzierung des vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice Österreich (**AMS**) beschlossenen Förderbudgets 2021. Im Bundesvoranschlag 2021 war die Auflösung der Arbeitsmarktrücklage überwiegend nicht berücksichtigt.

Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (6)

Die Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds waren höher als veranschlagt, da sich die Wirtschaft besser entwickelte als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung angenommen. Dadurch ergaben sich im Wesentlichen höhere Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds und höhere Anteile an der Einkommen– und Körperschaftsteuer. Des Weiteren waren im Jahr 2020 Beitragsstundungen infolge der COVID–19–Krise gewährt worden, die – soweit sie im Jahr 2021 beglichen wurden – zu höheren Einzahlungen führten.

Forderung an den Reservefonds für Familienbeihilfen/Überschuss des Familienlastenausgleichsfonds (7)

Für den Familienlastenausgleichsfonds war ein Abgang von 339,03 Mio. EUR budgetiert. Aufgrund der günstigen Wirtschaftsentwicklung resultierte aus der Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds ein Überschuss in Höhe von 24,97 Mio. EUR und

damit eine Mehreinzahlung. Die Forderung des Bundes gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen reduzierte sich entsprechend.

Der budgetierte Abgang hätte – wäre er eingetreten – in der Ergebnisrechnung zu einem Ertrag infolge der Einbuchung einer entsprechenden Forderung gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen geführt. Dieser budgetierte Ertrag konnte jedoch – da tatsächlich ein Überschuss entstanden war – nicht realisiert werden, weshalb in der Voranschlagsvergleichsrechnung ein Minderertrag von 339,03 Mio. EUR auszuweisen ist.

Mittelrückführungen und Abrechnungsreste im Zusammenhang mit ÖBB–Zuschussverträgen (8)

Mindererträge ergaben sich durch den Abbau einer Forderung des Bundes gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG aus vergangenen Abrechnungsergebnissen im Zusammenhang mit den Zuschüssen gemäß § 42 Bundesbahngesetz. Dieser Vorgang war erfolgsneutral zu verrechnen, war aber erfolgswirksam budgetiert.

Mit der Rückzahlung in Höhe von 582,50 Mio. EUR im Jahr 2021 konnte die Forderung nur zum Teil abgebaut werden, da die Abrechnung des Zuschussvertrags 2021 wiederum zu einem Anstieg der Forderung um 465,30 Mio. EUR führte. Zum 31. Dezember 2021 betrug die Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG somit 1.104,30 Mio. EUR.⁸

Abschöpfung von Mitteln des Katastrophenfonds (9)

Aus der Abschöpfung der Rücklage des Katastrophenfonds entstanden Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen. Gemäß § 5 Abs. 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 sind nicht durch Zahlungen in Anspruch genommene Mittel des Katastrophenfonds jährlich einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage wird aus vorhandenen Rücklagemitteln des Vorjahres und den sich jährlich bildenden Reserven gebildet. Sofern die Rücklage 30 Mio. EUR überschreitet, sind die überschüssigen Mittel dem allgemeinen Bundeshaushalt zuzuführen.

Anpassung der Rückstellungen für COVID–19–Haftungen (10)

Die Rückstellungen für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) und der Österreichischen Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (**ÖHT**) im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie wurden reduziert, was zu Mehrerträgen führte. Im BFG 2021 waren weder Aufwendungen noch Erträge zur Anpassung der Rückstellungen vorgesehen.

⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 15

Die Höhe der Rückstellungen für COVID-19-Haftungen bemisst sich auf Basis der Ausfallswahrscheinlichkeiten. Die Einschätzung der Ausfallswahrscheinlichkeiten nahmen die Abwicklungsstellen (aws und ÖHT) vor. Die ÖHT ging für ihre COVID-19-Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz von einer Ausfallswahrscheinlichkeit von rd. 20 % (Vorjahr rd. 30 %) aus. Die aws fasste die nach dem KMU-Förderungsgesetz vergebenen COVID-19-Haftungen in Risikogruppen zusammen und ermittelte die Ausfallswahrscheinlichkeit je Garantiequote (80 %, 90 % und 100 %). Für die Haftungen nach dem Garantiesetz 1977 ermittelte die aws die Ausfallswahrscheinlichkeit auf Basis von Einzelfällen. Grundsätzlich ist das Ausfallsrisiko bei den COVID-19-Haftungen aufgrund der unsicheren konjunkturellen Entwicklung und ihrer teilweise gravierenden Auswirkungen auf einzelne Branchen schwer abschätzbar.

Aufbau- und Resilienzfazilität – Mittel der EU (11)

Aus den Transferzahlungen der EU ergaben sich Mehreinzahlungen. Verantwortlich dafür waren höher als veranschlagte Vorschusszahlungen aus der neu geschaffenen Aufbau- und Resilienzfazilität. Gleichzeitig entstanden im Ergebnishaushalt Mindererträge in Höhe des veranschlagten Betrags, weil die Einzahlung als Vorschuss verrechnet wurde und somit nur im Finanzierungshaushalt aufscheint.

Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen (12)

Die Erträge aus Dividenden und ähnlichen Gewinnausschüttungen in der UG 45 Bundesvermögen waren um 246,37 Mio. EUR höher als budgetiert. Verantwortlich dafür waren gegenüber dem Voranschlag höhere Dividenden der Österreichischen Beteiligungs AG (**ÖBAG**) (+185,00 Mio. EUR), der VERBUND AG (+58,47 Mio. EUR) und der Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft (+0,12 Mio. EUR).

1.2.4 Mittelverwendungen – Aufwendungen und Auszahlungen

Die Gesamtsummen sowohl der Aufwendungen als auch der Auszahlungen lagen über dem Voranschlag. Die Aufwendungen betrugen 107,951 Mrd. EUR und waren um 2,014 Mrd. EUR (+1,9 %) höher als veranschlagt. Die Auszahlungen überschritten mit 107,138 Mrd. EUR den Voranschlag um 3,889 Mrd. EUR (+3,8 %). Die folgende Tabelle enthält für wesentliche Positionen den Vergleich zwischen den veranschlagten Werten und den Aufwendungen bzw. Auszahlungen 2021:

Tabelle 1.2–6: Voranschlagsvergleich Aufwendungen/Auszahlungen

wesentliche Voranschlagsabweichungen		Aufwendungen	Abweichung Voranschlag : Aufwendungen	Auszahlungen	Abweichung Voranschlag : Auszahlungen
		in Mio. EUR			
Aufwendungen/Auszahlungen		107.951,26	+2.014,20	107.138,33	+3.888,84
davon					
Überweisungen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	(13)	3.171,42	+3.171,42	3.171,42	+3.171,42
Maßnahmen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	(13)	14.900,84	+4.930,57	15.089,55	+5.141,22
Personalaufwand	(14)	10.225,34	-303,40	10.140,24	-138,01
Arbeitsmarkt (ohne COVID–19–Fonds) UG 20	(15)	13.636,18	+128,43	13.657,37	+159,69
Pflegegeld und Pflegekarenz UG 21	(16)	2.538,14	-221,84	2.587,23	-172,24
Pensionsversicherung UG 22	(17)	11.937,85	-763,75	12.184,78	-516,81
Pensionen Beamtinnen und Beamte UG 23	(18)	10.336,07	-148,98	10.345,53	-139,30
Digitalisierung des Schulunterrichts UG 30	(19)	49,30	-185,70	51,17	-183,83
COVID–19–Investitionsprämie UG 40	(20)	277,96	-1.208,04	390,30	-1.095,70
Verkehrsdienste Personenverkehr (Klimaticket Österreich) UG 41	(21)	6,00	-116,00	6,00	-116,00
Verkehrsdiensteverträge ÖBB Personenverkehr UG 41	(22)	945,89	+121,76	845,89	+21,76
Zahlungen an die ÖBB UG 41	(23)	3.615,40	-926,00	2.460,20	–
Investitionsförderungen der Siedlungswasserwirtschaft UG 42	(24)	123,35	-191,20	310,37	-4,19
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen (Steuern, Zölle) UG 16	(2)	289,35	-660,65	–	–
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen (Haftungen im Bereich der Ausfuhrförderung) UG 45	(25)	16,41	-97,59	–	–
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen (Finanzmarktstabilität) UG 46	(26)	144,25	-143,91	–	–
Aufwendungen aus Zinsen UG 58	(27)	3.432,01	-211,99	3.221,32	-706,41

Quelle: HIS

COVID–19–Krisenbewältigungsfonds (13)

Zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie aus Mitteln des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds waren Aufwendungen in Höhe von 9,970 Mrd. EUR veranschlagt. Zusätzlich sah das BFG 2021 Überschreitungsermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen in Höhe von 9 Mrd. EUR vor. Von den Ermächtigungen wurden 5,954 Mrd. EUR abgerufen, davon wurden 5,473 Mrd. EUR ausbezahlt (2,302 Mrd. EUR für Hilfsmaßnahmen der COFAG und 3,171 Mrd. EUR für weitere Hilfsmaßnahmen).



Die nachfolgende Tabelle zeigt die aus Mitteln des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds finanzierten Maßnahmen mit den größten Voranschlagsabweichungen:

Tabelle 1.2–7: Voranschlagsvergleich COVID–19–Krisenbewältigungsfonds

Voranschlagsabweichungen	Aufwendungen	Abweichung Voranschlag : Aufwendungen	Auszahlungen	Abweichung Voranschlag : Auszahlungen
	in Mio. EUR			
Überweisungen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	3.171,42	+3.171,42	3.171,42	+3.171,42
Maßnahmen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	14.900,84	+4.930,57	15.089,55	+5.141,22
davon				
Beschaffungen für das COVID–19–Lager UG 14	96,92	+96,92	96,92	+96,92
Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds UG 17	430,26	-164,74	373,00	-222,00
COVID–19–Maßnahmen im Gesundheitsbereich UG 24	4.390,79	+2.408,62	3.871,43	+1.889,25
Anspruchsverlängerung der Familienbeihilfe UG 25	101,51	+101,51	101,51	+101,51
COVID–19–Tests und Gesundheitsvorsorge an Schulen UG 30	270,95	+166,04	242,07	+137,16
WKO Härtefallfondsgesetz UG 40	1.254,61	+554,61	1.150,00	+450,00
Zuwendungen an Tourismus–Beschäftigte für Tests UG 42	111,90	+111,90	106,77	+106,77
durch COFAG abgewinkelte Hilfsmaßnahmen UG 45	6.788,57	+1.389,57	7.700,70	+2.301,70

Quelle: HIS

Aufgrund des Fortdauerns der COVID–19–Pandemie wurden Maßnahmen zu deren Bewältigung verlängert, weshalb es zu Überschreitungen des Voranschlags kam; Unterschreitungen gab es vor allem beim Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds, da die budgetierten Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen wurden.

Die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie unter Verwendung der Mittel des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds werden in **TZ 1.3** dargestellt.

Personalaufwand (14)

Der Personalaufwand fiel geringer aus als veranschlagt. Die Abweichungen zeigten sich vor allem bei den Bezügen, im Ergebnishaushalt auch bei den Jubiläumszuwendungen sowie bei den Abfertigungen. Besonders betroffen waren die UG 30 Bildung, die UG 15 Finanzverwaltung und die UG 13 Justiz. In der UG 30 Bildung resultierte der geringere Personalaufwand insbesondere aus verstärkten Pensionierungen bei den Beamtinnen und Beamten sowie einer nicht ausgenutzten Vorsorge für Aufwendungen bzw. Auszahlungen infolge der Neuberechnung des Vorrückungstichtags. In der UG 15 Finanzverwaltung fanden Neuaufnahmen verzögert statt und es gab ungeplante Personalabgänge. In der UG 13 Justiz wurde die Vorsorge für die Neuberechnung des Vorrückungstichtags sowie für die Gehaltserhöhungen nicht vollständig ausgenutzt.

Arbeitsmarkt (15)

Die folgende Tabelle zeigt für wesentliche Positionen des Arbeitsmarkts den Vergleich zwischen den veranschlagten Werten und dem Erfolg:

Tabelle 1.2–8: Voranschlagsvergleich Arbeitsmarkt (Globalbudget 20.01)

Voranschlagsabweichungen	Aufwendungen	Abweichung Voranschlag : Aufwendungen	Auszahlungen	Abweichung Voranschlag : Auszahlungen
	in Mio. EUR			
Arbeitsmarktdadministration BMA	1.125,81	+19,40	1.125,74	+19,33
Aktive Arbeitsmarktpolitik	1.385,92	+306,16	1.381,52	+302,48
davon Transfers	934,10	+240,06	931,78	+237,74
davon Werkleistungen	451,82	+66,10	449,74	+64,74
Leistungen	11.088,42	-187,84	11.113,97	-152,79
davon COVID–19–Kurzarbeitsbeihilfen	3.681,26	+11,26	3.702,51	+32,51
davon Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	4.641,46	-21,22	4.651,91	-10,77
davon Transfers an Sozialversicherungsträger	1.687,82	-150,59	1.690,10	-148,31
Arbeitsmarktdadministration AMS	41,53	-3,78	41,64	-3,83
Arbeitsmarkt (GB 20.01)	13.641,68	+133,93	13.662,88	+165,20

Quelle: HIS

Die Leistungen im Bereich der Aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden u.a. durch die Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage in Höhe von 297,00 Mio. EUR finanziert. Diese Mittel wurden im Transferaufwand (225,91 Mio. EUR) – überwiegend für Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung – und im betrieblichen Sachaufwand (66,61 Mio. EUR) – vor allem zur Umsetzung der Corona–Joboffensive – verrechnet.

Die COVID–19–Kurzarbeitsbeihilfen führten zu Aufwendungen von 3.681,26 Mio. EUR, für die im BFG 2021 mit 3.670,00 Mio. EUR vorgesorgt war. Dabei handelte es sich um die betragsmäßig größte Maßnahme des Bundes zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID–19–Pandemie.

Die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung fielen geringer aus als veranschlagt, da sich die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt günstiger entwickelten, als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung angenommen. Davon betroffen waren insbesondere das Arbeitslosengeld, die Überweisungen für Pensionsversicherungsbeiträge und das Altersteilzeitgeld.

Gegenläufig entwickelte sich die Notstandshilfe, deren Aufwand bzw. Auszahlung sich wegen gestiegener Langzeitarbeitslosigkeit sowie der Anhebung des Tagsatzes auf das Niveau des Arbeitslosengeldes erhöhte.

Pflegegeld und Pflegekarenz (16)

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Bundes für Pflegegeld an die Pensionsversicherungsanstalt waren geringer als veranschlagt. Ebenso unter dem Voranschlagswert blieben die Kostenersätze für das Landespflegegeld sowie die Pflegegeldzahlungen an die Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete, Eisenbahnen und Bergbau.

Die Gründe hierfür lagen in der veränderten demografischen Entwicklung gegenüber den Annahmen zum Zeitpunkt der Veranschlagung. Zusätzlich wurden weniger Anträge auf Pflegegeld eingebracht als erwartet, da die Einbringung durch die Kontaktbeschränkungen während der Lockdowns erschwert war. Weiters verzögerten sich Pilotprojekte im Pflegebereich durch die andauernde COVID-19-Pandemie.

Ein Mehrbedarf an Mitteln ergab sich im Wesentlichen aus einer Nachzahlung an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie ihrem insgesamt höheren Liquiditätsbedarf.

Pensionsversicherung (17)

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Transfers an die Pensionsversicherungsträger waren geringer als veranschlagt. Dies deshalb, weil der Bedarf an Bundesmitteln zur Abdeckung des Defizits der Pensionsversicherungsträger aufgrund höherer Pflichtbeiträge der Versicherten niedriger als geplant ausfiel. Gleichzeitig entstanden höhere Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei den Ausgleichszulagen und beim Sonderruhegeld, da die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher zu niedrig geschätzt wurde.

Pensionen – Beamtinnen und Beamte (18)

Die Transfers für Pensionen der Beamtinnen und Beamten lagen bei den Ruhe- und Versorgungsbezügen sowie den Dienstgeberbeiträgen zur Krankenversicherung unter dem Voranschlag. Die wesentlichen Parameter für die Schätzung der Pensionsleistungen an Beamtinnen und Beamte sind der Pensionsstand (Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten) sowie die durchschnittlichen Pensionsleistungen je Beamtengruppe. Während der Pensionsstand in etwa den Planungswerten entsprach, blieb die durchschnittliche Pensionsleistung unter den Planwerten.

Digitalisierung des Schulunterrichts (19)

Die vorgesehenen Mittel für die „Digitalisierung des Schulunterrichts“ wurden nur zu rd. 20 % ausgeschöpft, weshalb es zu Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen kam.

COVID–19–Investitionsprämie (20)

Die vorgesehenen Mittel für die COVID–19–Investitionsprämie an Unternehmen wurden nur zu einem geringen Teil verwendet; bei der Veranschlagung war das Investitions– und Abrechnungsverhalten der Unternehmen nicht abschätzbar.

Verkehrsdienste Personenverkehr (Klimaticket Österreich) (21)

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen beim Klimaticket Österreich fielen geringer aus als veranschlagt; dies aufgrund der verspäteten Einführung (26. Oktober 2021) und der dadurch verzögerten Abrechnungen mit den Verkehrsverbünden.

Verkehrsdiensteverträge ÖBB Personenverkehr (22)

Bei den Verkehrsdiensteverträgen für den Personenverkehr mit der ÖBB–Personenverkehr AG entstanden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen; dies war darauf zurückzuführen, dass die präzisen Abrechnungsbeträge noch nicht vorlagen und dass Vorauszahlungen geleistet wurden, um Verzugszinsen zu vermeiden.

Zahlungen an die ÖBB (23)

Die Aufwendungen aus den Zuschussverträgen mit der ÖBB–Infrastruktur AG waren um 926 Mio. EUR geringer als veranschlagt. Der Bund leistete gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz einen Zuschuss zur Instandhaltung, Planung und zum Bau der Eisenbahninfrastruktur. Aus dem Zuschussvertrag ergaben sich die Verbindlichkeiten des Bundes auf Basis der realisierten Bauprojekte. Minderaufwendungen resultierten aus dem Unterschied zwischen dem bei der Budgetierung angenommenen und dem tatsächlichen Zuwachs an Verbindlichkeiten sowie aus der Abrechnung des Zuschussvertrags im Jahr 2021.

Investitionsförderungen in der Siedlungswasserwirtschaft (24)

Durch die Erfassung der Investitions– und Finanzierungszuschüsse für die Siedlungswasserwirtschaft als Verbindlichkeiten entstanden Minderaufwendungen. Während die Verbindlichkeiten (und damit die Aufwendungen) dann entstehen, wenn die Förderungen endabgerechnet und dem Grunde und der Höhe nach fixiert sind, erfolgen die Auszahlungen (und damit der Abbau der Verbindlichkeiten) verteilt über einen Zeitraum von 28 Jahren. Dieser Umstand wurde bei der Budgetierung nicht berücksichtigt.

**Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen
(Haftungen im Bereich der Ausfuhrförderung) (25)**

Die Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen aus Haftungen im Bereich der Ausfuhrförderung waren um 97,59 Mio. EUR niedriger als veranschlagt.

Der Wertberichtigungsbedarf bei Haftungen hängt von verschiedenen Faktoren ab (durchschnittliche Schadensentwicklung, durchschnittliche Abschreibungen). Für das Jahr 2021 war ein Anstieg der Wertberichtigungen erwartet worden, während sie tatsächlich zurückgingen und die budgetierten Aufwendungen nicht schlagend wurden. Die Forderungsabschreibungen fielen wegen fehlender Voraussetzungen (kein Abschluss individueller Restrukturierungsvereinbarungen) und einer gegenüber den Erwartungen geringeren Schadensentwicklung niedriger als budgetiert aus.

**Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen
(Finanzmarktstabilität) (26)**

Die veranschlagte Wertberichtigung für eine Regressforderung im Zusammenhang mit dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz war nicht erforderlich, wodurch Minderaufwendungen entstanden.

Aufwendungen aus Zinsen (27)

Die Aufwendungen für Finanzierungen und Währungstauschverträge setzten sich aus den Nettoaufwendungen für Zinsen und für sonstige Finanzaufwendungen auf Grundlage des bestehenden Finanzschuldenportfolios des Bundes zusammen. Nettoaufwendungen bedeuten, dass etwaige Erträge mit den jeweiligen Aufwendungen gegenverrechnet werden.

Im Zusammenhang mit der COVID–19–Krise musste zwar für einen höheren Liquiditätsbedarf mit zusätzlichen Finanzierungen vorgesorgt werden, das überwiegend negative Zinsumfeld führte aber zu höheren Emissionsagien und zu einer Senkung der Zinsbelastung. Neu aufgenommene Finanzschulden wiesen teilweise negative Renditen auf.

Die geringeren Nettoaufwendungen für sonstige Finanzaufwendungen (das sind Erträge bzw. Einzahlungen und Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus Agien bzw. Disagien, Provisionen und Entgelten) ergaben sich aufgrund von höheren Emissionsagien aus Finanzschuldbegebungen bzw. höheren Agien aus dem Verkauf von Bundestiteln.

Die geringeren Nettoaufwendungen bzw. Nettoauszahlungen für Zinsen (das sind Zinsaufwendungen und –erträge bzw. Zinsauszahlungen und –einzahlungen für Finanzschulden und Währungstauschverträge sowie für Geldverbindlichkeiten zur



Kassenstärkung) waren durch das anhaltend niedrige Zinsniveau bedingt und ergaben sich vor allem durch die Aufstockung von Anleihen mit niedrigeren Nominalzinssätzen als geplant. Bei den Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung beruhten die Abweichungen auf dem gesunkenen Zinsniveau und dem überwiegend negativen Zinsumfeld.

Die Abweichung zwischen Minderaufwendungen (Ergebnisrechnung) und Minderauszahlungen (Finanzierungsrechnung) ist auf die Periodenabgrenzungen im Ergebnishaushalt zurückzuführen. Dadurch wirken sich Abweichungen bei geplanten Bundesanleihen–Aufstockungen und Zinsänderungen deutlich geringer aus als im Finanzierungshaushalt.

1.3 Finanzielle Auswirkungen der COVID–19–Pandemie auf den Bundeshaushalt



Auch im Jahr 2021 prägten die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie den Bundeshaushalt. Aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds wurden 15,090 Mrd. EUR ausbezahlt, das waren um 6,619 Mrd. EUR mehr als im Vorjahr. Diesen Anstieg verursachten insbesondere die Auszahlungen für Hilfsmaßnahmen der COFAG und für den Gesundheitsbereich. Für die COVID–19–Kurzarbeit wurden im Jahr 2021 Zuschüsse an Unternehmen in Höhe von 3,703 Mrd. EUR ausbezahlt, um 1,786 Mrd. EUR weniger als im Jahr 2020. Des Weiteren waren zum Bilanzstichtag noch 1,862 Mrd. EUR an Abgaben gestundet. Bei einem Haftungsrahmen in Höhe von 10,675 Mrd. EUR betrugen die übernommenen COVID–19–Haftungen 5,979 Mrd. EUR, was einem Ausschöpfungsgrad von 56,0 % entsprach.

1.3.1 Überblick über die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie

Seit März 2020 setzte der Bund vor dem Hintergrund der COVID–19–Pandemie hohe finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie. Auch das Jahr 2021 war geprägt von umfangreichen finanziellen Hilfsmaßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft sowie zur Bekämpfung der Pandemie.

Mit dem COVID–19–FondsG vom 15. März 2020 wurde der COVID–19–Krisenbewältigungsfonds errichtet. Entsprechend dem im Errichtungsgesetz festgelegten Ziel stellte er den Ressorts die budgetären Mittel für Hilfsmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung zur Verfügung. Der Krisenbewältigungsfonds war als Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet und im Detailbudget 45.02.06 verankert. Die Mittel aus diesem Fonds waren 2020 nicht in den einzelnen Untergliederungen budgetiert, weshalb der Verrechnungsprozess im Jahr 2020 anders ablief als im Jahr 2021.⁹ Im Jahr 2021 waren umfangreiche Mittel für diverse Hilfsmaßnahmen in den Untergliederungen budgetiert, wodurch grundsätzlich keine Mittelverwendungsüberschreitungen zur Bedeckung von Hilfsmaßnahmen mehr notwendig waren, sondern nur mehr für zusätzliche, nicht budgetierte Aufwendungen, die aus dem Krisenbewältigungsfonds finanziert werden sollten.

⁹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG – COVID–19–Krisenbewältigungsfonds, TZ 11 bis TZ 14



Neben den aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds finanzierten Hilfsmaßnahmen gab es im Jahr 2021 insbesondere Auszahlungen aus der variablen Gebarung für die COVID–19–Kurzarbeit in Höhe von 3,703 Mrd. EUR (2020: 5,489 Mrd. EUR). Vereinzelt wurden Hilfsmaßnahmen, z.B. eine Teilzahlung an den Härtefallfonds der Wirtschaftskammer Österreich in Höhe von 178,50 Mio. EUR oder der Zuschuss an die Spanische Hofreitschule in Höhe von 8,00 Mio. EUR, aus eigenen Mitteln der Ressorts finanziert.

Im Jahr 2021 wurden für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID–19–Pandemie aus dem Krisenbewältigungsfonds 15,090 Mrd. EUR (2020: 8,470 Mrd. EUR) ausbezahlt. Davon entfielen 7,701 Mrd. EUR (2020: 4,242 Mrd. EUR) auf diverse Hilfsmaßnahmen der COFAG.

Weiters führten Steuererleichterungen (Stundungen von Abgaben) zu Mindereinzahlungen in Höhe von 1,862 Mrd. EUR (2020: 2,480 Mrd. EUR).¹⁰

¹⁰ Bundesministerium für Finanzen: Monatserfolg Dezember 2021 sowie COVID–19–Berichterstattung

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021. Neben den bereits angeführten einzahlungs- und auszahlungsseitigen Hilfsmaßnahmen sowie Steuererleichterungen enthält die Abbildung die COVID-19-Haftungen:

Abbildung 1.3–1: Wesentliche Hilfsmaßnahmen des Bundes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021

Bund



einzahlungsseitige Maßnahmen	auszahlungsseitige Maßnahmen		zugesagte COVID-19-Haftungen
Steuererleichterungen 1.861,6	Kurzarbeit und COFAG-Maßnahmen 11.403,2	Krisenbewältigungsfonds – ohne COFAG-Maßnahmen 7.388,9	COVID-19-Haftungen 5.978,5
Stundungen 1.861,6	COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe 3.702,5	Härtefallfonds (WKO, AMA) 1.268,2	Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft nach KMU-Förderungsgesetz 1.017,4
	Fixkostenzuschuss I 521,0	Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020 560,5	Haftungen für Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie nach KMU-Förderungsgesetz 2.748,9
	Fixkostenzuschuss 800.000 1.166,9	NPO-Fonds 375,7	Haftungen nach Garantiesgesetz 1977 388,2
	Lockdown-Umsatzersatz 495,0	Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler 60,0	Überbrückungsgarantien für Großunternehmen 578,6
	Verlustersatz 526,0	Kosten gemäß Epidemiegesetz 1.043,6	Exporthaftungen nach dem Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen 1.213,4
	Ausfallsbonus 4.954,0	COVID-19-Zweckzuschussgesetz 1.243,6	Haftung für Reiseleistungs-ausübungsberechtigte 32,1
	Schadloshaltung aws & ÖHT 11,6	Kostenersätze KV-Träger 990,1	
	Verwaltungsaufwand 26,2	sonstige Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds 1.847,2	

Abwicklungskosten in den Summen inkludiert; ohne Rückersätze
UG 12 Äußeres in Höhe von 0,12 Mio. EUR,
UG 14 Militärische Angelegenheiten in Höhe von 1,52 Mio. EUR und
UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in Höhe von 2.187,53 EUR

Die zahlreichen Hilfsmaßnahmen zielten im Wesentlichen auf eine Unterstützung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie auf die Stärkung und Wiederbelebung der Konjunktur ab, z.B.:

- die Hilfsmaßnahmen der COFAG,
- die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe,
- der Härtefallfonds (abgewickelt von WKO und Agrarmarkt Austria),
- die COVID-19-Haftungen und
- Steuererleichterungen für Unternehmen.

In weitaus geringerem Umfang wurden Hilfsmaßnahmen in anderen gesellschaftlichen Bereichen finanziert:

- Non-Profit-Organisationen (z.B. NPO-Unterstützungsfonds),
- Kunst- und Kulturbereich (z.B. COVID-19 Überbrückungsfonds für selbständige Künstlerinnen und Künstler, Dotierung Künstler-Sozialversicherungsfonds),
- ausgegliederte Einrichtungen des Bundes (z.B. Zuschüsse an Bundesmuseen und -theater),
- Familien (z.B. Armutsbekämpfung, Anspruchsverlängerung Familienbeihilfe) und
- Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger (z.B. Zweckzuschüsse an Länder für Aufwendungen im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie für Pflege, Investitionsförderung für Gemeinden, Zuschüsse an Krankenversicherungsträger).

Darüber hinaus fielen Auszahlungen für Leistungen an, die unmittelbar der Bewältigung der COVID-19-Pandemie dienten. Dies betraf u.a. den Erwerb von Hygieneartikeln (z.B. Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken), medizinischen Produkten (z.B. Arzneimittel, COVID-19-Testungen) sowie insbesondere die Anschaffung von Impfstoffen.



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Nachstehende Tabelle zeigt die Auszahlungen der Ressorts bzw. Untergliederungen für Hilfsmaßnahmen, die aus dem Krisenbewältigungsfonds im Jahr 2021 finanziert wurden:

Tabelle 1.3–1: Auszahlungen für Hilfsmaßnahmen mit Finanzierung durch den Krisenbewältigungsfonds; Darstellung auf Ressort- und Untergliederungsebene

Ressort	UG	Maßnahme	2020	2021	Gesamtergebnis
			in Mio. EUR		
Bundeskanzleramt¹			44,12	167,75	211,87
	10	Bundeskanzleramt	44,12	30,47	74,60
		COVID–19–Infokampagne/Informationstätigkeit	25,55	30,47	56,03
		Druckkostenbeitrag Zeitungen und Vertriebsförderung	15,57	–	15,57
		Medienhilfspaket	3,00	–	3,00
	25	Familie und Jugend	–	137,27	137,27
		Anspruchsverlängerung Familienbeihilfen gemäß § 15 FLAG	–	101,51	101,51
		Corona–Familienhärtefonds	–	35,76	35,76
Bundesministerium für Arbeit			–	40,03	40,03
	20	Arbeit	–	40,03	40,03
		Ersatz an die ÖGK für die Einmalzahlung gemäß § 41 Abs. 5 AIVG	–	5,51	5,51
		Sonderbetreuungszeit, Freistellung für Schwangere	–	34,52	34,52
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend			697,08	–	697,08
	20	Arbeit	8,58	–	8,58
		Sonderbetreuungszeit Arbeitgeber	8,58	–	8,58
	25	Familie und Jugend	688,51	–	688,51
		Corona–Familienhärtefonds, Teil der UG 25	23,16	–	23,16
		Familienbeihilfe – Kinderbonus	665,35	–	665,35
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung			34,10	279,05	313,15
	30	Bildung	31,50	271,16	302,66
		Infrastruktur Distance Learning, Digitale Endgeräte, Sonstiges	3,49	4,15	7,64
		Schulveranstaltungsausfall–Härtefonds (Übernahme von Stornokosten)	8,34	1,50	9,84
		Schutzmaßnahmen, Gesundheitsvorsorge im Schulbetrieb	19,66	265,51	285,17
	31	Wissenschaft und Forschung	2,60	7,89	10,49
		Studienförderung – neutrales Semester	–	4,58	4,58
		Vienna COVID–19 Diagnostics Initiative	–	1,82	1,82
		Zuschuss an die Österreichische Mensen–Betriebsgesellschaft mbH zur Abwendung einer Insolvenz	2,60	1,50	4,10
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort			1.299,79	1.229,24	2.529,03
	33	Wirtschaft (Forschung)	7,84	2,94	10,77
		Klinische Forschung, Bekämpfung von Infektionskrankheiten (FFG)	7,84	2,94	10,77
	40	Wirtschaft	1.291,96	1.226,30	2.518,26
		Beschaffung medizinischer Produkte durch das Österreichische Rote Kreuz und Dritte	170,00	–	170,00
		Betriebliche Testungen	–	72,12	72,12
		Comeback–Zuschuss Film– & TV–Produktionen	25,00	–	25,00
		Härtefallfonds Wirtschaftskammer Österreich	1.000,00	1.150,01	2.150,01
		Investitionsprämie	26,12	–	26,12
		Lehrlingsbonus 2020 und Kleinunternehmerbonus 2020	57,22	–	57,22
		Sonstiges	1,42	0,10	1,52
		Verlustabdeckung Tiergarten Schönbrunn GmbH	–	4,05	4,05
		COVID–19 Startup Hilfsfonds (Teil UG 40)	12,19	0,02	12,21
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten			6,47	–	6,47
	12	Äußeres	6,47	–	6,47
		Repatriierungsflüge des BMEIA	6,42	–	6,42
		Sonstiges	0,05	–	0,05
Bundesministerium für Finanzen			4.502,24	8.261,79	12.764,03
	44	Finanzausgleich	260,70	561,08	821,79
		Kommunalinvestitionsgesetz 2020	260,70	561,08	821,79
	45	Bundesvermögen	4.241,54	7.700,70	11.942,24
		COFAG–Mittel	4.241,54	7.700,70	11.942,24



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Ressort	UG	Maßnahme	2020	2021	Gesamtergebnis
			in Mio. EUR		
Bundesministerium für Inneres			23,13	9,35	32,48
	11	Inneres	15,97	9,21	25,17
		Abgeltung des Verdienstentganges für Bedienstete der Landespolizeidirektionen	–	1,66	1,66
		Hygieneschutzmaßnahmen und technische Ausstattung Landespolizeidirektionen	15,47	–	15,47
		Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge	0,49	–	0,49
		Schutzmaßnahmen, Gesundheitsvorsorge, Sonstiges	–	7,55	7,55
	18	Fremdenwesen	7,16	0,14	7,30
		Asylwerberbetreuung	–	0,14	0,14
		Reaktivierung zweier Asylbetreuungsstellen, audiovisuelle Vernehmungen, Bewachung von Isolier-/Quarantänezonen und COVID-19-Tests für Asylwerber	7,16	–	7,16
Bundesministerium für Justiz			8,77	4,30	13,07
	13	Justiz	8,77	4,30	13,07
		Gesundheitsvorsorge im Strafvollzug	2,84	–	2,84
		Schutzmasken (inklusive FFP2), Handschuhe und Desinfektionsmittel, medizinisch-technisches Testgerät für Justizanstalten	5,92	–	5,92
		Schutzmaßnahmen, Gesundheitsvorsorge	–	4,30	4,30
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie			348,06	135,02	483,08
	34	Innovation und Technologie (Forschung)	93,02	0,02	93,04
		Investitionspaket für den Klimaschutz und Projekte der Klinischen Forschung	80,82	–	80,82
		COVID-19 Startup Hilfsfonds (Teil UG 34)	12,19	0,02	12,21
	41	Mobilität	255,04	135,00	390,04
		Eigenkapitalzuschuss Rail Cargo Austria AG	61,00	–	61,00
		Klima- und Energiefonds (Investitionspaket Klimaschutz, Teil UG 41)	32,00	–	32,00
		Ausgleich für die Absenkung des Infrastrukturbenützungsentgelts (IBE) an die ÖBB-Infrastruktur AG (2020 Personenverkehr, 2021 Schienengüterverkehr)	5,00	89,19	94,19
		Verkehrsdiensteverträge Notvergabe Westbahnstrecke; Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	157,04	45,81	202,85
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport			493,34	529,98	1.023,33
	17	Öffentlicher Dienst und Sport	358,82	399,60	758,41
		Bundessport GmbH (Unterstützung Sportligen, #comebackstronger Sportbonus, Bundessporteinrichtungen Einnahmenentfall)	–	23,93	23,93
		Bundessport GmbH (Unterstützung Sportligen), Bundessporteinrichtungen	36,82	–	36,82
		Non-Profit-Organisationen – Unterstützungsfonds (NPO-Unterstützungsfonds)	322,00	375,67	697,67
	32	Kunst und Kultur	134,53	130,39	264,92
		Abfederung von Einnahmehausfällen und Abdeckung Nettoschaden – Museen und Theater	34,53	26,50	61,03
		Dotierung Künstler-Sozialversicherungsfonds	10,00	20,95	30,95
		Neustart-Paket, Fonds für besondere Förderungen insbesondere von Strukturmaßnahmen im Kulturbereich	–	22,94	22,94
		Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler	90,00	60,00	150,00
Bundesministerium für Landesverteidigung			134,71	180,16	314,87
	14	Militärische Angelegenheiten	134,71	180,16	314,87
		Beschaffung von Antigentests für die COVID-19-Massentests, Einrichtung des COVID-19-Lagers, COVID-19-Assistenzeinsätze sowie sonstige Leistungen/Beschaffungen des Österreichischen Bundesheeres in Zusammenhang mit COVID-19	134,71	–	134,71
		Beschaffungen, Assistenzeinsätze, Sonstiges	–	51,09	51,09
		COVID-19-Lager und COVID-19-Massentests	–	129,07	129,07
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus			155,18	272,03	427,21
	42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	155,18	272,03	427,21
		Außerordentlicher Zivildienst	18,74	–	18,74
		COVID-19 Präventionsprogramm Tourismus/Sichere Gastfreundschaft & Schadloshaltung ÖHT	64,75	112,61	177,36
		Gastgartenförderung in der Gastronomie	–	8,00	8,00
		Härtefallfonds, Umsatzersatz, Ausfallsbonus für Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietung	31,68	118,20	149,88
		Schutzschirm für Veranstaltungen	–	16,13	16,13
		Sonderbudget Österreich Werbung	40,00	–	40,00
		Beschaffung von Antigentests	–	17,10	17,10



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Ressort	UG	Maßnahme	2020	2021	Gesamtergebnis
			in Mio. EUR		
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz			723,48	3.980,89	4.704,38
	21	Soziales und Konsumentenschutz	113,60	109,46	223,06
		Anerkennungsfonds für Freiwilligenengagement	0,60	–	0,60
		Armutsbekämpfung, Sonstiges	–	59,46	59,46
		Corona–Familienhärteausgleich, Teil der UG 21	13,00	–	13,00
		Zweckzuschuss Pflege	100,00	50,00	150,00
	24	Gesundheit	609,89	3.871,43	4.481,32
		Ausbau der Testkapazitäten der Österreichischen Agentur für Ernährungssicherheit und Gesundheit Österreich GmbH	4,19	–	4,19
		Beschaffung Antigentests (Apotheken)	–	219,54	219,54
		COVID–19–Zweckzuschussgesetz	363,24	1.243,61	1.606,85
		Epidemiegesetz ² (Testungen, Screeningprogramme, Verdienstentgänge, etc.)	100,38	1.043,63	1.144,01
		Grüner Pass: BRZ Unterstützungsleistungen	–	6,64	6,64
		Zahlungen und Kostenersätze an ÖGK, BVAEB, SVS, Dachverband der SV–Träger, sonstige Transfers an Länder (z.B. Honorare, Impfungen, Apothekentests)	93,32	990,10	1.082,95
		Sonstiges (Österreichisches Rotes Kreuz, Briefpost)	0,81	10,03	10,84
		Mittel zur Gesundheitsvorsorge, COVID–19–Impfstoffe, Impfbzubehör, FFP2–Masken, COVID–19–Arzneimittel	47,95	357,88	405,83
		Gesamtergebnis	8.470,48	15.089,60	23.560,07

¹ Im Jahr 2020 waren die UG 20 Arbeit und die UG 25 Familie und Jugend im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend angesiedelt. Mit der BMG–Novelle 2021 (BGBl. I 30/2021) wurde die UG 25 in das Bundeskanzleramt umgegliedert, die UG 20 verblieb im Bundesministerium für Arbeit.

² Gesamtsumme 2020 ohne sonstige Transfers an die AGES. Gesamtsumme 2021 enthält sonstige Transfers an die AGES, für ELGA sowie für das Programm "Österreich testet"

Abwicklungskosten bzw. Verwaltungsaufwand in den Summen inkludiert; Summe 2020 ohne Rückersätze UG 12 Äußeres in Höhe von 4,73 Mio. EUR; Summe 2021 ohne Rückersätze UG 12 Äußeres in Höhe von 0,12 Mio. EUR, UG 14 Militärische Angelegenheiten in Höhe von 1,52 Mio. EUR und UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in Höhe von 2.187,53 EUR

Quellen: HIS, Monatsbericht Dezember 2021 und COVID–19–Berichterstattung; Zusammenstellung: RH

Die Auszahlungen für Hilfsmaßnahmen aus dem Krisenbewältigungsfonds waren mit 15,090 Mrd. EUR um 6,619 Mrd. EUR höher als im Vorjahr (8,470 Mrd. EUR). Insbesondere die Auszahlungen der UG 45 Bundesvermögen¹¹ (Hilfsmaßnahmen der COFAG +3,459 Mrd. EUR) und die Auszahlungen der UG 24 Gesundheit¹² (z.B. Hilfsmaßnahmen gemäß dem Epidemiegesetz 1950, COVID–19–Zweckzuschüsse an die Länder, Kostenersätze Krankenversicherungsträger; +3,261 Mrd. EUR) waren für diese Steigerung verantwortlich.

¹¹ für eine detaillierte Aufgliederung einzelner COFAG–Maßnahmen siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 32; UG 45 Bundesvermögen

¹² für eine detaillierte Aufgliederung einzelner Maßnahmen im Gesundheitsbereich siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 20; UG 24 Gesundheit

1.3.2 Beschaffung von Impfstoffen und Impfstoffspenden

Österreich beteiligt sich am „Joint EU Approach to COVID–19 vaccines procurement“ zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Impfstoffen in der EU. Im Jahr 2021 zahlte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (**BMSGPK**) insgesamt 318,60 Mio. EUR für den Ankauf von Impfstoffen von fünf Pharmafirmen. Ab 2022 wird auch der Impfstoff von weiteren Unternehmen angekauft. Weitere Mittel im Zusammenhang mit Impfstoffen wurden für Logistik– bzw. Distributionskosten (15,67 Mio. EUR) sowie Impfzubehör, wie Spritzen oder Nadeln (7,97 Mio. EUR), aufgewendet.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid–19–Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden¹³, darf der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten nicht mehr benötigte Impfstoffe unentgeltlich an Staaten und internationale Organisationen übereignen. Bis einschließlich Dezember 2021¹⁴ wurden insgesamt 4.780.150 Impfdosen gespendet.

Der RH überprüft im Jahr 2022 auf Verlangen von Abgeordneten des Nationalrats (gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz) die Impfstoffbeschaffung in Österreich.

¹³ BGBl. I 135/2020 i.d.g.F.

¹⁴ siehe Bericht gemäß § 3 Abs. 5 COVID–19–FondsG

1.3.3 COVID–19–Haftungen und Rückstellungen

Um die Liquidität von Unternehmen zu sichern, übernahm der Bund im Zuge der COVID–19–Krise Haftungen für Bankkredite von Unternehmen. Die Haftungen wurden über bereits bestehende Abwicklungsstellen des Bundes – die aws, die ÖHT und die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (**OeKB**) – sowie über die COFAG abgewickelt.

Die folgende Tabelle zeigt den Stand der COVID–19–Haftungen und die für Schadensfälle gebildeten Rückstellungen zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 1.3–2: Stand der COVID–19–Haftungen und Rückstellungen

Haftungsinstrument	Abwicklungsstelle	Haftungsrahmen	Stand der COVID–19–Haftungen 31. Dezember 2020	Stand der COVID–19–Haftungen 31. Dezember 2021	Veränderung gegenüber 31. Dezember 2020	Haftungsrückstellungen 2021
			in Mio. EUR			
Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft nach KMU–Förderungsgesetz	ÖHT	1.625,00	937,03	1.017,37	80,34	199,91
Haftungen für Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie nach KMU–Förderungsgesetz	aws	3.750,00	2.663,93	2.748,94	85,01	943,13
Haftungen nach Garantiesetz 1977	aws	2.000,00	338,20	388,20	49,47	29,06
Überbrückungsgarantien für Großunternehmen	OeKB	–	680,25	578,55	-101,70	–
Exporthaftungen nach dem Sonder–Kontrollbank–Refinanzierungsrahmen	OeKB	3.000,00	1.903,00	1.213,35	-689,65	keine gesonderte Rückstellung
Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte	ÖHT	300,00	–	32,10	32,10	–
Summe		10.675,00	6.522,94	5.978,52	-544,42	1.172,10

Rundungsdifferenzen möglich; Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte ab 2021

Quelle: BMF

Im Jahr 2021 neu hinzugekommen waren Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte mit einem Rahmen von 300 Mio. EUR und einem Haftungsstand zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 32,10 Mio. EUR. Damit können Reisebüros und –veranstalter Reiseleistungen entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen anbieten und sind durch eine Haftung abgesichert. Abgewickelt wird diese Haftung über die ÖHT.¹⁵

¹⁵ Darüber hinaus übernahm die Republik Österreich im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes Garantien von bis zu 650 Mio. EUR für Maßnahmen des paneuropäischen Garantiefonds und von bis zu 720 Mio. EUR im Rahmen des europäischen Instruments für temporäre Hilfen zur Abmilderung der Arbeitslosigkeitsrisiken (SURE). Zum 31. Dezember 2021 sind die Rahmen der beiden Instrumente nahezu vollständig ausgeschöpft.

Die COFAG hatte die Abwicklungsstellen aws und ÖHT für Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz und dem Garantiesgesetz 1977 sowie die OeKB für Überbrückungsgarantien an Großunternehmen im Haftungsfall schadlos zu halten.

Gegenüber der COFAG bestand eine gesetzliche Finanzierungsverpflichtung des Bundes mit einem Höchstbetrag von 19 Mrd. EUR.

Der Rahmen für COVID-19-Haftungen in Höhe von 10,675 Mrd. EUR war am 31. Dezember 2021 mit 5,979 Mrd. EUR zu 56,0 % ausgeschöpft.

Für die bis 31. Dezember 2021 vergebenen COVID-19-Haftungen wurden Rückstellungen in Höhe von 1,172 Mrd. EUR gebildet. Das Bundesministerium für Finanzen stufte die von aws und ÖHT nach dem KMU-Förderungsgesetz und dem Garantiesgesetz 1977 auf eigenen Namen und eigene Rechnung vergebenen Haftungen – aufgrund der Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes zugunsten der beiden Abwicklungsstellen – als Haftungen des Bundes ein. Die im Namen und auf Rechnung der COFAG vergebenen und von der OeKB abgewickelten Überbrückungsgarantien für Großunternehmen waren hingegen bei Eintritt des Haftungsfalls aus der Liquiditätsreserve der COFAG zu bedecken und nicht als Haftungen des Bundes eingestuft.¹⁶

¹⁶ Die COFAG ging bei den Überbrückungsgarantien für Großunternehmen von einer Ausfallswahrscheinlichkeit von unter 50 % aus.

1.4 Integrierte Finanzierungs– und Ergebnisrechnung



Das Nettoergebnis des Jahres 2021 war negativ und betrug -19,645 Mrd. EUR. Es unterschied sich vom Nettofinanzierungssaldo, der sich auf -17,949 Mrd. EUR belief, um 1,696 Mrd. EUR. Verantwortlich dafür waren im Jahr 2021 insbesondere die periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen (z.B. bei den Zuschussverträgen mit der ÖBB-Infrastruktur AG, den COVID-19-Maßnahmen im Gesundheitsbereich und den Einzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität), der Wertverzehr aus der Folgebewertung von Vermögensgegenständen sowie die Abschreibung und die Wertberichtigung von Forderungen.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammenhänge zwischen den konsolidierten Abschlussrechnungen des Bundes (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung) dar. Die Finanzierungsrechnung zeigt die Veränderung der liquiden Mittel; das Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung geht in die Veränderung des Nettovermögens ein.

Tabelle 1.4–1: Integrierte Darstellung der konsolidierten Abschlussrechnungen

Vermögensrechnung AKTIVA		Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	Vermögensrechnung PASSIVA		Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
A + B	Vermögen	115.536,71	117.661,29	+2.124,59	D + E	Fremdmittel	290.947,93	311.122,24	+20.174,32
A	Langfristiges Vermögen	79.975,76	82.078,17	+2.102,41	D	Langfristige Fremdmittel	241.415,49	251.296,95	+9.881,46
B	Kurzfristiges Vermögen	35.560,95	35.583,13	+22,18	E	Kurzfristige Fremdmittel	49.532,44	59.825,29	+10.292,85
	davon liquide Mittel	10.107,88	8.092,10	-2.015,78	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-175.411,22	-193.460,95	-18.049,73
						davon jährliches Nettoergebnis	-23.627,55	-19.644,69	+3.982,86
	Summe Aktiva	115.536,71	117.661,29	+2.124,59		Summe Passiva	115.536,71	117.661,29	+2.124,59

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	Finanzierungsrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
	Erträge	76.501,68	85.772,33	+9.270,65		Einzahlungen	74.303,39	86.653,79	+12.350,40
	Aufwendungen	100.129,23	105.417,02	+5.287,79		Auszahlungen	96.783,12	104.602,35	+7.819,23
	Nettoergebnis	-23.627,55	-19.644,69	+3.982,86		Nettofinanzierungssaldo	-22.479,74	-17.948,56	+4.531,17
						Veränderung der liquiden Mittel	+6.666,46	-2.015,78	-8.682,23

Quelle: HIS

Das Nettoergebnis des Jahres 2021 betrug -19,645 Mrd. EUR. Es unterschied sich vom Nettofinanzierungssaldo, der sich auf -17,949 Mrd. EUR belief, um 1,696 Mrd. EUR. Verantwortlich dafür waren im Jahr 2021 insbesondere die periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, der Wertverzehr aus der



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Folgebewertung von Vermögensgegenständen sowie die Abschreibung und die Wertberichtigung von Forderungen.

Tabelle 1.4–2: Überleitung vom Nettoergebnis zum Nettofinanzierungssaldo 2021

vom Nettoergebnis zum Nettofinanzierungssaldo (nach Positionen der Vermögensrechnung)	2021
	in Mio. EUR
Nettoergebnis	-19.644,69
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (A.I + A.II)	-345,58
An– und Verkauf (Zu– und Abgang)	-768,35
Wertverzehr (Abschreibungen) und Wertzuwachs	+417,03
Verlust/Ertrag aus dem Verkauf/Abgang	+5,74
Beteiligungen (A.IV)	+21,44
An– und Verkauf (Zu– und Abgang)	-17,87
Bewertung	+31,24
Verlust/Ertrag aus dem Verkauf/Abgang	+8,06
Forderungen (A.V + B.II)	+1.669,71
Darlehen, Vorschüsse, Haftungen (Zu– und Abgang)	-144,60
Forderungsabschreibungen und Wertberichtigungen	+354,41
Periodengerechte Zuordnung von Erträgen (und Aufwendungen)	+1.459,90
Vorräte (B.III)	+1,45
An– und Verkauf (Zu– und Abgang)	-0,80
Verbrauch/Bewertung	+2,24
Verbindlichkeiten (D.II + E.II)	+389,52
Periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen (und Erträgen)	+389,52
Rückstellungen (D.III + E.III)	-40,39
Dotierung	+547,16
Auflösung	-587,55
Ergebnis aus Vorperioden	0,00
Nettofinanzierungssaldo	-17.948,56

Quelle: HIS; Berechnung: RH

Unterschiede zwischen der Ergebnis– und der Finanzierungsrechnung ergaben sich

- in der Position **Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte** hauptsächlich in der UG 14 Militärische Angelegenheiten in den Bereichen technische Anlagen des Bundesheeres (288,36 Mio. EUR) sowie Amts–, Betriebs– und Geschäftsausstattung des Bundesheeres (95,23 Mio. EUR), in der UG 02 Bundesgesetzgebung für Anlagen im Bau (Sanierung des Parlamentsgebäudes; 123,72 Mio. EUR) sowie durch Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (439,23 Mio. EUR; etwa für die Amts–, Betriebs– und Geschäftsausstattung sowie für Fahrzeuge).
- in der Position **Beteiligungen** im Wesentlichen
 - aus Kapitalerhöhungen (u.a. Internationale Finanzkorporation und Afrikanische Entwicklungsbank) und
 - aus der Bewertung (z.B. Abwertung der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (**Austro Control**) und des Künstler– Sozialversicherungsfonds, Aufwertung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung).
- in der Position **Forderungen**
 - aus dem Nettoabgang von Forderungen im Zusammenhang mit Haftungen (166,82 Mio. EUR) und aus Unterhaltsvorschüssen (40,02 Mio. EUR),
 - aus Wertberichtigungen und Abschreibungen; davon betroffen waren besonders die Abgaben– und Zollforderungen (300,21 Mio. EUR) sowie (Regress–)Forderungen im Zusammenhang mit der Nachranganleihe für die HETA ASSET RESOLUTION AG (77,00 Mio. EUR) und den Zinsen aus dem Besserungsschein für die KA Finanz AG (67,25 Mio. EUR),
 - aus der periodengerechten Zuordnung der Erträge aus Zivilprozessen (228,74 Mio. EUR), der Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (76,74 Mio. EUR), der Teilrückzahlung des Guthabens bei der ÖBB–Infrastruktur AG aus den Zuschussverträgen (582,45 Mio. EUR) und der Einzahlungen aus der Aufbau– und Resilienzfazilität (449,98 Mio. EUR).
- in der Position **Verbindlichkeiten** durch die periodengerechte Zuordnung von Transfers an die Sozialversicherungsträger (136,96 Mio. EUR), an die ÖBB–Infrastruktur AG aus den Zuschussverträgen (1.155,20 Mio. EUR), an die Schieneninfrastruktur– Dienstleistungsgesellschaft mbH für Verkehrsdiensteverträge (100,00 Mio. EUR), an die COFAG (912,13 Mio. EUR), von COVID–19–Maßnahmen im Gesundheitsbereich (519,36 Mio. EUR), von Investitions– und Finanzierungszuschüssen der Siedlungswasserwirtschaft (187,01 Mio. EUR) sowie von Zinsen und Finanzaufwendungen für Finanzschulden (210,69 Mio. EUR).
- in der Position **Rückstellungen** für Haftungen, Personal (für Abfertigungen, Jubiläen und nicht konsumierte Urlaube) und Prozesskosten aufgrund der Bildung und Auflösung von Rückstellungen.

2 Abschlussrechnungen

2.1 Konsolidierte Abschlussrechnungen

2.1.1 Vermögensrechnung

Die folgende Tabelle stellt die konsolidierte Vermögensrechnung des Bundes auf der ersten bis dritten Positionsebene dar:

Tabelle 2.1–1: Konsolidierte Vermögensrechnung

AKTIVA		Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020		Erläuterung (TZ)
		in Mio. EUR			in %	
A + B	Vermögen	115.536,71	117.661,29	+2.124,59	+1,8	
A	Langfristiges Vermögen	79.975,76	82.078,17	+2.102,41	+2,6	3.2.1
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	32,65	38,00	+5,35	+16,4	3.2.1.1
A.II	Sachanlagen	39.478,11	39.925,16	+447,05	+1,1	3.2.1.2
A.II.01	Grundstücke und Grundstückseinrichtungen	29.675,24	29.665,79	-9,45	-0,0	3.2.1.2
A.II.02	Gebäude und Bauten	3.353,14	3.530,59	+177,45	+5,3	3.2.1.2
A.II.03	Technische Anlagen	1.480,45	1.468,63	-11,82	-0,8	3.2.1.2
A.II.04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	786,97	791,55	+4,59	+0,6	3.2.1.2
A.II.05	Kulturgüter	3.705,00	3.670,05	-34,95	-0,9	3.2.1.2
A.II.06	Gegebene Anzahlungen für Anlagen	477,31	798,54	+321,22	+67,3	3.2.1.2
A.III	Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen	10,05	10,05	0,00	0,0	3.2.1.3
A.III.01	Gläubigerwertpapiere	0,00	0,00	0,00	-	3.2.1.3
A.III.02	Sonstige Kapitalanlagen	10,05	10,05	0,00	0,0	3.2.1.3
A.IV	Beteiligungen	31.279,28	32.737,69	+1.458,41	+4,7	3.2.1.4
A.IV.01	an verbundenen Unternehmen	25.550,10	26.537,37	+987,28	+3,9	3.2.1.4
A.IV.02	an assoziierten Unternehmen	531,81	554,82	+23,01	+4,3	3.2.1.4
A.IV.03	Sonstige	5.150,77	5.600,95	+450,19	+8,7	3.2.1.4
A.IV.04	Gegebene Anzahlungen für Beteiligungen	46,61	44,55	-2,06	-4,4	3.2.1.4
A.V	Langfristige Forderungen	9.175,67	9.367,27	+191,61	+2,1	3.2.1.5
A.V.01	aus gewährten Darlehen	4.109,84	4.032,44	-77,40	-1,9	3.2.1.5
A.V.02	aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	-	3.2.1.5
A.V.03	aus Lieferungen und Leistungen	53,78	53,90	+0,12	+0,2	3.2.1.5
A.V.04	aus Finanzhaftungen	219,02	203,32	-15,70	-7,2	3.2.1.5
A.V.05	Sonstige langfristige Forderungen (veranschlagt)	4.782,09	5.075,30	+293,22	+6,1	3.2.1.5
A.V.06	Sonstige langfristige Forderungen (nicht veranschlagt)	10,94	2,31	-8,63	-78,9	3.2.1.5
A.V.07	innerhalb des Bundes	0,00	0,01	+0,01	-	3.2.1.5
B	Kurzfristiges Vermögen	35.560,95	35.583,13	+22,18	+0,1	3.2.2
B.I	Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	-	
B.II	Kurzfristige Forderungen	24.695,22	26.659,74	+1.964,52	+8,0	3.2.2.1
B.II.01	aus gewährten Darlehen	68,62	79,10	+10,48	+15,3	3.2.2.1
B.II.02	aus Abgaben	5.981,54	5.946,31	-35,23	-0,6	3.2.2.1
B.II.03	aus Lieferungen und Leistungen	363,80	160,64	-203,16	-55,8	3.2.2.1
B.II.04	aus Finanzhaftungen	486,16	484,05	-2,11	-0,4	3.2.2.1
B.II.05	Sonstige kurzfristige Forderungen (veranschlagt)	879,38	905,61	+26,23	+3,0	3.2.2.1
B.II.06	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt)	16.915,70	19.084,03	+2.168,32	+12,8	3.2.2.1
B.II.07	innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	-	3.2.2.1
B.III	Vorräte	757,85	831,29	+73,43	+9,7	3.2.2.2
B.III.01	Vorräte	757,85	831,29	+73,43	+9,7	3.2.2.2
B.III.02	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00	-	3.2.2.2
B.IV	Liquide Mittel	10.107,88	8.092,10	-2.015,78	-19,9	3.2.2.3
B.IV.01	Kassa, Bankguthaben bei Kreditinstituten und Banken	10.107,88	8.092,10	-2.015,78	-19,9	3.2.2.3
	Summe Aktiva	115.536,71	117.661,29	+2.124,59	+1,8	

Quelle: HIS



Bundesrechnungsabschluss 2021

Textteil Band 1: Bund

Die vollständige Tabelle findet sich im gedruckten Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2021 (Tabelle II.4). In den Zahlenteilen des Bundesrechnungsabschlusses 2021 der Untergliederungen finden sich auch die Erläuterungen der haushaltsleitenden Organe zur Vermögensrechnung im Wortlaut. Die zentralen Positionen werden in TZ 3.2 erläutert.

PASSIVA		Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020		Erläuterung (TZ)
		in Mio. EUR			in %	
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-175.411,22	-193.460,95	-18.049,73	+10,3	3.2.3
C.I	Kumulierte Eröffnungsbilanz	-159.170,91	-182.687,38	-23.516,47	+14,8	3.2.3
C.II	Jährliches Nettoergebnis	-23.627,55	-19.644,69	+3.982,86	-16,9	3.2.3
C.III	Neubewertungsrücklagen	7.375,07	8.794,64	+1.419,56	+19,2	3.2.3
C.IV	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	12,17	76,51	+64,34	+528,8	3.2.3
C.V	Bundesfinanzierung	0,00	-0,02	-0,03	–	3.2.3
D + E	Fremdmittel	290.947,93	311.122,24	+20.174,32	+6,9	
D	Langfristige Fremdmittel	241.415,49	251.296,95	+9.881,46	+4,1	3.2.4
D.I	Langfristige Finanzschulden, netto	201.609,56	210.107,18	+8.497,62	+4,2	3.2.4.1
D.I.01	Langfristige Finanzschulden	213.529,04	220.737,46	+7.208,42	+3,4	3.2.4.1
D.I.02	Langfristige Forderungen aus Währungstauschverträgen	-1.160,78	-1.048,94	+111,84	-9,6	3.2.4.1
D.I.03	Langfristige Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	1.321,98	1.353,70	+31,73	+2,4	3.2.4.1
D.I.04	Bundesanleihen	-12.080,68	-10.935,04	+1.145,64	-9,5	3.2.4.1
D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	33.125,54	34.932,82	+1.807,27	+5,5	3.2.4.2
D.II.01	aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–	3.2.4.2
D.II.02	aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–	3.2.4.2
D.II.03	aus Lieferungen und Leistungen	27,91	23,70	-4,21	-15,1	3.2.4.2
D.II.04	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	33.097,63	34.909,11	+1.811,48	+5,5	3.2.4.2
D.II.05	innerhalb des Bundes	0,00	0,01	+0,01	–	3.2.4.2
D.III	Langfristige Rückstellungen	6.680,39	6.256,95	-423,44	-6,3	3.2.4.3
D.III.01	für Abfertigungen	685,37	679,81	-5,56	-0,8	3.2.4.3
D.III.02	für Jubiläumszuwendungen	1.136,07	1.122,54	-13,53	-1,2	3.2.4.3
D.III.03	für Haftungen	4.071,24	3.657,51	-413,73	-10,2	3.2.4.3
D.III.04	für Sanierung von Altlasten	11,64	15,15	+3,51	+30,2	3.2.4.3
D.III.05	Sonstige	776,06	781,94	+5,88	+0,8	3.2.4.3
E	Kurzfristige Fremdmittel	49.532,44	59.825,29	+10.292,85	+20,8	3.2.5
E.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	36.362,38	43.459,44	+7.097,06	+19,5	3.2.5.1
E.I.01	Kurzfristige Finanzschulden	36.217,67	45.431,00	+9.213,33	+25,4	3.2.5.1
E.I.02	Kurzfristige Forderungen aus Währungstauschverträgen	-10.402,25	-6.480,29	+3.921,96	-37,7	3.2.5.1
E.I.03	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	10.783,37	6.299,80	-4.483,58	-41,6	3.2.5.1
E.I.04	Bundesanleihen	-236,41	-1.791,06	-1.554,66	+657,6	3.2.5.1
E.I.05	Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung	0,00	0,00	0,00	–	3.2.5.1
E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	11.766,50	14.366,84	+2.600,34	+22,1	3.2.5.2
E.II.01	aus Lieferungen und Leistungen	274,73	625,15	+350,42	+127,6	3.2.5.2
E.II.02	aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung	11,56	11,82	+0,26	+2,2	3.2.5.2
E.II.03	aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–	3.2.5.2
E.II.04	aus Abgaben	3.390,67	4.737,95	+1.347,28	+39,7	3.2.5.2
E.II.05	Verpflichtungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung (durchlaufende Gebarung)	1.367,90	1.676,62	+308,72	+22,6	3.2.5.2
E.II.06	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	6.721,78	7.315,31	+593,52	+8,8	3.2.5.2
E.II.07	innerhalb des Bundes	-0,14	-0,00	+0,14	-99,7	3.2.5.2
E.III	Kurzfristige Rückstellungen	1.403,55	1.999,00	+595,45	+42,4	3.2.5.3
E.III.01	für Prozesskosten	485,77	718,43	+232,66	+47,9	3.2.5.3
E.III.02	für nicht konsumierte Urlaube	534,68	532,99	-1,68	-0,3	3.2.5.3
E.III.03	Sonstige	383,10	747,58	+364,48	+95,1	3.2.5.3
Summe Passiva		115.536,71	117.661,29	+2.124,59	+1,8	

Quelle: HIS



2.1.2 Ergebnisrechnung

Die folgende Tabelle stellt die konsolidierte Ergebnisrechnung des Bundes auf der ersten bis dritten Positionsebene dar:

Tabelle 2.1–2: Konsolidierte Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021		Erläuterung (TZ)
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR			in %	
A	Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)	+48.221,92	+56.925,30	+8.703,38	+18,0	
A.I	Erträge aus Abgaben netto	63.123,29	73.710,91	+10.587,61	+16,8	<u>3.3.2</u>
A.I.01	Abgaben – brutto	82.883,42	95.545,00	+12.661,59	+15,3	<u>3.3.2</u>
A.I.02	Abgabenähnliche Erträge	13.833,07	14.932,54	+1.099,46	+7,9	<u>3.3.2</u>
A.I.03	Ab–Überweisungen	-33.593,19	-36.766,63	-3.173,44	+9,4	<u>3.3.2</u>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.413,84	3.892,84	+479,01	+14,0	<u>3.3.3</u>
A.II.01	Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit	599,57	573,13	-26,44	-4,4	<u>3.3.3</u>
A.II.02	Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren	2.037,07	1.854,14	-182,92	-9,0	<u>3.3.3</u>
A.II.03	Sonstige Erträge	777,20	1.465,57	+688,37	+88,6	<u>3.3.3</u>
A.II.04	Vergütungen innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	–	<u>3.3.3</u>
A.III	Personalaufwand	11.025,33	11.202,87	+177,54	+1,6	<u>3.3.4</u>
A.III.01	Bezüge	7.652,76	7.752,46	+99,70	+1,3	<u>3.3.4</u>
A.III.02	Mehrdienstleistungen	726,59	798,23	+71,64	+9,9	<u>3.3.4</u>
A.III.03	Sonstige Nebengebühren	449,23	463,65	+14,42	+3,2	<u>3.3.4</u>
A.III.04	Gesetzlicher Sozialaufwand	1.814,43	1.877,01	+62,58	+3,4	<u>3.3.4</u>
A.III.05	Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube	308,61	228,46	-80,15	-26,0	<u>3.3.4</u>
A.III.06	Freiwilliger Sozialaufwand	22,55	33,28	+10,73	+47,6	<u>3.3.4</u>
A.III.07	Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand	51,17	49,78	-1,39	-2,7	<u>3.3.4</u>
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	7.289,88	9.475,58	+2.185,70	+30,0	<u>3.3.5</u>
A.IV.01	Materialaufwand	10,42	11,53	+1,11	+10,6	<u>3.3.5</u>
A.IV.02	Mieten	1.012,65	1.056,11	+43,46	+4,3	<u>3.3.5</u>
A.IV.03	Instandhaltung	305,17	328,94	+23,78	+7,8	<u>3.3.5</u>
A.IV.04	Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	109,91	137,89	+27,97	+25,5	<u>3.3.5</u>
A.IV.05	Reisen	79,94	78,38	-1,56	-2,0	<u>3.3.5</u>
A.IV.06	Aufwand für Werkleistungen	2.316,76	3.025,66	+708,90	+30,6	<u>3.3.5</u>
A.IV.07	Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund	250,94	268,82	+17,88	+7,1	<u>3.3.5</u>
A.IV.08	Transporte durch Dritte	491,98	507,24	+15,27	+3,1	<u>3.3.5</u>
A.IV.09	Heeresanlagen	65,08	114,82	+49,74	+76,4	<u>3.3.5</u>
A.IV.10	Entschädigung an Präsenz– und Zivildienstleistende	96,51	95,39	-1,12	-1,2	<u>3.3.5</u>
A.IV.11	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	449,35	439,23	-10,12	-2,3	<u>3.3.5</u>
A.IV.12	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	87,81	82,54	-5,27	-6,0	<u>3.3.5</u>
A.IV.13	Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	717,93	481,51	-236,42	-32,9	<u>3.3.5</u>
A.IV.14	Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	1.295,50	2.847,46	+1.551,96	+119,8	<u>3.3.5</u>
A.IV.15	Vergütungen innerhalb des Bundes	-0,07	0,07	+0,14	–	<u>3.3.5</u>



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021		Erläuterung (TZ)
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %		
B	Transferergebnis (= B.I – B.II)	-70.139,78	-73.998,00	-3.858,22	+5,5	
B.I	Erträge aus Transfers	7.611,99	7.172,34	-439,65	-5,8	3.3.6
B.I.01	Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	1.774,21	1.245,67	-528,55	-29,8	3.3.6.1
B.I.02	Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern	1.626,88	1.661,36	+34,47	+2,1	3.3.6.2
B.I.03	Erträge aus Transfers von Unternehmen	1.154,04	1.207,52	+53,48	+4,6	3.3.6.3
B.I.04	Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen	298,12	295,22	-2,89	-1,0	3.3.6.4
B.I.05	Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes	2.223,90	2.234,92	+11,01	+0,5	3.3.6.5
B.I.06	Erträge aus Sozialbeiträgen	534,84	527,65	-7,18	-1,3	3.3.6.6
B.II	Transferaufwand	77.751,77	81.170,34	+3.418,56	+4,4	3.3.7
B.II.01	Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	36.578,05	40.489,82	+3.911,76	+10,7	3.3.7.1
B.II.02	Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger	723,81	652,62	-71,18	-9,8	3.3.7.2
B.II.03	Aufwand für Transfers an Unternehmen	19.775,18	21.917,78	+2.142,60	+10,8	3.3.7.3
B.II.05	Transfers an private Haushalte	18.899,20	18.062,74	-836,47	-4,4	3.3.7.4
B.II.06	Aufwand für sonstige Transfers	1.775,53	47,38	-1.728,15	-97,3	3.3.7.5
C	Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)	-21.917,86	-17.072,70	+4.845,16	-22,1	
D	Finanzergebnis (= D.I – D.II)	-1.709,69	-2.571,99	-862,30	+50,4	
D.I	Finanzerträge	2.352,56	996,24	-1.356,32	-57,7	3.3.8
D.I.01	Erträge aus Zinsen	87,17	99,26	+12,10	+13,9	3.3.8
D.I.02	Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen	2.254,31	868,86	-1.385,45	-61,5	3.3.8
D.I.03	Sonderdividenden	0,00	0,00	0,00	–	3.3.8
D.I.04	Abgang von Finanzanlagevermögen	0,00	0,01	+0,01	–	3.3.8
D.I.05	Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen	11,08	28,11	+17,02	+153,6	3.3.8
D.I.06	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	–	3.3.8
D.II	Finanzaufwand	4.062,25	3.568,23	-494,02	-12,2	3.3.9
D.II.01	Aufwendungen aus Zinsen aus Finanzschulden	4.881,00	4.476,78	-404,22	-8,3	3.3.9
D.II.02	Aufwendungen aus Zinsen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung	-35,37	-48,49	-13,12	+37,1	3.3.9
D.II.03	Abschreibungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	–	3.3.9
D.II.04	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	0,00	8,07	+8,07	–	3.3.9
D.II.05	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	49,14	59,35	+10,21	+20,8	3.3.9
D.II.06	Sonstige Finanzaufwendungen	-832,52	-927,48	-94,95	+11,4	3.3.9
E	Nettoergebnis (= C + D)	-23.627,55	-19.644,69	+3.982,86	-16,9	

Quelle: HIS

Die vollständige Tabelle findet sich im gedruckten Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2021 (Tabelle II.5). In den Zahlenteilen des Bundesrechnungsabschlusses 2021 der Untergliederungen finden sich auch die Erläuterungen der haushaltsleitenden Organe zur Ergebnisrechnung im Wortlaut. Die zentralen Positionen werden in TZ 3.3 erläutert.



2.1.3 Finanzierungsrechnung

Die folgende Tabelle stellt die konsolidierte Finanzierungsrechnung des Bundes auf der ersten bis dritten Positionsebene dar:

Tabelle 2.1–3: Konsolidierte Finanzierungsrechnung

Finanzierungsrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR			in %
A	Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)	+46.588,07	+56.393,17	+9.805,10	+21,0
A.I	Einzahlungen aus Abgaben	61.960,41	73.862,87	+11.902,46	+19,2
A.I.01	Einzahlungen aus Abgaben – brutto	81.807,46	95.683,81	+13.876,34	+17,0
A.I.02	Einzahlungen aus abgabenähnlichen Erträgen	13.675,62	15.009,27	+1.333,64	+9,8
A.I.03	Einzahlungen aus Ab–Überweisungen	-33.522,68	-36.830,20	-3.307,52	+9,9
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.293,10	4.971,74	-321,36	-6,1
A.II.01	Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	544,70	646,00	+101,30	+18,6
A.II.02	Einzahlungen aus Kostenbeiträgen und Gebühren	1.736,94	1.996,64	+259,70	+15,0
A.II.03	Sonstige Einzahlungen	737,79	1.349,44	+611,66	+82,9
A.II.04	Einzahlungen aus Finanzerträgen	2.273,67	979,65	-1.294,02	-56,9
A.II.05	Einzahlungen aus Vergütungen innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	–
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	20.665,44	22.441,44	+1.776,00	+8,6
A.III.01	Auszahlungen aus Personalaufwand	10.822,41	11.116,37	+293,95	+2,7
A.III.02	Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand	6.113,88	8.035,13	+1.921,25	+31,4
A.III.03	Auszahlungen aus Finanzaufwand	3.729,15	3.289,94	-439,21	-11,8
B	Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)	-68.171,32	-73.410,92	-5.239,59	+7,7
B.I	Einzahlungen aus Transfers	6.874,07	7.603,13	+729,05	+10,6
B.I.01	Einzahlungen aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	1.163,76	1.271,68	+107,92	+9,3
B.I.02	Einzahlungen aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern	1.510,18	2.146,74	+636,56	+42,2
B.I.03	Einzahlungen aus Transfers von Unternehmen	1.149,68	1.132,94	-16,73	-1,5
B.I.04	Einzahlungen aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen	297,81	294,60	-3,21	-1,1
B.I.05	Einzahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes	2.220,44	2.231,29	+10,85	+0,5
B.I.06	Einzahlungen aus Sozialbeiträgen	532,20	525,88	-6,32	-1,2
B.II	Auszahlungen aus Transfers	75.045,39	81.014,04	+5.968,65	+8,0
B.II.01	Auszahlungen aus Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	36.086,60	40.554,66	+4.468,06	+12,4
B.II.02	Auszahlungen aus Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger	691,56	647,36	-44,20	-6,4
B.II.03	Auszahlungen aus Transfers an Unternehmen	19.188,26	21.545,94	+2.357,68	+12,3
B.II.04	Auszahlungen aus Transfers an private Haushalte/Institutionen	19.078,98	18.266,10	-812,88	-4,3
B.II.05	Auszahlungen aus sonstigen Transfers	0,00	-0,02	-0,02	–
C	Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)	-195,26	-144,60	+50,66	-25,9
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	162,06	199,49	+37,42	+23,1
C.I.01	Forderungen aus gewährten Darlehen	29,22	64,77	+35,55	+121,7
C.I.02	Verbindlichkeiten aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–
C.I.03	Forderungen aus Finanzhaftungen	40,20	38,60	-1,60	-4,0
C.I.04	Sonstige Forderungen (veranschlagt)	92,64	96,12	+3,48	+3,8
C.I.05	Sonstige Forderungen (nicht veranschlagt)	0,00	0,00	0,00	–
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	357,32	344,08	-13,24	-3,7
C.II.01	Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00	0,00	0,00	–
C.II.02	Verbindlichkeiten aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–
C.II.03	Auszahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen	212,93	205,42	-7,51	-3,5
C.II.04	Sonstige Forderungen (veranschlagt)	144,39	138,66	-5,73	-4,0
C.II.05	Vorschüsse (nicht veranschlagt)	0,00	0,00	0,00	–



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Finanzierungsrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D	Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)	-701,22	-786,22	-84,99	+12,1
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13,75	16,57	+2,82	+20,5
D.I.01	Einzahlungen aus Sachanlagen	9,58	16,55	+6,98	+72,8
D.I.02	Einzahlungen aus immateriellen Vermögenswerten	0,00	0,00	0,00	–
D.I.03	Einzahlungen aus Beteiligungen	4,17	0,02	-4,15	-99,6
D.I.04	Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	–
D.I.05	Einzahlungen aus sonstigen Kapitalanlagen	0,00	0,00	0,00	–
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	714,97	802,79	+87,82	+12,3
D.II.01	Auszahlungen aus Sachanlagen	707,53	783,17	+75,64	+10,7
D.II.02	Auszahlungen aus immateriellen Vermögenswerten	1,67	1,73	+0,06	+3,7
D.II.03	Auszahlungen aus Beteiligungen	5,77	17,89	+12,11	+209,7
D.II.04	Auszahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	–
D.II.05	Auszahlungen aus sonstigen Kapitalanlagen	0,00	0,00	0,00	–
E	Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)	-22.479,74	-17.948,56	+4.531,17	-20,2
F	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (= F.I + F.II + F.III + F.IV + F.V)	-57,46	+338,10	+395,56	–
F.I	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–
F.I.01	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben – Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	–
F.I.02	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben – Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	–
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung	6,02	0,62	-5,39	-89,7
F.II.01	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung – Einzahlungen	6,02	0,62	-5,39	-89,7
F.II.02	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung – Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	–
F.III	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–
F.III.01	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben – Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	–
F.III.02	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben – Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	–
F.IV	Verpflichtungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung (durchlaufende Gebarung)	-77,44	329,07	+406,50	–
F.IV.01	Verpflichtungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung (durchlaufende Gebarung) – Einzahlungen	129,54	540,57	+411,03	+317,3
F.IV.02	Verpflichtungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung (durchlaufende Gebarung) – Auszahlungen	206,97	211,50	+4,53	+2,2
F.V	Sonstige Forderungen (nicht veranschlagt)	13,96	8,41	-5,55	-39,8
F.V.01	Vorschüsse (nicht veranschlagt) – Einzahlungen	22,04	14,15	-7,89	-35,8
F.V.02	Vorschüsse (nicht veranschlagt) – Auszahlungen	8,08	5,74	-2,34	-28,9
G	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (= G.I – G.II)	+22.479,74	+17.948,56	-4.531,17	-20,2
G.I	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	154.339,39	146.143,24	-8.196,15	-5,3
G.I.01	Einzahlungen aus Finanzschulden – netto	71.517,84	76.171,61	+4.653,76	+6,5
G.I.02	Einzahlungen zur Kassenstärkung	82.821,55	67.617,76	-15.203,78	-18,4
G.I.03	Einzahlungen aus Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	–
G.I.04	Abgrenzung Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	2.353,87	+2.353,87	–
G.II	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	131.859,65	128.194,68	-3.664,97	-2,8
G.II.01	Auszahlungen aus Finanzschulden – netto	42.314,19	60.576,92	+18.262,73	+43,2
G.II.02	Auszahlungen zur Kassenstärkung	82.821,55	67.617,76	-15.203,78	-18,4
G.II.03	Auszahlungen aus kurzfristigem Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	–
G.II.04	Abgrenzung Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	6.723,92	0,00	-6.723,92	–
H	Veränderung der liquiden Mittel (= F – G.I.04 + G.II.04)	+6.666,46	-2.015,78	-8.682,23	–

Quelle: HIS

Die vollständige Tabelle findet sich im gedruckten Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2021 (Tabelle II.6). In den Zahlenteilen des Bundesrechnungsabschlusses 2021 der Untergliederungen finden sich die Erläuterungen der haushaltsleitenden Organe zur Finanzierungsrechnung im Wortlaut.

2.1.4 Investitionsrechnung

Die folgende Tabelle stellt die Investitionsrechnung des Bundes dar. Die Hauptpositionen werden in [TZ 3.4](#) erläutert.

Tabelle 2.1–4: Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Zahlungen 2020	Zahlungen 2021	Veränderung 2020 : 2021	
	in Mio. EUR		in %	
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-701,22	-786,22	-84,99	+12,1
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13,75	16,57	+2,82	+20,5
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	9,58	16,55	+6,98	+72,8
Einzahlungen aus dem Abgang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	8,34	15,07	+6,73	+80,7
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	0,65	1,32	+0,66	+101,5
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,59	0,17	-0,42	-71,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	4,17	0,02	-4,15	-99,6
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	714,97	802,79	+87,82	+12,3
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen	707,53	783,17	+75,64	+10,7
Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	0,41	3,67	+3,26	+789,9
Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten	193,73	257,32	+63,58	+32,8
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	320,98	318,67	-2,31	-0,7
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	192,40	203,50	+11,10	+5,8
Auszahlungen aus dem Zugang von Kulturgütern	0,00	0,01	+0,01	–
Auszahlungen aus dem Zugang von immateriellen Vermögensgegenständen	1,67	1,73	+0,06	+3,7
Auszahlungen aus dem Zugang von Beteiligungen	5,77	17,89	+12,11	+209,7
Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-195,26	-144,60	+50,66	-25,9
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	162,06	199,49	+37,42	+23,1
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen	29,22	64,77	+35,55	+121,7
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen	6,37	3,95	-2,42	-38,0
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	20,52	60,80	+40,28	+196,3
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an private Körperschaften und Rechtsträger	2,33	0,01	-2,32	-99,4
Einzahlungen aus Rückzahlungen von (Unterhalts-)Vorschüssen	92,64	96,12	+3,48	+3,8
Einzahlungen aus sonstigen Forderungen	92,64	96,12	+3,48	+3,8
Einzahlungen aus Forderungsabbau bei Haftungen	40,20	38,60	-1,60	-4,0
Einzahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen	40,20	38,60	-1,60	-4,0
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	357,32	344,08	-13,24	-3,7
Auszahlungen aus der Gewährung von (Unterhalts-)Vorschüssen	144,39	138,66	-5,73	-4,0
Auszahlungen aus sonstigen Forderungen	144,39	138,66	-5,73	-4,0
Auszahlungen bei Haftungen	212,93	205,42	-7,51	-3,5
Auszahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen	212,93	205,42	-7,51	-3,5

Quelle: HIS



2.1.5 Nettovermögenveränderungsrechnung

Die folgende Tabelle stellt die Nettovermögenveränderungsrechnung des Bundes dar. Die Positionen werden in [TZ 3.5](#) erläutert.

Tabelle 2.1–5: Nettovermögenveränderungsrechnung

Nettovermögenveränderungsrechnung	kumulierte Eröffnungs- bilanz	jährliches Nettoergebnis	Neubewertungs- rücklagen	Fremdwährungs- umrechnungs- rücklagen	Bundes- finanzierung	Summe Netto- vermögen
	in Mio. EUR					
Nettovermögen zum 31.12.2020	-159.170,91	-23.627,55	7.375,07	12,17	0,00	-175.411,22
Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–	–	–	0,00
Korrekturen von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln	125,31	–	0,68	–	–	125,99
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2020	-159.045,60	-23.627,55	7.375,75	12,17	0,00	-175.285,23
Umgliederungen (Nettoergebnis und Bundesfinanzierung) des Vorjahres	-23.627,55	23.627,55	–	–	0,00	0,00
Sonstige Veränderung von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln	-14,22	–	–	–	-0,02	-14,25
Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen	–	–	1.418,89	–	–	1.418,89
Veränderung aus der Umrechnung von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln in fremder Währung	–	–	–	64,34	–	64,34
Zwischensumme Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist	-23.641,77	23.627,55	1.418,89	64,34	-0,03	1.468,98
Nettoergebnis des Finanzjahres	–	-19.644,69	–	–	–	-19.644,69
Nettovermögen zum 31.12.2021	-182.687,38	-19.644,69	8.794,64	76,51	-0,02	-193.460,95

Quelle: BRA–Zahlenteil, Tabelle II.7



2.2 Voranschlagsvergleichsrechnungen

Die folgenden Tabellen stellen die Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gegliedert nach Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen dar. Die Voranschlagsvergleichsrechnungen finden sich im gedruckten Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2021 im Detail nach unterschiedlichen Aspekten gegliedert (Tabellen I.2 und I.3). In den Zahlenteilen des Bundesrechnungsabschlusses 2021 der Untergliederungen finden sich auch die Begründungen der haushaltsleitenden Organe zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut. Die zentralen Abweichungen werden in **TZ 1.2** erläutert.

Tabelle 2.2–1: Voranschlagsabweichung im Ergebnishaushalt

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Voranschlag	Erfolg	Abweichung Voranschlag : Erfolg	
	in Mio. EUR			in %
Erträge	72.829,49	88.306,56	+15.477,08	+21,3
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	72.063,76	87.310,33	+15.246,57	+21,2
Finanzerträge	765,73	996,24	+230,51	+30,1
Aufwendungen	105.937,06	107.951,26	+2.014,20	+1,9
Personalaufwand	10.528,74	10.225,34	-303,40	-2,9
Transferaufwand	82.053,31	84.661,52	+2.608,21	+3,2
Betrieblicher Sachaufwand	9.670,72	9.496,16	-174,56	-1,8
Finanzaufwand	3.684,28	3.568,23	-116,05	-3,1
Nettoergebnis	-33.107,57	-19.644,69	+13.462,88	

Quelle: HIS

Tabelle 2.2–2: Voranschlagsabweichung im Finanzierungshaushalt – Allgemeine Gebarung

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Voranschlag	Zahlungen	Abweichung Voranschlag : Zahlungen	
	in Mio. EUR			in %
Einzahlungen	72.521,26	89.189,77	+16.668,52	+23,0
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	72.297,36	88.973,79	+16.676,43	+23,1
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	17,16	16,57	-0,59	-3,4
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	206,74	199,41	-7,33	-3,5
Auszahlungen	103.249,50	107.138,33	+3.888,84	+3,8
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	21.888,74	21.486,29	-402,45	-1,8
Auszahlungen aus Transfers	79.860,07	84.505,22	+4.645,14	+5,8
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	830,69	802,79	-27,91	-3,4
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	669,99	344,04	-325,95	-48,6
Nettofinanzierungssaldo	-30.728,24	-17.948,56	+12.779,68	

Quelle: HIS



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Tabelle 2.2–3: Voranschlagsabweichung im Finanzierungshaushalt – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppen	Voranschlag	Zahlungen	Abweichung Voranschlag : Zahlungen	
			in Mio. EUR	in %
Einzahlungen	179.100,71	146.143,24	-32.957,47	-18,4
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	76.756,60	65.966,13	-10.790,47	-14,1
Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	62.500,00	46.905,10	-15.594,90	-25,0
Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei Währungstauschverträgen	39.844,11	33.272,01	-6.572,10	-16,5
Auszahlungen	148.372,47	128.194,68	-20.177,78	-13,6
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	45.817,66	48.015,72	+2.198,06	+4,8
Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	62.500,00	47.125,28	-15.374,72	-24,6
Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei Währungstauschverträgen	40.054,81	33.053,68	-7.001,12	-17,5
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Bundesfinanzierung)	+30.728,24	+17.948,56	-12.779,68	

Quelle: HIS

Tabelle 2.2–4: Entwicklung der Haushaltsrücklagen

Bezeichnung	Anfangsbestand	Entnahmen	Auflösungen	Zuführungen	Endbestand	Veränderung 2020 : 2021
	in Mio. EUR					
Detailbudgetrücklagen	13.818,24	-1.193,82	–	+3.721,60	16.346,02	+2.527,78
variable Auszahlungsrücklagen	502,10	-14,42	–	+166,42	654,10	+152,00
Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU	100,55	-0,93	-54,58	+261,74	306,77	+206,23
zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	2.414,25	-30,02	–	+212,21	2.596,44	+182,19
Summe	16.835,14	-1.239,19	-54,58	+4.361,96	19.903,33	+3.068,19

Quelle: Rücklagengebarung

3 Erläuterungen zu den Abschlussrechnungen

3.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Rechtsgrundlagen für die Erstellung und Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses sind insbesondere das B–VG, das RHG, das BHG 2013 und die RLV 2013. Der RH fasst nach Art. 121 Abs. 2 B–VG den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem Nationalrat vor. Dafür hat er die von den haushaltsleitenden Organen vorgelegten Abschlussrechnungen zu prüfen, etwaige Mängel beheben zu lassen und zur Veröffentlichung den Bundesrechnungsabschluss zu verfassen. Dieser enthält die drei Abschlussrechnungen (Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung und Finanzierungsrechnung), die Voranschlagsvergleichsrechnungen (für die Finanzierungs– als auch für die Ergebnisrechnung) und die Nettovermögenveränderungsrechnung. Das BHG 2013 und die darauf aufbauenden Rechtsvorschriften orientieren sich an den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (**IPSAS**)¹⁷. Im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften wurden folgende Grundsätze bei der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses angewandt:

- möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage,
- wirtschaftliche Betrachtungsweise,
- Wesentlichkeit,
- Verlässlichkeit,
- Saldierungsverbot/Bruttoprinzip,
- Nichtberücksichtigung wertaufhellender Sachverhalte nach dem Bilanzstichtag,
- Umrechnung von Vermögenswerten/Fremdmitteln in fremder Währung in Euro zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank vom 31. Dezember 2021.

Vermögensgegenstände und Fremdmittel sind zudem regelmäßig auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Liegt der erzielbare Betrag nachhaltig unter dem gegenwärtigen Buchwert, ist eine Wertminderung auf diesen vorzunehmen.

¹⁷ International Public Sector Accounting Standards

Internationale Rechnungslegungsstandards und deren Anwendung

Punktuell enthalten die nationalen Vorschriften Abweichungen gegenüber den IPSAS. Nachstehend finden sich eine Erläuterung der wesentlichen Abweichungen und die Auswirkung auf den Rechnungsabschluss:

IPSAS 3 – Bilanzierungs– und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzgrundlagen und wesentlichen Fehlern

Im Gegensatz zu den IPSAS werden Änderungen bei Bilanzierungs– und Bewertungsmethoden sowie wesentliche Fehler nicht retrospektiv behoben, sondern in jenem Finanzjahr, in dem der Fehler erkannt wird bzw. die Methodenänderung auftritt.

IPSAS 4 – Auswirkungen und Änderungen von Wechselkursen

Nach den IPSAS werden monetäre Positionen (Forderungen, Kassenbestände etc.) zum Stichtag mit dem Referenzkurs der Fremdwährung zur nationalen Währung bewertet, andere Vermögenswerte (Gebäude, Grundstücke etc.) sind mit dem Wechselkurs am Stichtag des Geschäftsfalls zu bewerten. Diese Unterscheidung ist rechtlich nicht verankert. Die Bewertung von Vermögenswerten und Fremdmitteln in fremder Währung erfolgt über die Fremdwährungsumrechnungsrücklage; IPSAS hingegen sieht eine erfolgswirksame Bewertung vor.

IPSAS 23 – Erträge aus Transaktionen ohne Gegenleistung

Die Erträge aus Transaktionen ohne Gegenleistung (Steuern, Abgaben etc.) werden nach dem Zuflussprinzip (d.h. nach dem Geldfluss) und nicht nach dem Entstehungsprinzip erfasst. Dadurch fehlt in der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung die Differenz zu den bereits entstandenen, dem Bund zustehenden Erträgen und den damit einhergehenden Forderungen. Es erfolgt aber eine Berücksichtigung von Time Adjustments für die aufkommensreichsten Steuern, d.h. Zahlungen, die in den Monaten Jänner und Februar eingehen, jedoch wirtschaftlich dem vorangegangenen Finanzjahr zuzuordnen sind, werden im Rechnungsabschluss periodengerecht zugeordnet und als sonstige Forderung bilanziert.

**IPSAS 28–30 – Darstellung, Ansatz und Bewertung sowie Anhangsangaben
zu Finanzinstrumenten**

Im Bundesrechnungsabschluss fehlt bei den Finanzinstrumenten eine Kategorie „Darlehen und Forderungen“. Die Kategorie „Wertpapiere der Republik Österreich“ wäre entsprechend der Verwendungsintention zu kategorisieren und zu bewerten. Die Folgebewertung der Finanzinstrumente wird ohne Anwendung der Effektivzinsmethode (d.h., sämtliche Aufwendungen und Erträge werden über die Laufzeit geglättet und verteilt) vorgenommen, d.h., einmalige Aufwendungen bzw. Erträge (z.B. Kommissionen) werden zum Zeitpunkt der Transaktion erfasst und nicht über die Laufzeit verteilt. Durch diese von den IPSAS abweichende Bewertungsmethode wird der Aufwand bzw. Ertrag nicht über die Laufzeit verteilt, weshalb im Jahr der Transaktion der Aufwand bzw. Ertrag höher und in den Folgejahren entsprechend niedriger ist. Die Verrechnung bestimmter einmaliger Kosten zum Zeitpunkt der Finanzierungstransaktion wurde nach Einführung des doppischen Rechnungswesens entsprechend der bisherigen Handhabung übernommen.

**IPSAS 34–38 – Einzelabschluss, Konsolidierter Jahresabschluss
und gemeinsam geführte Arrangements**

Vom Bund beherrschte Einheiten werden nicht vollkonsolidiert, sondern einer vereinfachten anteiligen Eigenkapitalkonsolidierung unterzogen. Assoziierte und sonstige Beteiligungen werden ebenfalls mit der vereinfachten Eigenkapitalkonsolidierung bewertet. Durch diese vereinfachte Methode ergibt sich ein verändertes Bilanzbild. Einerseits zeigt die Position „Beteiligungen“ dadurch die kumulierte Nettovermögensposition der Beteiligungen, andererseits fehlen die von den Beteiligungen verwalteten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz. Im Zuge der Einführung des doppischen Rechnungswesens wurde dieser Ansatz gewählt, um verwaltungsökonomisch die Bewertungsveränderungen der Beteiligungen des Bundes in der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung abzubilden. Abgesehen von diesen Abweichungen sind die Rechtsvorschriften zur Erstellung und Darstellung der Beteiligungen im Bundesrechnungsabschluss im Einklang mit den IPSAS.

IPSAS 39 – Leistungen für Arbeitnehmer

Im Bundesrechnungsabschluss werden für bestimmte Leistungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes, etwa Pensionsverpflichtungen, keine Rückstellungen gebildet. Dies führt einerseits zu einer verkürzten Passivseite und zudem fehlen in der Ergebnisrechnung die Aufwendungen bzw. Erträge für die Bildung oder Auflösung dieser Pensionsrückstellung.

Diese Vorgangsweise ist dem statistischen System (ESVG 2010) angelehnt, wonach Pensionsverbindlichkeiten auf „Satelliten-Konten“ erfasst werden. Im Anhang des Bundesrechnungsabschlusses befinden sich Informationen zu den voraussichtlichen Pensionsverpflichtungen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte werden zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, d.h., es werden die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung angesetzt. Die lineare Abschreibung wird durch einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen über eine Nutzungsdauertabelle festgelegt:

- Einrichtungsgegenstände: fünf bis 15 Jahre,
- Fahrzeuge: acht bis 25 Jahre,
- Maschinen und maschinelle Anlagen: vier bis 20 Jahre,
- Geräte, Instrumente, Apparate und Werkzeuge: fünf bis 20 Jahre,
- Bekleidung, Spezialausrüstung, Wäsche: drei bis zehn Jahre,
- immaterielle Vermögenswerte: nach vertraglicher Nutzung.

Grundstückseinrichtungen

Zu den Grundstückseinrichtungen zählen hauptsächlich Straßen-, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen. Sie werden zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibung erfolgt linear mit einer Nutzungsdauer von 33 Jahren für befestigte Grundstückseinrichtungen und mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren für unbefestigte Grundstückseinrichtungen.

Gebäude

Im Bundesrechnungsabschluss werden jene Gebäude und Bauten berücksichtigt, über die der Bund als wirtschaftlicher Eigentümer verfügt. Gebäude werden mit fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Bei Superädifikaten wird der Wert des Bauwerks, nicht aber der Wert des Grundstücks in die Vermögensrechnung aufgenommen. Gebäude und Bauwerke werden auf ihre jeweilige Nutzungsdauer zwischen 20 und 99 Jahren abgeschrieben.

Leasing

Bei der wirtschaftlichen Betrachtungsweise von Leasing-Verträgen wird zwischen Operating Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. Beim Operating Leasing überwiegt das Element der Miete, bei dem für einen gewissen Nutzungszeitraum ein Nutzungsentgelt entrichtet wird. Operating Leasing ist damit analog einer Miete bzw. einer Vermietung zu verbuchen.

Werden im Wesentlichen die Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, übertragen und überwiegt das Kaufelement, handelt es sich um Finanzierungsleasing. Dabei sind die geleasteten Vermögenswerte auf der Aktivseite zu erfassen. Gleichzeitig werden die vereinbarten Leasingraten als Verbindlichkeit auf der Passivseite eingestellt.

Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen

Wertpapiere sind mit ihrem Nominalwert zu erfassen. Gegenwärtig findet sich unter dieser Position ausschließlich Partizipationskapital des Bundes an Kreditinstituten, welches unter sonstigen Kapitalanlagen ausgewiesen wird.

Beteiligungen

Unter Beteiligung ist der Anteil des Bundes an einem Unternehmen oder einer von Bundesorganen verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Eine Beteiligung ist mit dem Anteil des Bundes am Eigenkapital (Nettovermögen) zu bewerten. Zum Nettovermögen zählen das Stammkapital, sonstige Einlagen, Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie sonstige, dauerhaft der Organisation zur Verfügung stehende bestimmte Eigenmittel.

Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, Gesellschaften öffentlichen Rechts oder Anstalten öffentlichen Rechts werden dann als Beteiligung erfasst, wenn diese von Bundesorganen verwaltet werden oder der Aufsicht des Bundes unterliegen. Die Beteiligung ist auch dann aufzunehmen, wenn ein maßgeblicher Einfluss oder eine maßgebliche Kontrolle an dem Unternehmen bzw. der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht, unabhängig von rechtlichen Anknüpfungspunkten. Es ist daher der wirtschaftliche Gehalt der Beteiligung ausschlaggebend.

Für die Bewertung wurden die jeweiligen Einzelabschlüsse der Beteiligungen zum 31. Dezember 2021 herangezogen; lagen diese zur Zeit der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses nicht vor, jene des Jahres 2020. Ändern sich die Umstände, unter denen die Beteiligung angeschafft wurde, nachhaltig und wesentlich, ist diese Beteiligung in der Folge zum Anteil des Bundes am Nettovermögen zum Bilanzstichtag zu bewerten. Eine nachhaltige Änderung ist anzunehmen, wenn diese zumindest fünf aufeinanderfolgende Quartale anhält. Eine wesentliche Änderung ist anzuneh-



men, wenn sich das Nettovermögen des Unternehmens um mehr als 10 % ändert. Änderungen in der Bewertung werden erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst. Übersteigen die Abwertungen die Neubewertungsrücklage, sind diese in der Folge aufwandswirksam zu erfassen.

Der Ausweis der Beteiligung erfolgt nach dem Beherrschungsgrad als verbundene (mehr als 50 % Anteil oder Beherrschung), assoziierte (mehr als 20 % bis zu 50 % Anteil oder maßgeblicher Einfluss) und sonstige Unternehmen (bis zu 20 % Anteil).

Verbundenes Unternehmen

Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital (Nettovermögen) anzunehmen. Ein verbundenes Unternehmen bzw. eine verbundene Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit liegt auch dann vor, wenn der Bund die Kontrolle oder die Beherrschung über ein Unternehmen hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Bund die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten des Unternehmens zu bestimmen. Eine Mehrheitsbeteiligung wird dafür nicht zwingend benötigt.

Assoziiertes Unternehmen

Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von über 20 % und bis zu 50 % am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens anzunehmen bzw. dann, wenn der Bund maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen bzw. die Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit hat. Das kann angenommen werden, wenn der Bund die Möglichkeit hat, an der Finanzpolitik und den operativen Tätigkeiten des Unternehmens teilzunehmen und mitzubestimmen, ohne dass eine Kontrolle oder Beherrschung vorliegt.

Sonstige Beteiligung

Unterhalb einer Beteiligungsgrenze von 20 % Anteil am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens ist von einer „sonstigen Beteiligung“ auszugehen. Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002, sind mit ihrem jeweiligen Nettovermögen als sonstige Beteiligung im Bundesrechnungsabschluss erfasst.

Forderungen

Forderungen entstehen aus Geschäftsfällen, die einen finanziellen Anspruch des Bundes begründen. Forderungen werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Langfristige, unverzinsten Forderungen in Höhe von über 1 Mio. EUR werden mit ihrem Barwert angesetzt. Forderungen in fremder Währung werden zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Stichtag in Euro umgerechnet.

Aktive Finanzinstrumente

Aktive Finanzinstrumente entstehen, wenn Verträge beim Bund zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit führen. Aktive Finanzinstrumente sind in eine der folgenden Kategorien einzuordnen:

- bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente,
- zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente oder
- Wertpapiere der Republik Österreich.

Zu den Anschaffungskosten zählen Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien). Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Wertpapiere der Republik Österreich sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Sonstige derivative Finanzinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Rechnungsabgrenzungen

Die Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwänden und Erträgen, unabhängig davon, wann die Rechnungslegung respektive der Geldfluss erfolgt.

Vorräte

Unter Vorräten sind Vermögenswerte zu verstehen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder Erbringung von Dienstleistungen verbraucht bzw. verteilt zu werden. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Im Falle eines niedrigeren Wiederbeschaffungswerts ist dieser anzusetzen. Gleichartige Vorräte können in einer Gruppe zusammengefasst und nach dem First-in-first-out-Prinzip bewertet werden.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden alle Kassenbestände, Bankguthaben sowie kurzfristigen Termineinlagen ausgewiesen. Ihre Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Beträge in fremder Währung werden zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Stichtag in Euro umgerechnet.

Passiva**Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind Pflichten des Bundes, Geldleistungen zu erbringen, und werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet und – sofern in fremder Währung begründet – zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Stichtag in Euro umgerechnet.

Rückstellungen

Rückstellungen sind zu bilden, wenn das Verpflichtungsereignis vor dem Stichtag der Abschlussrechnung eingetreten ist bzw. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten wird und die Höhe der tatsächlichen Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist. Die Verpflichtung kann aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Schuld resultieren. Eine Rückstellung wird als kurzfristig bezeichnet, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. Rückstellungen sind zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag anzusetzen. Die Bewertung langfristiger Rückstellungen erfolgt zum Barwert. Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen wird nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren durchgeführt.

Finanzschulden und Währungstauschverträge

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Währungstauschverträge (damit sind auch Zinsderivate erfasst) werden zur Steuerung des Schuldenportfolios des Bundes abgeschlossen und dienen zur Absicherung von Zins- und Fremdwährungsrisiken, d.h., es sind Sicherungsgeschäfte des Bundes. Die Verrechnung von Sicherungsgeschäften erfolgt zusammen mit dem jeweiligen Grundgeschäft. Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet. Ein Währungstauschvertrag wird in eine Forderung und in eine Verbindlichkeit aufgeteilt. Forderungen aus Währungstauschverträgen sind zum Nominalwert und Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten. Agien (Aufgelder), Disagien (Abgelder) und Zinsen aus der Finanzierungstätigkeit des Bundes werden periodengerecht netto verrechnet. Agien werden als sonstige Verbindlichkeiten, Disagien als sonstige Forderungen verrechnet. Spesen und Provisionen werden zum Zahlungszeitpunkt als sonstiger Finanzaufwand dargestellt.

Konsolidierung

Die Konsolidierung des Bundesrechnungsabschlusses erfolgt durch Eliminierungen der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transaktionen innerhalb der Ministerien und obersten Organe.

3.2 Positionen der Vermögensrechnung



Die Vermögensrechnung des Bundes stellt die Vermögenswerte den Fremdmitteln zum Rechnungsabschlussstichtag gegenüber und ist in kurz- und langfristige Bestandteile aufzugliedern. Die Differenz zwischen den Vermögenswerten und den Fremdmitteln ist das **Nettovermögen**, das zum 31. Dezember 2021 mit **-193.460,95 Mio. EUR** negativ war und sich 2021 neuerlich erheblich, nämlich um 18.049,73 Mio. EUR, gegenüber dem Vorjahr verschlechterte. Verantwortlich dafür war vor allem das hohe negative Nettoergebnis 2021 (-19.644,69 Mio. EUR).

Das **Vermögen des Bundes** betrug zum 31. Dezember 2021 **117.661,29 Mio. EUR** und war damit höher als im Vorjahr (+2.124,59 Mio. EUR). Der Anstieg war hauptsächlich auf die Veränderung der Beteiligungsansätze (+1.458,41 Mio. EUR), auf die Abgrenzung der Steuereinnahmen (+1.087,86 Mio. EUR) und auf die Abgrenzung der an die COFAG ausbezahlten Mittel, für die noch keine Anträge Dritter vorhanden waren (+920,30 Mio. EUR), zurückzuführen. Die liquiden Mittel waren niedriger als im Vorjahr (-2.015,78 Mio. EUR), aber bedingt durch den höheren Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie immer noch höher als im Vorkrisenjahr 2019.

Dem Vermögen standen **Fremdmittel** von **311.122,24 Mio. EUR** gegenüber, die um 20.174,32 Mio. EUR höher waren als im Vorjahr. Die Finanzschulden, netto stiegen um 15.594,68 Mio. EUR (+6,6 %). Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 4.407,61 Mio. EUR. Davon waren 1.620,5 Mio. EUR auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus den Zuschussverträgen mit der ÖBB-Infrastruktur AG und 1.347,28 Mio. EUR auf Verbindlichkeiten des Bundes, die sich aus Abgabenguthaben ergaben, zurückzuführen.

Die langfristigen Rückstellungen verminderten sich vor allem im Bereich der Haftungen (-413,73 Mio. EUR) durch eine Anpassung der Berechnungsparameter (Ausfallswahrscheinlichkeit, Zinssatz), die kurzfristigen Rückstellungen stiegen hingegen um 595,45 Mio. EUR, vor allem im Bereich der Prozesskosten (+232,66 Mio. EUR) für anhängige EuGH-Verfahren (Indexierung der Familienbeihilfe) sowie bei den sonstigen Rückstellungen (+364,48 Mio. EUR) vor allem für pandemiebedingte Leistungen im Gesundheitsbereich.

3.2.1 Langfristiges Vermögen

3.2.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Tabelle 3.2–1: Langfristiges Vermögen – Immaterielle Vermögenswerte

AKTIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	32,65	38,00	+5,35	+16,4

Quelle: HIS

Die Immateriellen Vermögenswerte betrugen zum 31. Dezember 2021 38,00 Mio. EUR (+5,35 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Die Immateriellen Vermögenswerte enthielten sowohl immaterielle Betriebsausstattung (z.B. Softwarelizenzen) als auch aktivierungsfähige Rechte (z.B. zertifizierte Emissionsreduktionseinheiten, Patente, Lizenzen). Der Anstieg war vor allem auf die Anschaffung von Software in der UG 14 Militärische Angelegenheiten zurückzuführen.

3.2.1.2 Sachanlagen

Tabelle 3.2–2: Langfristiges Vermögen – Sachanlagen

AKTIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.II	Sachanlagen	39.478,11	39.925,16	+447,05	+1,1
A.II.01	Grundstücke und Grundstückseinrichtungen	29.675,24	29.665,79	-9,45	-0,0
A.II.02	Gebäude und Bauten	3.353,14	3.530,59	+177,45	+5,3
A.II.03	Technische Anlagen	1.480,45	1.468,63	-11,82	-0,8
A.II.04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	786,97	791,55	+4,59	+0,6
A.II.05	Kulturgüter	3.705,00	3.670,05	-34,95	-0,9
A.II.06	Gegebene Anzahlungen für Anlagen	477,31	798,54	+321,22	+67,3

Quelle: HIS

Die Sachanlagen betrugen zum 31. Dezember 2021 39.925,16 Mio. EUR (+447,05 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Buchwerte der Sachanlagen im Finanzjahr 2021:

Tabelle 3.2–3: Entwicklung der Sachanlagen

AKTIVA		Buchwerte 31.12.2020	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	Umbuchungen	Buchwerte 31.12.2021
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR					
A.II	Sachanlagen	39.478,11	1.037,78	-156,31	-434,59	0,00	39.925,16
A.II.01	Grundstücke und Grundstückseinrichtungen	29.675,24	32,32	-8,11	-33,72	0,06	29.665,79
A.II.02	Gebäude und Bauten	3.353,14	288,09	-28,42	-68,15	-14,23	3.530,59
A.II.03	Technische Anlagen	1.480,45	107,70	-0,32	-119,20	-0,00	1.468,63
A.II.04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	786,97	168,63	-6,76	-158,85	1,58	791,55
A.II.05	Kulturgüter	3.705,00	7,13	-0,00	-54,67	12,60	3.670,05
A.II.06	Gegebene Anzahlungen für Anlagen	477,31	433,92	-112,69	0,00	0,00	798,54

Quellen: HIS; HV-SAP; Berechnung: RH

Die Sachanlagen waren die größte Position unter den Vermögenswerten, etwa drei Viertel entfielen auf **Grundstücke und Grundstückseinrichtungen**. Dazu zählten vor allem unbebaute Grundstücke wie Parks und Grünflächen, weiters Land- und Forstwirtschafts- sowie Wasserflächen. Der Großteil davon entfiel auf die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und wurde von der Österreichischen Bundesforste AG bewirtschaftet. Bei den Grundstücken und Grundstückseinrichtungen waren weiters Straßen, Plätze, Brücken und Tunnel erfasst, die im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 25,27 Mio. EUR verzeichneten. Dieser Rückgang war vor allem auf die Abschreibung für Abnutzung bei den Straßenbauten zurückzuführen.

Die unbebauten Grundstücke stiegen um 11,32 Mio. EUR. Dieser Anstieg ergab sich hauptsächlich bei der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (10,79 Mio. EUR) durch die nachträgliche Aktivierung von Liegenschaften des öffentlichen Wasserguts sowie durch die Übertragung von Grundflächen an den Bund im Zuge zahlreicher schutzwasserbaulicher und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet.

Die **Gebäude und Bauten** enthielten Gebäude, Sonderanlagen und Anlagen in Bau. Die Gebäude umfassten vor allem Kasernen, Schulen, Justizanstalten und Botschaftsgebäude.

Der Anstieg bei den Gebäuden und Bauten um 177,45 Mio. EUR betraf im Wesentlichen Anlagen im Bau (175,60 Mio. EUR), insbesondere die Generalsanierung des Parlamentsgebäudes in der UG 02 Bundesgesetzgebung (173,67 Mio. EUR).

Die **Technischen Anlagen** umfassten vor allem Luftfahrzeuge (751,79 Mio. EUR), weiters Kraftfahrzeuge (338,94 Mio. EUR) und sonstige Beförderungsmittel (273,58 Mio. EUR). Die Position Luftfahrzeuge enthielt u.a. Eurofighter, Transportflugzeuge sowie Transporthubschrauber. Weiters waren Maschinen, maschinelle Anlagen und Werkzeuge in dieser Position erfasst.

Die **Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung** enthielt vor allem Einrichtungsgegenstände, etwa in Amtsräumen und Schulen, sowie EDV-Anlagen.

Zu den **Kulturgütern** zählten vor allem die von der Burghauptmannschaft verwalteten historischen Objekte. Mit Buchwerten erfasst waren insbesondere die Massiv- und Repräsentativbauten, nicht hingegen Brunnen, Standbilder oder Denkmäler.

Tabelle 3.2–4: Kulturgüter mit Buchwert über 50 Mio. EUR

Kulturgüter mit Buchwert > 50 Mio. EUR	Buchwert zum 31.12.2021
	in Mio. EUR
Vienna International Center	281,00
Hauptgebäude – Schloss Schönbrunn	267,77
Amtsgebäude/Regierungsgebäude Stubenring 1	260,00
Amtsgebäude Himmelpfortgasse 6	209,91
Amtsgebäude und Museum/Neue Burg/Tiefspeicher	169,51
Mietgebäude/Museumsquartier	149,55
Museum/Naturhistorisches Museum	144,36
Museum/Kunsthistorisches Museum	105,87
Amtsgebäude/Bundeskanzleramt	103,51
Staatsober/Bundestheater Holding	89,96
Burgtheater/Bundestheater Holding	85,84
Museum/Corps de Logis	78,93
Kongresszentrum	77,45
Donaukanalverbauung und Donaukanalregulierung	74,94
Museum/Museum für angewandte Kunst	68,09
Amts- und Wohngebäude/Leopoldinischer Trakt	66,37
Parkschloss Schlosshof	65,36
Amts- und Wohngebäude/Schweizertrakt	54,58
Tiergarten Schönbrunn	51,54
Übrige Kulturgüter	1.265,50
Summe Kulturgüter	3.670,05

Quelle: HV-SAP

Gegebene Anzahlungen für Anlagen resultierten hauptsächlich aus militärischen Beschaffungen. Der Anstieg um 321,22 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr war vor allem auf die Investitionen im Bereich der gepanzerten Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und sonstigen Kraftfahrzeuge in der UG 14 Militärische Angelegenheiten zurückzuführen.

3.2.1.3 Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen

Tabelle 3.2–5: Langfristiges Vermögen – Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen

AKTIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.III	Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen	10,05	10,05	0,00	0,0
A.III.01	Gläubigerwertpapiere	0,00	0,00	0,00	–
A.III.02	Sonstige Kapitalanlagen	10,05	10,05	0,00	0,0

Quelle: HIS

Die Wertpapiere und sonstigen Kapitalanlagen betrugen unverändert zum Vorjahr 10,05 Mio. EUR. Die Bestände waren ausschließlich dem Partizipationskapital der immigon portfolioabbau ag i.A. zuzuordnen.

3.2.1.4 Beteiligungen

Tabelle 3.2–6: Langfristiges Vermögen – Beteiligungen

AKTIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.IV	Beteiligungen	31.279,28	32.737,69	+1.458,41	+4,7
A.IV.01	an verbundenen Unternehmen	25.550,10	26.537,37	+987,28	+3,9
A.IV.02	an assoziierten Unternehmen	531,81	554,82	+23,01	+4,3
A.IV.03	Sonstige	5.150,77	5.600,95	+450,19	+8,7
A.IV.04	Gegebene Anzahlungen für Beteiligungen	46,61	44,55	-2,06	-4,4

Quelle: HIS

Die Beteiligungen betrugen zum 31. Dezember 2021 32.737,69 Mio. EUR (+1.458,41 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Zum Bilanzstichtag waren in der Vermögensrechnung 195 Beteiligungen mit einem Buchwert über 0 EUR erfasst. Dabei handelte es sich bei 101 Beteiligungen um verbundene Unternehmen, bei 18 um assoziierte Unternehmen, bei 54 um sonstige Beteiligungen und bei 22 um Universitäten. Die folgende Tabelle stellt jene Beteili-

gungen des Bundes dar, die zum Bilanzstichtag einen Buchwert von mehr als 500 Mio. EUR aufwiesen:

Tabelle 3.2–7: Beteiligungen mit Buchwert über 500 Mio. EUR

UG	Beteiligungen mit Buchwert zum 31.12.2021 > 500 Mio. EUR	Anteil am Nennkapital 31.12.2021	Buchwert zum 31.12.2020	Buchwert zum 31.12.2021
		in %	in Mio. EUR	
41	Autobahnen– und Schnellstraßen– Finanzierungs–Aktiengesellschaft	100,0	6.486,53	7.063,60
45	Oesterreichische Nationalbank	100,0	4.292,08	4.298,76
45	Österreichische Beteiligungs AG	100,0	3.462,92	3.466,38
41	Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft	100,0	2.251,64	2.389,45
45	European Stability Mechanism (ESM)	2,8	2.306,71	2.306,71
45	Europäische Investitionsbank	2,6	1.633,67	1.899,32
40	ERP–Fonds	100,0	1.860,36	1.860,36
45	VERBUND AG	51,0	1.667,11	1.845,61
42	Umwelt– und Wasserwirtschaftsfonds	100,0	1.666,89	1.653,08
20	Insolvenz–Entgelt–Fonds	100,0	910,56	910,56
	übrige Beteiligungen		4.740,81	5.043,84
	Beteiligungen insgesamt		31.279,28	32.737,69

Quelle: SAP–Treasury

Zugänge

Die UG 10 Bundeskanzleramt verzeichnete mit dem Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) einen Zugang bei den Beteiligungen (Fondskapital 50.000 EUR). Auch die UG 41 Mobilität wies mit der für die Abwicklung des Klimatickets Österreich neu gegründeten Gesellschaft One Mobility GmbH (Stammkapital 35.000 EUR) einen Zugang auf. In der UG 45 Bundesvermögen wurde die Beteiligung an AfricInvest IV (0,50 Mio. EUR), einem Fonds, der in kleine und mittelgroße Unternehmen in Afrika investiert und von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG treuhändig für den Bund verwaltet wird, neu ausgewiesen.

Abgänge

Die **HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.** beendete ihre Abbauaktivität mit Ende Oktober 2021. Die Gesellschaft wurde in die ABBAG – Abbaubeteiligungsgesellschaft des Bundes (**ABBAG**), eine direkte Bundesbeteiligung, eingebracht. Der Anteilswert des Bundes an der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. war zum Zeitpunkt der Einbringung 0 EUR.

Beteiligungsbewertung

Im Jahr 2021 beliefen sich die **Zuschreibungen** auf 1.582,90 Mio. EUR. Die Erhöhung des Beteiligungsansatzes in der Vermögensrechnung aufgrund von Zuschreibungen erfolgte mit 1.555,87 Mio. EUR erfolgsneutral über die Neubewertungs- bzw. die Fremdwährungsumrechnungsrücklage und mit 27,03 Mio. EUR über die Ergebnisrechnung.

Die **Abschreibungen** betrugen 141,99 Mio. EUR. Diese erfolgten mit 75,65 Mio. EUR erfolgsneutral über die Neubewertungs- bzw. Fremdwährungsumrechnungsrücklage und mit 66,34 Mio. EUR über die Ergebnisrechnung.

Aufwertungen von Beteiligungsansätzen über die Anschaffungskosten hinaus wurden (erfolgsneutral) über die Neubewertungsrücklage vorgenommen. Zu einer Verbuchung über die Ergebnisrechnung kam es, wenn Abschreibungen aus Vorjahren aufgeholt oder die Anschaffungskosten unterschritten wurden.

Die folgende Tabelle zeigt die höchsten Zu- und Abschreibungen von Bundesbeteiligungen:

Tabelle 3.2–8: Beteiligungsbewertung im Detail

UG	Bezeichnung	Zu- und Abschreibungen		
		über Neubewertungs-rücklage	über Fremdwährungs-umrechnungsrücklage	über Ergebnisrechnung
		in Mio. EUR		
Zuschreibungen (> 30 Mio. EUR)				
41	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft	577,07	–	–
45	Europäische Investitionsbank	265,65	–	–
45	VERBUND AG	178,50	–	–
41	Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft	137,81	–	–
45	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	26,63	24,03	11,21
45	Internationale Finanzkorporation	31,09	16,36	–
31	Institute of Science and Technology – Austria	39,48	–	–
14	Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen	33,40	–	–
Abschreibungen (> 10 Mio. EUR)				
32	Künstler-Sozialversicherungsfonds	–	–	-11,96
42	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	-13,81	–	–
41	Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung	-27,59	–	-27,82
übrige Beteiligungen		170,65	20,94	-10,73
Gesamtveränderung		1.418,89	61,32	-39,30

Quelle: SAP-Treasury

Die höchste Zuschreibung über die Neubewertungsrücklage betraf die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (**ASFINAG**). Diese Zuschreibung wurde auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 vorgenommen, der ein Eigenkapital von 7.063,60 Mio. EUR, davon 6.594,93 Mio. EUR Bilanzgewinn, auswies.

Die höchste Abschreibung betraf die Austro Control (55,41 Mio. EUR) aufgrund der Veränderung des anteiligen Nettovermögens laut Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie brachen die Umsatzerlöse der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 deutlich ein.

3.2.1.5 Langfristige Forderungen

Tabelle 3.2–9: Langfristiges Vermögen – Langfristige Forderungen

AKTIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.V	Langfristige Forderungen	9.175,67	9.367,27	+191,61	+2,1
A.V.01	aus gewährten Darlehen	4.109,84	4.032,44	-77,40	-1,9
A.V.02	aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–
A.V.03	aus Lieferungen und Leistungen	53,78	53,90	+0,12	+0,2
A.V.04	aus Finanzhaftungen	219,02	203,32	-15,70	-7,2
A.V.05	Sonstige langfristige Forderungen (veranschlagt)	4.782,09	5.075,30	+293,22	+6,1
A.V.06	Sonstige langfristige Forderungen (nicht veranschlagt)	10,94	2,31	-8,63	-78,9
A.V.07	innerhalb des Bundes	0,00	0,01	+0,01	–

Quelle: HIS

Die Langfristigen Forderungen betrugen zum 31. Dezember 2021 9.367,27 Mio. EUR (+191,61 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Bei dieser Position waren vor allem die **Langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen** sowie die **Sonstigen langfristigen Forderungen (veranschlagt)** von Bedeutung.

Die **Langfristigen Darlehensforderungen** setzten sich aus gewährten Darlehen an verbundene Unternehmen und an ausländische öffentliche Körperschaften und Rechtsträger zusammen. Darin enthalten waren u.a. auch Forderungen an Griechenland in Höhe von 1.398,17 Mio. EUR (2020: 1.476,03 Mio. EUR) und ein im Rahmen der Umstellung der Refinanzierung der KA Finanz AG gewährtes endfälliges Darlehen, dessen offener Stand unverändert gegenüber dem Vorjahr zum Bilanzstichtag 2.512,00 Mio. EUR betrug.

Langfristige Forderungen aus Abgaben spielten für den Bund keine Rolle, da die Abgabenforderungen als kurzfristige Forderungen eingestuft waren.

Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzten sich vor allem aus Forderungen an Unternehmen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren zusammen.

Langfristige Forderungen aus Finanzhaftungen bestanden für in der Vergangenheit geleistete Schadenszahlungen aus Garantien und Wechselbürgschaften sowie aus Garantien für Projekte der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG.

Die **Sonstigen langfristigen Forderungen (veranschlagt)** enthielten hauptsächlich die Abgrenzungen für Auf- und Abgelder der Finanzschuldengebarung in Höhe von 3.917,85 Mio. EUR (+287,61 Mio. EUR), die Forderung des Bundes gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen in Höhe von 932,95 Mio. EUR, Forderungen aus Verzugszinsen im Zusammenhang mit der bilateralen Umschuldung von Kuba (90,35 Mio. EUR), weiters Ansprüche auf Zinsen im Zusammenhang mit einem Darlehen an Griechenland (56,10 Mio. EUR) sowie Abgrenzungen von 27,06 Mio. EUR zur periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Internationalen Finanzinstitutionen (IFI–Beitragsgesetz).

Die Sonstigen langfristigen Forderungen (nicht veranschlagt) bestanden aus Bezugsvorschüssen verschiedener Ministerien.

3.2.2 Kurzfristiges Vermögen

3.2.2.1 Kurzfristige Forderungen

Tabelle 3.2–10: Kurzfristiges Vermögen – Kurzfristige Forderungen

AKTIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II	Kurzfristige Forderungen	24.695,22	26.659,74	+1.964,52	+8,0
B.II.01	aus gewährten Darlehen	68,62	79,10	+10,48	+15,3
B.II.02	aus Abgaben	5.981,54	5.946,31	-35,23	-0,6
B.II.03	aus Lieferungen und Leistungen	363,80	160,64	-203,16	-55,8
B.II.04	aus Finanzhaftungen	486,16	484,05	-2,11	-0,4
B.II.05	Sonstige kurzfristige Forderungen (veranschlagt)	879,38	905,61	+26,23	+3,0
B.II.06	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt)	16.915,70	19.084,03	+2.168,32	+12,8
B.II.07	innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die Kurzfristigen Forderungen betrugen zum 31. Dezember 2021 26.659,74 Mio. EUR (+1.964,52 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Die **Kurzfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen** enthielten das Darlehen an Griechenland insoweit, als die geplanten quartalsweisen Rückzahlungen für das Finanzjahr 2022 in Höhe von 77,89 Mio. EUR von der Position der Langfristigen Forderungen in die Position der Kurzfristigen Forderungen umgebucht wurden.

Die **Kurzfristigen Forderungen aus Abgaben** beliefen sich auf 5.946,31 Mio. EUR. Diese setzten sich vor allem aus Abgabenrückständen (5.148,12 Mio. EUR) und ausstehenden Zöllen (798,19 Mio. EUR) zusammen. Der Großteil der Abgabenrückstände betraf die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Mineralölsteuer und Einkommensteuer. Die Verminderung der Kurzfristigen Forderungen aus Abgaben war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Abgaben- und Zollrückstände zum 31. Dezember 2021 (10.450,34 Mio. EUR) um 174,29 Mio. EUR geringer waren als im Vorjahr. Gleichzeitig gingen aber auch die auf den Forderungsstand gegenläufig wirkenden Wertberichtigungen (-139,05 Mio. EUR) zu Abgaben- und Zollforderungen¹⁸ zurück.

Die **Kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betrafen vor allem Forderungen im Bereich der Justiz, z.B. aus verhängten Geldstrafen, Einziehungen zum Bundesschatz, Grundbuchsgebühren und Gebühren aus Zivilrechtsstreitigkeiten. Die

¹⁸ Die Wertberichtigungen betrafen die insolvenzverfangenen und die ausgesetzten Abgaben (Aussetzung von der Einbringung gemäß § 231 Bundesabgabenordnung (BAO) und Aussetzung von der Einhebung gemäß § 212a BAO).

Reduktion der Forderungen im Bereich der Justiz (-219,38 Mio. EUR) resultierte hauptsächlich aus dem Wegfall einer Gebührenforderung (-207,00 Mio. EUR), da ein Zivilprozess, für den die Gebühren im Jahr 2020 festgesetzt wurden, nicht zustande kam. Weiters war unter den Kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Forderung gegenüber der HETA ASSET RESOLUTION AG auf Haftungsentgelte und Zinszahlungen enthalten (470,28 Mio. EUR), die jedoch aufgrund der Anerkennung der Nachrangigkeit auf 1 EUR wertberichtigt wurde.

Kurzfristige Forderungen aus Finanzhaftungen bestanden für in der Vergangenheit geleistete Schadenszahlungen aus Garantien und Wechselbürgschaften sowie Garantien für Projekte der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG.

Bei den **Sonstigen kurzfristigen Forderungen (veranschlagt)** handelte es sich vor allem um Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen (864,72 Mio. EUR), die auch für den Großteil des Anstiegs von 26,23 Mio. EUR verantwortlich waren. Die Forderung aus Unterhaltsvorschüssen ergab sich aus den Bruttoforderungen in Höhe von 1.295,21 Mio. EUR abzüglich der Wertberichtigungen in Höhe von 430,49 Mio. EUR.

Tabelle 3.2–11: Kurzfristiges Vermögen – Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt)

AKTIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.06	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt)	16.915,70	19.084,03	+2.168,32	+12,8
B.II.06.01	Vorschüsse (nicht veranschlagt)	1,89	1,78	-0,10	-5,5
B.II.06.02	Sonstige gegebene Anzahlungen	432,24	384,60	-47,65	-11,0
B.II.06.03	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.075,50	2.851,52	+776,02	+37,4
B.II.06.04	Übrige sonstige kurzfristige Forderungen	5.288,90	5.669,19	+380,30	+7,2
B.II.06.05	Periodenzuordnung der Abgabenerträge	8.378,58	9.466,44	+1.087,86	+13,0
B.II.06.06	Von Dritten verwaltetes Vermögen	738,60	710,49	-28,11	-3,8

Quelle: HIS

In den **Sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht veranschlagt)** war die Abgrenzung des Steueraufkommens der Monate Jänner und Februar von Bedeutung (Periodenzuordnung der Abgabenerträge: 9.466,44 Mio. EUR). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 1.087,86 Mio. EUR war auf das höhere Steueraufkommen im Folgejahr zurückzuführen.

Weiters enthielten die Sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht veranschlagt) die Aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 2.851,52 Mio. EUR sowie die kurzfristigen Forderungen des Bundes gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen in Höhe von 2.702,21 Mio. EUR. Die Rechnungsabgrenzungen betrafen hauptsächlich die UG 45 Bundesvermögen, für die Abgrenzung von an die COFAG ausbezahlten liquiden

Mitteln, denen noch keine Anträge Dritter zugrunde lagen (1.347,19 Mio. EUR), die UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge für die Abgrenzungen von Auf- und Abgeldern der Finanzschuldengedarung (415,32 Mio. EUR) sowie die UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte für Pensionsvorauszahlungen Jänner 2022 (251,21 Mio. EUR).

Ebenfalls in dieser Position enthalten war der Abrechnungsrest der Pensionsversicherungsträger, der sich aus der Differenz zwischen den geleisteten Vorschüssen des Bundes für den Bundesbeitrag, die Partnerleistungen sowie die Ausgleichszulagen und dem tatsächlichen Bedarf der Pensionsversicherungsträger ergab und für das Jahr 2021 zu einer Gutschrift führte (317,98 Mio. EUR). Die Differenz zwischen den Vorschüssen und dem tatsächlichen Bedarf des Pflegegeldes führte ebenso zu einer Gutschrift (155,10 Mio. EUR).

Das **von Dritten verwaltete Vermögen** des Bundes betrug zum 31. Dezember 2021 in Summe 710,49 Mio. EUR und verringerte sich um 28,11 Mio. EUR.

Die nachstehende Tabelle stellt den Stand des Treuhandvermögens zum 31. Dezember 2021 im Vorjahresvergleich nach Untergliederungen dar:

Tabelle 3.2–12: Treuhandvermögen nach Untergliederungen

Untergliederung	Buchwert zum 31.12.2020	Buchwert zum 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
	in Mio. EUR		in %	
UG 11 Inneres	0,39	0,04	-0,35	-88,7
UG 17 Öffentlicher Dienst und Sport	81,71	24,45	-57,26	-70,1
UG 18 Fremdenwesen	0,43	0,43	0,00	0,0
UG 30 Bildung	0,14	0,16	0,02	14,9
UG 32 Kunst und Kultur	23,05	10,28	-12,77	-55,4
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	44,17	31,92	-12,25	-27,7
UG 34 Innovation und Technologie (Forschung)	54,89	28,60	-26,30	-47,9
UG 40 Wirtschaft	228,94	327,08	98,14	42,9
UG 41 Mobilität	57,20	60,44	3,24	5,7
UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	214,36	197,54	-16,81	-7,8
UG 43 Klima, Umwelt und Energie	33,31	29,54	-3,77	-11,3
Summe des erfassten, durch Dritte verwalteten Vermögens	738,60	710,49	-28,11	-3,8

Quelle: HV-SAP

3.2.2.2 Vorräte

Tabelle 3.2–13: Kurzfristiges Vermögen – Vorräte

AKTIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.III	Vorräte	757,85	831,29	+73,43	+9,7
B.III.01	Vorräte	757,85	831,29	+73,43	+9,7
B.III.02	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die Vorräte betrugen zum 31. Dezember 2021 831,29 Mio. EUR (+73,43 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Unter den Vorräten waren vor allem Ersatzteile für militärische Anlagen und Fahrzeuge (802,78 Mio. EUR) ausgewiesen. Die Vorräte erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr vor allem im Bereich der Ersatzteile und der Betriebsstoffe (+71,78 Mio. EUR).

3.2.2.3 Liquide Mittel

Tabelle 3.2–14: Kurzfristiges Vermögen – Liquide Mittel

AKTIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.IV	Liquide Mittel	10.107,88	8.092,10	-2.015,78	-19,9
B.IV.01	Kassa, Bankguthaben bei Kreditinstituten und Banken	10.107,88	8.092,10	-2.015,78	-19,9

Quelle: HIS

Die liquiden Mittel betrugen zum 31. Dezember 2021 8.092,10 Mio. EUR (-2.015,78 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Die liquiden Mittel bestanden vor allem aus Bankguthaben und Veranlagungen. Die Bankguthaben setzten sich insbesondere aus den Ständen der Bankkonten bei der Oesterreichischen Nationalbank (6.839,55 Mio. EUR), bei der BAWAG P.S.K. (25,00 Mio. EUR), gerichtlichen Verwahrnissen (240,00 Mio. EUR) sowie weiteren Bankkonten (z.B. Konten von Vertretungsbehörden der Republik Österreich im Ausland) zusammen. Weiters vereinnahmte die OeKB Haftungsentgelte sowie Schadenszahlungen gemäß § 7 Ausfuhrförderungsgesetz und schrieb diese dem Konto des Bundes gut (488,13 Mio. EUR). Der Rückgang der liquiden Mittel betraf vor allem das Konto bei der Oesterreichischen Nationalbank (-1.578,67 Mio. EUR).

und resultierte insbesondere aus dem im Vorjahr höheren Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Der Stand des Kontos bei der Oesterreichischen Nationalbank ist Ergebnis des Liquiditätsmanagements des Bundesministeriums für Finanzen und der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur.

Zum 31. Dezember 2021 veranlagte die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur überschüssige liquide Mittel in Form von Termineinlagen (285,73 Mio. EUR) bei der Stadt Wien, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., der Austro Control sowie der Österreichischen Bundesforste AG.

Die Bankkonten der Bundesministerien und obersten Organe (Subkonten) wurden im Rahmen des „Cash-Pooling“ täglich gegen das in der UG 15 Finanzverwaltung geführte Hauptkonto bei der BAWAG P.S.K. ausgeglichen, weshalb die restlichen Untergliederungen nur über niedrige liquide Mittel (z.B. gerichtlich verwahrte Bargelder) verfügten.

3.2.3 Nettovermögen

Tabelle 3.2–15: Nettovermögen

PASSIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-175.411,22	-193.460,95	-18.049,73	+10,3
C.I	Kumulierte Eröffnungsbilanz	-159.170,91	-182.687,38	-23.516,47	+14,8
C.II	Jährliches Nettoergebnis	-23.627,55	-19.644,69	+3.982,86	-16,9
C.III	Neubewertungsrücklagen	7.375,07	8.794,64	+1.419,56	+19,2
C.IV	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	12,17	76,51	+64,34	+528,8
C.V	Bundesfinanzierung	0,00	-0,02	-0,03	–

Quelle: HIS

Das Nettovermögen (Ausgleichsposten) betrug zum 31. Dezember 2021 -193.460,95 Mio. EUR (-18.049,73 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Die **Kumulierte Eröffnungsbilanz** zum 31. Dezember 2021 belief sich auf -182.687,38 Mio. EUR und umfasste im Wesentlichen das Eröffnungsbilanzkonto, das den Stand der Eröffnungsbilanz widerspiegelte (-140.358,69 Mio. EUR) und die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre enthielt. Weiters beinhaltete die Kumulierte Eröffnungsbilanz Korrekturen von Vermögenswerten und Fremdmitteln, welche die

Vorjahre betrafen und daher nicht in der Ergebnisrechnung erfasst wurden. Dabei handelte es sich im Finanzjahr 2021 etwa um

- die Erfassung einer Forderung in der UG 41 Mobilität gegenüber der ASFINAG aus den eingehobenen Netto-Benützungsentgelten zur Anlastung der verkehrsbedingten Kosten der Luftverschmutzung und Lärmbelastung gemäß § 8b ASFINAG-Gesetz (117,91 Mio. EUR);
- die Berichtigung des für die Sanierung der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten aktivierten Betrags in der UG 40 Wirtschaft (8,58 Mio. EUR) und der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (-3,77 Mio. EUR) sowie
- die Nachaktivierung von Grundstücken des öffentlichen Wasserguts (15,10 Mio. EUR).

Das **Jährliche Nettoergebnis** entsprach dem Saldo der Ergebnisrechnung im Finanzjahr 2021 und betrug -19.644,69 Mio. EUR.

Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto) waren bei Folgebewertungen von Beteiligungen über den Anschaffungswert hinaus zu bilden. Der Stand dieser Rücklagen betrug 8.794,64 Mio. EUR, darunter 4.492,72 Mio. EUR für die ASFINAG, 739,71 Mio. EUR für den Insolvenz-Entgelt-Fonds, 415,56 Mio. EUR für die ÖBAG, 670,72 Mio. EUR für die Europäische Investitionsbank und 328,65 Mio. EUR für das AMS.

Fremdwährungsumrechnungsrücklagen waren bei Änderung des Wertes aufgrund des Wechselkurses von in fremder Währung gehaltenen Vermögenswerten zu bilden (siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 11). Zum 31. Dezember 2021 betrugen diese Rücklagen 76,51 Mio. EUR, darunter 34,59 Mio. EUR für die Internationale Bank für Wiederaufbau, 26,51 Mio. EUR für die Internationale Finanzkorporation und 8,23 Mio. EUR für die Fremdwährungsbewertung von in US-Dollar geleisteten Anzahlungen in der UG 14 Militärische Angelegenheiten. Die Bewertung der in fremder Währung geführten liquiden Mittel des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Bilanzstichtag führte zu einer Fremdwährungsumrechnungsrücklage in Höhe von 0,12 Mio. EUR.

Die **Bundesfinanzierung** ergab sich aus dem Ausgleich zwischen dem Bankhauptkonto des Bundes und den zugehörigen Banknebenkonten und Banksubkonten der Detailbudgets. Konsolidiert über alle Untergliederungen beträgt diese Position -24.602,92 EUR.

3.2.4 Langfristige Fremdmittel

3.2.4.1 Langfristige Finanzschulden, netto

Tabelle 3.2–16: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Finanzschulden, netto

PASSIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D.I	Langfristige Finanzschulden, netto	201.609,56	210.107,18	+8.497,62	+4,2
D.I.01	Langfristige Finanzschulden	213.529,04	220.737,46	+7.208,42	+3,4
D.I.02	Langfristige Forderungen aus Währungstauschverträgen	-1.160,78	-1.048,94	+111,84	-9,6
D.I.03	Langfristige Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	1.321,98	1.353,70	+31,73	+2,4
D.I.04	Bundesanleihen	-12.080,68	-10.935,04	+1.145,64	-9,5

Quelle: HIS

Die Langfristigen Finanzschulden, netto betrugen zum 31. Dezember 2021 210.107,18 Mio. EUR (+8.497,62 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020). Der starke Anstieg der langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden (netto) um insgesamt +15.594,68 Mio. EUR war auf den hohen Nettofinanzierungsbedarf (Überschuss der Auszahlungen über die Einzahlungen) von 17.948,56 Mio. EUR zurückzuführen; dieser war wiederum bedingt durch den Finanzierungsbedarf für Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie.

Die Langfristigen Finanzschulden, netto errechneten sich aus den Langfristigen Finanzschulden, brutto zuzüglich der Langfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen abzüglich der Langfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen und der vom Bund im Eigenbesitz gehaltenen Bundesanleihen und Bundesschatzscheine.

Zu den **Langfristigen Finanzschulden** zählten Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr. Gemäß § 78 BHG 2013 sind Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen wurden, dem Bund Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Sowohl bei den **Langfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen** als auch bei den **Langfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen** handelte es sich um Sicherungsgeschäfte des Bundes. Währungstauschverträge wurden zur Steuerung des Schuldenportfolios des Bundes abgeschlossen und dienten zur Absicherung von Zins– und Fremdwährungsrisiken. Sie waren jeweils in eine Forderung und eine Verbindlichkeit aufzuteilen. Die Langfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen stellten Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen dar, die Langfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen waren Kapitalschulden aus Währungstauschverträgen.

Bei den **Bundesanleihen** handelte es sich um den Eigenbesitz des Bundes, das sind in Bundesbesitz befindliche Bundesschuldtitel.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der Finanzschulden werden in **TZ 5** ausführlich dargestellt.

3.2.4.2 Langfristige Verbindlichkeiten

Tabelle 3.2–17: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Verbindlichkeiten

PASSIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	33.125,54	34.932,82	+1.807,27	+5,5
D.II.01	aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–
D.II.02	aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–
D.II.03	aus Lieferungen und Leistungen	27,91	23,70	-4,21	-15,1
D.II.04	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	33.097,63	34.909,11	+1.811,48	+5,5
D.II.05	innerhalb des Bundes	0,00	0,01	+0,01	–

Quelle: HIS

Die Langfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 betrugen 34.932,82 Mio. EUR (+1.807,27 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Die **Langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** resultierten vor allem aus Bauprojekten im Bereich der landwirtschaftlichen Schulen (20,06 Mio. EUR) sowie aus der Abgangsdeckung gegenüber der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (3,43 Mio. EUR).

Der Großteil der Langfristigen Verbindlichkeiten war unter der Position **Sonstige langfristige Verbindlichkeiten** zusammengefasst. Diese Position enthielt u.a. Verbindlichkeiten gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG gemäß § 42 Bundesbahngesetz (23.069,60 Mio. EUR), Verbindlichkeiten für Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft von 1.567,21 Mio. EUR, die Verbindlichkeiten gegenüber Internationalen Organisationen in Höhe von 516,09 Mio. EUR (z.B. die Internationale Entwicklungsorganisation oder die Globale Umweltfazilität) und der Oesterreichischen Nationalbank (380,39 Mio. EUR) aus der Rücklieferung von Silbermünzen.

Die Sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten enthielten auch die Passive Rechnungsabgrenzung (9.340,14 Mio. EUR) für Abgrenzungen von Auf– und Abgeldern der Finanzschulden (9.077,07 Mio. EUR), für Haftungsentgelte der ÖBB–Infrastruktur AG und der ASFINAG, für den Bereich des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhr-

finanzierungsförderungsgesetzes¹⁹ sowie für Haftungen gemäß dem EUROFIMA-Gesetz (259,79 Mio. EUR).

Der Anstieg der Sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten um 1.811,48 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr war vor allem auf höhere Verbindlichkeiten gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG von 1.535,30 Mio. EUR zurückzuführen, da die Verbindlichkeiten auf Basis der Zuschussverträge gemäß § 42 Bundesbahngesetz für die Rahmenplanperiode 2018 bis 2023 angepasst wurden.

3.2.4.3 Langfristige Rückstellungen

Tabelle 3.2–18: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Rückstellungen

PASSIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D.III	Langfristige Rückstellungen	6.680,39	6.256,95	-423,44	-6,3
D.III.01	für Abfertigungen	685,37	679,81	-5,56	-0,8
D.III.02	für Jubiläumszuwendungen	1.136,07	1.122,54	-13,53	-1,2
D.III.03	für Haftungen	4.071,24	3.657,51	-413,73	-10,2
D.III.04	für Sanierung von Altlasten	11,64	15,15	+3,51	+30,2
D.III.05	Sonstige	776,06	781,94	+5,88	+0,8

Quelle: HIS

Die Langfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2021 betrugen 6.256,95 Mio. EUR (-423,44 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Die Entwicklung der **Langfristigen Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen** korrelierte mit der Entwicklung der Anspruchsberechtigten.

Für die Pensionen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wurden keine Rückstellungen gebildet, zumal dies gesetzlich nicht vorgesehen war.

Die **Langfristigen Rückstellungen für Haftungen** setzten sich zusammen aus Rückstellungen für Haftungen gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz, für Kursrisikogarantien gemäß dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, für die aws und die ÖHT (1.461,66 Mio. EUR). Rückstellungen für Haftungen der aws und ÖHT für Garantien im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie betrugen 1.172,10 Mio. EUR.

Weiters waren in dieser Rückstellungskategorie auch Haftungen im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes enthalten (1.023,75 Mio. EUR), dies betraf die HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

¹⁹ BGBl. 196/1967 i.d.g.F.

Für die vom Bund zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID–19–Pandemie übernommenen Haftungen und Garantien bildete das Bundesministerium für Finanzen basierend auf den erwarteten Ausfallsquoten Rückstellungen. Diesen Rückstellungen lagen Haftungen der aws und der ÖHT zugrunde, für die eine Schadloshaltungsverpflichtung gemäß § 7 Abs. 2a KMU–Förderungsgesetz und § 1 Abs. 2a Garantiesgesetz 1977 bestand. Die Rückstellungen beliefen sich insgesamt auf 1.172,10 Mio. EUR (2020: 1.492,22 Mio. EUR).

Die **Langfristigen Rückstellungen für Sanierung von Altlasten** wurden größtenteils für Ersatzvornahmen im Zusammenhang mit der Entsorgung von unsachgemäß gelagerten Abfällen bzw. für aufgelassene Betriebsareale, an denen mit gefährlichen Substanzen hantiert wurde, gebildet.

Die **Sonstigen langfristigen Rückstellungen** resultierten vor allem aus einem durch einen langfristigen Mietvertrag eingeschränkten Nutzungsrecht am Vienna International Center (289,94 Mio. EUR), aus der Vorsorge für die Bearbeitung historischer radiologischer Belastungen infolge der Forschungs– und Entwicklungstätigkeit in Seibersdorf (189,47 Mio. EUR) sowie aus der Führung von Zeitkonten für Lehrpersonal (234,65 Mio. EUR).

3.2.5 Kurzfristige Fremdmittel

3.2.5.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto

Tabelle 3.2–19: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Finanzschulden, netto

PASSIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
E.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	36.362,38	43.459,44	+7.097,06	+19,5
E.I.01	Kurzfristige Finanzschulden	36.217,67	45.431,00	+9.213,33	+25,4
E.I.02	Kurzfristige Forderungen aus Währungstauschverträgen	-10.402,25	-6.480,29	+3.921,96	-37,7
E.I.03	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	10.783,37	6.299,80	-4.483,58	-41,6
E.I.04	Bundesanleihen	-236,41	-1.791,06	-1.554,66	+657,6
E.I.05	Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die Kurzfristigen Finanzschulden, netto betrugen zum 31. Dezember 2021 43.459,44 Mio. EUR (+7.097,06 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020). Der starke Anstieg der langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden, netto von insgesamt +15.594,68 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr war auf den hohen Nettofinanzierungsbedarf (Überschuss der Auszahlungen über die Einzahlungen) von 17.948,56 Mio. EUR zurückzuführen.

Die Kurzfristigen Finanzschulden, netto errechneten sich aus den Kurzfristigen Finanzschulden, brutto zuzüglich der Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen abzüglich der Kurzfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen und der im Eigenbesitz gehaltenen Bundesanleihen und Bundesschatzscheine.

Zu den **Kurzfristigen Finanzschulden** zählten Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Gemäß § 78 BHG 2013 waren Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen wurden, dem Bund Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Sowohl bei den **Kurzfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen** als auch bei den **Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen** handelte es sich um Sicherungsgeschäfte des Bundes. Währungstauschverträge wurden zur Steuerung des Schuldenportfolios des Bundes abgeschlossen und dienten zur Absicherung von Zins- und Fremdwährungsrisiken. Sie waren jeweils in eine Forderung und eine Verbindlichkeit aufzuteilen. Die Kurzfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen stellten Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen dar, die Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellten Kapitalschulden aus Währungstauschverträgen dar.

Bei den **Bundesanleihen** handelte es sich um den Eigenbesitz des Bundes, das sind in Bundesbesitz befindliche Bundesschuldtitel.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der Finanzschulden werden in **TZ 5** ausführlich dargestellt.

3.2.5.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten

Tabelle 3.2–20: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Verbindlichkeiten

PASSIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	11.766,50	14.366,84	+2.600,34	+22,1
E.II.01	aus Lieferungen und Leistungen	274,73	625,15	+350,42	+127,6
E.II.02	aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung	11,56	11,82	+0,26	+2,2
E.II.03	aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	-
E.II.04	aus Abgaben	3.390,67	4.737,95	+1.347,28	+39,7
E.II.05	Verpflichtungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung (durchlaufende Gebarung)	1.367,90	1.676,62	+308,72	+22,6
E.II.06	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	6.721,78	7.315,31	+593,52	+8,8
E.II.07	innerhalb des Bundes	-0,14	-0,00	+0,14	-99,7

Quelle: HIS

Die Kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 betrugen 14.366,84 Mio. EUR (+2.600,34 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Die **Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestanden im Finanzjahr 2021 zur Gänze aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen (625,15 Mio. EUR), im Wesentlichen für die Beschaffung von COVID–19–Impfstoffen und –Zubehör sowie COVID–19–Medikamenten (118,14 Mio. EUR) in der UG 24 Gesundheit, weiters für Schüler– und Lehrlingsfreifahrten sowie Schulbücher (107,17 Mio. EUR) in der UG 25 Familie und Jugend sowie für Beschaffungen in der UG 14 Militärische Angelegenheiten (97,54 Mio. EUR).

Die **Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben** wiesen die bestehenden Guthaben der Abgabepflichtigen aus, die auch im Finanzjahr 2021 weiter anstiegen.

Die **Verpflichtungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung (durchlaufende Gebarung)** enthielten vor allem Finanzverwarnnisse²⁰ und gerichtliche Verwar-

²⁰ geleistete Zahlungen von Abgabepflichtigen an das Finanzamt, die noch keinem konkreten Abgabenkonto zugeordnet wurden

nisse²¹ sowie Verbindlichkeiten gegenüber der EU aus der Einhebung von Zöllen. Darüber hinaus war der Beitrag an die EU, der bis zur tatsächlichen Mittelanforderung durch die Europäische Kommission verwahrt wird, enthalten. Die Veränderung der Verbindlichkeiten bei dieser Position (+308,72 Mio. EUR) war hauptsächlich zurückzuführen auf den Beitrag an die EU (+203,26 Mio. EUR) sowie auf die gerichtlichen Verwahrnisse (+41,54 Mio. EUR).

Die Position **Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten** enthielt die Passive Rechnungsabgrenzung (vor allem die Abgrenzung von Zinsen und Agien aus der Wertpapiergebarung in Höhe von 3.755,46 Mio. EUR) (siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 22) sowie die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG aufgrund der Zahlungen gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz (1.069,50 Mio. EUR).

Ebenfalls in dieser Position enthalten war der Abrechnungsrest der Pensionsversicherungsträger, der sich aus der Differenz zwischen den geleisteten Vorschüssen des Bundes und dem tatsächlichen Bedarf der Pensionsversicherungsträger ergab und im Jahr 2021 zu einer Nachzahlung führte (36,54 Mio. EUR).

3.2.5.3 Kurzfristige Rückstellungen

Tabelle 3.2–21: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Rückstellungen

PASSIVA		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung gegenüber 31.12.2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
E.III	Kurzfristige Rückstellungen	1.403,55	1.999,00	+595,45	+42,4
E.III.01	für Prozesskosten	485,77	718,43	+232,66	+47,9
E.III.02	für nicht konsumierte Urlaube	534,68	532,99	-1,68	-0,3
E.III.03	Sonstige	383,10	747,58	+364,48	+95,1

Quelle: HIS

Die Kurzfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2021 betrugen 1.999,00 Mio. EUR (+595,45 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020).

Mit den **Kurzfristigen Rückstellungen für Prozesskosten** wurde vor allem Vorsorge für mögliche Zahlungen im Zusammenhang mit Haftungen gemäß dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz und für Anlegerentschädigungen getroffen. Der Anstieg war hauptsächlich auf die in der UG 25 Familie und Jugend gebildete Rück-

²¹ einbezahlte Beträge aufgrund eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens

stellung für drohende Nachzahlungen in Folge der Indexierung der Familienbeihilfe bzw. des Kinderabsetzbetrags zurückzuführen (+220,00 Mio. EUR).

Die **Kurzfristigen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube** entfielen vor allem auf die personalintensiven Ministerien, wie das Bundesministerium für Inneres (UG 11), das Bundesministerium für Landesverteidigung (UG 14), das Bundesministerium für Justiz (UG 13) sowie das Bundesministerium für Finanzen (UG 15). Der Rückgang korrespondierte mit dem geringeren Stand an offenen Urlaubstagen gegenüber dem Vorjahr.

Die **Sonstigen Kurzfristigen Rückstellungen** in Höhe von 747,58 Mio. EUR enthielten vor allem Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen, davon 518,15 Mio. EUR für die UG 24 Gesundheit (für Leistungen nach dem Epidemiegesetz 1950 sowie Zweckzuschüsse), 91,19 Mio. EUR für die Abrechnungen im Bereich der Grundversorgung (UG 18 Fremdenwesen) sowie 99,59 Mio. EUR für die Parlamentssanierung (UG 02 Bundesgesetzgebung).

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr betraf vor allem die UG 24 Gesundheit (+271,44 Mio. EUR), die UG 02 Bundesgesetzgebung (+42,64 Mio. EUR), die UG 18 Fremdenwesen (+34,7 Mio. EUR) sowie die UG 41 Mobilität für ausstehende Rechnungen im Zusammenhang mit dem Klimaticket Österreich (+22,7 Mio. EUR).

3.3 Positionen der Ergebnisrechnung



Im Jahr 2021 verzeichnete der Bundeshaushalt mit **-19.644,69 Mio. EUR** abermals ein hohes negatives **Nettoergebnis**. Obwohl um 3.982,86 Mio. EUR besser als im Jahr 2020 (-23.627,55 Mio. EUR), war es immer noch weit unter dem Vorkrisenniveau (+819,08 Mio. EUR im Jahr 2019).

Den **Erträgen** in Höhe von **85.772,33 Mio. EUR** standen **Aufwendungen** in Höhe von **105.417,02 Mio. EUR** gegenüber. Die Erträge stammten zu 86 % aus öffentlichen Abgaben netto, das ist jener Anteil an den öffentlichen Abgaben, der im Bundeshaushalt verbleibt. Die Aufwendungen bestanden zu 77 % aus Transfers. Der Anteil des operativen Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand des Bundes betrug 20 %, wobei der Anteil des Personalaufwands bei 11 %, jener des betrieblichen Sachaufwands bei 9 % lag. Der verbleibende Anteil von 3 % war Finanzaufwand.

Der **Anstieg der Erträge** gegenüber dem Vorjahr (**+9.270,65 Mio. EUR**) war vor allem auf höhere Steuereinnahmen infolge der guten Wirtschaftsentwicklung und auf die Zahlung von im Vorjahr gestundeten Abgaben zurückzuführen. Rückläufig waren allerdings die Finanzerträge (-1.356,32 Mio. EUR), weil der Wert im Jahr 2020 durch eine Dividendenausschüttung von der ABBAG außerordentlich hoch ausfiel.

Die **Aufwendungen stiegen** um **5.287,79 Mio. EUR** gegenüber dem Vorjahr. Den größten Anstieg verzeichneten die Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger (+3.911,76 Mio. EUR) und die Transfers an Unternehmen (+2.142,60 Mio. EUR). Dabei handelte es sich vor allem um Kostenersatz für die Durchführung von COVID-19-Tests, um Zweckzuschüsse an die Länder, um den Bundesbeitrag zu den Pensionen und weitere COVID-19-bedingte Hilfsmaßnahmen (z.B. Investitionsprämien, Fixkostenzuschüsse und Verlustersatz). Einen hohen Anstieg verzeichnete auch der betriebliche Sachaufwand (+2.185,70 Mio. EUR); dieser war ebenfalls überwiegend auf Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Dazu gehörte vor allem die Beschaffung von Mitteln zur Gesundheitsvorsorge, wie Impfstoffe, Antigen- und PCR-Tests. Hingegen ging der Finanzaufwand zurück (-494,02 Mio. EUR), dies vor allem durch das günstige Finanzierungsumfeld.

3.3.1 Übersicht

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 bis zur zweiten Positionsebene:

Tabelle 3.3–1: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge und Aufwendungen

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.I	Erträge aus Abgaben netto	63.123,29	73.710,91	+10.587,61	+16,8
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.413,84	3.892,84	+479,01	+14,0
B.I	Erträge aus Transfers	7.611,99	7.172,34	-439,65	-5,8
D.I	Finanzerträge	2.352,56	996,24	-1.356,32	-57,7
	Erträge	76.501,68	85.772,33	+9.270,65	+12,1
A.III	Personalaufwand	11.025,33	11.202,87	+177,54	+1,6
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	7.289,88	9.475,58	+2.185,70	+30,0
B.II	Transferaufwand	77.751,77	81.170,34	+3.418,56	+4,4
D.II	Finanzaufwand	4.062,25	3.568,23	-494,02	-12,2
	Aufwendungen	100.129,23	105.417,02	+5.287,79	+5,3
	Nettoergebnis	-23.627,55	-19.644,69	+3.982,86	-16,9

Quelle: HIS

In Summe standen den Erträgen in Höhe von 85.772,33 Mio. EUR (2020: 76.501,68 Mio. EUR) Aufwendungen in Höhe von 105.417,02 Mio. EUR (2020: 100.129,23 Mio. EUR) gegenüber. Die Erträge des Bundes stammten zu 86 % aus Erträgen aus öffentlichen Abgaben netto.

Die Aufwendungen bestanden zu 77 % aus Transfers. Der Anteil des operativen Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand des Bundes betrug 20 %, wobei der Anteil des Personalaufwands bei 11 % und jener des betrieblichen Sachaufwands bei 9 % lag.

Die Aufwendungen und Erträge innerhalb des Bundes – und damit auch die Überweisungen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds an andere Untergliederungen – werden konsolidiert dargestellt.

3.3.2 Erträge aus Abgaben netto

Tabelle 3.3–2: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Abgaben netto

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.I	Erträge aus Abgaben netto	63.123,29	73.710,91	+10.587,61	+16,8
A.I.01	Abgaben – brutto	82.883,42	95.545,00	+12.661,59	+15,3
A.I.02	Abgabenähnliche Erträge	13.833,07	14.932,54	+1.099,46	+7,9
A.I.03	Ab–Überweisungen	-33.593,19	-36.766,63	-3.173,44	+9,4

Quelle: HIS

Die Erträge aus Abgaben netto betrugen 73.710,91 Mio. EUR (+10.587,61 Mio. EUR gegenüber 2020). Dabei handelte es sich um jenen Anteil an den öffentlichen Abgaben, der im Bundeshaushalt blieb. Die Position Erträge aus Abgaben netto ergibt sich aus der Summe der Positionen Abgaben – brutto und Abgabenähnliche Erträge abzüglich der Position Ab–Überweisungen.

Unter der Position **Abgaben – brutto** waren die Umsatzsteuer (31.031,15 Mio. EUR), die Lohnsteuer (30.008,12 Mio. EUR) und die Körperschaftsteuer (10.052,59 Mio. EUR) die größten Positionen.

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultierte aus einem höheren Steueraufkommen – infolge der positiven Wirtschaftsentwicklung und Nachforderungen aus dem Vorjahr – insbesondere bei der Körperschaftsteuer (+3.541,01 Mio. EUR), der Lohnsteuer (+2.252,39 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (+2.529,02 Mio. EUR). Ebenfalls einen Anstieg verzeichneten die Kapitalertragsteuer (+1.730,99 Mio. EUR), die veranlagte Einkommensteuer (+1.460,33 Mio. EUR), weiters die Mineralölsteuer (+573,08 Mio. EUR) und die Grunderwerbsteuer (+321,57 Mio. EUR). Die größten Rückgänge wiesen die Positionen Stabilitätsabgabe (-146,66 Mio. EUR) – aufgrund geringerer Erträge von einem Großzahler – und Abgaben nach dem Glücksspielgesetz (-40,84 Mio. EUR) auf.

Bei den **Abgabenähnlichen Erträgen** handelte es sich im Wesentlichen um die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (7.571,40 Mio. EUR) und zum Familienlastenausgleichsfonds (7.306,90 Mio. EUR). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+1.099,46 Mio. EUR) war auf die hohe Beschäftigung infolge der positiven Wirtschaftsentwicklung zurückzuführen.

Die **Ab–Überweisungen** (-36.766,63 Mio. EUR) stellten jenen Anteil an den vom Bund eingehobenen Steuereinnahmen dar, der unmittelbar an die jeweiligen Empfänger weitergegeben wurde. Ab–Überweisungen waren insbesondere Über-

weisungen an die Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) aufgrund des Finanzausgleichs (-27.676,62 Mio. EUR) und der Beitrag Österreichs zur EU (-3.497,81 Mio. EUR).

Aufgrund des höheren Steueraufkommens waren auch die Ab-Überweisungen höher als im Vorjahr (+3.173,44 Mio. EUR). Daraus resultierten u.a. höhere Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden (+2.851,68 Mio. EUR). Der Beitrag an die EU hingegen fiel um 50,75 Mio. EUR geringer aus.

3.3.3 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Tabelle 3.3–3: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.413,84	3.892,84	+479,01	+14,0
A.II.01	Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit	599,57	573,13	-26,44	-4,4
A.II.02	Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren	2.037,07	1.854,14	-182,92	-9,0
A.II.03	Sonstige Erträge	777,20	1.465,57	+688,37	+88,6
A.II.04	Vergütungen innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit betrugen im Jahr 2021 3.892,84 Mio. EUR (+479,01 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die größte Position, die **Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren** in Höhe von 1.854,14 Mio. EUR, betraf vor allem Justizgebühren (insbesondere Grundbuchsgebühren) und Haftungsentgelte.

Unter den **Sonstigen Erträgen** in Höhe von 1.465,57 Mio. EUR waren neben Geldstrafen auch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Forderungen erfasst. Höhere Erträge resultierten aus der Auflösung von Rückstellungen (+462,88 Mio. EUR), vor allem weil Rückstellungen für COVID-19-Haftungen aufgelöst wurden. Die Erträge aus Geldstrafen stiegen u.a. aufgrund der Nacherfassung von offenen Forderungen.

Die Steigerung der übrigen Sonstigen Erträge war vorwiegend auf nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem Katastrophenfonds in Höhe von 121,73 Mio. EUR und auf die Bedienung des Genussrechts der Volksbank Wien in Höhe von 124,02 Mio. EUR zurückzuführen. Dem stand ein Rückgang aufgrund der im Jahr 2021 nicht angefal-

lenen Erträge aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen gegenüber (-133,12 Mio. EUR).

Aus der Auflösung von Wertberichtigungen für Forderungen ergaben sich Erträge in Höhe von 150,13 Mio. EUR.

In den **Erträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit** in Höhe von 573,13 Mio. EUR waren vor allem Erträge aus der Veräußerung von Material in Höhe von 325,49 Mio. EUR, Erträge aus öffentlichen Rechten (Mineralrohstoffzinse) in Höhe von 91,35 Mio. EUR sowie Erträge aus Mieten in Höhe von 45,73 Mio. EUR enthalten.

3.3.4 Personalaufwand

Tabelle 3.3-4: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Personalaufwand

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.III	Personalaufwand	11.025,33	11.202,87	+177,54	+1,6
A.III.01	Bezüge	7.652,76	7.752,46	+99,70	+1,3
A.III.02	Mehrdienstleistungen	726,59	798,23	+71,64	+9,9
A.III.03	Sonstige Nebengebühren	449,23	463,65	+14,42	+3,2
A.III.04	Gesetzlicher Sozialaufwand	1.814,43	1.877,01	+62,58	+3,4
A.III.05	Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube	308,61	228,46	-80,15	-26,0
A.III.06	Freiwilliger Sozialaufwand	22,55	33,28	+10,73	+47,6
A.III.07	Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand	51,17	49,78	-1,39	-2,7

Quelle: HIS

Der Personalaufwand des Bundes im Jahr 2021 betrug 11.202,87 Mio. EUR (+177,54 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Der Personalaufwand setzte sich im Wesentlichen aus den **Bezügen** (das sind Löhne und Gehälter) in Höhe von 7.752,46 Mio. EUR, dem **Gesetzlichen Sozialaufwand** (Dienstgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und Pensionen, zum Familienlastenausgleichsfonds sowie zur Pensions- und Mitarbeitervorsorgekasse) in Höhe von 1.877,01 Mio. EUR und den **Mehrdienstleistungen** (Überstundenvergütungen) in Höhe von 798,23 Mio. EUR zusammen.

Die Ministerien und obersten Organe wiesen durchgehend einen höheren Stand an Planstellen auf, als tatsächlich besetzt waren:

Tabelle 3.3–5: Planstellen und Vollbeschäftigungsäquivalente 2021

Planstellen und Vollbeschäftigungsäquivalente 2021		
Ressort	Planstellen	Personalstand VBÄ
Präsidentschaftskanzlei	85	75,17
Bundesgesetzgebung	470	442,74
Verfassungsgerichtshof	105	99,32
Verwaltungsgerichtshof	202	185,29
Volksanwaltschaft	90	85,55
Rechnungshof	323	282,53
Bundeskanzleramt	863	785,64
Bundesministerium für Inneres	39.260	36.810,36
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	1.249	1.057,34
Bundesministerium für Justiz	12.194	11.840,57
Bundesministerium für Landesverteidigung	21.858	20.899,70
Bundesministerium für Finanzen	11.849	10.256,48
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	583	539,81
Bundesministerium für Arbeit	625	562,51
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1.292	1.202,36
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	46.119	45.257,88
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	2.034	1.848,49
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	1.220	1.056,30
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.596	2.395,98
Summe	143.017	135.684,01

Quelle: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.11.1.2

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport war für den Personalplan zuständig, das Bundesministerium für Finanzen für die budgetäre Steuerung des Personalaufwands und das Bundeskanzleramt für die IT–Anwendung PM–SAP (Personalmanagement).

3.3.5 Betrieblicher Sachaufwand

Tabelle 3.3–6: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Betrieblicher Sachaufwand

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	7.289,88	9.475,58	+2.185,70	+30,0
A.IV.01	Materialaufwand	10,42	11,53	+1,11	+10,6
A.IV.02	Mieten	1.012,65	1.056,11	+43,46	+4,3
A.IV.03	Instandhaltung	305,17	328,94	+23,78	+7,8
A.IV.04	Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	109,91	137,89	+27,97	+25,5
A.IV.05	Reisen	79,94	78,38	-1,56	-2,0
A.IV.06	Aufwand für Werkleistungen	2.316,76	3.025,66	+708,90	+30,6
A.IV.07	Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund	250,94	268,82	+17,88	+7,1
A.IV.08	Transporte durch Dritte	491,98	507,24	+15,27	+3,1
A.IV.09	Heeresanlagen	65,08	114,82	+49,74	+76,4
A.IV.10	Entschädigungen an Präsenz- und Zivildienstleistende	96,51	95,39	-1,12	-1,2
A.IV.11	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	449,35	439,23	-10,12	-2,3
A.IV.12	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	87,81	82,54	-5,27	-6,0
A.IV.13	Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	717,93	481,51	-236,42	-32,9
A.IV.14	Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	1.295,50	2.847,46	+1.551,96	+119,8
A.IV.15	Vergütungen innerhalb des Bundes	-0,07	0,07	+0,14	–

Quelle: HIS

Der Betriebliche Sachaufwand des Bundes im Jahr 2021 betrug 9.475,58 Mio. EUR (+2.185,70 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Dieser bestand hauptsächlich aus dem **Aufwand für Werkleistungen** in Höhe von 3.025,66 Mio. EUR (vor allem im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID–19–Pandemie, mit Rechtsprechung und Strafvollzug, der Aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie IT–Dienstleistungen), **Mieten** in Höhe von 1.056,11 Mio. EUR und aus **Sonstigem betrieblichem Sachaufwand** in Höhe von 2.847,46 Mio. EUR; letzterer beanspruchte insbesondere Mittel zur Gesundheitsvorsorge im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie, die Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Gesundheitsbereich im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie²², Bezüge und bezugsähnliche Zahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht im Personalplan vorgesehen sind – etwa im Bereich des Parlaments, der Schulen, der Polizei und der Landesverteidigung –, weiters den Aufwand für die Schulbuchaktion und die Abgeltung für den Zivildienst und schließlich auch Handelswaren, Verbrauchsgüter und

²² Darin enthalten war auch eine Vorsorge für Zahlungen im Zusammenhang mit einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes für Vergütungen nach dem Epidemiegesetz 1950 infolge des Verdienstentgangs durch die Schließung von Seilbahn- und Beherbergungsbetrieben in Höhe von 100 Mio. EUR.

Energiebezüge. Der Betriebliche Sachaufwand enthielt auch **Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen** in Höhe von 481,51 Mio. EUR, **Aufwendungen für Transporte durch Dritte** (Schülerfreifahrten) in Höhe von 507,24 Mio. EUR sowie **Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte** in Höhe von 439,23 Mio. EUR.

Gegenüber dem Vorjahr fiel ein zusätzlicher Betrieblicher Sachaufwand in Höhe von 2.518,24 Mio. EUR zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie an, der zur Gänze aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert wurde. Ein Großteil dieses Aufwands findet sich in der Position **Sonstiger betrieblicher Sachaufwand** mit 1.742,50 Mio. EUR für die Anschaffung von Handelswaren und Verbrauchsgütern zur Gesundheitsvorsorge (Impfstoffe, Antigen- und PCR-Tests, Arzneimittel etc.) und die Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Gesundheitsbereich im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Der Aufwand zur Pandemiebekämpfung ist aber auch in der Position **Aufwand für Werkleistungen** enthalten, mit 729,44 Mio. EUR für Rückstellungen und Kostenersatz im Rahmen des Epidemiegesetzes 1950 und für Abwicklungskosten verschiedener Fördermaßnahmen zur Krisenbewältigung.

Der größte Rückgang gegenüber dem Vorjahr betraf die Position **Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen** mit -236,42 Mio. EUR. Dieser Rückgang war insbesondere auf – im Vergleich zum Vorjahr – geringere Forderungsabschreibungen aus Abgaben zurückzuführen.

3.3.6 Erträge aus Transfers

Tabelle 3.3–7: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I	Erträge aus Transfers	7.611,99	7.172,34	-439,65	-5,8
B.I.01	Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	1.774,21	1.245,67	-528,55	-29,8
B.I.02	Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern	1.626,88	1.661,36	+34,47	+2,1
B.I.03	Erträge aus Transfers von Unternehmen	1.154,04	1.207,52	+53,48	+4,6
B.I.04	Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen	298,12	295,22	-2,89	-1,0
B.I.05	Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes	2.223,90	2.234,92	+11,01	+0,5
B.I.06	Erträge aus Sozialbeiträgen	534,84	527,65	-7,18	-1,3

Quelle: HIS

3.3.6.1 Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern

Tabelle 3.3–8: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.01	Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	1.774,21	1.245,67	-528,55	-29,8
B.I.01.01	Transfers von Einrichtungen des Bundes	9,41	8,25	-1,16	-12,3
B.I.01.02	Transfers von Sozialversicherungsträgern	131,79	143,43	+11,64	+8,8
B.I.01.03	Transfers von Bundesfonds	864,18	259,15	-605,03	-70,0
B.I.01.04	Transfers von Ländern	56,74	60,52	+3,79	+6,7
B.I.01.05	Transfers von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6,04	1,11	-4,92	-81,6
B.I.01.06	Transfers von sonstigen öffentlichen Rechtsträgern	706,06	773,20	+67,14	+9,5

Quelle: HIS

Die Erträge des Bundes aus **Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern** im Jahr 2021 betrugen 1.245,67 Mio. EUR (-528,55 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die höchsten Erträge ergaben sich in der Position **Transfers von sonstigen öffentlichen Rechtsträgern**. Dazu gehörten insbesondere Erträge von Universitäten für Beamtenpensionen (373,80 Mio. EUR) und die Überweisung aufgrund der Auflösung der Arbeitsmarktrücklage (314,50 Mio. EUR). Weitere Erträge stammten aus

der Position **Transfers von Bundesfonds** aus einer Überweisung des Insolvenz–Entgelt–Fonds (226,20 Mio. EUR).

Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ergab sich vor allem bei den Transfers von Bundesfonds (-605,03 Mio. EUR). Er war darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2020 – aufgrund eines Abgangs im Familienlastenausgleichsfonds – ein Ertrag aus der Einbuchung einer Forderung an den Reservefonds für Familienbeihilfen (608,32 Mio. EUR) zu verzeichnen und diese Position daher entsprechend hoch war. Da im Jahr 2021 der Familienlastenausgleichsfonds einen Überschuss aufwies, war keine Forderung an den Reservefonds auszuweisen und es unterblieb daher die Buchung eines Ertrags.

3.3.6.2 Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern

Tabelle 3.3–9: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.02	Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern	1.626,88	1.661,36	+34,47	+2,1
B.I.02.01	Transfers von EU–Mitgliedstaaten	1.611,73	1.635,92	+24,19	+1,5
B.I.02.02	Transfers von Drittländern	15,15	25,43	+10,28	+67,9

Quelle: HIS

Die Erträge des Bundes aus **Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern** im Jahr 2021 betrugen 1.661,36 Mio. EUR (+34,47 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr) und bestanden nahezu ausschließlich aus EU–Förderungen (1.635,92 Mio. EUR). Die Zahlungen der EU aus der Aufbau– und Resilienzfazilität in Höhe von 449,98 Mio. EUR wurden als Vorschuss verbucht und fanden daher keinen Eingang in die Ergebnisrechnung, sondern nur in die Finanzierungsrechnung.

3.3.6.3 Erträge aus Transfers von Unternehmen

Tabelle 3.3–10: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von Unternehmen

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.03	Erträge aus Transfers von Unternehmen	1.154,04	1.207,52	+53,48	+4,6
B.I.03.01	Erträge aus Transfers von Unternehmen mit Bundesbeteiligung	412,90	513,15	+100,25	+24,3
B.I.03.02	Erträge aus Transfers von übrigen Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)	741,14	694,37	-46,77	-6,3

Quelle: HIS

Die Erträge des Bundes aus **Transfers von Unternehmen** betrugen im Jahr 2021 1.207,52 Mio. EUR (+53,48 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr) und bestanden hauptsächlich aus Ersätzen der Telekom Austria Aktiengesellschaft (517,77 Mio. EUR) für Personalausgaben, der ÖBB für Pensionen und Pensionssicherungsbeiträge für aktive Beamtinnen und Beamte (252,50 Mio. EUR) sowie aus Einnahmen gemäß § 8b ASFINAG–Gesetz aus Benützungsentgelten für die Autobahnen und Schnellstraßen für Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs (176,72 Mio. EUR).

3.3.6.4 Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen

Tabelle 3.3–11: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.04	Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen	298,12	295,22	-2,89	-1,0

Quelle: HIS

Die Erträge aus **Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen** in Höhe von 295,22 Mio. EUR (-2,89 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr) bestanden überwiegend aus Pensionssicherungsbeiträgen von pensionierten Beamtinnen und Beamten (221,26 Mio. EUR).

3.3.6.5 Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes

Tabelle 3.3–12: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.05	Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes	2.223,90	2.234,92	+11,01	+0,5
B.I.05.01	Dienstgeberbeiträge aus Pensionen	773,98	760,03	-13,95	-1,8
B.I.05.02	Sonstige Transfers innerhalb des Bundes	1.449,92	1.474,89	+24,97	+1,7

Quelle: HIS

Die Erträge aus **Transfers innerhalb des Bundes** betrugen im Jahr 2021 2.234,92 Mio. EUR (+11,01 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Diese Erträge enthielten die **Dienstgeberbeiträge aus Pensionen** (760,03 Mio. EUR) und die **Sonstigen Transfers innerhalb des Bundes** (1.474,89 Mio. EUR). Die letztgenannte Kategorie bestand vor allem aus den Steueranteilen für den Katastrophenfonds (387,10 Mio. EUR), den Umsatzsteueranteilen für den Pflegefonds (417 Mio. EUR) und aus einem zusätzlichen Umsatzsteueranteil in Höhe von 200 Mio. EUR für den Pflegefonds im Zusammenhang mit der Abschaffung des Pflegeregresses²³, den Steueranteilen für die Siedlungswasserwirtschaft (280,83 Mio. EUR) und den Steueranteilen zur Krankenanstalten–Finanzierung (172,71 Mio. EUR). Die Erträge innerhalb des Bundes aus den Überweisungen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds an andere Untergliederungen wurden konsolidiert und sind hier nicht dargestellt.

3.3.6.6 Erträge aus Sozialbeiträgen

Tabelle 3.3–13: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Sozialbeiträgen

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.06	Erträge aus Sozialbeiträgen	534,84	527,65	-7,18	-1,3

Quelle: HIS

Die **Erträge aus Sozialbeiträgen** betrugen im Jahr 2021 527,65 Mio. EUR (-7,18 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Dabei handelte es sich um die Pensionsbeiträge für Beamtinnen und Beamte des Bundes.

²³ Ein Betrag von 100 Mio. EUR war bereits in der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz als Transfer an die Länder budgetiert. Die Mittel waren den Ländern vom Bundesministerium für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen, daher sind diese nicht in den Erträgen aus Transfers des Bundes enthalten.

3.3.7 Transferaufwand

Tabelle 3.3–14: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Transferaufwand

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II	Transferaufwand	77.751,77	81.170,34	+3.418,56	+4,4
B.II.01	Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	36.578,05	40.489,82	+3.911,76	+10,7
B.II.02	Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger	723,81	652,62	-71,18	-9,8
B.II.03	Aufwand für Transfers an Unternehmen	19.775,18	21.917,78	+2.142,60	+10,8
B.II.05	Aufwand für Transfers an private Haushalte	18.899,20	18.062,74	-836,47	-4,4
B.II.06	Aufwand für sonstige Transfers	1.775,53	47,38	-1.728,15	-97,3

Quelle: HIS

3.3.7.1 Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger

Tabelle 3.3–15: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.01	Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	36.578,05	40.489,82	+3.911,76	+10,7
B.II.01.01	Transfers an Einrichtungen des Bundes	2,35	2,81	+0,46	+19,4
B.II.01.02	Transfers an Sozialversicherungsträger	17.995,67	19.707,83	+1.712,16	+9,5
B.II.01.03	Transfers an die Bundesfonds	1.608,79	1.865,03	+256,24	+15,9
B.II.01.04	Transfers an Länder	8.817,13	9.590,85	+773,72	+8,8
B.II.01.05	Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände	710,35	1.140,59	+430,24	+60,6
B.II.01.06	Transfers an sonstige öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	7.443,76	8.182,71	+738,95	+9,9

Quelle: HIS

Der Aufwand des Bundes für **Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger** im Jahr 2021 betrug 40.489,82 Mio. EUR (+3.911,76 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die größte Position betraf **Transfers an Sozialversicherungsträger** (Bundesbeiträge für die Sozialversicherungen 10.071,54 Mio. EUR, für Pflegegeld 2.525,89 Mio. EUR, für Pensionsbeiträge für Versicherte nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1.467,81 Mio. EUR, für Kindererziehungszeiten 1.374,91 Mio. EUR, für die Durchführung von COVID–19–Tests 1.212,32 Mio. EUR und für Ausgleichszulagen 1.075,97 Mio. EUR), gefolgt von den **Transfers an Länder** (Besoldung der Landeslehrer 4.243,35 Mio. EUR, Ersätze der Pensionen der Landeslehrer 2.153,35 Mio. EUR,

Zahlungen aus dem Finanzausgleich (Pflege) 416,93 Mio. EUR sowie Zahlungen an die Länder im Rahmen der Abschaffung des Pflegeregresses 300 Mio. EUR).

Diese Position enthielt auch die Aufwendungen für Zweckzuschüsse in Höhe von 1.243,60 Mio. EUR an die Länder²⁴, womit diesen die zusätzlich entstandenen Aufwendungen aufgrund der COVID-19-Krise ersetzt wurden. Ein weiterer Zweckzuschuss an die Länder in Höhe von 100 Mio. EUR war für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und Maßnahmen aufgrund des Wegfalls von Betreuungsstrukturen, insbesondere für Ersatzbetreuungseinrichtungen sowie Clearingstellen²⁵, vorgesehen. Die Mittel wurden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert.

Bei den **Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände** handelte es sich im Wesentlichen um diverse Transferzahlungen aufgrund finanzausgleichsrechtlicher Regelungen und um Zahlungen an den Strukturfonds der Gemeinden (160,62 Mio. EUR). Diese Position enthielt auch die Aufwendungen für das Kommunale Investitionsprogramm²⁶ in Höhe von 548,53 Mio. EUR, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert wurden.

Die **Transfers an sonstige öffentliche Körperschaften und Rechtsträger** im Bereich Wissenschaft und Forschung betrugen 4.062,61 Mio. EUR und setzten sich hauptsächlich aus Zuweisungen an Universitäten, an das Institute of Science and Technology Austria und die Österreichische Akademie der Wissenschaften zusammen. An die Agrarmarkt Austria (**AMA**) erfolgten Transfers in Höhe von 1.652,99 Mio. EUR, weitere 859,71 Mio. EUR entfielen u.a. auf das AMS, etwa für den Ersatz seiner Personal- und Sachausgaben.

Im Jahr 2021 enthielt diese Position Aufwendungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise. Dies betraf u.a. Hilfsmaßnahmen für Unternehmen aus dem Härtefallfonds, im Besonderen für Ein-Personen-Unternehmen und Kleinstunternehmen sowie Selbstständige (in Summe 1.279,38 Mio. EUR), weiters Mittel für Härtefälle bei Privatzimmervermietern und in der Landwirtschaft (in Summe 59,45 Mio. EUR), den Ausfallsbonus für Privatzimmervermieter und die Landwirtschaft (in Summe 34,80 Mio. EUR), Aufwendungen zur Abfederung von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise für Bundesmuseen (16,50 Mio. EUR) sowie den Lehrlings- und Kleinunternehmerbonus (11,79 Mio. EUR).

Höhere Aufwendungen als im Vorjahr ergaben sich insbesondere bei den Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger in mehreren Bereichen: +1.039,77 Mio. EUR für die Durchführung von COVID-19-Tests über die Sozialversicherungsträger, +719,77 Mio. EUR für Zweckzuschüsse an die Länder zur Bewälti-

²⁴ COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I 63/2020

²⁵ Pflegefondsgesetz, BGBl. I 57/2011 i.d.g.F.

²⁶ Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020), BGBl. I 56/2020 i.d.g.F.

gung der COVID–19–Krise, +596,74 Mio. EUR für den Bundesbeitrag zu den Pensionen, die Partnerleistungen und die Ausgleichszulagen (hauptsächlich aufgrund des höheren Anstiegs des Pensionsaufwands im Vergleich zu den Pflichtbeiträgen), +136,36 Mio. EUR für Ersätze der Pensionen der Landeslehrer und +209,80 Mio. EUR für Transfers an die Universitäten (Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021).

3.3.7.2 Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger

Tabelle 3.3–16: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.02	Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger	723,81	652,62	-71,18	-9,8
B.II.02.01	Transfers an EU–Mitgliedstaaten	215,27	194,25	-21,02	-9,8
B.II.02.02	Transfers an Drittländer	508,54	458,38	-50,16	-9,9

Quelle: HIS

Die Aufwendungen für **Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger** im Jahr 2021 betrugen 652,62 Mio. EUR (-71,18 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die Aufwendungen betrafen Regionale Entwicklungsfonds und –organisationen in Europa, Afrika, Asien (293,37 Mio. EUR) und (Mitglieds–)Beiträge an die Vereinten Nationen für Programme und Missionen (129,48 Mio. EUR). An EU–Mitgliedstaaten gingen Beiträge zu Europäischen Programmen wie der European Space Agency (48,31 Mio. EUR) oder dem Nuklearforschungszentrum CERN (23,65 Mio. EUR) sowie (Mitglieds–)Beiträge zu diversen Internationalen Organisationen mit Sitz in der EU (122,29 Mio. EUR).

3.3.7.3 Aufwand für Transfers an Unternehmen

Tabelle 3.3–17: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an Unternehmen

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.03	Aufwand für Transfers an Unternehmen	19.775,18	21.917,78	+2.142,60	+10,8
B.II.03.01	Aufwand für Transfers an Unternehmen	8.423,24	9.157,96	+734,73	+8,7
B.II.03.02	Aufwand für Transfers an übrige Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)	11.351,94	12.759,82	+1.407,87	+12,4

Quelle: HIS

Der Aufwand für **Transfers an Unternehmen** betrug im Jahr 2021 21.917,78 Mio. EUR (+2.142,60 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die Position **Aufwand für Transfers an Unternehmen** enthielt einerseits Transfers an verbundene Unternehmen (ÖBB–Infrastruktur AG 3.615,40 Mio. EUR, Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH 1.014,56 Mio. EUR, Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (**FFG**) für Forschungs– und Breitbandförderung 472,31 Mio. EUR) und andererseits Pensionsaufwendungen für pensionierte Bedienstete der ÖBB in Höhe von 1.892,63 Mio. EUR.

Der Anstieg der Aufwendungen (+734,73 Mio. EUR) betraf insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID–19–Pandemie, z.B. Zuschüsse an die aws für Auszahlungen der Investitionsprämien (+277,96 Mio. EUR), Transfers an den NPO–Unterstützungsfonds (+191,98 Mio. EUR), Transfers zum Ausgleich des Erlösentgangs aus der Aussetzung des Wegeentgelts im Personen– und Güterverkehr (+89,19 Mio. EUR) und Zuschüsse für die Durchführung betrieblicher COVID–19–Tests (+68,98 Mio. EUR).

Die Position **Aufwand für Transfers an übrige Unternehmen** enthielt die Transfers im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik (Altersteilzeit und Teilpensionen 547,10 Mio. EUR, Beihilfen und Maßnahmen zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie von Langzeitarbeitslosen 270 Mio. EUR, sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen 422,04 Mio. EUR, Lehrlingsförderung 217,83 Mio. EUR), an die Fachhochschulen (281,25 Mio. EUR), für Kursrisikogarantien im Ausfuhrförderungsbereich (141,41 Mio. EUR) und an die Verkehrsverbünde (83,19 Mio. EUR).

Diese Position enthielt aber auch wesentliche Aufwendungen des Bundes für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID–19–Pandemie: Die größten Beträge, die auch für den Anstieg dieser Position um 1.407,87 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr verantwortlich waren, betrafen Aufwendungen für die von der COFAG abgewickelten Hilfsmaßnahmen – wie die Auszahlung von Fixkostenzuschüssen, Ausfallsboni und Verlustersatzten zur Verringerung der finanziellen Folgen für Unternehmen in Höhe von 6.811,51 Mio. EUR – und für COVID–19–Kurzarbeitsbeihilfen in Höhe von 3.681,26 Mio. EUR.

3.3.7.4 Aufwand für Transfers an private Haushalte

Tabelle 3.3–18: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an private Haushalte

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.05	Transfers an private Haushalte	18.899,20	18.062,74	-836,47	-4,4
B.II.05.01	Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds	5.401,55	4.795,48	-606,07	-11,2
B.II.05.02	Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	5.196,35	4.641,46	-554,89	-10,7
B.II.05.03	Leistungen für Kriegsopfer und Heeresversorgung	47,22	40,14	-7,08	-15,0
B.II.05.04	Pensionsaufwand öffentlich Bediensteter, ÖBB, PTV, sonstige	6.125,19	6.259,91	+134,72	+2,2
B.II.05.05	Sonstige Transfers an private Haushalte/Institutionen	2.128,90	2.325,74	+196,85	+9,2

Quelle: HIS

Der **Aufwand für Transfers an private Haushalte** im Jahr 2021 betrug 18.062,74 Mio. EUR (-836,47 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die Position **Pensionsaufwand öffentlich Bediensteter** enthielt neben den Aufwendungen für Pensionsauszahlungen in Höhe von 5.897,53 Mio. EUR auch entsprechende Dienstgeberbeiträge in Höhe von 265,45 Mio. EUR.

Die **Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds** umfassten vor allem Familienbeihilfen (3.573,54 Mio. EUR) und Kinderbetreuungsgeld (1.187,92 Mio. EUR).

Die **Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** entfielen hauptsächlich auf Arbeitslosengeld (1.869,07 Mio. EUR) und Notstandshilfe (2.160,23 Mio. EUR).

Die **Sonstigen Transfers an private Haushalte/Institutionen** betrafen im Wesentlichen die Bereiche Aktive Arbeitsmarktpolitik (393,56 Mio. EUR), Studienförderung (255 Mio. EUR) und Siedlungswasserwirtschaft (123,36 Mio. EUR) sowie eine Vielzahl einzelner Förderprogramme in den Bereichen Sport, Kultur, Umweltschutz und Bildung. Darin waren auch Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Höhe von 204,23 Mio. EUR enthalten, etwa für Testungen der Beschäftigten im Tourismus, den Familienhärteausgleich, den Künstler-Sozialversicherungsfonds, die Studienförderung und das Österreichische Rote Kreuz. Die Mittel wurden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert.

Der Aufwand für Transfers an private Haushalte war im Vergleich zum Vorjahr niedriger, insbesondere weil der „Kinderbonus“ zur Unterstützung der Familien bei der Bekämpfung der COVID-19-Krise nur im Jahr 2020 ausbezahlt wurde, wohingegen im Jahr 2021 Aufwendungen für die Anspruchsverlängerung der Familienbeihilfe anfielen (-563,84 Mio. EUR). Ebenfalls niedriger waren die Aufwendungen für das Arbeitslosengeld infolge der günstigen Arbeitsmarktentwicklung (-530,12 Mio. EUR).

Zudem fiel die im Jahr 2020 geleistete Einmalzahlung an Arbeitslose gemäß § 66 Arbeitslosenversicherungsgesetz weg (-361,86 Mio. EUR).

3.3.7.5 Aufwand für sonstige Transfers

Tabelle 3.3–19: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für sonstige Transfers

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.06	Aufwand für sonstige Transfers	1.775,53	47,38	-1.728,15	-97,3
B.II.06.01	Sonstige Transfers innerhalb des Bundes	-4,27	-4,33	-0,06	+1,4
B.II.06.02	Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	18,57	23,04	+4,47	+24,1
B.II.06.04	Übrige sonstige Transfers	1.761,23	28,67	-1.732,56	-98,4

Quelle: HIS

Der **Aufwand für sonstige Transfers** betrug 47,38 Mio. EUR (-1.728,15 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Die Position fiel aufgrund verminderter Rückstellungen für COVID–19–Haftungen deutlich geringer aus als im Vorjahr. Im Vorjahr hatten Banken an Unternehmen Überbrückungskredite als Instrument zur Krisenbekämpfung vergeben. Der Bund verpflichtete sich zur Schadloshaltung im Haftungsfall und bildete Haftungsrückstellungen von insgesamt 1.492,22 Mio. EUR, die zum hohen Vorjahreswert führten. Im Jahr 2021 waren keine Rückstellungen für diese Haftungen erforderlich.

3.3.8 Finanzerträge

Tabelle 3.3–20: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Finanzerträge

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D.I	Finanzerträge	2.352,56	996,24	-1.356,32	-57,7
D.I.01	Erträge aus Zinsen	87,17	99,26	+12,10	+13,9
D.I.02	Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen	2.254,31	868,86	-1.385,45	-61,5
D.I.03	Sonderdividenden	0,00	0,00	0,00	–
D.I.04	Abgang von Finanzanlagevermögen	0,00	0,01	+0,01	–
D.I.05	Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen	11,08	28,11	+17,02	+153,6
D.I.06	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die **Finanzerträge** betrugen im Jahr 2021 996,24 Mio. EUR (-1.356,32 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die Erträge aus **Dividenden und ähnlichen Gewinnausschüttungen** von Beteiligungen betrugen 868,86 Mio. EUR und setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 3.3–21: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen

UG	Bezeichnung	Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen	
		2020	2021
		in Mio. EUR	
45	Österreichische Beteiligungs AG	480,0	520,0
41	Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft	165,0	200,0
45	VERBUND AG	122,26	132,89
45	Oesterreichische Nationalbank	183,58	8,50
46	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	1.302,67	3,26
42	Österreichische Bundesforste AG	–	3,00
42	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH	0,80	1,00
45	Großglockner–Hochalpenstraßen–Aktiengesellschaft	–	0,12
45	Fondsbeteiligungen über Oesterreichische Entwicklungsbank AG (Enterprise Expansion Fund, Shore Cap II)	–	0,09
Gesamtsumme		2.254,31	868,86

Quellen: SAP–Treasury Beteiligungen; HV–SAP

Wie im Vorjahr schütteten die ÖBAG und die ASFINAG hohe Dividenden aus. Die Dividendenausschüttung der ABBAG ging auf 3,26 Mio. EUR zurück. Dies deshalb, weil im Jahr 2020 die Dividende für das Jahr 2018 ausgeschüttet wurde, die aufgrund der Rückzahlung des Darlehens durch den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds an die ABBAG außerordentlich hoch ausfiel. Die Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank lag deutlich unter jener des Vorjahres, da aufgrund der COVID–19–Krise eine Wertminderung der Veranlagung der Währungsreserven vorzunehmen war, die den Gewinn schmälerte.

Die **Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen** (28,11 Mio. EUR) betrafen vor allem die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (11,21 Mio. EUR).

Die **Erträge aus Zinsen** beliefen sich auf 99,26 Mio. EUR (+12,10 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Sie waren im Wesentlichen auf eine Forderung des Bundes an die KA Finanz AG zurückzuführen, wobei es sich um Zinsen für das Jahr 2020 handelte, die im Jahr 2021 fällig wurden (67,25 Mio. EUR). Diese Zinsen mussten von der KA Finanz AG aufgrund ihres Jahresergebnisses vereinbarungsgemäß nicht bezahlt werden und wurden daher wertberichtigt.

3.3.9 Finanzaufwand

Tabelle 3.3–22: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Finanzaufwand

Ergebnisrechnung		2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D.II	Finanzaufwand	4.062,25	3.568,23	-494,02	-12,2
D.II.01	Aufwendungen aus Zinsen aus Finanzschulden	4.881,00	4.476,78	-404,22	-8,3
D.II.02	Aufwendungen aus Zinsen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung	-35,37	-48,49	-13,12	+37,1
D.II.03	Abschreibungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	–
D.II.04	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	0,00	8,07	+8,07	–
D.II.05	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	49,14	59,35	+10,21	+20,8
D.II.06	Sonstige Finanzaufwendungen	-832,52	-927,48	-94,95	+11,4

Quelle: HIS

Der **Finanzaufwand** belief sich auf 3.568,23 Mio. EUR (-494,02 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die **Aufwendungen aus Zinsen aus Finanzschulden** betrugen 4.476,78 Mio. EUR (-404,22 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Dabei handelte es sich überwiegend um Zinsen für begebene Anleihen aufgrund der Finanzierungstätigkeit des Bundes. Der negative Aufwand für **Sonstige Finanzaufwendungen** in Höhe von -927,48 Mio. EUR resultierte aus der Nettodarstellung des Zinsaufwands und des sonstigen Aufwands für Finanzschulden²⁷. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Erträge aus Emissionsagien die Aufwendungen aus Emissionsdisagien überstiegen.

Der niedrigere Finanzaufwand gegenüber dem Vorjahr war auf das günstige Finanzierungsumfeld zurückzuführen.

Die **Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen** stiegen in Summe auf 59,35 Mio. EUR. Dies resultierte im Wesentlichen aus der Abwertung der Austro Control in Höhe von 27,82 Mio. EUR und der Abwertung des Künstler–Sozialversicherungsfonds in Höhe von 11,96 Mio. EUR.

²⁷ saldierte Darstellung von Aufwendungen und Erträgen

3.4 Hauptpositionen der Investitionsrechnung



Die Investitionsrechnung des Bundes zeigt die Auszahlungen des Finanzjahres zum Erwerb oder zur Schaffung von Vermögenswerten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und über mehrere Jahre genutzt werden, sowie die Einzahlungen aus der Veräußerung bzw. der Rückzahlung von Vermögenswerten. Im Jahr 2021 standen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 802,79 Mio. EUR Einzahlungen in Höhe von 16,57 Mio. EUR gegenüber; im Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen betrugen die Auszahlungen 344,08 Mio. EUR und die Einzahlungen 199,49 Mio. EUR.

Tabelle 3.4–1: Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Zahlungen 2020	Zahlungen 2021	Veränderung 2020 : 2021	
	in Mio. EUR			in %
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-701,22	-786,22	-84,99	+12,1
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13,75	16,57	+2,82	+20,5
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	9,58	16,55	+6,98	+72,8
Einzahlungen aus dem Abgang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	8,34	15,07	+6,73	+80,7
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	0,65	1,32	+0,66	+101,5
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,59	0,17	-0,42	-71,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	4,17	0,02	-4,15	-99,6
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	714,97	802,79	+87,82	+12,3
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen	707,53	783,17	+75,64	+10,7
Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	0,41	3,67	+3,26	+789,9
Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten	193,73	257,32	+63,58	+32,8
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	320,98	318,67	-2,31	-0,7
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	192,40	203,50	+11,10	+5,8
Auszahlungen aus dem Zugang von Kulturgütern	0,00	0,01	+0,01	–
Auszahlungen aus dem Zugang von immateriellen Vermögensgegenständen	1,67	1,73	+0,06	+3,7
Auszahlungen aus dem Zugang von Beteiligungen	5,77	17,89	+12,11	+209,7
Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-195,26	-144,60	+50,66	-25,9
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	162,06	199,49	+37,42	+23,1
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen	29,22	64,77	+35,55	+121,7
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen	6,37	3,95	-2,42	-38,0
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	20,52	60,80	+40,28	+196,3
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an private ausländische Körperschaften und Rechtsträger	2,33	0,01	-2,32	-99,4
Einzahlungen aus Rückzahlungen von (Unterhalts-)Vorschüssen	92,64	96,12	+3,48	+3,8
Einzahlungen aus sonstigen Forderungen	92,64	96,12	+3,48	+3,8
Einzahlungen aus Forderungsabbau bei Haftungen	40,20	38,60	-1,60	-4,0
Einzahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen	40,20	38,60	-1,60	-4,0
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	357,32	344,08	-13,24	-3,7
Auszahlungen aus der Gewährung von (Unterhalts-)Vorschüssen	144,39	138,66	-5,73	-4,0
Auszahlungen aus sonstigen Forderungen	144,39	138,66	-5,73	-4,0
Auszahlungen bei Haftungen	212,93	205,42	-7,51	-3,5
Auszahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen	212,93	205,42	-7,51	-3,5

Quelle: HIS



Die Investitionsrechnung des Bundes zeigt die Auszahlungen des Finanzjahres zum Erwerb oder zur Schaffung von Vermögenswerten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und über mehrere Jahre genutzt werden, sowie die Einzahlungen aus der Veräußerung bzw. der Rückzahlung von Vermögenswerten.

Die Auszahlungen des Bundes für Investitionen beliefen sich 2021 auf 802,79 Mio. EUR (+87,82 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr) und setzten sich hauptsächlich aus Investitionen in Gebäude und Bauten (257,32 Mio. EUR) insbesondere für die Sanierung des Parlamentsgebäudes und der Nebengebäude sowie für Anlagen im Bau des Bundesministeriums für Landesverteidigung, weiters aus Investitionen in technische Anlagen, Werkzeuge und Fahrzeuge (318,67 Mio. EUR; z.B. geländegängige Berge- und Transportfahrzeuge, gepanzerte Fahrzeuge und leichte Mehrzweckhubschrauber des Bundesministeriums für Landesverteidigung) sowie in Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (203,50 Mio. EUR) zusammen.

Die Einzahlungen aus der Veräußerung (dem Abgang) von Sachanlagen betrugen 16,55 Mio. EUR (+6,98 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr) und betrafen fast ausschließlich Grundstücke und Grundstückseinrichtungen (15,07 Mio. EUR).

Die Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und Vorschüssen betrugen 2021 344,08 Mio. EUR (-13,24 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Die Auszahlungen betrafen einerseits die aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds geleisteten Unterhaltsvorschüsse sowie Bezugsvorschüsse für Bundesbedienstete und andererseits Schadenszahlungen für Garantien und Wechselbürgschaften oder Garantien für Projekte der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG. Ebenso enthalten war die Abschöpfung des Kontos gemäß § 7 Ausfuhrförderungsgesetz an die Bundeskassa.

Die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen betrugen 2021 199,49 Mio. EUR (+37,42 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Die Einzahlungen resultierten vor allem aus der Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen sowie aus der Tilgung des Darlehens an Griechenland.



3.5 Nettovermögenveränderungsrechnung



Die Nettovermögenveränderungsrechnung stellt die Veränderungen des Nettovermögens zwischen zwei Abschlussstichtagen dar und gibt auch Aufschluss über Veränderungen in der Vermögensrechnung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen sind und somit das Nettoergebnis nicht berühren. Letztere resultierten im Jahr 2021 insbesondere aus Korrekturen von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln in Höhe von 125,99 Mio. EUR, z.B. aus der Nacherfassung einer Forderung gegenüber der ASFINAG sowie aus der nicht erfolgswirksamen Bewertung von Beteiligungen, die sich in der Neubewertungs- bzw. in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage (1,419 Mrd. EUR bzw. 0,064 Mrd. EUR) niederschlägt.

Tabelle 3.5–1: Nettovermögenveränderungsrechnung 2021

Nettovermögenveränderungsrechnung	kumulierte Eröffnungsbilanz	jährliches Nettoergebnis	Neubewertungs- rücklagen	Fremdwährungs- umrechnungsrücklagen	Bundes- finanzierung	Summe Netto- vermögen
	in Mio. EUR					
Nettovermögen zum 31.12.2020	-159.170,91	-23.627,55	7.375,07	12,17	0,00	-175.411,22
Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–	–	–	0,00
Korrekturen von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln	125,31	–	0,68	–	–	125,99
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2020	-159.045,60	-23.627,55	7.375,75	12,17	0,00	-175.285,23
Umgliederungen (Nettoergebnis und Bundesfinanzierung) des Vorjahres	-23.627,55	23.627,55	–	–	0,00	0,00
Sonstige Veränderung von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln	-14,22	–	–	–	-0,02	-14,25
Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen	–	–	1.418,89	–	–	1.418,89
Veränderung aus der Umrechnung von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln in fremder Währung	–	–	–	64,34	–	64,34
Zwischensumme Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist	-23.641,77	23.627,55	1.418,89	64,34	-0,03	1.468,98
Nettoergebnis des Finanzjahres	–	-19.644,69	–	–	–	-19.644,69
Nettovermögen zum 31.12.2021	-182.687,38	-19.644,69	8.794,64	76,51	-0,02	-193.460,95

Quelle: BRA–Zahlenteil Bund; Tabelle II.7

Das Nettovermögen ist der Ausgleichsposten zwischen dem Vermögen und den Fremdmitteln des Bundes. Die Nettovermögenveränderungsrechnung stellt die Veränderungen des Nettovermögens zwischen zwei Abschlussstichtagen dar und gibt auch Aufschluss über Veränderungen im Vermögen, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen sind und somit das Nettoergebnis nicht berühren.

Die Spalten der Nettovermögenveränderungsrechnung entsprechen den Positionen des Nettovermögens in der Vermögensrechnung. Die Zeilen der Nettovermögenveränderungsrechnung zeigen die Ursachen für Veränderungen der Positionen zwischen den Stichtagen.

Die Nettovermögenveränderungsrechnung umfasst sowohl erfolgsneutrale Anpassungen, welche die Vorjahre betreffen – abgebildet in den Zeilen „Änderungen der Bilanzierungs– und Bewertungsmethoden“ sowie „Korrekturen von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln“ –, als auch erfolgsneutrale Anpassungen des jeweiligen Finanzjahres.

Die Nettovermögenveränderungsrechnung des Jahres 2021 beinhaltet folgende Positionen:

- Die Zeile „**Änderungen der Bilanzierungs– und Bewertungsmethoden**“ stellt die Auswirkungen von geänderten Buchungssystematiken dar. Im Finanzjahr 2021 erfolgten keine Änderungen der Bilanzierungs– und Bewertungsmethoden.
- Die Zeile „**Korrekturen von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln**“ zeigt Korrekturen der Verrechnung von Geschäftsfällen, die in der Vergangenheit nicht bzw. falsch erfasst oder bewertet wurden. Im Jahr 2021 betraf dies
 - die Erfassung einer Forderung in der UG 41 Mobilität gegenüber der ASFINAG aus den eingehobenen Netto–Benützungsentgelten zur Anlastung der verkehrsbedingten Kosten der Luftverschmutzung und Lärmbelastung nach § 8b ASFINAG–Gesetz (117,91 Mio. EUR),
 - die Berichtigung des aktivierten Betrags aufgrund der Sanierung der Höheren Bundeslehr– und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten in der UG 40 Wirtschaft (8,58 Mio. EUR) und der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (–3,77 Mio. EUR),
 - die Nachaktivierung von Grundstücken des öffentlichen Wasserguts (15,10 Mio. EUR),
 - die Aufnahme der Beteiligung der UG 43 Klima, Umwelt und Energie an dem DOLMA Impact Funds I über die Oesterreichische Entwicklungsbank AG in die Vermögensrechnung (1,06 Mio. EUR; siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 14) sowie
 - die Korrektur der Neubewertungsrücklage einer Beteiligung in der UG 41 Mobilität (0,68 Mio. EUR).
- In der Zeile „**Umgliederungen (Nettoergebnis und Bundesfinanzierung) des Vorjahres**“ wurde das negative Nettoergebnis des Vorjahres in Höhe von 23.627,55 Mio. EUR in die Position kumulierte Eröffnungsbilanz umgegliedert.
- Die Werte in der Zeile „**Sonstige Veränderung von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln**“ resultierten im Wesentlichen aus der
 - Abgrenzung der Bankbuchung für Jännerbezüge von Beamtinnen und Beamten in der Finanzierungsrechnung in Höhe von 9,57 Mio. EUR und
 - Darlehensverrechnung im Bereich der Unterhaltsvorschüsse in Höhe von 3,90 Mio. EUR.



- Die Zeile „**Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen**“ zeigt die im Finanzjahr vorgenommenen Bewertungen von Beteiligungen über die Anschaffungskosten hinaus sowie die Reduktion von bestehenden Neubewertungsrücklagen aufgrund von Wertminderungen. Im Finanzjahr 2021 ergab sich insgesamt – unter Berücksichtigung der Korrekturen aus Vorjahren (+0,68 Mio. EUR) – eine Erhöhung dieser Rücklage um 1.419,56 Mio. EUR. Die wesentlichen Erhöhungen der Neubewertungsrücklage waren insbesondere auf die ASFINAG (577,07 Mio. EUR), die Europäische Investitionsbank (265,65 Mio. EUR), die VERBUND AG (178,50 Mio. EUR) sowie die ÖBB-Holding AG (137,81 Mio. EUR) zurückzuführen (siehe TZ 3.2.1.4, Tabelle 3.2–8).
- Die Zeile „**Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen bzw. Fremdmitteln in fremder Währung**“ zeigt die Veränderung der Fremdwährungsumrechnungsrücklage im Finanzjahr 2021; diese resultiert hauptsächlich aus der Bewertung
 - von ausländischen Beteiligungen (61,32 Mio. EUR),
 - von Fremdwährungsforderungen im Bereich der Ausfuhrförderung (2,25 Mio. EUR),
 - von Anzahlungen für Anlagevermögen in US-Dollar im Bundesministerium für Landesverteidigung (-0,14 Mio. EUR) sowie
 - der Kassabestände und Bankguthaben in fremder Währung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (-0,62 Mio. EUR).
- Die Zeile „**Nettoergebnis des Finanzjahres**“ zeigt das jährliche Nettoergebnis, das dem Nettoergebnis der Ergebnisrechnung entspricht. Das Nettoergebnis betrug im Finanzjahr 2021 -19.644,69 Mio. EUR (2020: -23.627,55 Mio. EUR).

4 Budgetsteuerung



Im Jahr 2021 genehmigte der Bundesminister für Finanzen **Mittelverwendungsüberschreitungen** im Finanzierungshaushalt von insgesamt **10,688 Mrd. EUR** (2020: 38,467 Mrd. EUR). Davon betrafen 3,650 Mrd. EUR die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für die Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise und 2,304 Mrd. EUR den Liquiditätsbedarf der COFAG unter Ausnutzung der im BFG 2021 vorgesehenen Überschreitungsermächtigungen. Aufgrund der Verrechnungssystematik des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds fielen auch bei den Ressorts für die vom Fonds finanzierten COVID-19-Maßnahmen Mittelverwendungsüberschreitungen von insgesamt 4,064 Mrd. EUR an.

Die Mittelverwendungsüberschreitungen wurden fast zur Gänze durch Mehreinzahlungen (10,445 Mrd. EUR) aufgebracht, die überwiegend aus Kreditoperationen stammten. ([TZ 4.1](#))

Der Stand der **Haushaltsrücklagen** belief sich zum 31. Dezember 2021 auf insgesamt **19,903 Mrd. EUR** und war damit um 3,068 Mrd. EUR höher als im Jahr 2020. Die höchsten Rücklagenzuführungen fielen in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge an. Da es aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus bei der Aufstockung von Bundesanleihen zu höheren Emissionsagien kam, wurden weniger Mittel benötigt als budgetiert. In der UG 46 Finanzmarktstabilität führten die nicht schlagend gewordenen Auszahlungen aus Transfers für die ABBAG und für die HBI-Bundesholding AG zur Rücklagenzuführung. ([TZ 4.2](#))

Vorbelastungen schränken den finanziellen Rahmen künftiger Budgets ein und sind daher für die Budgetplanung von großer Bedeutung. Die Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre (Vorbelastungen) sowie die offen gebliebenen Verpflichtungen aus dem Finanzjahr 2021 betrugen insgesamt **128,946 Mrd. EUR**. Dieser Betrag enthält auch die künftigen Zinszahlungen des Bundes für Finanzschulden in Höhe von 51,648 Mrd. EUR und die Annuitäten aufgrund der Zuschussverträge mit der ÖBB-Infrastruktur AG in Höhe von 26,204 Mrd. EUR. ([TZ 4.3](#))

4.1 Mittelverwendungsüberschreitungen

4.1.1 Genehmigte Mittelverwendungsüberschreitungen

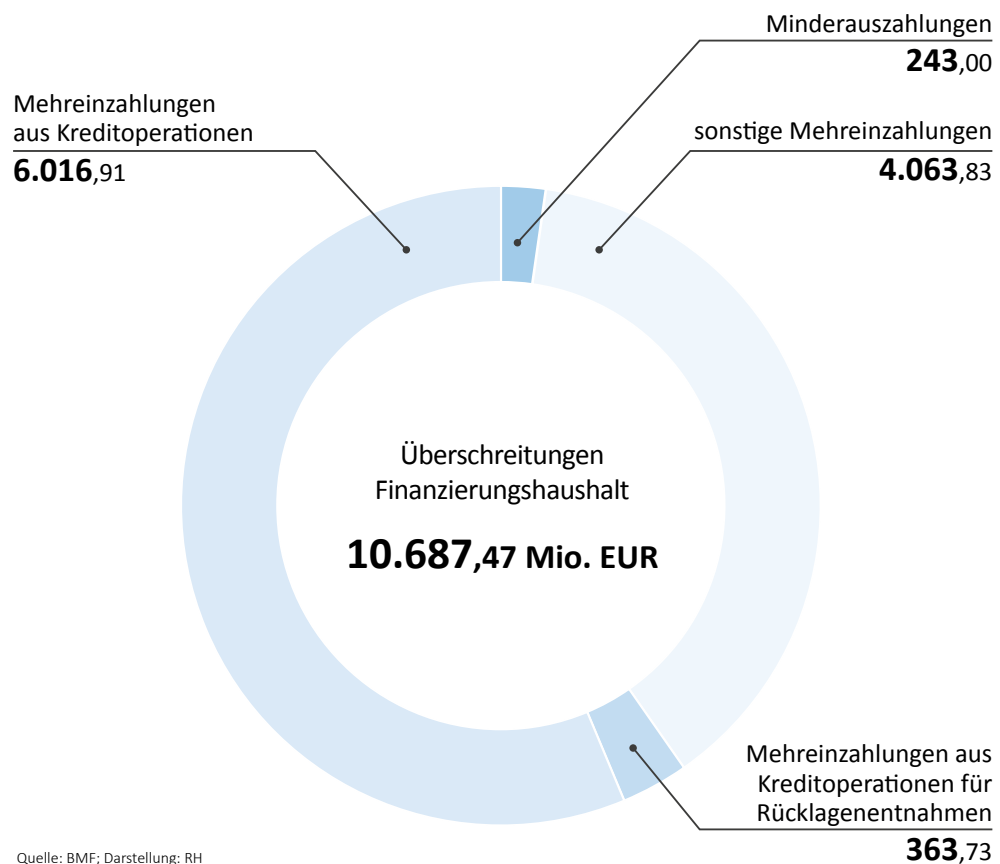
Mittelverwendungsüberschreitungen dürfen grundsätzlich nur aufgrund einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung geleistet werden. Ausnahmen bestehen bei Gefahr im Verzug und im Verteidigungsfall. Der Nationalrat kann aber im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, Mittelverwendungsüberschreitungen zuzustimmen, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und

ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Darüber hinaus darf der Bundesminister für Finanzen unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen Mittelverwendungsüberschreitungen zustimmen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Überschreitungsermächtigungen sind im § 54 BHG 2013 und in den Art. IV bis IX BFG 2021 geregelt.

Finanzierungshaushalt – Bedeckungen

Im Jahr 2021 waren im Finanzierungshaushalt Überschreitungen von insgesamt 10,688 Mrd. EUR zu bedecken. Die Mittel dafür wurden fast zur Gänze durch Mehreinzahlungen (10,444 Mrd. EUR) aufgebracht, wobei der überwiegende Teil der Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen stammte. Die Bedeckung von Überschreitungen durch geringere Auszahlungen (243,00 Mio. EUR) war hingegen von untergeordneter Bedeutung. Im Jahr 2020 waren im Vergleich dazu im Finanzierungshaushalt Überschreitungen in Höhe von 38,467 Mrd. EUR zu bedecken.²⁸

Abbildung 4.1–1: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt 2021 (in Mio. EUR)



²⁸ Darin enthalten waren genehmigte Überschreitungen für die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds von 13 Mrd. EUR während der Geltungsdauer des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020. Mit dem BFG 2020 (in Kraft getreten am 1. Juni 2020) wurden diese Budgetkorrekturen durch Budgetierung von 20 Mrd. EUR im Detailbudget 45.02.06 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds storniert.



Die folgende Tabelle stellt die Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen (10,688 Mrd. EUR) je Untergliederung getrennt nach Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen dar. Bei der – budgetär weniger bedeutenden – Bedeckung durch Minderauszahlungen (243 Mio. EUR) wird unterschieden nach der Bedeckung

- in Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung (213,53 Mio. EUR) und
- in Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen in derselben Rubrik (29,47 Mio. EUR).

Bei der Bedeckung durch Mehreinzahlungen (10,445 Mrd. EUR) wird unterschieden nach der Bedeckung durch

- Kreditoperationen (6,017 Mrd. EUR),
- Kreditoperationen für Rücklagenentnahmen (363,73 Mio. EUR) und durch
- sonstige Mehreinzahlungen (4,064 Mrd. EUR).



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Tabelle 4.1–1: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt 2021

UG	Bedeckung durch Minderauszahlungen		Bedeckung durch Mehreinzahlungen			gesamt
	in Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung	in Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen in derselben Rubrik	Kreditoperationen	Kreditoperationen (Rücklagenentnahmen)	sonstige	
	in Mio. EUR					
03	–	–	–	–	0,03	0,03
05	–	–	–	0,37	0,02	0,39
06	–	–	–	0,90	–	0,90
10	–	–	–	23,52	38,28	61,79
11	17,55	–	–	11,83	10,64	40,01
12	–	–	–	15,00	0,30	15,30
13	13,34	–	–	–	0,42	13,77
14	–	–	–	–	239,49	239,49
15	22,30	–	–	2,21	0,51	25,01
17	–	–	–	–	4,50	4,50
18	–	–	–	54,49	0,01	54,51
Rubrik 0, 1	53,18	–	–	108,32	294,19	455,69
20	–	25,20	–	17,90	359,47	402,57
21	–	4,27	–	1,20	6,61	12,08
24	40,00	–	37,78	8,75	1.901,60	1.988,13
25	3,72	–	–	1,60	101,12	106,44
Rubrik 2	43,72	29,47	37,78	29,45	2.368,80	2.509,22
30	2,50	–	–	9,11	189,71	201,31
31	–	–	–	0,01	0,22	0,23
32	–	–	–	1,70	86,50	88,20
33	–	–	–	–	5,00	5,00
Rubrik 3	2,50	–	–	10,82	281,43	294,75
40	–	–	–	0,50	546,36	546,86
41	104,50	–	15,00	0,90¹	62,05	182,45
42	–	–	–	84,75	501,74	586,49
43	9,63	–	–	–	–	9,63
44	–	–	10,13	100,03	9,28	119,44
45	–	–	5.954,00	0,02	–	5.954,02
Rubrik 4	114,13	–	5.979,13	186,20	1.119,42	7.398,88
51	–	–	–	28,93	–	28,93
Rubrik 5	–	–	–	28,93	–	28,93
gesamt	213,53	29,47	6.016,91	363,73	4.063,83	10.687,47
Minderauszahlungen	243,00					
Kreditoperationen			6.380,64			
Mehreinzahlungen			10.444,47			
auf Obergrenze des Finanzrahmens anrechenbar²			10.444,47			

¹ Für diverse Projekte erfolgte beim Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds eine Rücklagenentnahme in Höhe von 0,90 Mio. EUR ohne Geldfluss, d.h., es war keine Kreditoperation notwendig.

² Überplanmäßige Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt, die durch Rücklagenentnahmen bzw. Mehreinzahlungen bedeckt werden, erhöhen gemäß § 12 BHG 2013 die Auszahlungsobergrenzen des jeweiligen BFRG.

Quelle: BMF; Zusammenstellung: RH

Für die Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen durch sonstige Mehreinzahlungen wurden vor allem die Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (3,544 Mrd. EUR der insgesamt 4,064 Mrd. EUR) herangezogen. Um diese Mittel für COVID-19-Maßnahmen zu erhalten, hatten die Ressorts Anträge auf Mittelverwendungsüberschreitung an das Bundesministerium für Finanzen zu stellen.

Mittelverwendungsüberschreitungen waren vor allem in folgenden Untergliederungen zu verzeichnen:

- UG 14 Militärische Angelegenheiten (239,49 Mio. EUR)
 - für die Beschaffung, Verwaltung und Lagerung von Antigen-Tests für Massentestungen der Bevölkerung sowie für Schutzausrüstung und medizinische Produkte im Namen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (188,23 Mio. EUR),
 - für die Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der organisatorischen, logistischen und medizinischen Abwicklung der Impfungen für die Bediensteten diverser Bundesministerien; dazu hatte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Bundesheer angefordert (27,08 Mio. EUR),
 - für die Durchführung von Massentests innerhalb Österreichs durch Mitglieder des Österreichischen Bundesheeres (12,41 Mio. EUR) und
 - für die Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres in Form eines Assistenteneinsatzes zur Überwachung ausländischer Vertretungen (11,60 Mio. EUR).
- UG 20 Arbeit (359,47 Mio. EUR)
 - für diverse Projekte des AMS (z.B. das Programm Sprungbrett, überbetriebliche Berufsausbildung, Buchhaltungs- und Personalverrechnungskurse, EDV-Kurse, Berufsorientierung für Jugendliche etc.) (297,00 Mio. EUR),
 - für die Mehreinzahlungen aufgrund des Entfalls der Befreiungen von der Leistung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags waren gemäß § 14 und § 15 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz zu jeweils 41 % der Arbeitsmarktrücklage und dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zur Verfügung zu stellen (53,35 Mio. EUR).
- UG 24 Gesundheit (1,902 Mrd. EUR)
 - für die vorliegenden Abrechnungen der Leistungen der Länder im Zusammenhang mit dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz (743,00 Mio. EUR),
 - für die Beschaffung der in den Apotheken abzugebenden COVID-19-Selbsttests, Zahlungen gemäß Epidemiegesetz und für die Implementierung des Grünen Passes (557,99 Mio. EUR),
 - für Kostenabgeltungen an die Krankenversicherungsträger:
 - gemäß § 735 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (**ASVG**) für das Ausstellen eines Risikoattests,
 - gemäß § 741 ASVG für die Beschaffung von Schutzausrüstung,



- gemäß § 742 ASVG für an den niedergelassenen Bereich zur Durchführung von COVID-19-Tests ausbezahlte Honorare,
 - gemäß § 742a ASVG für die an den niedergelassenen Bereich für die Durchführung von COVID-19-Tests ausbezahlten Honorare,
 - gemäß § 742b ASVG für Honorare für die in Apotheken ausgegebenen kostenlosen SARS-CoV-2-Antigen-Tests zur Eigenanwendung,
 - gemäß § 747 Abs. 2a ASVG für Honorare an Apotheken für die über öffentliche Apotheken bezogenen Impffläschchen bzw. für die im niedergelassenen Bereich durchgeführten Impfungen,
 - gemäß § 747 Abs. 2b ASVG für Honorare an Apotheken für den Ausdruck des elektronischen Impfpasses bzw. die Ausstellung eines Impfzertifikats und
 - gemäß § 750 ASVG für die Informationsschreiben an Personen mit erhöhtem Risiko, an COVID-19 schwer zu erkranken (590,10 Mio. EUR).
- UG 25 Familie und Jugend (101,12 Mio. EUR)
 - für die Überweisung des Überschusses des Familienlastenausgleichsfonds an den Reservefonds für Familienbeihilfen; der Überschuss ergab sich durch höhere Einzahlungen aus Dienstgeberbeiträgen und aus den Anteilen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (60,00 Mio. EUR) und
 - für die Zahlungen der Sonder-Familienbeihilfe aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (38,01 Mio. EUR).
 - UG 30 Bildung (189,71 Mio. EUR)
 - für die Anschaffung von Antigen-Schnelltests und für die Durchführung von PCR-Testungen, damit in der COVID-19-Pandemie der Schulbetrieb als Präsenzunterricht wiederaufgenommen und in der Folge gewährleistet werden konnte (170,93 Mio. EUR) und
 - für die Abdeckung des ESF-Programms der Europäischen Kommission im Bereich der Erwachsenenbildung (13,18 Mio. EUR).
 - UG 40 Wirtschaft (546,36 Mio. EUR)
 - für die Dotierung der Fördermaßnahme „COVID-19 Härtefallfonds für Selbstständige“ aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (450,00 Mio. EUR) und
 - für die Dotierung der Fördermaßnahme „COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen“ einschließlich der Abwicklungskosten aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (89,67 Mio. EUR).
 - UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (501,74 Mio. EUR)
 - für die Maßnahme „Schutzschirm für Veranstaltungen“ gemäß KMU-Förderungsgesetz (203,00 Mio. EUR),
 - für das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“, um das Vertrauen der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich wiederherzustellen und die Wahrnehmung Österreichs als sicheres Urlaubsland zu stärken (105,38 Mio. EUR),



- für die Finanzierung des Umsatzersatzes von Privatzimmervermietern aus dem Härtefallfonds (63,60 Mio. EUR),
- für die Beschaffung von Antigen-Tests für Betriebe des Tourismus sowie des Dienstleistungssektors und anderer Sparten, um Personen, die kein gültiges Testergebnis vorweisen konnten, den einmaligen Eintritt in die jeweilige Einrichtung zu ermöglichen (60,00 Mio. EUR) und
- für die Finanzierung eines Sicherheitsnetzes für Härtefälle, die durch die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie verursacht wurden, damit die Liquidität und Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe aufrechterhalten werden konnten (50,80 Mio. EUR).

Für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie fielen darüber hinaus in der UG 45 Bundesvermögen hohe überplanmäßige Mittelverwendungen an, die durch Kreditoperationen bedeckt wurden:

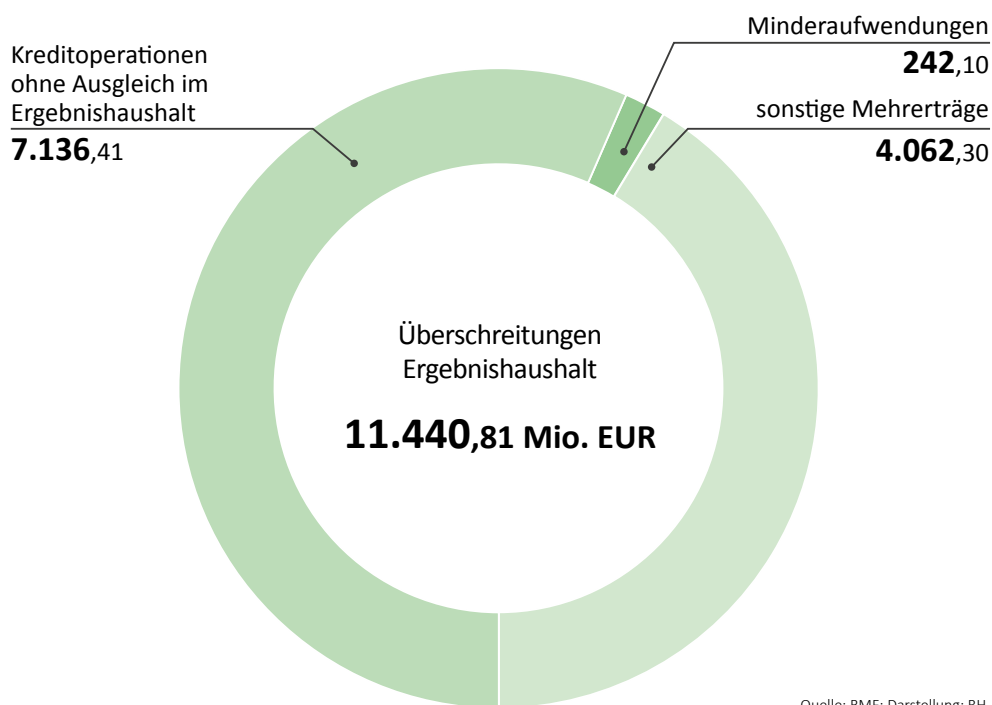
- UG 45 Bundesvermögen (5,954 Mrd. EUR)
 - für die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, um zusätzliche Budgetmittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise (3,650 Mrd. EUR) bereitzustellen und
 - für den Liquiditätsbedarf der COFAG (2,304 Mrd. EUR).

Gemäß § 54 Abs. 13 BHG 2013 hat der Bundesminister für Finanzen den RH bei Mittelverwendungsüberschreitungen bzw. Mittelumschichtungen vor dem Vollzug zu informieren.

Ergebnishaushalt – Bedeckungen der finanzierungswirksamen Gebarung

Die Bedeckung der bewilligten Überschreitungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt in Höhe von 11,441 Mrd. EUR erfolgte durch geringere Aufwendungen (242,10 Mio. EUR), durch Kreditoperationen und Bedeckungen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt (7.136 Mrd. EUR) und durch sonstige Mehrerträge (4,062 Mrd. EUR). Im Jahr 2020 waren im Vergleich dazu im Ergebnishaushalt Überschreitungen in Höhe von 26,953 Mrd. EUR zu bedecken.

Abbildung 4.1–2: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt 2021 (in Mio. EUR)



Die folgende Tabelle stellt die Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen (11,441 Mrd. EUR) je Untergliederung getrennt nach Minderaufwendungen und Mehrerträgen dar. Bei der Bedeckung durch Minderaufwendungen (242,10 Mio. EUR) wird unterschieden nach der Bedeckung

- in Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung (212,73 Mio. EUR) und
- in Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen in derselben Rubrik (29,37 Mio. EUR).

Bei den Mehrerträgen wird unterschieden zwischen Mehrerträgen, deren Bedeckung erfolgt durch

- Kreditoperationen und Bedeckungen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt (7.136 Mrd. EUR) und
- sonstige Mehrerträge (4,062 Mrd. EUR).

Tabelle 4.1–2: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt 2021

UG	Bedeckung durch Minderaufwendungen		Bedeckung durch Mehrerträge		gesamt
	in Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung	in Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen in derselben Rubrik	Kreditoperationen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt	sonstige	
	in Mio. EUR				
03	–	–	–	0,03	0,03
05	–	–	0,37	0,02	0,39
06	–	–	0,36	–	0,36
10	–	–	23,52	38,28	61,79
11	17,55	–	20,13	10,64	48,31
12	–	–	15,00	0,30	15,30
13	12,54	–	4,7	0,42	17,67
14	–	–	–	239,49	239,49
15	22,30	–	0,76	0,51	23,56
17	–	–	–	4,50	4,50
18	–	–	75,99	0,01	76,01
Rubrik 0, 1	52,38	–	140,83	294,19	487,40
20	–	25,10	17,90	359,47	402,47
21	–	4,27	1,20	6,61	12,08
24	40,00	–	744,63	1.901,60	2.686,23
25	3,72	–	1,60	101,12	106,44
Rubrik 2	43,72	29,37	765,33	2.368,80	3.207,21
30	2,50	–	9,11	188,75	200,35
31	–	–	0,01	0,22	0,23
32	–	–	24,75	86,50	111,25
33	–	–	–	5,00	5,00
Rubrik 3	2,50	–	33,87	280,47	316,84
40	–	–	0,50	546,08	546,58
41	104,50	–	15,90	62,05	182,45
42	–	–	84,75	501,44	586,19
43	9,63	–	2,14	–	11,77
44	–	–	110,16	9,28	119,44
45	–	–	5.954,00	–	5.954,00
Rubrik 4	114,13	–	6.167,45	1.118,85	7.400,43
51	–	–	28,93	–	28,93
Rubrik 5	–	–	28,93	–	28,93
gesamt	212,73	29,37	7.136,41	4.062,30	11.440,81
Minderaufwendungen	242,10				
Kreditoperationen und Bedeckungen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt			7.136,41		
sonstige Mehrerträge				4.062,30	

Quelle: BMF; Zusammenstellung: RH

Ergebnishaushalt – Bedeckungen der nicht finanzierungswirksamen Gebarung

Bei den im Jahr 2021 genehmigten Überschreitungen im nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt in Höhe von 296,49 Mio. EUR erfolgte die Bewilligung gemäß Art. VII BFG 2021 ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt.

4.1.2 Nicht genehmigte Überschreitungen

Gemäß § 1 Abs. 2 RHG überwacht der RH laufend die vom Bundesminister für Finanzen übermittelten Auszahlungen, die vom Bundesvoranschlag hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Natur abweichen (überplanmäßige Mittelverwendungen), und prüft insbesondere, ob in allen derartigen Gebarungsfällen die gesetzlich erforderlichen Bewilligungen vorliegen und ob die vorgesehenen Bedeckungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden werden jene überplanmäßigen Mittelverwendungen dargestellt, für die aufgrund des Fristenlaufs keine Mittelverwendungsüberschreitungen genehmigt wurden.

**Ergebnishaushalt – nicht genehmigte Überschreitungen
in der finanzierungswirksamen Gebarung**

Im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt lagen nicht genehmigte Überschreitungen in Höhe von 4,05 Mio. EUR vor:

Tabelle 4.1–3: Nicht genehmigte Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt nach Globalbudgets

UG	Bezeichnung	GB	Bezeichnung	nicht genehmigte Mittelverwendungen
				in Mio. EUR
03	Verfassungsgerichtshof	03.01	Verfassungsgerichtshof	0,04
11	Inneres	11.01	Steuerung	0,43
12	Äußeres	12.02	Außenpolitische Maßnahmen	0,00
18	Fremdenwesen	18.01	Fremdenwesen	3,58
Gesamtsumme				4,05

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

In der UG 11 Inneres kam es im GB 11.01 Steuerung zu nicht genehmigten Mittelverwendungsüberschreitungen von 0,43 Mio. EUR. Diese resultierten aus geringen Überschreitungen bei zahlreichen Konten vor allem im DB 11.01.01 „Zentralstelle“.

In der UG 18 Fremdenwesen kam es im GB 18.01 Fremdenwesen zu nicht genehmigten Mittelverwendungsüberschreitungen in Höhe von 3,58 Mio. EUR. Diese resultierten aus geringfügigen Überschreitungen bei mehreren Konten, vor allem im DB 18.01.01 „Grundversorgung“ und im DB 18.01.02 „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr“.

Ergebnishaushalt – nicht genehmigte Überschreitungen in der nicht finanzierungswirksamen Gebarung

Im nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt lagen nicht genehmigte Überschreitungen in Höhe von 52,49 Mio. EUR vor:

Tabelle 4.1–4: Nicht genehmigte Mittelverwendungen im nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt nach Globalbudgets

UG	Bezeichnung	GB	Bezeichnung	nicht genehmigte Mittelverwendungen
				in Mio. EUR
01	Präsidentschaftskanzlei	01.01	Präsidentschaftskanzlei	0,01
17	Öffentlicher Dienst und Sport	17.02	Sport	0,00
21	Soziales und Konsumentenschutz	21.01	Steuerung und Services	0,43
		21.04	Maßnahmen für Behinderte	0,10
32	Kunst und Kultur	32.01	Kunst und Kultur	12,23
		32.03	Kultureinrichtungen	0,08
41	Mobilität	41.02	Verkehrs– und Nachrichtenwesen	39,64
43	Klima, Umwelt und Energie	43.02	Abfallwirtschaft und Chemie	0,00
		43.01	Klima, Energie– und Umweltpolitik	0,00
Gesamtsumme				52,49

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

In der UG 41 Mobilität war die höchste nicht genehmigte Mittelverwendungsüberschreitung (39,64 Mio. EUR) zu verzeichnen. Diese resultierte im GB 41.02 Verkehrs– und Nachrichtenwesen vor allem aus der Bewertung von Beteiligungen im DB 41.02.01 „Gesamtverkehr und Beteiligungen im Verkehr“ für die Bewertung der Austro Control.

In der UG 32 Kunst und Kultur kam es im GB 32.01 Kunst und Kultur zu nicht genehmigten Mittelverwendungsüberschreitungen in Höhe von 12,23 Mio. EUR. Diese resultierten vor allem aus der Bewertung von Beteiligungen im DB 32.01.02 „Kunst– und Kulturförderung“ für die Bewertung des Künstler–Sozialversicherungsfonds.

4.2 Haushaltsrücklagen

4.2.1 Entwicklung der Rücklagen

Das Rücklagensystem des BHG 2013 soll den haushaltsleitenden Organen einen flexibleren Mitteleinsatz ermöglichen, indem übrig gebliebene Voranschlagsreste in einem späteren Finanzjahr in Anspruch genommen werden können. Diese Rücklagen sind kein Teil des Eigenkapitals wie bei Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften, sondern Mittelvormerke für die kommenden Jahre. Der RH hatte in seinem Bericht zu den Haushaltsrücklagen des Bundes im Besonderen auch die Abwicklung der Rücklagenentnahmen dargestellt und zum Thema Haushaltsrücklagen konkrete Reformvorschläge vorgelegt.²⁹

Die Rücklagen werden erst finanziert, wenn sie in Anspruch genommen werden, und verändern im Jahr der Rücklagenbildung den Nettofinanzierungsbedarf nicht. Erfolgt die Entnahme im laufenden Budgetvollzug, erfordert dies eine Mittelverwendungsüberschreitung der im Bundesfinanzgesetz genehmigten Auszahlungsobergrenze der betreffenden Untergliederung. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Nettofinanzierungsbedarfs, die Mehrauszahlung wird durch eine Kreditoperation finanziert.

Tabelle 4.2–1: Entwicklung der Rücklagen 2021

Bezeichnung	Anfangsbestand	Entnahmen	Auflösungen	Zuführungen	Endbestand	Veränderung 2020 : 2021
	in Mio. EUR					
Detailbudgetrücklagen	13.818,24	-1.193,82	–	+3.721,60	16.346,02	+2.527,78
variable Auszahlungsrücklagen	502,10	-14,42	–	+166,42	654,10	+152,00
Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU	100,55	-0,93	-54,58	+261,74	306,77	+206,23
zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	2.414,25	-30,02	–	+212,21	2.596,44	+182,19
Summe	16.835,14	-1.239,19	-54,58	+4.361,96	19.903,33	+3.068,19

Quelle: Rücklagengebarung

In Summe wurden im Jahr 2021 Rücklagen in Höhe von 1,239 Mrd. EUR entnommen, 54,58 Mio. EUR aufgelöst und 4,362 Mrd. EUR gebildet bzw. zugeführt. Der Stand der Rücklagen betrug zum 31. Dezember 2021 19,903 Mrd. EUR bzw. 19,3 % der veranschlagten Auszahlungen des Finanzierungshaushalts der Allgemeinen Gebarung im Jahr 2021.

Gemäß § 28 BHG 2013 sind im Bundesvoranschlag sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Mittelverwendungen in voller Höhe aufzunehmen. Demnach müssen vorhersehbare Rücklagenentnahmen bereits im Bundesfinanzgesetz veranschlagt werden. Im Bundesvoranschlag 2021 waren 875,47 Mio. EUR der gesamten

²⁹ RH-Bericht „Haushaltsrücklagen des Bundes“ (Reihe Bund 2020/21)

Rücklagenentnahmen von 1,239 Mrd. EUR als Rücklagenverwendung veranschlagt, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 4.2–2: Veranschlagte Rücklagenverwendungen 2021

UG	Bezeichnung	Voranschlag 2021
		in Mio. EUR
02	Bundesgesetzgebung	112,63
03	Verfassungsgerichtshof	1,30
40	Wirtschaft	387,03
41	Mobilität	85,21
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	270,00
45	Bundesvermögen	19,30
	Gesamtergebnis	875,47

Quelle: Bundesfinanzgesetz 2021

Die **veranschlagten Rücklagenentnahmen** wurden in den betreffenden Untergliederungen vor allem für folgende Zwecke verwendet:

- UG 02 Bundesgesetzgebung für
 - Sanierung des Parlamentsgebäudes (95,13 Mio. EUR),
 - Instandhaltung von Gebäuden (10,00 Mio. EUR) und
 - Hardware (ADV) (5,00 Mio. EUR).
- UG 40 Wirtschaft für
 - Investitionsprämie aus der Aufbau– und Resilienzfähigkeit (RRF) (332,00 Mio. EUR),
 - Beschäftigungsbonus (36,50 Mio. EUR),
 - Filmförderung (7,10 Mio. EUR),
 - Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen (4,00 Mio. EUR),
 - KMU.DIGITAL (Wirtschaftskammer Österreich) (2,50 Mio. EUR) und
 - KMU.DIGITAL (aws) (2,25 Mio. EUR).
- UG 41 Mobilität für
 - Kapitaltransferzahlungen an Länder für Bundesstraßen (80,40 Mio. EUR) und
 - Zweckzuschüsse gemäß § 27 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 (4,81 Mio. EUR).
- UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für
 - Breitbandausbau (220,00 Mio. EUR) und
 - Ländliche Entwicklung – Bund (50,00 Mio. EUR).
- UG 45 Bundesvermögen für
 - Kapitaltransfers an Drittländer (Internationale Finanzinstitutionen) (19,30 Mio. EUR).



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Die folgende Aufstellung zeigt den Stand und die Veränderung der Rücklagen je Untergliederung:

Tabelle 4.2–3: Entwicklung der Rücklagen 2021 nach Untergliederungen

UG Rubrik	Bezeichnung	Anfangs- bestand	Um- buchungen	Entnahmen	Auflösungen	Zuführungen	Endbestand	Anteil an Auszahlun- gen (BVA)
		in Mio. EUR						in %
0,1	Recht und Sicherheit:							
01	Präsidentschaftskanzlei	3,09	–	–	–	+1,20	4,29	37,2
02	Bundesgesetzgebung	240,29	–	-112,63	–	+58,63	186,30	49,1
03	Verfassungsgerichtshof	2,12	–	-1,30	–	+0,19	1,01	5,6
04	Verwaltungsgerichtshof	1,10	–	–	–	+0,08	1,18	5,3
05	Volksanwaltschaft	3,01	–	-0,37	–	+0,21	2,85	22,9
06	Rechnungshof	1,43	–	–	–	+0,01	1,44	4,0
10	Bundeskanzleramt	73,84	–	-22,91	–	+34,01	84,94	18,5
11	Inneres	54,36	- 0,03	-11,83	–	+11,12	53,62	1,7
12	Äußeres	10,45	–	–	–	+14,39	24,84	4,5
13	Justiz	83,81	–	–	–	+195,97	279,78	15,6
14	Militärische Angelegenheiten	31,24	–	–	–	+5,85	37,10	1,4
15	Finanzverwaltung	308,37	–	-50,51	–	+98,59	356,46	31,5
16	Öffentliche Abgaben	3,47	–	-1,45	–	+0,01	2,04	–
17	Öffentlicher Dienst und Sport	93,28	–	–	–	+13,76	107,04	12,9
18	Fremdenwesen	28,61	+ 0,03	-22,69	–	+4,24	10,18	3,2
	Summe Rubrik 0,1	938,49	–	-223,70	–	+438,27	1.153,07	10,1
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:							
20	Arbeit	161,92	–	-17,90	–	+1,34	145,36	1,1
21	Soziales und Konsumentenschutz	45,08	–	-1,20	–	+176,80	220,68	5,3
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	130,17	–	–	–	+224,39	354,56	3,4
24	Gesundheit	85,71	–	-8,75	–	+8,06	85,01	2,7
25	Familien und Jugend	15,41	–	-1,60	–	+0,86	14,67	0,2
	Summe Rubrik 2	438,29	–	-29,45	–	+411,44	820,28	1,6
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur:							
30	Bildung	197,70	–	-9,11	–	+365,15	553,74	5,6
31	Wissenschaft und Forschung	562,12	–	-0,01	–	+187,25	749,36	14,2
32	Kunst und Kultur	28,47	–	-0,25	–	+3,33	31,55	5,7
33	Wirtschaft (Forschung)	23,14	–	–	–	+25,38	48,51	42,0
34	Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	346,04	–	–	–	+120,48	466,52	83,1
	Summe Rubrik 3	1.157,47	–	-9,37	–	+701,60	1.849,70	11,3
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:							
40	Wirtschaft	758,91	–	-387,03	–	+134,64	506,52	18,6
41	Mobilität	955,28	–	-86,11	–	+429,69	1.298,86	28,0
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	1.069,72	–	-334,75	–	+415,25	1.150,22	35,2
43	Klima, Umwelt und Energie	767,92	–	–	–	+237,79	1.005,71	147,8
44	Finanzausgleich	138,92	–	-0,03	–	+6,38	145,27	8,2
45	Bundesvermögen	3.567,46	–	-139,82	–	+472,25	3.899,88	59,5
46	Finanzmarktstabilität	1.556,29	–	–	–	+146,47	1.702,76	985,9
	Summe Rubrik 4	8.814,50	–	-947,74	–	+1.842,46	9.709,22	49,0
5	Kassa und Zinsen:							
51	Kassenverwaltung	314,66	–	-28,93	-54,58	+261,78	492,94	1.230,7
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	5.171,72	–	–	–	+706,41	5.878,13	149,7
	Summe Rubrik 5	5.486,38	–	-28,93	-54,58	+968,19	6.371,07	160,6
	Summe Rücklagen	16.835,14	–	-1.239,19	-54,58	+4.361,96	19.903,33	19,3

Quelle: Rücklagengebarung; Zusammenstellung: RH



Bei vier Untergliederungen waren zum 31. Dezember 2021 die Rücklagenstände höher als die veranschlagten Auszahlungen. Bei der UG 51 Kassenverwaltung betrug der Rücklagenstand 1.230,7 %, bei der UG 46 Finanzmarktstabilität 985,9 % und bei der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge 149,7 % der veranschlagten Auszahlungen.

In der UG 51 Kassenverwaltung war der hohe Anteil der Rücklagen an den budgetierten Auszahlungen darauf zurückzuführen, dass der Rücklagenstand in dieser Untergliederung vor allem einzahlungsseitig bestimmt wird (Mehr– bzw. Mindereinzahlungen aus Transfers von der EU), während die (budgetierten) Auszahlungen nur gering sind. In der UG 46 Finanzmarktstabilität wurden in der Vergangenheit Vorsorgen für hohe Auszahlungen getroffen, die nicht schlagend wurden; in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge fielen die Auszahlungen regelmäßig deutlich niedriger als budgetiert aus.

In der UG 43 Klima, Umwelt und Energie hatte der Rücklagenanteil von 147,8 % folgende Ursachen:

Bereits im Jahr 2012 stieg der Stand der Rücklagen gegenüber dem Vorjahr aufgrund geringerer Umweltförderungen, gesunkener Preise von CO₂–Emissionszertifikaten und der verzögerten Umsetzung von Emissionsminderungsprojekten auf 598,90 Mio. EUR. Im Jahr 2013 wurden weitere Rücklagen in Höhe von 290,49 Mio. EUR, die in den Vorjahren gebildet und nicht mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform aufgelöst wurden, zugeführt. Schließlich führten im Jahr 2020 Projektverzögerungen bei den Umwelt– und Altlastensanierungsförderungen durch das erst spät in Kraft getretene BFG 2020 und die COVID–19–Krise zu Rücklagenzuführungen in Höhe von 126,64 Mio. EUR. Im Jahr 2021 wurden vor allem durch Verzögerungen beim noch nicht beschlossenen Erneuerbare–Wärmegezet, aufgrund verspäteter Fälligkeiten bei den jeweiligen Förderschienen sowie durch Verzögerungen im Rahmen der Fördervergaben gemäß Wärme– und Kälteleitungsausbaugesetz Rücklagen in Höhe von 237,79 Mio. EUR gebildet. Der Rücklagenstand betrug zum 31. Dezember 2021 1.005,71 Mio. EUR.

4.2.2 Rücklagenentnahmen und –zuführungen

Die folgende Tabelle zeigt die höchsten Rücklagenentnahmen nach Untergliederungen auf Detailbudgetebene im Jahr 2021:

Tabelle 4.2–4: Rücklagenentnahmen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene

Rücklagenentnahmen				
UG	Bezeichnung	DB	Bezeichnung	in Mio. EUR
02	Bundesgesetzgebung			112,63
	davon im	02.01.04	Bundesgesetzgebung/Parlamentsdirektion–Verwaltung	15,00
		02.01.06	Bundesgesetzgebung/Parlamentssanierung und Interimslokation	95,13
40	Wirtschaft			387,03
	davon im	40.02.01	Transferleistungen an die Wirtschaft/Wirtschaftsförderung	350,53
		40.02.02	Transferleistungen an die Wirtschaft/Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung	35,00
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus			334,75
	davon im	42.02.01	Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Ländliche Entwicklung	50,00
		42.02.07	Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Telekommunikation	220,00
		42.02.08	Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Fernmeldebehörden/Funküberwachung	40,00
		42.02.09	Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Sicherheitsforschung	12,94
45	Bundesvermögen			139,82
	davon im	45.02.04	Bundesvermögensverwaltung/Besondere Zahlungsverpflichtungen	139,80

Quelle: Rücklagegebarung; Zusammenstellung: RH

Die Rücklagen wurden für folgende Zwecke entnommen:

- UG 02 Bundesgesetzgebung
 Im DB 02.01.04 „Bundesgesetzgebung/Parlamentsdirektion–Verwaltung“ mit 15,00 Mio. EUR (1,2 % der gesamten Rücklagenentnahmen) für die
 - Instandhaltung von Gebäuden (10,00 Mio. EUR) und
 - Hardware (ADV) (5,00 Mio. EUR) sowie
 im DB 02.01.06 „Bundesgesetzgebung/Parlamentssanierung und Interimslokation“ mit 95,13 Mio. EUR (7,7 % der gesamten Rücklagenentnahmen) für die
 - Sanierung des Parlamentsgebäudes (95,13 Mio. EUR).
- UG 40 Wirtschaft
 Im DB 40.02.01 „Transferleistungen an die Wirtschaft/Wirtschaftsförderung“ mit 350,53 Mio. EUR (28,3 % der gesamten Rücklagenentnahmen) insbesondere für
 - die Investitionsprämie aus der Aufbau– und Resilienzfazilität (RRF) (297,00 Mio. EUR) und
 - den Beschäftigungsbonus (36,50 Mio. EUR) sowie

im DB 40.02.02 „Transferleistungen an die Wirtschaft/Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung“ mit 35,00 Mio. EUR (2,8 % der gesamten Rücklagenentnahmen) für die

- Investitionsprämie aus der Aufbau– und Resilienzfähigkeit (RRF) (35,00 Mio. EUR).

- UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Im DB 42.02.01 „Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Ländliche Entwicklung“ mit 50,00 Mio. EUR (4,0 % der gesamten Rücklagenentnahmen) und

im DB 42.02.07 „Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Telekommunikation“ mit 220,00 Mio. EUR (17,8 % der gesamten Rücklagenentnahmen)

- als veranschlagte Rücklagenverwendungen ohne konkrete Zuordnung der Verwendung,

im DB 42.02.08 „Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Fernmeldebehörden/Funküberwachung“ mit 40,00 Mio. EUR (3,2 % der gesamten Rücklagenentnahmen) für

- die Abfederung der wirtschaftlichen Verluste und die Sicherung der Liquidität von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern land– und forstwirtschaftlicher Betriebe, die in – durch die wirtschaftlichen Folgen der COVID–19–Krise besonders betroffenen – Betriebszweigen tätig waren (Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft) und

im DB 42.02.09 „Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Sicherheitsforschung“ mit 12,94 Mio. EUR (1,0 % der gesamten Rücklagenentnahmen) für

- die Deckung der Kosten für die Sicherheitsforschung (KIRAS–Ausführungsverträge 2017 bis 2019) und Verteidigungsforschung (FORTE–Ausführungsverträge 2018 bis 2019).

- UG 45 Bundesvermögen

Im DB 45.02.04 „Bundesvermögensverwaltung/Besondere Zahlungsverpflichtungen“ mit 139,80 Mio. EUR (11,3 % der gesamten Rücklagenentnahmen) für

- die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung der wirtschaftlichen Verluste und Sicherung der Liquidität von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern land– und forstwirtschaftlicher Betriebe, die in – durch die wirtschaftlichen Folgen der COVID–19–Krise besonders betroffenen – Betriebszweigen tätig waren (Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft) (20,00 Mio. EUR)³⁰,
- die vom Bund zur Verfügung gestellten weiteren 100,00 Mio. EUR für den Strukturfonds³¹ und

³⁰ Die Maßnahme wurde nicht aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds finanziert.

³¹ Der Bund stellte im Jahr 2021 weitere 100 Mio. EUR für den Strukturfonds gemäß § 24 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 zur Verfügung, wovon 50 Mio. EUR als Aufstockung der im Jahr 2020 ermittelten Anteile verteilt werden. Die erste Tranche dieser Aufstockung in Höhe von 50 Mio. EUR war vom Bund bis 31. März 2021 zu überweisen, die zweite Tranche bis 30. Juni 2021.

- veranschlagte Rücklagenverwendungen (19,30 Mio. EUR) ohne konkrete Zuordnung der Verwendung.

Die folgende Tabelle zeigt die höchsten Rücklagenzuführungen nach Untergliederungen auf Detailbudgetebene im Jahr 2021:

Tabelle 4.2–5: Rücklagenzuführungen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene

Rücklagenzuführungen				
UG	Bezeichnung	DB	Bezeichnung	in Mio. EUR
30	Bildung			365,15
	davon im	30.01.10	Steuerung und Services/Digitale Schule	188,24
		30.02.01	Schule einschließlich Lehrpersonal/Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I	25,94
41	Mobilität			429,69
	davon im	41.01.02	Steuerung und Services/Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	46,21
		41.02.01	Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Gesamtverkehr und Beteiligungen im Verkehr	182,33
		41.02.02	Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Schiene	85,99
		41.02.04	Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Straße	80,46
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus			415,25
	davon im	42.02.01	Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Ländliche Entwicklung	56,22
		42.02.07	Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Telekommunikation	179,55
		42.03.01	Forst-, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement/Forst	131,82
45	Bundesvermögen			472,25
	davon im	45.01.01	Haftungen des Bundes/Ausfuhrförderungsgesetz	309,76
		45.01.03	Haftungen des Bundes/Sonstige Finanzhaftungen (fix)	56,43
		45.02.01	Bundesvermögensverwaltung/Kapitalbeteiligungen	71,30
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge			706,41
	davon im	58.01.01	Finanzierungen und Währungstauschverträge/Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung	676,93

Quelle: Rücklagengebarung; Zusammenstellung: RH

Die höchsten Rücklagenzuführungen begründeten sich wie folgt:

- UG 30 Bildung
 - Im DB 30.01.10 „Steuerung und Services/Digitale Schule“ in Höhe von 188,24 Mio. EUR (4,3 % der gesamten Rücklagenzuführungen) durch Minderauszahlungen aufgrund von Maßnahmen zum digital unterstützten Lehren und Lernen („Digitalisierung des Schulunterrichts“) und
 - im DB 30.02.01 „Schule einschließlich Lehrpersonal/Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I“ in Höhe von 25,94 Mio. EUR (0,6 % der gesamten Rücklagenzuführungen) wegen der geringeren Transferzahlungen an die Länder.

- UG 41 Mobilität
 - Im DB 41.01.02 „Steuerung und Services/Klima– und Energiefonds (KLI.EN)“ in Höhe von 46,21 Mio. EUR (1,1 % der gesamten Rücklagenzuführungen) durch Umschichtung von Mitteln aus dem DB 41.02.01 zur Aufstockung des Jahresprogramms des KLI.EN zur Schwerpunktsetzung im Bereich Aktive Mobilität,
 - im DB 41.02.01 „Verkehrs– und Nachrichtenwesen/Gesamtverkehr und Beteiligungen im Verkehr“ in Höhe von 182,33 Mio. EUR (4,2 % der gesamten Rücklagenzuführungen). Dafür waren mehrere Faktoren ausschlaggebend: die später erfolgten Abrechnungen mit den Verkehrsverbünden bedingt durch die verspätete Einführung des Klimatickets Österreich, die Mehreinzahlungen aus einer Dividende der ASFINAG, die zweckgebundene Einzahlung gemäß § 8b ASFINAG–Gesetz der von der ASFINAG eingehobenen Netto–Benützungsentgelte zur Anlastung der verkehrsbedingten Kosten der Luftverschmutzung und Lärmbelastung sowie die Erlöse aus dem Klimaticket Österreich.
 - Im DB 41.02.02 „Verkehrs– und Nachrichtenwesen/Schiene“ in Höhe von 85,99 Mio. EUR (2,0 % der gesamten Rücklagenzuführungen) durch Minderauszahlungen aus dem 9. Mittelfristigen Investitionsprogramm aufgrund nicht unterschriebener Übereinkommen mit den Eisenbahnunternehmen sowie bei der Querfinanzierung Brenner–Basistunnel (BBT) gemäß § 8a ASFINAG–Gesetz und
 - im DB 41.02.04 „Verkehrs– und Nachrichtenwesen/Straße“ in Höhe von 80,46 Mio. EUR (1,8 % der gesamten Rücklagenzuführungen), da mangels eines Bedarfs kein Zuschuss gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundesstraßengesetz ausbezahlt wurde.
- UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
 - Im DB 42.02.01 „Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Ländliche Entwicklung“ in Höhe von 56,22 Mio. EUR (1,3 % der gesamten Rücklagenzuführungen) durch gegenüber den veranschlagten Mitteln geringere Auszahlungen für das tatsächliche Antrags– und Umsetzungsvolumen der Förderwerber aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Agrarumweltprogramm ÖPUL, für Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete, aus den sonstigen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung sowie der technischen Hilfe,
 - im DB 42.02.07 „Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Telekommunikation“ in Höhe von 179,55 Mio. EUR (4,1 % der gesamten Rücklagenzuführungen), da für die Initiative Breitband Austria 2020 bei der Abwicklungsstelle noch Fördermittel vorhanden waren; diese wurden entsprechend den Förderrichtlinien erst nach Erbringung eines Kostennachweises über die Durchführung der Ausbaumaßnahmen ausgezahlt, sowie
 - im DB 42.03.01 „Forst–, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement/Forst“ in Höhe von 131,82 Mio. EUR (3,0 % der gesamten Rücklagenzuführungen) durch Minderauszahlungen beim Waldfonds aufgrund von Verzögerungen bei der Vertragserstellung mit den abwickelnden Stellen und der Klärung formaler Fragen. Zudem verzögerte sich beim Waldfonds aufgrund erforderlicher



Recherchen über den Bedarf und die Anbotspalette die Veröffentlichung von Calls. Die Fördermittel werden erst nach Durchführung der Leistung ausbezahlt, daher verschoben sich Auszahlungen in die Folgejahre.

- UG 45 Bundesvermögen
 - Im DB 45.01.01 „Haftungen des Bundes/Ausfuhrförderungsgesetz“ in Höhe von 309,76 Mio. EUR (7,1 % der gesamten Rücklagenzuführungen) führte die gegenüber der Budgetierung günstigere Schadensentwicklung zu einer deutlich höheren Abschöpfung gemäß § 7 Abs. 4 Ausfuhrförderungsgesetz als erwartet und zu geringeren Schadenszahlungen aufgrund der geringeren Schadensentwicklung des Ausfuhrförderungsgesetz–Verfahrens im Jahr 2021,
 - im DB 45.01.03 „Haftungen des Bundes/Sonstige Finanzhaftungen (fix)“ in Höhe von 56,43 Mio. EUR (1,3 % der gesamten Rücklagenzuführungen) durch die wesentlich geringeren Ausfälle bei den regulären Haftungen der aws gemäß Garantiesetz 1977 und KMU–Förderungsgesetz sowie
 - im DB 45.02.01 „Bundesvermögensverwaltung/Kapitalbeteiligungen“ in Höhe von 71,30 Mio. EUR (1,6 % der gesamten Rücklagenzuführungen) durch geringere Zahlungen an die Buchhaltungsagentur des Bundes für gesetzliche Leistungen (Abgangsdeckung) aufgrund ausreichend liquider Mittel aus vertraglichen Leistungen; weiters waren geringere Transferzahlungen an das Internationale Amtssitz– und Konferenzzentrum Wien (IAKW) notwendig.
- UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge
 - Im DB 58.01.01 „Finanzierungen und Währungstauschverträge/Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung“ in Höhe von 676,93 Mio. EUR (15,5 % der gesamten Rücklagenzuführungen), da es aufgrund des niedrigeren Zinsniveaus bei der Aufstockung von Bundesanleihen zu höheren Emissionsagien kam.

Betragliche Einzelheiten zu den Rücklagen können den Tabellen I.5.1 bis I.5.3 im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2021 entnommen werden.

4.3 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre

4.3.1 Vorberechtigungen und Vorbelastungen

Gemäß § 102 Abs. 2 Z 2 lit. b und c BHG 2013 sind die offen gebliebenen Obligos der Forderungen (Vorberechtigungen) und Verbindlichkeiten (Vorbelastungen) in der Voranschlagsvergleichsrechnung zum Finanzierungshaushalt nachzuweisen.

Vorbelastungen und Vorberechtigungen sind in den §§ 60 und 61 BHG 2013 näher geregelt:

- Vorbelastungen betreffen Vorhaben, die mit dem Eingehen von Verpflichtungen verbunden sind, aufgrund derer in den folgenden Finanzjahren Auszahlungen durch den Bund zu tätigen sein werden.
- Vorberechtigungen betreffen Vorhaben, aus denen der Bund in den folgenden Finanzjahren voraussichtlich Berechtigungen (insbesondere Forderungen) erwerben wird.

Da Vorbelastungen den finanziellen Rahmen künftiger Budgets einschränken, sind sie für die Budgetplanung von besonderer Bedeutung.

Einzahlungsseitig wird zwischen Berechtigung (Obligo) und Forderung, auszahlungsseitig zwischen Verpflichtung (Obligo) und Verbindlichkeit unterschieden. Verpflichtungen (Obligos) entstehen etwa durch Bestellungen, die zum Entstehen einer Zahlungsverpflichtung in der Zukunft führen. Solange diese Verpflichtung noch nicht zu einer Verbindlichkeit geworden ist – das ist in der Regel der Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Rechnungslegung –, ist diese als Obligo zu erfassen. Analoges gilt einzahlungsseitig.³²

4.3.2 Verpflichtungen (Vorbelastungen)

Der Stand der Verpflichtungen zum 31. Dezember 2021 setzte sich aus den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre sowie aus den offen gebliebenen Verpflichtungen aus dem Finanzjahr 2021 zusammen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Zahlenteil, Tabelle I.4.1).

Die Verpflichtungen beliefen sich insgesamt auf 128,946 Mrd. EUR, davon 1,324 Mrd. EUR für offen gebliebene Verpflichtungen und 127,622 Mrd. EUR für Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre.

³² § 90 BHG 2013 bzw. § 38 BHV 2013

Die folgende Tabelle zeigt die Verpflichtungen, unterteilt nach offen gebliebenen Verpflichtungen und Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre zum 31. Dezember 2021 nach Untergliederungen:

Tabelle 4.3–1: Verpflichtungen nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2021

Verpflichtungen Allgemeine Gebarung		offen gebliebene Verpflichtungen	Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre	gesamt
UG	Bezeichnung	in Mio. EUR		
01	Präsidentschaftskanzlei	0,41	2,15	2,55
02	Bundesgesetzgebung	20,26	154,05	174,31
03	Verfassungsgerichtshof	–	1,29	1,29
04	Verwaltungsgerichtshof	0,00	–	0,00
05	Volksanwaltschaft	–	0,00	0,00
06	Rechnungshof	0,00	1,94	1,94
10	Bundeskanzleramt	15,47	280,74	296,21
11	Inneres	2,41	1.849,68	1.852,08
12	Äußeres	0,90	1,74	2,64
13	Justiz	5,30	1.500,97	1.506,27
14	Militärische Angelegenheiten	0,70	1.343,58	1.344,28
15	Finanzverwaltung	3,06	596,16	599,22
17	Öffentlicher Dienst und Sport	0,65	38,42	39,07
18	Fremdenwesen	0,01	112,75	112,76
20	Arbeit	746,60	3.257,12	4.003,71
21	Soziales und Konsumentenschutz	4,35	54,17	58,52
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	0,09	–	0,09
24	Gesundheit	15,28	337,41	352,69
25	Familie und Jugend	0,57	1.572,23	1.572,81
30	Bildung	9,51	1.152,71	1.162,22
31	Wissenschaft und Forschung	0,01	6.397,76	6.397,77
32	Kunst und Kultur	1,10	263,10	264,20
33	Wirtschaft (Forschung)	27,37	334,24	361,61
34	Innovation und Technologie (Forschung)	99,59	1.472,46	1.572,05
40	Wirtschaft	69,30	4.771,11	4.840,41
41	Mobilität	192,84	36.573,55	36.766,39
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	44,34	2.323,42	2.367,76
43	Klima, Umwelt und Energie	7,47	1.087,84	1.095,31
45	Bundesvermögen	56,26	10.492,99	10.549,24
46	Finanzmarktstabilität	–	0,12	0,12
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	–	51.648,47	51.648,47
Gesamtsumme Bund		1.323,83	127.622,17	128.946,00

Quelle: BRA–Zahlenteil, Tabelle I.4.1

Der größte Anteil der Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre entfiel auf die UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge mit 51,648 Mrd. EUR. Dieser Betrag enthält die künftigen Zinszahlungen des Bundes.

Auf die UG 41 Mobilität entfielen 36,574 Mrd. EUR an Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre, davon waren 26,204 Mrd. EUR den Zuschussverträgen des Bundes mit der ÖBB–Infrastruktur AG (siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 41) und 7,970 Mrd. EUR den Verkehrsdiensteverträgen mit Anbietern des öffentlichen Nahverkehrs zuzuordnen.

Die in der UG 45 Bundesvermögen ausgewiesenen Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre von 10,493 Mrd. EUR betrafen größtenteils künftige Kapitalzuführungen an Beteiligungen, etwa an die Europäische Investitionsbank und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Die Investitionsprämie war hauptverantwortlich für die hohen Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre in der UG 40 Wirtschaft (4,771 Mrd. EUR).

In der UG 31 Wissenschaft und Forschung war in den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre (6,398 Mrd. EUR) der Betrag für Lehre, Forschung und Infrastruktur, den der Bund den Universitäten gemäß der aktuellen Leistungsvereinbarung zur Verfügung stellt, enthalten.

Die Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre in der UG 20 Arbeit von 3,257 Mrd. EUR betrafen insbesondere Leistungen und Förderungen im Bereich Arbeitsmarkt.

Auf die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus entfielen 2,323 Mrd. EUR an Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre. Diese enthielten u.a. die mehrjährigen Förderprogramme zum Breitbandausbau (Breitband Austria 2020) und Verpflichtungen zur Bedeckung von Förderzusagen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sowie zukünftige Zahlungen für den Schutzwasserbau.

Hohe Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre ergaben sich bei mehreren Untergliederungen aus künftigen Mietzahlungen. Im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2018 hatte der RH festgestellt, dass einzelne Ministerien in ihren Mietverträgen mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. bzw. der ARE Austrian Real Estate GmbH nachträglich Kündigungsverzichte abgegeben hatten. Entsprechend der Empfehlung des RH erfassten die Ministerien die davon betroffenen Mietzahlungen als Vorbelastungen künftiger Finanzjahre. Davon war überwiegend die UG 30 Bildung betroffen.³³

Die offen gebliebenen Verpflichtungen aus dem Jahr 2021 betrafen vor allem die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in der UG 20 Arbeit (746,60 Mio. EUR) sowie den Klima– und Energiefonds und den Bereich Straße in der UG 41 Mobilität (192,84 Mio. EUR).

³³ Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 29

Von den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre werden 21,979 Mrd. EUR im Jahr 2022 (das sind 21 % der für 2022 veranschlagten Auszahlungen), 50,413 Mrd. EUR in den Jahren 2023 bis 2031 und 55,230 Mrd. EUR ab dem Jahr 2032 schlagend (siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Zahlenteil, Tabelle I.4.1.2). In den für das Jahr 2022 ausgewiesenen Verpflichtungen sind auch jene Mittelreservierungen enthalten, welche die haushaltsleitenden Organe vor Ende des Finanzjahres 2021 erfassten, denen aber noch keine konkreten Verpflichtungsereignisse (etwa Bestellungen) zugrunde liegen.

4.3.3 Berechtigungen

Der Gesamtstand der Berechtigungen des Bundes zum 31. Dezember 2021 setzte sich aus den Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre sowie aus den offen gebliebenen Berechtigungen aus dem Finanzjahr 2021 zusammen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Zahlenteil, Tabelle I.4.2).

Die Berechtigungen wiesen eine Gesamtsumme von 3,576 Mrd. EUR auf, davon 44,01 Mio. EUR für offen gebliebene Berechtigungen und 3,532 Mrd. EUR für Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechtigungen, unterteilt nach offen gebliebenen Berechtigungen und Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre zum 31. Dezember 2021 nach Untergliederungen:

Tabelle 4.3–2: Berechtigungen nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2021

Berechtigungen Allgemeine Gebarung		offen gebliebene Berechtigungen	Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre	gesamt
UG	Bezeichnung	in Mio. EUR		
02	Bundesgesetzgebung	0,82	–	0,82
10	Bundeskanzleramt	0,37	–	0,37
13	Justiz	35,29	281,87	317,15
14	Militärische Angelegenheiten	0,02	–	0,02
15	Finanzverwaltung	0,02	–	0,02
30	Bildung	-0,00	–	-0,00
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	–	0,00
40	Wirtschaft	0,03	0,19	0,22
41	Mobilität	0,01	0,01	0,02
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	3,33	62,77	66,10
43	Klima, Umwelt und Energie	2,57	–	2,57
45	Bundesvermögen	1,54	98,98	100,52
46	Finanzmarktstabilität	–	76,80	76,80
51	Kassenverwaltung	–	3.011,42	3.011,42
Gesamtsumme Bund		44,01	3.532,03	3.576,04

Quelle: BRA–Zahlenteil, Tabelle I.4.2



Die Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre betrafen überwiegend die UG 51 Kassenverwaltung (3,011 Mrd. EUR) aus Transfers von der EU im Zusammenhang mit dem Aufbau- und Resilienzfonds. Weitere Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre waren in der UG 13 Justiz (281,87 Mio. EUR) für den elektronischen Gebühreneinzug und Grundbuchsangelegenheiten erfasst, weiters in der UG 45 Bundesvermögen (98,98 Mio. EUR), darunter 83,19 Mio. EUR für Zinsen aus Darlehen an Griechenland, in der UG 46 Finanzmarktstabilität (76,80 Mio. EUR), ebenfalls für Zinsen aus Darlehen, und in der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (62,77 Mio. EUR) vor allem für die von der Kommunalkredit Austria AG berechneten zukünftigen Einzahlungen aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Von den Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre werden 1,036 Mrd. EUR im Jahr 2022, 2,477 Mrd. EUR in den Jahren 2023 bis 2031 und 18,51 Mio. EUR ab dem Jahr 2032 fällig (siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Zahlenteil, Tabelle I.4.2.2).

5 Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen



Die bereinigten Finanzschulden des Bundes beliefen sich zum 31. Dezember 2021 auf 253,566 Mrd. EUR oder 62,9 % des BIP und lagen krisenbedingt um 15,595 Mrd. EUR (+6,6 %) über dem Vorjahr. Trotz des hohen Anstiegs der bereinigten Finanzschulden gingen aufgrund des historisch niedrigen Zinsniveaus die gesamten Zinsverpflichtungen für die bereinigten Finanzschulden von 53,210 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2020 auf 51,623 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2021 zurück. Die durchschnittliche Restlaufzeit der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von 10,1 auf 10,6 Jahre. Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen verminderten sich von 12,105 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 7,653 Mrd. EUR im Jahr 2021 aufgrund der geringeren Aufnahme von Bundesschatzscheinen in fremder Währung mit Devisentermingeschäften. Als Hauptfinanzierungsquelle dienten wie schon in den Vorjahren Anleihen in heimischer Währung. Die im Jahr 2021 erfolgten Finanzschuldaufnahmen hatten eine durchschnittliche Effektivverzinsung von -0,3 % und eine durchschnittliche Laufzeit von 10,1 Jahren. (TZ 5.1 – TZ 5.6)

Der Bund haftete zum 31. Dezember 2021 für 104,728 Mrd. EUR, dieser Wert war um 1,496 Mrd. EUR niedriger als jener zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres. Die Bundeshaftungen für den Infrastrukturbereich, etwa für die ÖBB-Infrastruktur AG, die ÖBB-Holding AG gemäß dem EUROFIMA-Gesetz sowie für die ASFINAG, waren rückläufig, ebenso wie jene im Bereich der Exportförderungen. Höher fielen hingegen die Bundeshaftungen für Leihgaben an Bundesmuseen und für übernommene COVID-19-Haftungen aus.

Die Obergrenze für Haftungsübernahmen durch den Bund und durch außerbudgetäre Einheiten des Bundes ist im Bundeshaftungsobergrenzengesetz (**BHOG**) geregelt. Diese Regelung beruht auf der zwischen Bund und Ländern getroffenen Haftungsobergrenzen-Vereinbarung, die – im Einklang mit den Vorgaben der EU – die Methode für die Berechnung der Haftungsobergrenzen und für die Anrechnung von Haftungen auf die jeweilige Obergrenze festlegt. Auf dieser Grundlage ermittelte die Statistik Austria zum 31. Dezember 2021 einen Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes von 95,413 Mrd. EUR an Kapital, der nicht überstiegen werden durfte. Auf diesen Betrag waren 52,029 Mrd. EUR anzurechnen, dies entsprach 54,5 % der Obergrenze (Vorjahr 58,5 %). (TZ 5.7)

Eventualverbindlichkeiten und –forderungen stellen ein **finanzielles Risiko** für den Bund dar, sind jedoch in den Abschlussrechnungen nicht erfasst, weil sie die erforderlichen Kriterien durch ihren hohen Grad an Unsicherheit nicht erfüllen.

Eventualverbindlichkeiten des Bundes betrafen etwa Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Commercialbank Mattersburg und den COFAG–Garantien sowie Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz.

Eventualforderungen des Bundes ergaben sich beispielsweise aus Rechtsstreitigkeiten im Abgaben– und im Beihilfenbereich oder aus Bankgarantien im Zusammenhang mit der Sanierung des Parlamentsgebäudes. (TZ 5.8)

5.1 Allgemeines

Die Schulden und Haftungen sind wichtige Indikatoren zur Beurteilung der finanziellen Belastbarkeit und der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen einer Gebietskörperschaft.

Finanzschulden sind gemäß § 78 Abs. 1 BHG 2013 alle über das Finanzjahr hinausgehenden Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zwecke eingegangen werden, um dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B–VG enthaltenen Ermächtigungen eingegangen werden.

Kreditoperationen, die der Bund für sonstige Rechtsträger oder Länder durchführt, sind nicht als Finanzschulden des Bundes zu behandeln und zählen somit auch nicht zu den Bundesschulden. Sie sind von der Veranschlagung ausgenommen und in einem gesonderten Verrechnungskreis erfasst. Diese Schulden werden in TZ 5.6 gesondert dargestellt.

Die Finanzschuldengebarung des Bundes erfolgt seit 1993 durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**), die als eigenständige rechtliche Einheit (GmbH) im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt. Sie steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die rechtliche Grundlage für die Geschäftstätigkeit der OeBFA bildet das Bundesfinanzierungsgesetz³⁴. Für Rechtsträger auf Bundesebene ist die OeBFA seit 1998, für die Länder seit 2000 tätig (§ 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz). Die OeBFA führte 2021 die Finanzierungen für Rechtsträger und Länder entsprechend den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen im Namen des Bundes durch und leitete die Mittel in Form von Darlehensvergaben an die Rechtsträger bzw. Länder weiter.

Die OeBFA hat – unter Beachtung von Risikogrenzen – sicherzustellen, dass die Republik Österreich ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

³⁴ BGBl. 763/1992 i.d.g.F.



Nähere Einzelheiten über die Schuldengebarung des Bundes im Jahr 2021 enthält der Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2021 (Tabellen im Kapitel III.7).

5.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes

5.2.1 Bereinigte Finanzschulden

Zur Berechnung der „bereinigten Finanzschulden“ werden die Finanzschulden um den Saldo aus Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen ergänzt und um den Eigenbesitz des Bundes, das sind im Bundesbesitz befindliche Bundesschuldtitel, vermindert.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der Finanzschulden in den Jahren 2017 bis 2021:

Tabelle 5.2–1: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
	in Mrd. EUR					in %	
nichtfällige Finanzschulden ¹	222,986	224,526	219,193	249,746	266,168	+16,422	+6,6
+ Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	4,516	3,706	5,365	12,105	7,653	-4,452	-36,8
- Forderungen aus Währungstauschverträgen	4,277	3,688	5,093	11,563	7,529	-4,034	-34,9
- Eigenbesitz des Bundes	11,984	12,888	10,697	12,317	12,726	+0,409	+3,3
bereinigte Finanzschulden	211,240	211,655	208,768	237,972	253,566	+15,595	+6,6
BIP (März 2022)	369,362	385,424	397,519	379,321	403,370	+24,050	+6,3
	in % des BIP						
bereinigte Finanzschulden	57,2	54,9	52,5	62,7	62,9	+0,1 %-Pkte	

¹ Zusätzlich gab es noch fällige Finanzschulden: 2017: 0,42 Mio. EUR, 2018: 0,40 Mio. EUR, 2019: 0,39 Mio. EUR, 2020: 0,39 Mio. EUR, 2021: 0,38 Mio. EUR.

Quellen: HIS; SAP–Treasury; BIP: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten (7,653 Mrd. EUR) und Forderungen (7,529 Mrd. EUR) aus Währungstauschverträgen betrugen die nichtfälligen Finanzschulden zum 31. Dezember 2021 266,292 Mrd. EUR. Werden davon die Bundesanleihen und Bundesschatzscheine, die der Bund im Eigenbesitz hielt, abgezogen, betrugen die bereinigten Finanzschulden des Bundes 253,566 Mrd. EUR (2020: 237,972 Mrd. EUR) bzw. 62,9 % des BIP (2020: 62,7 %); sie lagen damit um 15,595 Mrd. EUR (+6,6 %) über dem Vorjahreswert.

Die bereinigten nichtfälligen Finanzschulden setzten sich Ende 2021 aus folgenden Schuldgattungen zusammen:

Tabelle 5.2–2: Zusammensetzung der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden nach Schuldgattungen

Bezeichnung	2017		2018		2019		2020		2021	
	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit
	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren
Anleihen	193,077	9,8	191,311	9,8	185,951	10,1	204,242	11,0	222,985	11,4
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	1,267	5,5	1,267	4,5	1,197	3,7	0,597	6,2	0,569	5,4
Bundesschatzscheine	3,600	3,8	5,958	2,7	7,377	2,9	19,273	0,4	17,934	0,3
Kredite und Darlehen	13,297	14,8	13,120	13,8	14,243	12,1	13,860	11,0	12,078	11,6
Summe	211,240	10,0	211,655	9,8	208,768	9,9	237,972	10,1	253,566	10,6

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die bereinigten nichtfälligen Finanzschulden bestanden im Jahr 2021 zu 87,9 % aus Anleihen. Die durchschnittliche Restlaufzeit der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhöhte sich 2021 gegenüber dem Vorjahr von 10,1 auf 10,6 Jahre; sie war bei den Krediten und Darlehen mit 11,6 Jahren am höchsten und bei den Bundesschatzscheinen mit 0,3 Jahren am niedrigsten.

5.2.2 Entwicklung und Stand der Währungstauschverträge

Sämtliche Finanzschulden in fremder Währung zum 31. Dezember 2021 waren durch Währungstauschverträge in heimischer Währung abgesichert. Währungstauschverträge dienen der Steuerung des Schuldenportfolios und der Absicherung von Fremdwährungsrisiken.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ende 2021 ausgewiesenen Stände an Kapitalverbindlichkeiten und –forderungen aus Währungstauschverträgen und die dazugehörigen Zinsverpflichtungen bzw. –berechtigungen der letzten fünf Jahre dar:

Tabelle 5.2–3: Entwicklung der Stände an Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2017 bis 2021

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020 : 2021	
	in Mrd. EUR					in %	
Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	4,516	3,706	5,365	12,105	7,653	-4,452	-36,8
Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	4,277	3,688	5,093	11,563	7,529	-4,034	-34,9
Saldo Kapital aus Währungstauschverträgen	0,239	0,018	0,272	0,542	0,124	-0,418	-77,1
Zinsverpflichtungen aus Währungstauschverträgen	3,683	1,251	0,906	0,567	0,382	-0,185	-32,6
Zinsberechtigungen aus Währungstauschverträgen	3,272	1,525	1,287	0,987	0,815	-0,172	-17,4
Saldo Zinsen aus Währungstauschverträgen	0,411	-0,274	-0,381	-0,420	-0,433	-0,013	+3,0
Summe (Saldo aus Kapital und Zinsen)	0,650	-0,256	-0,110	0,122	-0,308	-0,431	-352,4

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen verminderten sich aufgrund der geringeren Aufnahme von USD–Austrian Treasury Bills mit Devisentermingeschäften von 12,105 Mrd. EUR im Jahr 2020 um 4,452 Mrd. EUR auf 7,653 Mrd. EUR im Jahr 2021. Die Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen verminderten sich von 11,563 Mrd. EUR im Jahr 2020 um 4,034 Mrd. EUR auf 7,529 Mrd. EUR im Jahr 2021. Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen waren damit 2021 um 124,27 Mio. EUR höher als die Kapitalforderungen.

Die Zinsberechtigungen für Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen (814,96 Mio. EUR) waren um 432,74 Mio. EUR höher als die Zinsverpflichtungen für Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (382,23 Mio. EUR).

Eine endgültige Aussage über den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der Währungstauschverträge ist nicht möglich, weil dieser wesentlich vom Verhältnis der Wechselkurse zueinander zum Zeitpunkt des vereinbarten Rücktausches mitbestimmt wird.

5.2.3 Auswirkung der Währungstauschverträge auf die Struktur der Finanzschulden

Vor Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen lag der Anteil der Finanzschulden in Fremdwährung bei 2,8 %. Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen lagen Finanzschulden ausschließlich in heimischer Währung vor.

Tabelle 5.2–4: Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2021

Bezeichnung	vor Währungstauschverträgen		nach Währungstauschverträgen		Differenz
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR
Finanzschulden in heimischer Währung	258,658	97,2	266,292	100,0	+7,634
Finanzschulden in Fremdwährung	7,510	2,8	–	–	-7,510
Summe nichtfällige Finanzschulden	266,168	100,0	266,292	100,0	+0,124

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

5.2.4 Zinsswaps

Zinsswaps werden zur Diversifizierung der Zinszahlungsstrukturen der EUR-Bundesanleihen eingesetzt. Bei Zinsswaps geht es um den Tausch von Zinszahlungen; der Nominalbetrag wird dabei nicht transferiert.

Ende 2021 betrug das Volumen an Zinsswaps zum Nominalwert 2,494 Mrd. EUR und unterschritt tilgungsbedingt den Vorjahreswert von 5,924 Mrd. EUR um 3,430 Mrd. EUR.

5.3 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Um seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, muss der Bund die dafür erforderliche Liquidität sicherstellen. Der folgende Abschnitt stellt die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Regelungen und Beträge dar.

5.3.1 Ermächtigungsrahmen 2021

Art. II BFG 2021 ermächtigte den Bundesminister für Finanzen gemäß § 79 BHG 2013, für die Bedeckung des Nettofinanzierungsbedarfs der Allgemeinen Gebarung und für die Tilgung von Verbindlichkeiten unter Einbeziehung des Saldos aus der Gebarung mit Währungstauschverträgen und des Saldos aus der Wertpapiergebarung Kreditoperationen durchzuführen.

Der Ermächtigungsrahmen für die Aufnahme von Finanzschulden im Jahr 2021 errechnete sich gemäß Art. II BFG 2021 wie folgt:

Tabelle 5.3–1: Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2021

Bezeichnung	2021
	in Mrd. EUR
Nettofinanzierungsbedarf Allgemeine Gebarung gemäß Art. I BFG 2021 i.d.F. BGBl. I 89/2021	30,728
+ Auszahlungen für die Tilgung von Finanzschulden	+36,379
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen aus Währungstauschverträgen	+12,561
+ Auszahlungen für die Tilgung von kurzfristigen Verpflichtungen	+67,518
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	+9,426
- Einzahlungen von Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	-12,559
- Einzahlungen für die Aufnahme von kurzfristigen Verpflichtungen	-67,518
- Einzahlungen für Kapitalzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	-6,806
+ Erhöhung aufgrund der Bedeckung von Mittelverwendungsüberschreitungen durch Kreditoperationen	+6,380
Ermächtigungsrahmen gem. Art. II BFG 2021	76,109
Ausnützung des Ermächtigungsrahmens gem. Art. II BFG 2021	54,596

Quellen: BFG 2021; HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Der Ermächtigungsrahmen für die Aufnahme von Finanzschulden betrug im Jahr 2021 76,109 Mrd. EUR und wurde zu 71,7 % (54,596 Mrd. EUR) ausgenützt.

5.3.2 Finanzschuldaufnahmen im Jahr 2021

Im Jahr 2021 wurden 54,596 Mrd. EUR (2020: 57,817 Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen. Der Finanzierungsbedarf wurde mit 48,293 Mrd. EUR (2020: 46,456 Mrd. EUR) in heimischer Währung (88,5 %) und mit 6,302 Mrd. EUR (2020: 11,361 Mrd. EUR) in Fremdwährung (11,5 %) bedeckt. Um kein Wechselkursrisiko einzugehen, wurden die Fremdwährungsfinanzierungen mit Devisentermingeschäften bzw. Währungstauschverträgen in Euro abgesichert.

Tabelle 5.3–2: Zusammensetzung der Finanzschuldaufnahmen 2021 sowie Verzinsung und Laufzeit

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe	Effektivverzinsung (Rendite)	Laufzeit
	in Mrd. EUR			in %	in Jahren
Anleihen	35,817	0,011	35,829	-0,1	15,3
Bundesschatzscheine	12,072	6,291	18,364	-0,8	0,6
Kredite und Darlehen	0,403	–	0,403	-0,5	0,1
Gesamtsumme	48,293	6,302	54,596	-0,3	10,1

Quellen: HIS; OeBFA; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Als Hauptfinanzierungsquelle dienten auch im Jahr 2021 Anleihen in heimischer Währung in Höhe von 35,817 Mrd. EUR. Dabei wurden bereits ausstehende Bundesanleihen um 20,963 Mrd. EUR aufgestockt, vier neue syndizierte Bundesanleihen in Höhe von 13,976 Mrd. EUR und eine EMTN–Anleihe³⁵ in Höhe von 105,51 Mio. EUR begeben. Zudem wurden Bundesanleihen in Höhe von 772,70 Mio. EUR infolge der vorzeitigen Tilgung durch die ABBAG zu den bei Übernahme marktüblichen Konditionen aus der Rechtsträger– in die Bundesfinanzierung übernommen.

Die durchschnittliche Effektivverzinsung der im Jahr 2021 erfolgten Finanzschuldaufnahmen betrug -0,3 %. Somit konnte sich der Bund wie schon in den letzten beiden Jahren mit einer durchschnittlichen negativen Effektivverzinsung finanzieren. Die im Jahr 2021 aufgenommenen Finanzschulden hatten eine durchschnittliche Laufzeit von 10,1 Jahren.

Im Juli 2021 gab die OeBFA die Einführung des neuen Austrian Treasury Bill (**ATB**)–Programms nach österreichischem Recht und die Umbenennung des bisherigen ATB–Programms in Austrian Commercial Paper (**ACP**)–Programm bekannt. Seither werden ATBs auch via monatlich stattfindenden Auktionen emittiert. Mit der Einführung dieses zusätzlichen ATB–Auktionssystems sollte die Investorenbasis erweitert und dadurch die Abhängigkeit von einzelnen Investorengruppen reduziert werden.

³⁵ Das sind internationale Emissionen nach englischem Recht mit einer Laufzeit von sieben Tagen bis 100 Jahren.

5.3.3 Tilgungen von Finanzschulden 2021

Die Tilgungen betrugen im Jahr 2021 36,379 Mrd. EUR (2020: 26,364 Mrd. EUR). Davon waren vor allem Bundesschatzscheine (18,698 Mrd. EUR; 51,4 %) und Anleihen (15,256 Mrd. EUR; 41,9 %) betroffen.

Tabelle 5.3–3: Zusammensetzung der Tilgungen 2021

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Anleihen	15,256	–	15,256
Bundessobligationen und Schuldverschreibungen	–	0,023	0,023
Bundesschatzscheine	8,156	10,541	18,698
Kredite und Darlehen	2,402	–	2,402
Gesamtsumme	25,815	10,564	36,379

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

5.3.4 Kreditoperationen zur Kassenstärkung

Finanzierungen zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 nicht zu den Finanzschulden. Gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013 ist die Aufnahme von Kassenstärkern insofern begrenzt, als die Liquiditätsreserve des Bundes 33 % des Finanzierungsrahmens des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes nicht übersteigen darf. Außerdem besteht eine betragliche Bindung an Budgetpositionen. Im DB 58.01.02 „Kurzfristige Verpflichtungen“ waren dafür je 90 Mrd. EUR für Ein- und Auszahlungen als Rahmen veranschlagt. Kassenstärker gelten als Instrument der Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen des Bundes zu gewährleisten.

Tabelle 5.3–4: Entwicklung und Stand der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2017 bis 2021

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020 : 2021
	in Mrd. EUR					
Aufnahme	26,008	23,285	17,985	63,454	46,805	-16,649
Rückzahlung	25,947	23,327	18,008	62,951	47,025	-15,926
Differenz (Kurswertänderung)	+0,062	-0,042	-0,023	+0,502	-0,220	-0,723

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Im Jahr 2021 wurden um 16,649 Mrd. EUR weniger an Kassenstärkern aufgenommen als im Jahr 2020. Nach Angaben der OeBFA bestand eine geringere Notwendigkeit von kurzfristigen Zwischenfinanzierungen im Rahmen der Sondersituation rund



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

um die COVID–19–Krise. Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Umsatzgrößen und nicht um Bestandsgrößen.

Tabelle 5.3–5: Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2021

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Aufnahme	26,313	20,492	46,805
Rückzahlung	26,313	20,713	47,025
Differenz (Kurswertänderung)	–	-0,220	-0,220

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Aufnahme der veranschlagten Kassenstärker erfolgte zu 26,313 Mrd. EUR in heimischer Währung und zu 20,492 Mrd. EUR in fremder Währung. Sämtliche Kassenstärker in fremder Währung wurden mit Devisentermingeschäften abgesichert. Bei der Rückzahlung der Kassenstärker (47,025 Mrd. EUR) kam es bei jenen in fremder Währung (20,713 Mrd. EUR) zu einem Kursverlust von 220,17 Mio. EUR. Diesem Kursverlust stand ein Gewinn aus den Devisentermingeschäften von 220,17 Mio. EUR gegenüber.

5.4 Verzinsungsstruktur der Finanzschulden

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Rendite sowie den Anteil an fix und variabel verzinsten Finanzschulden:

Tabelle 5.4–1: Verzinsungsstruktur 2017 bis 2021

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
	in %				
durchschnittliche Rendite (Effektivverzinsung)	2,5	2,2	2,0	1,5	1,2
Anteil					
fix verzinsten Finanzschulden	97,1	95,4	93,9	90,4	92,0
variabel verzinsten Finanzschulden	2,9	4,6	6,1	9,6	8,0

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Durch den hohen Anteil an fix verzinsten Finanzschulden (92,0 %) schlugen sich Zinsänderungen am Kapitalmarkt nur in geringem Ausmaß auf den Zinsaufwand nieder. Die durchschnittliche Rendite (Effektivverzinsung) betrug im Jahr 2021 für die Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge 1,2 % (2020: 1,5 %).

5.5 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre

5.5.1 Tilgungsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2022

Der Bund wird in den kommenden Jahren abreifende Finanzschulden in erheblichem Umfang zu tilgen haben und diese ohne entsprechende Überschüsse zur Gänze refinanzieren müssen.

Tabelle 5.5–1: Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2022 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026	2027	ab 2028	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	24,315	26,127	19,722	16,661	21,673	17,889	96,598	222,985
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,134	–	–	0,268	–	0,009	0,159	0,569
Bundesschatzscheine	17,771	–	–	–	–	–	0,163	17,934
Kredite und Darlehen	1,239	0,394	0,636	0,097	0,343	0,998	8,371	12,078
Summe	43,459	26,521	20,358	17,026	22,016	18,895	105,291	253,566

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden von 2022 bis 2027 jährlich zwischen 17,026 Mrd. EUR (2025) und 43,459 Mrd. EUR

(2022) betragen. Der hohe Wert im Jahr 2022 ergibt sich aus der vermehrten Begebung von Bundesschatzscheinen (Austrian Treasury Bills und Austrian Commercial Papers) mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr. Ausgehend von den bereinigten Finanzschulden des Bundes Ende 2021 sind in den nächsten sechs Jahren in Summe 148,275 Mrd. EUR (58,5 %) der aushaftenden Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der weitaus höchste Anteil davon entfällt auf Anleihen in heimischer Währung (85,2 %).

5.5.2 Zinsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2022

Zinszahlungen stellen einen wesentlichen Teil der vergangenheitsbezogenen Mittelverwendungen des Bundes dar und schränken die Manövrierfähigkeit des Bundeshaushalts ein.

Tabelle 5.5–2: Zinsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2022 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026	2027	ab 2028	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	3,655	3,057	2,868	2,663	2,545	2,038	29,374	46,200
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,021	0,016	0,016	0,016	0,007	0,007	0,043	0,125
Bundesschatzscheine	-0,022	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,002	-0,018
Kredite und Darlehen	0,451	0,420	0,411	0,375	0,371	0,357	2,934	5,317
Summe	4,104	3,493	3,294	3,054	2,923	2,402	32,352	51,623

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Zinsverpflichtungen der zum Jahresende 2021 bestehenden bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden in den Jahren 2022 bis 2027 zwischen 2,402 Mrd. EUR (2027) und 4,104 Mrd. EUR (2022) jährlich betragen. Die Zinsleistungen für die zum 31. Dezember 2021 bestehenden Finanzschulden vermindern sich kontinuierlich aufgrund der jährlichen Tilgungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die tatsächlich zu leistenden Zinsverpflichtungen höher sein werden, weil für die zu tilgenden Kreditoperationen großteils die Aufnahme neuer Finanzschulden notwendig sein wird, aus denen sich zusätzliche Zinsleistungen ergeben werden. Dementsprechend besteht ein erhöhtes Risiko für zukünftige Budgets, wenn das derzeit auf historischem Tiefststand befindliche Zinsniveau wieder ansteigt.

5.6 Rechtsträger– bzw. Länderfinanzierung

5.6.1 Allgemeines

Die OeBFA hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß § 81 BHG 2013 Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger und für Länder durchzuführen bzw. Währungstauschverträge abzuschließen sowie bestehende Kreditoperationen oder Währungstauschverträge nachträglich zu ändern. Als sonstige Rechtsträger bestimmt § 81 Abs. 1 Z 1 lit. a BHG 2013 jene Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch oder in Form von Garantien übernommen hat. Dazu zählen aber auch Rechtsträger im Teilsektor Sozialversicherung (S. 1314) gemäß Europäischem System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen³⁶ (**ESVG 2010**). Aus diesen Mitteln sind den betreffenden Rechtsträgern bzw. Ländern Finanzierungen zu gewähren. In diesem Rahmen ist die OeBFA als ausführendes Organ tätig.

5.6.2 Entwicklung und Stand der über die OeBFA abgewickelten nichtfälligen Rechtsträger– bzw. Länderschulden

Die Entwicklung der nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden in den Jahren 2017 bis 2021 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 5.6–1: Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mrd. EUR				
Anfangsbestand	12,336	19,214	17,052	19,786	24,221
+ Zugang	+8,832	+1,781	+5,200	+5,272	+7,335
- Abgang	-1,885	-3,968	-2,471	-0,831	-1,438
+/- Kurswertänderung	-0,069	+0,025	+0,005	-0,005	+0,006
Endbestand	19,214	17,052	19,786	24,221	30,124
davon in heimischer Währung	18,108	16,963	19,691	24,132	30,029
davon in Fremdwährung	1,106	0,089	0,094	0,089	0,095

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

³⁶ Verordnung (EU) 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

Der im Finanzjahr 2021 geltende Anfangsbestand an nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden von 24,221 Mrd. EUR wurde durch Schuldaufnahmen um 7,335 Mrd. EUR und durch Kurswertänderungen um 6,22 Mio. EUR erhöht. Schuldentilgungen in Höhe von 1,438 Mrd. EUR verminderten den Schuldenstand. 772,70 Mio. EUR an Schuldentilgungen waren bedingt durch die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen durch die ABBAG, welche in die Bundesfinanzierung übernommen wurden (siehe TZ 5.3.2). Aufgrund dieser Entwicklung betrug der Endbestand an nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden 30,124 Mrd. EUR (2020: 24,221 Mrd. EUR).

Diesen nichtfälligen Verbindlichkeiten standen Forderungen des Bundes gegen folgende Rechtsträger und Länder gegenüber:

Tabelle 5.6–2: Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldern

sonstiger Rechtsträger/Land	aushaftendes Nominale		
	2020	2021	Veränderung 2020 : 2021
	in Mrd. EUR		
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft	5,218	8,436	+3,218
Wien	6,783	8,017	+1,234
Steiermark	3,955	4,379	+0,424
Kärnten	2,447	2,635	+0,188
Niederösterreich	2,196	2,396	+0,200
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	0,700	1,200	+0,500
Oberösterreich	0,571	1,191	+0,620
Salzburg	0,669	0,645	-0,024
Burgenland	0,281	0,322	+0,041
Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft (ASFINAG)	0,310	0,316	+0,006
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (für KA Finanz AG)	1,068	0,295	-0,773
Vorarlberg	–	0,270	+0,270
Art for Art Theaterservice GmbH	0,014	0,012	-0,002
Kunsthistorisches Museum	0,006	0,006	0,000
MuseumsQuartier Errichtungs– und BetriebsgesmbH	0,003	0,003	0,000
Gesamtsumme	24,221	30,124	+5,903

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die Rechtsträger– und Länderfinanzierung erhöhte sich 2021 gegenüber dem Vorjahr um 5,903 Mrd. EUR (+24,4 %). Das Finanzierungsvolumen der Länder betrug zum 31. Dezember 2021 insgesamt 19,855 Mrd. EUR, jenes der Rechtsträger insgesamt 10,269 Mrd. EUR. Den höchsten Zugang zum 31. Dezember 2021 verzeichneten die Finanzierungen für die ÖBB–Infrastruktur AG (3,218 Mrd. EUR) und für das Land Wien (1,234 Mrd. EUR). Im Jahr 2021 nahm das Land Vorarlberg erstmals die Finanzierungsmöglichkeit über die OeBFA in Anspruch (269,80 Mio. EUR).

Im Jahr 2021 ging der Bund für die Rechtsträger und Länder keine neuen Währungstauschverträge ein. Es wurde ein nachträglicher Zinsswap für ein Nominale von 200 Mio. EUR abgeschlossen. Zum 31. Dezember 2021 standen den Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen von 99,27 Mio. EUR (2020: 104,17 Mio. EUR) Forderungen von 130,21 Mio. EUR (2020: 153,98 Mio. EUR) gegenüber. Da sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten an die Rechtsträger und Länder weiterverrechnet wurden, waren die Rechtsträger- bzw. Länderfinanzierungen für den Bund aufwandsneutral.

Die Kreditoperationen für Rechtsträger und Länder wurden im Jahr 2021 mit folgenden durchschnittlichen Konditionen abgeschlossen:

Tabelle 5.6–3: Verzinsung und Laufzeit der Schuldaufnahmen für Rechtsträger und Länder im Jahr 2021

Laufzeit in Jahren	Effektivverzinsung in % p.a.
14,1	-0,02

Quelle: OeBFA

Die durchschnittliche Laufzeit der für Rechtsträger und Länder im Jahr 2021 durchgeführten Schuldaufnahmen betrug 14,1 Jahre und lag somit über jener des Bundes mit 10,1 Jahren. Die durchschnittliche Effektivverzinsung war dadurch mit -0,02 % etwas höher als jene bei den Neuaufnahmen des Bundes (-0,34 %).

Die Kreditoperationen für Rechtsträger und Länder führte die OeBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes durch. Somit hat der Bund diese gegenüber den Gläubigern jedenfalls zu bedienen, unabhängig davon, ob ein Rechtsträger oder ein Land die Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Bund bedient.

5.7 Bundeshaftungen

Haftungen, die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, gelten als Eventualverbindlichkeiten des Bundes. Dem Bund kommt dabei die Rechtsstellung eines Bürgen oder eines Garanten zu. Desgleichen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 und 4 Postsparkassengesetz 1969 für die bis 31. Dezember 2000 eingegangenen Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse.

5.7.1 Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes

(1) Mit dem Bundeshaftungsobergrenzenengesetz (**BHOG**)³⁷, das auf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zur Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen (in der Folge: **HOG–Vereinbarung**)³⁸ beruht, wurden die Voraussetzungen für eine rechtlich verbindliche Haftungsobergrenze der Bundesebene geschaffen. Die HOG–Vereinbarung legte die Methodik für die Berechnung der Haftungsobergrenze und für die Anrechnung von Haftungen auf diese Obergrenze – im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben – fest.³⁹ Gleichzeitig wird damit auch eine einheitliche Vorgangsweise von Bund, Ländern und Gemeinden sichergestellt.

Die Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2021 ermittelte sich demnach auf Grundlage der veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16 Öffentliche Abgaben des zweitvergangenen Jahres – somit auf Basis des BFG 2019 – multipliziert mit dem Faktor 175 %.⁴⁰ Auf diese Haftungsobergrenze werden die vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes und die von außerbudgetären Einheiten des Bundes⁴¹ für Dritte übernommenen Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen angerechnet. Die Anrechnung der Haftungen auf die Obergrenze erfolgt ohne Risikogewichtung zum Nominalwert des Haftungsstands.

(2) Die Statistik Austria berechnete die Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes zum 31. Dezember 2021 gemäß Art. 4 HOG–Vereinbarung, indem sie die relevanten Haftungsstände nach der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (Teil des „Six Pack“) ermittelte.

³⁷ BGBl. I 149/2011 i.d.F. BGBl. I 11/2020

³⁸ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG–Vereinbarung, BGBl. I 134/2017

³⁹ Art. 2 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 3 lit. a HOG–Vereinbarung

⁴⁰ veranschlagte Nettoabgaben der UG 16 Öffentliche Abgaben des Jahres 2019 (t-2): 54.521,53 Mio. EUR; davon 175 %: 95.412,67 Mio. EUR

⁴¹ dem Teilsektor Bund zugerechnete Einheiten

Der Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes zum 31. Dezember 2021 darf dementsprechend 95,413 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen. Zinsen und Kosten sind dabei nicht zu berücksichtigen. Verpflichtungen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die zum öffentlichen Schuldenstand gezählt werden, sind auf den Gesamtbetrag ebenfalls nicht anzurechnen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemäß der HOG-Vereinbarung ermittelte Haftungsobergrenze und deren Ausnutzung⁴²:

Tabelle 5.7–1: Haftungsobergrenze nach der HOG-Vereinbarung und deren Ausnutzung

Bezeichnung	Haftungsobergrenze gemäß HOG-Vereinbarung zum 31.12.2021	Ausnutzung der Haftungsobergrenze zum 31.12.2021 laut Six Pack ¹
	in Mrd. EUR	
Gesamthaftungsobergrenze	95,413	52,029
vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		50,965
davon Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		0,903
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		50,062
von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		1,063
davon Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		0,174
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		0,889

¹ Haftungsstand ermittelt gemäß Art. 4 HOG-Vereinbarung nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise laut Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011

Quelle: Statistik Austria

Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2021 für

- vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 50,965 Mrd. EUR (2020: 53,240 Mrd. EUR) und
- von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 1,063 Mrd. EUR (2020: 996,26 Mio. EUR).

Damit nahm der Bund 54,5 % der Haftungsobergrenze in Anspruch. Zum 31. Dezember 2020 war die Obergrenze mit 58,5 % vergleichsweise stärker ausgenutzt gewesen. Der Rückgang war hauptsächlich auf einen niedrigeren Haftungsstand für Exportförderungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz zurückzuführen.

⁴² Die Statistik Austria ermittelte die entsprechenden Werte – wie in § 2 Abs. 3 BHOG vorgesehen – und übermittelte diese dem RH zur Darstellung im Bundesrechnungsabschluss. Der RH nahm dazu keine Prüfungshandlungen vor.

In der folgenden Tabelle werden die von den außerbudgetären Einheiten des Bundes übernommenen Haftungen für Dritte dargestellt:

Tabelle 5.7–2: Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen

Untergruppe/außerbudgetäre Einheit	2020		2021	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	174,36	17,5	174,06	16,4
FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liquidation	170,00	17,1	170,00	16,0
HETA ASSET RESOLUTION Aktiengesellschaft	0,17	0,0	0,17	0,0
KA Finanz Aktiengesellschaft	4,19	0,4	3,89	0,4
sonstige Wirtschaftshaftungen	821,89	82,5	889,43	83,6
ARE Austrian Real Estate Development GmbH	10,48	1,1	105,93	10,0
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)	680,25	68,3	578,55	54,4
HBI-Bundesholding Aktiengesellschaft	16,66	1,7	16,66	1,6
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	26,58	2,7	102,32	9,6
Wirtschaftskammer Österreich	84,26	8,5	84,26	7,9
übrige Rechtsträger	3,66	0,4	1,71	0,2
Gesamtsumme	996,26	100,0	1.063,49	100,0

Quelle: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Auf die COFAG (578,55 Mio. EUR), die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liquidation (170,00 Mio. EUR), die ARE Austrian Real Estate Development GmbH (105,93 Mio. EUR), die ÖBB-Infrastruktur AG (102,32 Mio. EUR) und die Wirtschaftskammer Österreich (84,26 Mio. EUR) entfielen zusammen 97,9 % der Haftungen, die außerbudgetäre Einheiten für Dritte übernommen hatten.



5.7.2 Zusammensetzung, Entwicklung und Veränderung der Bundeshaftungen

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung und die Veränderung der Bundeshaftungen im Jahr 2021:

Tabelle 5.7–3: Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen

Haftungsart	Anfangsbestand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Kurswert- änderung	Endbestand 31.12.2021			Veränderung	
					Kapital	Zinsen	gesamt		
	in Mrd. EUR								in %
Exportförderungen	56,067	19,733	-21,190	0,620	55,231	–	55,231	-0,837	-1,5
Ausfuhrförderungsgesetz (AusFG)	30,547	4,437	-6,949	0,217	28,252	–	28,252	-2,295	-7,5
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	25,520	15,297	-14,241	0,402	26,979	–	26,979	1,458	+5,7
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft	13,990	–	-1,428	–	10,325	2,237	12,562	-1,428	-10,2
Stabilisierung der Zahlungsbilanz (ZabiStaG)	10,598	–	-0,311	–	9,168	1,119	10,286	-0,311	-2,9
Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs– Aktiengesellschaft (ASFINAG)	9,069	0,506	-0,876	–	7,850	0,850	8,700	-0,370	-4,1
Schadloshaltungsverpflichtung gemäß Scheidemünzengesetz	5,086	0,161	-0,003	–	5,244	–	5,244	0,157	+3,1
Finanzmarktstabilitätsgesetz	1,048	–	-0,024	–	1,000	0,024	1,024	-0,024	-2,3
Leihgaben an Bundesmuseen	0,020	1,371	-0,044	–	1,347	–	1,347	1,327	–
ÖBB gemäß Eurofima–Gesetz	1,331	–	-0,419	0,004	0,908	0,008	0,917	-0,415	-31,1
Haftungsgesetz Kärnten	1,108	–	–	–	1,108	–	1,108	0,000	0,0
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1,386	0,407	-0,238	–	1,555	–	1,555	0,170	+12,3
sonstige Haftungen	0,763	0,047	-0,047	–	0,738	0,026	0,763	0,000	0,0
Haftungen gemäß Postsparkassengesetz	0,455	–	-0,014	–	0,441	–	0,441	-0,014	-3,1
COVID–19–Haftungen	5,303	0,611	-0,364	–	5,550	–	5,550	0,247	+4,7
Summe Bundeshaftungen	106,224	22,838	-24,957	0,624	100,465	4,263	104,728	-1,496	-1,4
davon in heimischer Währung	81,792	6,586	-10,312	–	73,802	4,263	78,065	-3,727	-4,6
davon in Fremdwährung	24,433	16,252	-14,645	0,624	26,663	–	26,663	2,230	+9,1

Quellen: BMF; HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Zum Jahresende 2021 betrug der Stand an übernommenen Bundeshaftungen (Kapital und Zinsen) 104,728 Mrd. EUR (2020: 106,224 Mrd. EUR); das entspricht einer Verminderung gegenüber dem Vergleichszeitpunkt des Vorjahres um 1,496 Mrd. EUR bzw. 1,4 %. Die Veränderung des Gesamtstandes an Bundeshaftungen ergab sich aus Zugängen an Haftungsübernahmen in Höhe von 22,838 Mrd. EUR und aus Verminderungen



in Höhe von 24,957 Mrd. EUR. Verminderungen ergaben sich durch das vertragsgemäße Erlöschen einer Haftung ohne Inanspruchnahme oder durch die Bezahlung einer Haftungsschuld aufgrund einer Inanspruchnahme. Zusätzlich erhöhten Kurswertänderungen die Haftungen in Fremdwährungen um 623,61 Mio. EUR. Haftungsübernahmen, die sich auf Fremdwährungsbeträge bezogen, wurden mit den zum 31. Dezember 2021 gültigen Devisenmittelkursen in Euro umgerechnet und so das zu diesem Stichtag bestehende Haftungsobligo des Bundes ermittelt.

Eine Erhöhung der Bundeshaftungen war insbesondere bei Haftungen für Exportförderungen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (1,458 Mrd. EUR), bei Haftungen für Leihgaben an Bundesmuseen (1,327 Mrd. EUR) und bei den übernommenen COVID-19-Haftungen (246,91 Mio. EUR) zu verzeichnen.

Ein Rückgang der Bundeshaftungen ergab sich insbesondere aus der Abnahme des Haftungsstandes für Exportförderungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (2,295 Mrd. EUR) und für die ÖBB-Infrastruktur AG (1,428 Mrd. EUR).

Die Bundeshaftungen in heimischer Währung beliefen sich im Jahr 2021 mit 78,065 Mrd. EUR auf 74,5 % der gesamten Bundeshaftungen (2020: 77,0 %).

5.7.3 Schadenszahlungen und Rückersätze aus Haftungsübernahmen

Die nachstehende Tabelle enthält die Auszahlungen für Haftungen (Schadenszahlungen und sonstige Kosten) und die Einzahlungen aus Haftungen (Rückersätze, Entgelte und sonstige Erträge):

Tabelle 5.7–4: Schadenszahlungen und Rückersätze

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020 : 2021
in Mio. EUR						
Auszahlungen für Haftungen (UG 45)						
Schadenszahlungen	66,56	38,88	52,20	47,40	33,07	-14,33
sonstige Kosten	184,80	173,47	175,59	196,25	174,59	-21,66
Summe Auszahlungen	251,35	212,35	227,79	243,65	207,66	-35,99
Einzahlungen aus Haftungen (UG 45)						
Rückersätze	49,66	41,04	45,57	40,20	38,60	-1,60
Entgelte und sonstige Erträge	507,14	502,72	458,24	465,76	452,17	-13,59
Summe Einzahlungen	556,79	543,76	503,81	505,96	490,77	-15,19
Einzahlungsüberhang	305,44	331,41	276,03	262,31	283,11	+20,80
Haftungen gemäß Finanzmarktstabilität (UG 46)						
Auszahlungen für Haftungen	165,66	24,24	23,78	24,19	25,14	+0,96
Einzahlungen aus Haftungen	115,39	14,00	13,80	11,88	0,00	-11,88
Auszahlungsüberhang	-50,26	-10,24	-9,98	-12,30	-25,14	-12,84

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

Aus der UG 45 Bundesvermögen leistete der Bund Zahlungen für übernommene Haftungen (Schadenszahlungen und sonstige Kosten) von insgesamt 207,66 Mio. EUR. Diesen Zahlungen standen einnahmenseitig Entgelte, Rückersätze und sonstige Erträge von 490,77 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich zum 31. Dezember 2021 ein Einzahlungsüberhang von 283,11 Mio. EUR. Nähere Einzelheiten sind im Zahlen-
teil des Bundesrechnungsabschlusses 2021 enthalten.

Die Auszahlungen für und die Einzahlungen aus Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz werden seit 2009 in der UG 46 Finanzmarktstabilität erfasst. Den Auszahlungen für Haftungen von 25,14 Mio. EUR standen keine Einzahlungen gegenüber. Die Auszahlungen betrafen insbesondere eine Zinszahlung für die bundesbehaftete Nachranganleihe 2012 bis 2022 der HETA ASSET RESOLUTION AG. Mit August 2020 lief eine Garantie des Bundes für eine von der KA Finanz AG begebene Anleihe in Höhe von 1 Mrd. EUR aus, weshalb keine Haftungsentgelte mehr vereinnahmt wurden. Daraus ergab sich zum 31. Dezember 2021 ein Auszahlungsüberhang von 25,14 Mio. EUR. Nähere Einzelheiten sind im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2021 enthalten.

Für die Schadloshaltung im Bereich der COVID-19-Haftungen gelten gesonderte Regelungen, siehe dazu den Bericht zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG) sowie den Textteil Band 2: Untergliederungen (UG 45 Bundesvermögen) zum Bundesrechnungsabschluss 2021.

5.8 Eventualverbindlichkeiten und –forderungen

5.8.1 Abgrenzung Eventualverbindlichkeiten und –forderungen

Der RH hatte bei vorangegangenen Prüfungen gemäß § 9 RHG wiederholt Sachverhalte⁴³ erhoben, die ein finanzielles Risiko für den Bund darstellten, in den Abschlussrechnungen aber nicht erfasst waren, weil sie die dafür erforderlichen Kriterien (noch) nicht erfüllten. Derartige Sachverhalte werden in Jahresabschlüssen gewöhnlich in den Anhängen erläutert oder als Gesamtbetrag unter der Bilanz angeführt.

Für den Bundesrechnungsabschluss 2021 erhob der RH diese Sachverhalte und ermöglichte den haushaltsleitenden Organen, verbale Erläuterungen zu Eventualverbindlichkeiten und –forderungen in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss aufzunehmen.⁴⁴ Aufgrund der hohen Unsicherheiten, die mit diesen Sachverhalten verbunden sind, finden sich betragliche Angaben zu den dargestellten Risiken nur insoweit, als eine monetäre Abschätzung durch das haushaltsleitende Organ vorliegt. Für Bundeshaftungen gab es bereits bisher eigene Anhangstabellen.

Eventualverbindlichkeiten⁴⁵ sind

- mögliche Verpflichtungen, deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, oder
- gegenwärtige Verpflichtungen, bei denen eine Zahlung nicht wahrscheinlich ist, oder
- Verpflichtungen, deren Höhe nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

⁴³ siehe z.B. Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 25

⁴⁴ Zu finden sind die Angaben der obersten Organe und Bundesministerien in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss, jeweils unter der Tabelle II.1 Vermögensrechnung – Kurzfassung.

⁴⁵ Die Definition der Eventualverbindlichkeiten und –forderungen sowie die Abgrenzung zu Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Forderungen sind in den Rechnungslegungsstandards IAS 37 bzw. IPSAS 19 festgelegt. Im BHG 2013 bzw. in der BHV 2013 sind diese Begriffe nicht definiert.

Eventualforderungen sind mögliche Vermögenswerte,

- die aus vergangenen Ereignissen resultieren und
- deren Bestehen vom Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse abhängt. Der Eintritt der entsprechenden Ereignisse kann nicht oder nicht vollständig von der rechnungslegenden Einheit kontrolliert werden.

Die wesentlichen Kriterien zur Unterscheidung zwischen Rückstellung und Eventualverbindlichkeit sind die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Wissen um die Höhe der Verpflichtung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist auch maßgebend für das Bestehen einer Eventualforderung. Unwahrscheinliche Sachverhalte müssen weder in den Abschlussrechnungen noch im Anhang dargestellt werden. Die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit obliegt den haushaltsleitenden Organen.

5.8.2 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und –forderungen

Die Angaben der Ministerien und obersten Organe zu den Eventualverbindlichkeiten und –forderungen zeigten eine große Bandbreite an finanziellen Risiken, die nicht in die Abschlussrechnungen einfließen. Zum einen betraf dies Querschnittsthemen, die in mehreren Ressorts anfielen, z.B. Personalaufwendungen in Zusammenhang mit dem EuGH–Urteil zu den Vordienstzeiten. Zum anderen betraf dies ressortspezifische Aufgabengebiete, z.B. mögliche zukünftige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung internationaler Klimaziele. Dazu hebt der RH exemplarisch folgende Angaben hervor (unter Angabe der betroffenen Untergliederung in Klammer):

5.8.2.1 Eventualverbindlichkeiten

- Eventualverbindlichkeiten aus **Rechtsstreitigkeiten**⁴⁶

Für Rechtsstreitigkeiten, deren Ausgang das haushaltsleitende Organ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als negativ beurteilt, sind Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden. Gerichtsverfahren, für die keine Rückstellungen zu bilden sind, deren Ausgang aber als unsicher gilt, sind in den Eventualverbindlichkeiten zu erfassen. Insbesondere machten die Ressorts Angaben zu potenziellen Aufwendungen im Zuge der Neuberechnung der Vordienstzeiten (Urteil des EuGH C–24/17)⁴⁷, zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg (inklusive Klagen betreffend die Einlagensicherung Austria GmbH) und zu Rechtsstreitigkeiten um den Themenkomplex COVID–19–Pandemie (UG 13 Justiz, UG 15 Finanzverwaltung, UG 21 Soziales und Konsumentenschutz).

⁴⁶ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 20 und TZ 21

⁴⁷ Vom EuGH–Urteil zu den Vordienstzeiten waren Untergliederungen betroffen, in denen Personalaufwand verrechnet wurde.

- Eventualverbindlichkeiten aus **internationalen Verpflichtungen**

Zur Umsetzung der Klimaziele gemäß dem Übereinkommen von Paris erließ die EU im Jahr 2018 die sogenannte Lastenteilungsverordnung.⁴⁸ Diese legte verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für den Zeitraum 2021 bis 2030 fest. Die finanziellen Konsequenzen aus der Nichteinhaltung können zur Zeit der Berichtslegung noch nicht abgeschätzt werden, nicht zuletzt aufgrund der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen auf die Ziele der Mitgliedsländer gemäß Lastenteilungsverordnung.⁴⁹ (UG 43 Klima, Umwelt und Energie)

- Eventualverbindlichkeiten aus **Altlasten**

Im Wesentlichen betrafen Eventualverbindlichkeiten aus Altlasten Ersatzvornahmen, z.B. Räumungen von (wilden) Abfalllagerungen und Mülldeponien, gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz⁵⁰ in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002⁵¹. (UG 43 Klima, Umwelt und Energie)

- Eventualverbindlichkeiten für **COFAG-Garantien**

Gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz⁵² stattet der Bund die COFAG so aus, dass diese in der Lage ist, die von ihr übernommenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies wurde mit einer Schadloshaltungsvereinbarung sichergestellt. Die in Namen und auf Rechnung der COFAG vergebenen Überbrückungsgarantien für Großunternehmen sind bei Eintritt des Haftungsfalls aus der Liquiditätsreserve der COFAG zu bedecken.

Durch die Schadloshaltungsvereinbarung zwischen Bund und COFAG entstand beim Bund eine Eventualverbindlichkeit in Höhe von 578,55 Mio. EUR. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Überbrückungsgarantien wurde von der COFAG mit weniger als 50 % geschätzt, weshalb das Bundesministerium für Finanzen in der UG 45 Bundesvermögen keine Rückstellungen bildete. (UG 45 Bundesvermögen)

⁴⁸ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 525/2013

⁴⁹ vergleiche dazu RH-Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Reihe Bund 2021/16)

⁵⁰ BGBl. 53/1991 i.d.g.F.

⁵¹ BGBl. I 102/2002 i.d.g.F.

⁵² BGBl. I 51/2014 i.d.g.F.

- Eventualverbindlichkeiten aus § 1 Abs. 2 lit. b **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz**⁵³

Die Angaben zu diesen Eventualverbindlichkeiten sind im Risikobericht gemäß § 15 Abs. 2 Z 4 RLV 2013 als Erläuterung zur Tabelle III.10.1 „Entwicklung der Bundeshaftungen nach Haftungssystemen – Übersicht“ in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss zu finden. Das Wechselkursrisiko des Bundes aus Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz gegenüber der OeKB für Kreditoperationen in fremder Währung unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellung belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 4,199 Mrd. EUR.

5.8.2.2 Eventualforderungen

- Eventualforderungen aus **Rechtsstreitigkeiten**

Eventualforderungen werden dann ausgewiesen, wenn der Bund als Kläger auftritt und ein Prozessgewinn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Gerichtsverfahren im Bereich des Immobilienrechts, im Abgabebereich und im Beihilfenbereich (UG 15 Finanzverwaltung, UG 17 Öffentlicher Dienst und Sport, UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, UG 45 Bundesvermögen).

- Eventualforderungen in Form von **Bankgarantien**

Solche bestanden im Zusammenhang mit der Sanierung des Parlamentsgebäudes gegenüber Auftragnehmern (UG 02 Bundesgesetzgebung).

- Eventualforderungen aus **schwebenden vertraglichen Vereinbarungen**

Diese betrafen die §§ 25 und 27 Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz⁵⁴. Diese Bestimmungen regelten die Aufteilung des Sach– sowie des sonstigen Personalaufwands der Bildungsdirektionen zwischen Bund und Ländern (UG 30 Bildung).

⁵³ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 22

⁵⁴ BGBl. I 138/2017

6 Entwicklung der öffentlichen Finanzen und Übersicht über die Haushaltslage

6.1 Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut ESVG 2010 (Stand März 2022)



Auf gesamtsstaatlicher Ebene erzielte Österreich im Jahr 2021 ein öffentliches Defizit von -5,9 % des BIP und damit gegenüber dem Jahr 2020 (-8,0 % des BIP) eine Verbesserung von 2,1 Prozentpunkten. Der gesamtsstaatliche Schuldenstand blieb durch weitere Schuldaufnahmen für die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hoch, fiel aber von 83,3 % des BIP im Jahr 2020 auf 82,8 % des BIP im Jahr 2021.

Die konsolidierten Staatseinnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 16,095 Mrd. EUR auf 201,785 Mrd. EUR – im Wesentlichen aufgrund stark gestiegener Abgabeneinnahmen durch die positive Konjunkturentwicklung. Somit betrug die Staatseinnahmenquote im Jahr 2021 50,0 %, nachdem sie im Vorjahr bei 49,0 % gelegen war.

Die konsolidierten Staatsausgaben stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 9,448 Mrd. EUR auf 225,655 Mrd. EUR. Die starke Steigerung war im Wesentlichen auf die auch im Jahr 2021 andauernden Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Die Staatsausgabenquote sank von 57,0 % im Jahr 2020 auf 55,9 %.

Die im Stabilitätsprogramm und in der budgetären Notifikation von der Statistik Austria verwendeten Kennzahlen basieren auf dem ESVG 2010. Dieses ermöglicht einen Vergleich der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten. Für die gesamtsstaatliche Betrachtung unterteilt das ESVG 2010 den Staat in vier Teilsektoren: Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger. Für jeden Teilsektor leitet die Statistik Austria die administrative Darstellung in den Rechnungsabschlüssen in eine ESVG-konforme Darstellung der öffentlichen Finanzen über.

Bei Überleitung der Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss wird das Accrual-Prinzip⁵⁵ verfolgt, das konzeptionell weitgehend dem Ergebnishaushalt des Bundes entspricht.

⁵⁵ Die Verbuchung erfolgt periodengerecht, d.h., wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden; siehe dazu auch Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, „Qualität der Ergebnisrechnung“.

Die Statistik Austria geht dabei vom Finanzierungshaushalt⁵⁶ aus und berücksichtigt z.B. Abschreibungen, unterstellte Sozialbeiträge und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung. Weiters nimmt die Statistik Austria Periodenbereinigungen vor, insbesondere bei Zinsauszahlungen, den Zahlungen an die EU und Abgabeneinzahlungen.

Die Abgrenzung des öffentlichen Sektors ist eine wichtige Voraussetzung für die Berechnung des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands („Maastricht-Ergebnisse“). Die Statistik Austria veröffentlicht jährlich Ende März eine Übersicht über die Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG 2010.⁵⁷ Darin enthalten sind die Einheiten des Sektors Staat nach der Definition des ESVG 2010, die für die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse herangezogen werden, und Einheiten anderer volkswirtschaftlicher Sektoren, die von Einheiten des Sektors Staat kontrolliert werden, aber nicht in die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse einfließen (Öffentlicher Sektor).

Im März 2022 waren in Österreich 7.821 Einheiten dem öffentlichen Sektor zuzurechnen, davon 684 der Bundesebene. Der Bundessektor wies insgesamt 371 staatliche Einheiten auf. Diese umfassten neben dem Bund als Gebietskörperschaft z.B. auch Bundesfonds, Bundeskammern oder Hochschulen. Neuzugänge bei den staatlichen Einheiten des Bundessektors waren u.a. die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH, die die Abwicklung und den Vertrieb des Klimatickets Österreich zur Aufgabe haben.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des Sektors Staat

Die COVID-19-Pandemie wirkte sich auch im Statistikbereich aus. Eurostat stellt auf seiner Website eine Methodensammlung („Guidance Notes“) für verschiedene Statistikbereiche zur Verfügung, die laufend ergänzt wird.⁵⁸ Zugleich veröffentlicht Eurostat verschiedene Statistiken, die sich speziell mit dem Thema COVID-19 beschäftigen.⁵⁹ Die Zusatztabelle „COVID-Supplementary Table“ für die einzelnen Mitgliedstaaten der EU stellt die Auswirkungen der staatlichen Hilfsmaßnahmen auf den Schuldenstand sowie auf das Defizit dar.

⁵⁶ Eurostat führte im Jänner 2016 einen „Technical Visit“ durch, der u.a. ergab, dass die europäische Statistikbehörde für die Überleitungstabelle zum Maastricht-Ergebnis weiterhin den Nettofinanzierungssaldo als Ausgangsbasis präferiert.

⁵⁷ Details siehe unter: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html (abgerufen am 26. April 2022)

⁵⁸ <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/main/data/metadata/covid-19-support-for-statisticians> (abgerufen am 26. April 2022)

⁵⁹ <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/covid-19/data> (abgerufen am 26. April 2022)

Die Berechnungsmethode der Time Adjustments bestimmter öffentlicher Abgaben in der Ergebnisrechnung des Bundeshaushalts glich bis zum Jahr 2020 jener, die die Statistik Austria für die Berechnung der Konten des Sektors Staat verwendete.

Aufgrund einnahmenseitiger Hilfsmaßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie stiegen die Abgabenstundungen im Vergleich zu den Vorjahren besonders stark an. Die Statistik Austria stellte daher ihre Berechnungsmethode für die Time Adjustments zu Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Normverbrauchsabgabe um und inkludierte ab dem Jahr 2020 auch die Körperschaftsteuer und die veranlagte Einkommensteuer in die Berechnungen. Die bis dahin angewandte Methode des „time adjusted cash“⁶⁰ verwendete die Daten der Abgabenzahlungen aus der Finanzierungsrechnung als Ausgangsbasis für die Berechnung. Nunmehr wird die Berechnungsbasis um die Abgabenstundungen aufgestockt, wobei die Werte der Ergebnisrechnung als Näherungswerte herangezogen werden.

Diese Änderung der Berechnungsmethode der Time Adjustments durch die Statistik Austria übernahm das Bundesministerium für Finanzen für die Abschlussrechnungen des Jahres 2020 jedoch nicht. Auch war keine Vorgangsweise festgelegt, wie mit externen Methodenänderungen – etwa für die Berechnung der Time Adjustments im Abgabenbereich – in den Abschlussrechnungen des Bundes umzugehen ist, um die Bilanzkontinuität zu wahren.

Im Bericht zum Bundesrechnungsabschluss 2020⁶¹ hatte der RH dem Bundesministerium für Finanzen daher empfohlen, gemeinsam mit der Statistik Austria die unterschiedlichen Berechnungsmethoden zu analysieren und die weitere Vorgangsweise festzulegen. Nunmehr wurde festgelegt, dass die Berechnungsmethode der Time Adjustments im Bundeshaushalt unverändert bleibt, d.h. nicht an jene der Statistik Austria angepasst wird.

⁶⁰ „time adjusted cash“ bedeutet eine einfache Verschiebung der Einzahlungen bei ausgewählten Abgabenarten um einen (Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer) bzw. zwei (Umsatzsteuer, Normverbrauchsabgabe) Monate.

⁶¹ Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9, TZ 29

6.1.1 Konsolidierte und nicht konsolidierte Staatseinnahmen und –ausgaben

Die **konsolidierten Staatseinnahmen** laut ESVG 2010⁶² betrugen im Jahr 2021 201,785 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2020 um 16,095 Mrd. EUR (+8,7 %). Im Zeitraum 2018 bis 2021 nahmen sie um 13,279 Mrd. EUR (+7,0 %) zu.

Die **konsolidierten Staatsausgaben** laut ESVG 2010 betrugen im Jahr 2021 225,655 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2020 um 9,448 Mrd. EUR (+4,4 %). Im Zeitraum 2018 bis 2021 nahmen sie um 37,805 Mrd. EUR (+20,1 %) zu.

Ausgehend von den konsolidierten Staatseinnahmen und –ausgaben wurden die Staatsquoten berechnet:

- Österreich wies im Jahr 2020 eine Staatseinnahmenquote von 49,0 % des BIP aus, die im Jahr 2021 um einen Prozentpunkt auf 50,0 % des BIP stieg. Der Anstieg war darauf zurückzuführen, dass die Staatseinnahmen um +8,7 %, hingegen das nominelle BIP weniger stark – nämlich um +6,3 % – zunahmen. Im Zeitraum 2018 bis 2021 stieg die Staatseinnahmenquote von 48,9 % auf 50,0 % des BIP.
- Die Staatsausgabenquote betrug 2020 57,0 % und fiel im Jahr 2021 um 1,1 Prozentpunkte auf 55,9 % des BIP. Der Rückgang war darauf zurückzuführen, dass die Staatsausgaben um +4,4 % anstiegen, das nominelle BIP jedoch stärker – nämlich um +6,3 % – zunahm. Im Zeitraum 2018 bis 2021 stieg die Quote von 48,7 % auf 55,9 % des BIP.

Insgesamt ergab sich ein öffentliches Defizit von -5,9 % des BIP.

⁶² Im ESVG 2010 werden Zinszahlungen, laufende Transfers und Kapitaltransfers, die zwischen Einheiten des Sektors Staat fließen, konsolidiert dargestellt.

Tabelle 6.1–1: Entwicklung der Staatseinnahmen und –ausgaben in den Jahren 2018 bis 2021 gemäß ESVG 2010

Staatseinnahmen und –ausgaben	2018	2019	2020	2021	Veränderung	
					2020 : 2021	2018 : 2021
	in Mrd. EUR					
Sektor Staat, konsolidiert						
Staatseinnahmen	188,506	195,563	185,690	201,785	+16,095	+13,279
Staatsausgaben	187,851	193,137	216,207	225,655	+9,448	+37,805
öffentliches Defizit/Überschuss	+ 0,656	+2,426	-30,517	-23,870	+6,647	-24,526
Bundessektor, nicht konsolidiert						
Einnahmen	121,237	125,501	116,093	129,221	+13,128	+7,984
Ausgaben	121,749	123,719	143,471	150,283	+6,812	+28,534
öffentliches Defizit/Überschuss	-0,513	+1,781	-27,378	-21,062	+6,316	-20,549
Landes-, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger, nicht konsolidiert						
Einnahmen	132,681	137,832	138,824	147,879	+9,055	+15,198
Ausgaben	131,513	137,187	141,963	150,687	+8,724	+19,175
öffentliches Defizit/Überschuss	+1,168	+0,645	-3,139	-2,808	+0,331	-3,976
BIP (März 2022)	385,424	397,519	379,321	403,370	+24,050	+17,946
	in % des BIP				in %-Punkten	in %-Punkten
Staatsquoten, Sektor Staat, konsolidiert						
Staatseinnahmen	48,9	49,2	49,0	50,0	1,1	1,1
Staatsausgaben	48,7	48,6	57,0	55,9	-1,1	7,2
öffentliches Defizit/Überschuss	+0,2	+0,6	-8,0	-5,9	+2,1	- 6,1

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2022); Zusammenstellung: RH

Die Einnahmen (konsolidiert) erholten sich aufgrund der guten Konjunktur und stiegen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 16,095 Mrd. EUR (+8,7 %).

Die Steuern und Sozialbeiträge verzeichneten einen Zuwachs von 14,800 Mrd. EUR. Die Produktions– und Importabgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4,405 Mrd. EUR, die Einkommen– und Vermögensteuern um 7,283 Mrd. EUR und die Sozialbeiträge um 3,111 Mrd. EUR. Die zweitgrößte Einnahmenkomponente nach Steuern und Sozialabgaben waren die Produktionserlöse des Staates, die um 0,723 Mrd. EUR stiegen.

Im Vergleich dazu erhöhten sich die Ausgaben (konsolidiert) im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 9,448 Mrd. EUR (+4,4 %). Am stärksten stieg der Sachaufwand (+4,096 Mrd. EUR), da in diesem Aggregat u.a. ein großer Teil der Ausgaben für COVID–19–Testungen sowie für COVID–19–Impfungen erfasst wurde. Die Sozialleistungen des Staates nahmen um 3,829 Mrd. EUR zu, der Personalaufwand um 1,261 Mrd. EUR. Die Zinszahlungen des Staates waren auch 2021 rückläufig und waren 2021 um 0,553 Mrd. EUR geringer als 2020.

Die zwischen den Subsektoren nicht konsolidierten Einnahmen des Bundessektors stiegen im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 um 13,128 Mrd. EUR, die nicht konsolidierten Ausgaben um 6,812 Mrd. EUR. Im Zeitraum 2018 bis 2021 erhöhten sich die nicht konsolidierten Einnahmen des Bundessektors um 7,984 Mrd. EUR, die nicht konsolidierten Ausgaben hingegen deutlich stärker um 28,534 Mrd. EUR.

Von den Auswirkungen der COVID–19–Pandemie waren weiterhin alle Teilsektoren des Staates betroffen – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Auch im Jahr 2021 trug der Bund sowohl bei den Staatseinnahmen als auch den Staatsausgaben den überwiegenden Teil der finanziellen Belastung.⁶³

Die durch die Konjunkturerholung stark gestiegenen Abgabenerträge schlugen sich durch die Verflechtungen des Finanzausgleichs in allen Gebietskörperschaften nieder. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden stiegen im Jahr 2021 dementsprechend an. Die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, wie das Kommunale Investitionsprogramm für Gemeinden sowie Zweckzuschüsse zur Pflege und zu COVID–19–Maßnahmen der Länder, wurden im Jahr 2021 weitergeführt. Dennoch wiesen alle Ebenen des Staates – abgesehen von den Sozialversicherungsträgern – ein öffentliches Defizit auf.

Durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens im Zuge der Lockdown–Phasen in den Jahren 2020 und 2021 waren für mehrere Bundesbeteiligungen Hilfsmaßnahmen erforderlich (z.B. Zuschüsse zu Bundesmuseen und –theater). Ob und in welchem Ausmaß diese Hilfsmaßnahmen auch noch 2022 nötig sein werden, ist vom weiteren Verlauf der COVID–19–Pandemie abhängig.

⁶³ siehe dazu die Darstellungen im RH–Bericht „COVID–19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Bund 2021/25)

6.1.2 Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss (Maastricht–Saldo)

Entwicklung

Im März 2022 notifizierte die Statistik Austria für das Haushaltsjahr 2021 ein öffentliches Defizit der gesamtsstaatlichen Ebene von -23,870 Mrd. EUR (-5,92 % des BIP). Der Bundessektor war mit -21,062 Mrd. EUR (88,2%) für den Großteil des Defizits verantwortlich.

Im Jahr 2021 wiesen alle Teilsektoren des Staates, mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger, ein öffentliches Defizit aus; sie erzielten folgende Maastricht–Ergebnisse (jeweils in Prozent des BIP):

- Bundessektor: -5,22 % (2020: -7,22 %),
- Landesebene (ohne Wien): -0,54 % (2020: -0,52 %),
- Gemeindeebene (einschließlich Wien): -0,19 % (2020: -0,28 %),
- Sozialversicherungsträger: +0,03 % (2020: -0,02 %).

Tabelle 6.1–2: Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2018 bis 2021 gemäß ESVG 2010

öffentliches Defizit/ öffentlicher Überschuss	2018	2019	2020	2021	Veränderung	
					2020 : 2021	2018 : 2021
	in Mrd. EUR					
Sektor Staat, insgesamt	+0,656	+2,426	-30,517	-23,870	+6,647	-24,526
Bundessektor	-0,513	+1,781	-27,378	-21,062	+6,316	-20,549
Landesebene (ohne Wien)	+0,631	+0,541	-1,990	-2,164	-0,174	-2,795
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	+0,052	-0,093	-1,071	-0,763	+0,308	-0,814
Sozialversicherungsträger	+0,485	+0,197	-0,079	+0,118	+0,197	-0,367
BIP (März 2022)	385,424	397,519	379,321	403,370	+24,050	+17,946
	in % des BIP				in %-Punkten	in %-Punkten
Sektor Staat, insgesamt	+0,17	+0,61	-8,05	-5,92	+2,13	-6,09
Bundessektor	-0,13	+0,45	-7,22	-5,22	+2,00	-5,09
Landesebene (ohne Wien)	+0,16	+0,14	-0,52	-0,54	-0,01	-0,70
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	+0,01	-0,02	-0,28	-0,19	+0,09	-0,20
Sozialversicherungsträger	+0,13	+0,05	-0,02	+0,03	+0,05	-0,10

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2022); Zusammenstellung: RH

Der Referenzwert für das Maastricht–Defizit von 3 % des BIP wurde im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 (siehe [TZ 6.3](#)) überschritten.

Überleitung des Nettofinanzierungssaldos zum öffentlichen Defizit des Bundessektors nach ESVG 2010

Bei der Überleitung des Nettofinanzierungssaldos⁶⁴ des Bundes zum öffentlichen Defizit werden vermögensneutrale Transaktionen (z.B. die Zuführung und Entnahme von Rücklagen, Auszahlungen und Einzahlungen für Darlehen und Beteiligungen, Rückzahlung von Partizipationskapital) herausgerechnet. Bestimmte Transaktionen, die nicht im Nettofinanzierungssaldo berücksichtigt sind (z.B. kalkulatorischer Kapitaltransfer an die HETA ASSET RESOLUTION AG im Jahr 2014⁶⁵), werden hinzugerechnet. Einige Positionen (z.B. Zinszahlungen, Abgabeneinzahlungen und –vorauszahlungen, Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger, EU–Eigenmittel) werden periodengerecht zugeordnet.

Tabelle 6.1–3: Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors

Überleitung öffentliches Defizit des Bundessektors	2020	2021
	in Mrd. EUR	
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	-22,480	-17,974
Rücklagenveränderung (Zuführung–Entnahme)	+0,004	-0,061
Darlehensvergabe	+0,334	+0,320
Darlehensrückzahlung	-0,304	-0,348
Beteiligungserwerb	+0,001	+0,001
Beteiligungsverkauf	-1,308	-0,127
Schuldenübernahme im Zusammenhang mit Haftungen für Exportförderungen	-0,029	-0,016
periodengerechte Zuordnung		
Zinsen	-0,268	-0,196
Steuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Normverbrauchsabgabe, Mineralölsteuer, Tabaksteuer); 2020 und 2021 auch Körperschaftsteuer und veranlagte Einkommensteuer	+1,625	-0,570
Steuervorauszahlungen (Abgabenguthaben abzüglich Rückstände)	-0,887	-1,344
EU–Eigenmittel	-0,071	+0,064
Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger	-0,597	+0,509
Sonstiges ¹	-0,059	+0,098
öffentliches Defizit des Bundes	-24,039	-19,646
sonstige Einheiten des Bundessektors	-3,339	-1,416
öffentliches Defizit des Bundessektors	-27,378	-21,062
	in % des BIP	
öffentliches Defizit des Bundes	-6,34	-4,87
öffentliches Defizit des Bundessektors	-7,22	-5,22

¹ Die Position Sonstiges enthält betraglich wesentliche Positionen, die sich in Summe gegenseitig aufheben, so dass nur ein kleiner Wert in der Überleitungstabelle aufscheint.

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2022);
Zusammenstellung: RH

⁶⁴ Für die Berechnung des öffentlichen Defizits des Bundessektors im März eines Jahres verwendet die Statistik Austria vorläufige Daten des Bundes. Daher kann es zu Abweichungen des Nettofinanzierungssaldos von dem im Bundesrechnungsabschluss 2021 veröffentlichten Wert kommen.

⁶⁵ siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 1: Bund, TZ 2.2



Das öffentliche Defizit des Bundes in Höhe von -19,646 Mrd. EUR (2020: -24,039 Mrd. EUR) lag im Jahr 2021 um 1,671 Mrd. EUR über dem Nettofinanzierungssaldo des Bundes von -17,974 Mrd. EUR.

Größere Unterschiede im Vergleich zum Jahr 2020 waren in folgenden Positionen zu finden:

- Der hohe Wert beim Beteiligungsverkauf im Jahr 2020 enthielt die Gewinnausschüttung der ABBAG an den Bund von 1,292 Mrd. EUR; dies erklärt den Rückgang gegenüber 2021.
- Der Saldo aus dem Abgleich der Transferzahlungen an die Sozialversicherungsträger drehte sich gegenüber dem Vorjahr und verringerte somit das öffentliche Defizit des Bundes bzw. des Bundessektors (2020: -0,597 Mrd. EUR; 2021: +0,509 Mrd. EUR).
- Die Position Steuervorauszahlungen enthält Abgabenguthaben abzüglich der Rückstände; der ausgewiesene Wert von -1,344 Mrd. EUR erhöhte das Defizit des Bundes (2020: -0,887 Mrd. EUR). Dieser Wert ist nach dem ESVG 2010 nicht saldenrelevant.
- Die Position Sonstiges enthält z.B. die periodengerechte Zuordnung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen (2020: -0,677 Mrd. EUR; 2021: +0,525 Mrd. EUR) oder die Berücksichtigung einzelner Rechnungsabschlusspositionen des Ergebnishaushalts (2020: +0,185 Mrd. EUR; 2021: -0,501 Mrd. EUR).

Unter Berücksichtigung des Defizits der sonstigen Einheiten des Bundessektors (-1,416 Mrd. EUR) betrug das öffentliche Defizit des Bundessektors 2021 -21,062 Mrd. EUR.

6.1.3 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden)

Entwicklung

Der öffentliche Schuldenstand zum 31. Dezember 2021 betrug 334,084 Mrd. EUR. Er lag mit 82,8 % des BIP deutlich über dem Referenzwert (Maastricht–Kriterium) von 60 % und verzeichnete aufgrund der Schuldaufnahmen zur Finanzierung der Hilfsmaßnahmen in Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie einen starken Anstieg. Die Verfehlung des Maastricht–Schuldenstandkriteriums stand im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 (siehe [TZ 6.3](#)).

Tabelle 6.1–4: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2018 bis 2021 gemäß ESVG 2010

öffentlicher Schuldenstand	2018	2019	2020	2021	Veränderung			
					2020 : 2021		2018 : 2021	
					in Mrd. EUR		in %	in %
							in Mrd. EUR	in %
Sektor Staat, insgesamt	285,422	280,559	315,999	334,084	+18,085	+5,7	+48,662	+17,0
Bundessektor	246,149	241,868	273,221	288,877	+15,655	+5,7	+42,727	+17,4
Landesebene (ohne Wien)	21,795	21,117	22,559	24,196	+1,637	+7,3	+2,401	+11,0
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	16,165	16,541	18,227	19,768	+1,541	+8,5	+3,603	+22,3
Sozialversicherungsträger	1,313	1,033	1,991	1,243	-0,748	-37,6	-0,069	-5,3
BIP (März 2022)	385,424	397,519	379,321	403,370	+24,050	+6,3	+17,946	+4,7
	in % des BIP				in %-Punkten		in %-Punkten	
Sektor Staat, insgesamt	74,1	70,6	83,3	82,8	- 0,5		8,8	
Bundessektor	63,9	60,8	72,0	71,6	- 0,4		7,8	
Landesebene (ohne Wien)	5,7	5,3	5,9	6,0	0,1		0,3	
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	4,2	4,2	4,8	4,9	0,1		0,7	
Sozialversicherungsträger	0,3	0,3	0,5	0,3	- 0,2		- 0,0	

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2022); Zusammenstellung: RH

Der gesamtstaatliche Schuldenstand fiel von 83,3 % des BIP im Jahr 2020 auf 82,8 % des BIP im Jahr 2021. In absoluten Zahlen allerdings stieg der Schuldenstand von 315,999 Mrd. EUR auf 334,084 Mrd. EUR. Im Zeitraum 2018 bis 2021 ergab sich ein Anstieg des gesamtstaatlichen Schuldenstands von 74,1 % des BIP auf 82,8 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen einem Anstieg um 48,662 Mrd. EUR (+17,0 %).

Im Jahr 2021 verringerte sich der Schuldenstand des Bundessektors gegenüber dem Vorjahr von 72,0 % des BIP auf 71,6 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen allerdings einem Anstieg um 15,655 Mrd. EUR auf 288,877 Mrd. EUR. Im Zeitraum 2018 bis 2021 verzeichnete der Schuldenstand des Bundessektors einen Anstieg von 63,9 % des BIP auf 71,6 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen einem Anstieg um 42,727 Mrd. EUR.

Der Schuldenstand der restlichen Teilsektoren des Staates teilte sich wie folgt auf (jeweils in Prozent des BIP):

- Landesebene (ohne Wien): 6,0 % (2020: 5,9 %),
- Gemeindeebene (einschließlich Wien): 4,9 % (2020: 4,8 %) und
- Sozialversicherungsträger: 0,3 % (2020: 0,5 %).

Der starke Anstieg der Verschuldung des Bundessektors bis zum Jahr 2015 auf 84,9 % des BIP war großteils auf die (Teil-)Verstaatlichung der KA Finanz AG, der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG) und der Österreichischen Volksbanken AG (immigon portfolioabbau ag i.A.⁶⁶) sowie die damit einhergehende Schuldenübernahme durch den Bund zurückzuführen.

Der öffentliche Schuldenstand war von 2017 bis zum Jahr 2019 insbesondere durch den Abbau der Verbindlichkeiten aufgrund des Bankenpakets rückläufig. Gemäß dem Basisszenario der langfristigen Budgetprognose 2019⁶⁷ sollte der öffentliche Schuldenstand im Jahr 2024 unter die Maastricht-Obergrenze von 60 % des BIP fallen. Dieses Ziel wird durch die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 und die Unsicherheit der weiteren Konjunktorentwicklung nicht wie geplant erreicht werden können.⁶⁸

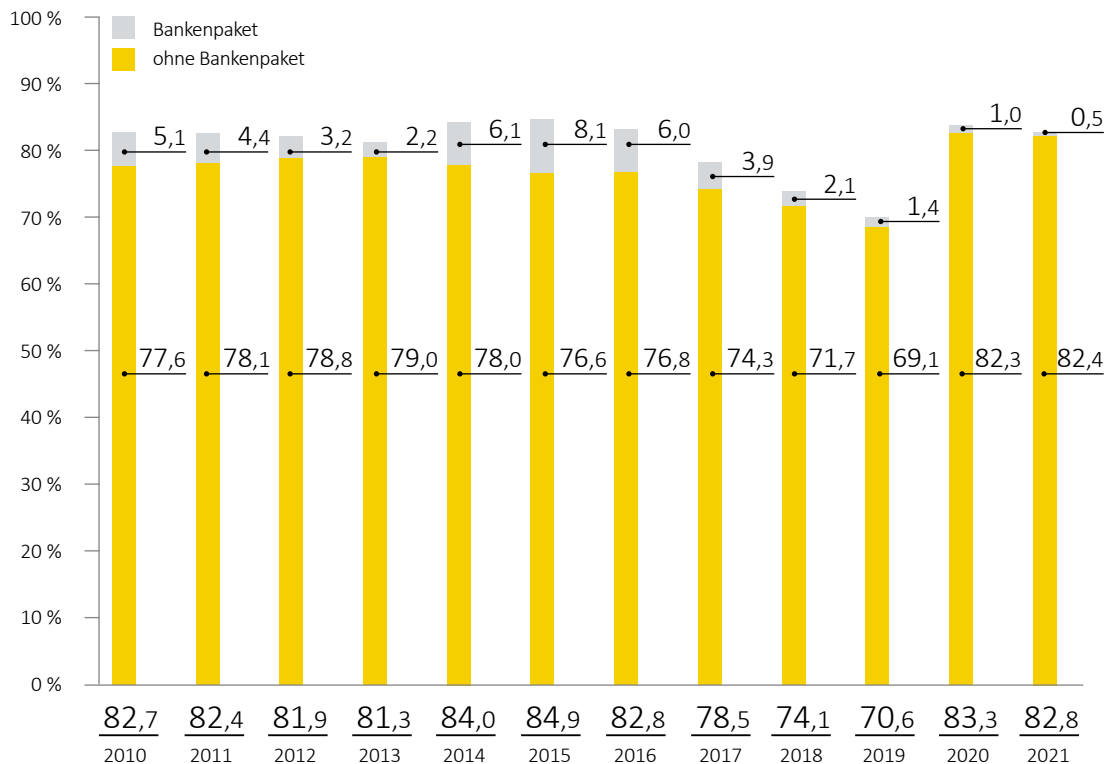
⁶⁶ Mit rechtskräftigem Bescheid vom 28. Juni 2019 stellte die Finanzmarktaufsicht die Beendigung des Betriebs der immigon portfolioabbau ag als Abbaugesellschaft fest. Ihre Firmenbezeichnung lautet immigon portfolioabbau ag i.A.

⁶⁷ Langfristige Budgetprognose, Bericht der Bundesregierung gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013, S. 44

⁶⁸ weitere Ausführungen siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 1: Bund, [TZ 6.2](#) und [TZ 6.3](#)

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes unter besonderer Berücksichtigung des Bankenpakets:

Abbildung 6.1–1: Anteil des Bankenpakets am gesamten öffentlichen Schuldenstand, in % des BIP



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2022); Darstellung: RH

Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors (Maastricht-Schulden)

Um die Verschuldung des Bundessektors nach dem ESGV 2010 zu ermitteln, werden die bereinigten Finanzschulden des Bundes um die Schulden der institutionellen Einheiten, die dem Bundessektor zugerechnet werden, ergänzt.

Dies betrifft vor allem die Schulden der ÖBB-Infrastruktur AG und der ÖBB-Personenverkehr AG, der HETA ASSET RESOLUTION AG, der KA Finanz AG, der Bundesimmobilien-gesellschaft m.b.H. sowie Schuldaufnahmen des Bundes für Dritte⁶⁹. Außerdem werden die Schulden für Darlehensvergaben durch die European Financial Stability Facility (EFSF)⁷⁰, die Verschuldung von Bundesfonds sowie von ausgegliederten (z.B. Stiftungen) und sonstigen außerbudgetären Bundeseinheiten (z.B. immigon portfolioab-

⁶⁹ Das sind OeBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder inklusive Wien. Diese Darlehen werden zunächst dem Bundessektor zugeordnet und danach mit den Forderungen gegenüber anderen Teilsektoren des Staates konsolidiert („Finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes“); siehe dazu auch Stübler und Team, Öffentliche Finanzen 1995–2013 gemäß ESGV 2010, Statistische Nachrichten 1/2015, S. 64 f.

⁷⁰ Die gewährten Darlehen aus der EFSF werden den Mitgliedstaaten anteilig zugerechnet.

bau ag i.A.) berücksichtigt; jene der Hochschulen und Bundeskammern werden ebenfalls einbezogen.

Tabelle 6.1–5: Überleitung der bereinigten Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors

Überleitung öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	2020	2021	Veränderung 2020 : 2021
	in Mrd. EUR		
bereinigte Finanzschulden	237,972	253,566	+15,595
+ OeBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder	24,172	30,093	+5,922
+ Bundesgarantierte Nachranganleihe HETA	1,000	1,000	–
+ ÖBB-Schulden	24,247	25,487	+1,240
+ EFSF	5,207	5,207	–
+ Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	3,917	4,031	+0,115
+ KA Finanz AG	5,110	3,481	-1,629
+ HETA ASSET RESOLUTION AG, Kärntner Ausgleichzahlungsfonds	2,032	1,839	-0,192
+ Bundesfonds	0,105	0,105	–
+ ausgegliederte Bundeseinheiten	0,026	0,030	+0,004
+ Hochschulen	0,081	0,081	–
+ Bundeskammern	0,070	0,070	–
+ sonstige außerbudgetäre Einheiten	5,911	4,998	-0,914
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	1,804	1,743	-0,061
- innersektorale Konsolidierung	16,972	18,557	+1,585
Verschuldung des Bundessektors laut Budget-Notifikation¹	291,072	309,688	+18,616
- finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes	17,851	20,811	+2,960
öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	273,221	288,877	+15,655
	in % des BIP		
bereinigte Finanzschulden	62,7	62,9	+0,1
Verschuldung des Bundessektors laut Budget-Notifikation	76,7	76,8	+0,0
öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	72,0	71,6	-0,4

¹ nur innersektoral konsolidiert

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2022);
Zusammenstellung: RH

Um die Verschuldung des Bundessektors für das Jahr 2021 laut der Budget-Notifikation vom März 2022 (309,688 Mrd. EUR) zu bestimmen, erfolgten eine innersektorale Konsolidierung⁷¹ sowie eine Bereinigung um Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds.

Für die Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes des Bundessektors (288,877 Mrd. EUR bzw. 71,6 % des BIP) ist eine Bereinigung um finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes erforderlich. Darunter fallen insbesondere die

⁷¹ Die Schulden und Forderungen zwischen Einheiten des Bundessektors werden gegenseitig aufgerechnet.

„vom Bund gegebenen“ OeBFA–Darlehen für die Länder inklusive Wien sowie für die Sozialversicherungsträger.

Reserve für die Anpassung an den Brexit – Brexit Adjustment Reserve

Der Austritt Großbritanniens aus der EU hat negative Folgen auf die verbliebenen Mitgliedstaaten. Um die Auswirkungen möglichst abzufedern, beschloss die Europäische Kommission, einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, der Unternehmen, Wirtschaftssektoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern helfen soll.⁷² Diese Hilfsmaßnahme steht allen Mitgliedstaaten offen, ist jedoch so konzipiert, dass besonders stark betroffene Staaten am meisten profitieren.

Der Rahmen dieser Maßnahme beläuft sich auf insgesamt 5,37 Mrd. EUR zu laufenden Preisen und wurde als Sonderinstrument außerhalb der EU–Haushaltsobergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens eingerichtet. Die Mittelzuteilung erfolgt für die Jahre 2021 bis 2023, die Gesamtsumme wird jährlich bis Ende Dezember ausbezahlt. Die Mittel sollen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Brexit abdecken, die seit 1. Jänner 2020 aufgetreten sind. Bereits im Jahr 2021 erhielten Irland (920,40 Mio. EUR) und Italien (115,95 Mio. EUR) ihre Mittelzuteilungen. Am 14. März 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission weitere Vorfinanzierungen der Mitgliedstaaten aus der Brexit–Reserve. Demgemäß erhält Österreich in den Jahren bis 2023 insgesamt 21,89 Mio. EUR. Die Zahlungen können bis 2025 noch auf rd. 27 Mio. EUR steigen, jedoch muss der Europäischen Kommission bis Ende des Jahres 2024 vorgelegt werden, welche Maßnahmen Österreich bis dato in diesem Zusammenhang umsetzt.

⁷² Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit

6.2 Eckwerte der Haushaltsplanung



Die Auswirkungen der COVID–19–Pandemie dominierten die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für das Jahr 2021. Die Planungsdokumente des Bundesministeriums für Finanzen waren geprägt von hoher Unsicherheit und sich wiederholt verändernden Rahmenbedingungen. Im österreichischen Stabilitätsprogramm 2020 bis 2024 vom April 2021 rechnete das Bundesministerium für Finanzen mit einem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo (Maastricht–Defizit) von –8,4 % des BIP und mit einem öffentlichen Schuldenstand (Maastricht–Schulden) von 89,6 %. In der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022 vom Oktober 2021 kalkulierte es mit einem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo von –6,0 % des BIP und mit einem öffentlichen Schuldenstand von 82,8 %. Die Schätzungen für das Haushaltsjahr 2021 bewegten sich damit in einer Schwankungsbreite von 2,4 Prozentpunkten beim gesamtstaatlichen Haushaltssaldo und von 6,8 Prozentpunkten beim öffentlichen Schuldenstand.

Ende März 2022 notifizierte die Statistik Austria ein öffentliches Defizit von –5,9 % des BIP und einen öffentlichen Schuldenstand von 82,8 % des BIP.

Im Gefolge der COVID–19–Pandemie verfehlte Österreich die Maastricht–Kriterien im Jahr 2021 (öffentliches Defizit von unter 3 % des BIP und öffentlicher Schuldenstand von maximal 60 % des BIP); dies stand im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020. Die Europäische Kommission sah vor dem Hintergrund der aktivierten „allgemeinen Ausweichklausel“ des Stabilitäts– und Wachstumspakts für das Jahr 2021 von der Einleitung von Defizitverfahren gegen Mitgliedstaaten ab. (TZ 6.2 – TZ 6.3)

6.2.1 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung

Das Primär– und Sekundärrecht der EU und der völkerrechtliche Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts– und Währungsunion (Fiskalvertrag) enthalten Vorgaben für den gesamtstaatlichen Haushalt Österreichs. Dementsprechend müssen die Mitgliedstaaten grundsätzlich eine defizitbeschränkende Haushaltsdisziplin üben und ihre Wirtschaftspolitik koordinieren.

Die Mitgliedstaaten haben verpflichtend eine mittelfristige Finanzplanung durchzuführen und diese im Frühjahr in Form eines Stabilitätsprogramms der Europäischen Kommission und dem Rat zur Bewertung vorzulegen. Weiters legen die Mitgliedstaaten im Herbst eine Übersicht über die Haushaltsplanung vor. Dazu gibt die Europäische Kommission eine Bewertung ab.

Neben den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union definierten Referenzwerten (Maastricht-Kriterien: öffentliches Defizit unter 3 % des BIP und öffentlicher Schuldenstand geringer als 60 % des BIP) hat Österreich das mittelfristige Haushaltsziel, das als strukturelles Defizit definiert ist, einzuhalten. Das mittelfristige Haushaltsziel legte Österreich mit -0,5 % des BIP fest. Aufgrund der COVID-19-Pandemie waren Abweichungen von diesem Zielwert für die Jahre 2020 bis 2023 erlaubt (siehe TZ 6.3.1).

Die Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2020 bis 2024 (in der Folge: **Stabilitätsprogramm 2020 bis 2024**) wurde am 28. April 2021 im Ministerrat beschlossen und anschließend dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.

Die Europäische Kommission stellte die Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms ihrer eigenen makroökonomischen Prognose (Frühjahrsprognose) gegenüber. Am 2. Juni 2021 gab sie eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates an Österreich ab.

Am 18. Juni 2021 bewertete der Rat der Europäischen Union das Stabilitätsprogramm 2021 und die Maßnahmen Österreichs zur Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020.

Am 13. Oktober 2021 legte der Bundesminister für Finanzen der Europäischen Kommission und der Eurogruppe die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022⁷³, welche die wirtschaftliche und budgetäre Entwicklung der Jahre 2020 bis 2022 umfasste, zur Stellungnahme vor. Die Europäische Kommission nahm am 24. November 2021 dazu Stellung.

Ende März 2022 meldete die Statistik Austria die Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand des Jahres 2021 an die Europäische Kommission („budgetäre Notifikation“).

⁷³ Gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) 473/2013 sind bis 15. Oktober jeden Jahres „Übersichten über die Haushaltsplanung“ zu erstellen. Diese sollen den Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr für den Zentralstaat und die wesentlichen Parameter der Haushaltsplanentwürfe für alle anderen Teilsektoren des Sektors Staat enthalten. Sie sind zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission und der Eurogruppe zu übermitteln.

Die Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsplanung für 2021 der Planungsdokumente des Bundesministeriums für Finanzen, die Bewertung der Europäischen Kommission und die budgetäre Notifikation fasst die folgende Tabelle zusammen:

Tabelle 6.2–1: Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und Bewertung für 2021

	2021				
	Fortschreibung Stabilitätsprogramm (April 2021)	Bewertung der Europäischen Kommission (Juni 2021)	Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2021)	Bewertung der Europäischen Kommission (November 2021)	budgetäre Notifikation (März 2022)
	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr				
BIP real	1,5	3,4	4,4	4,4	4,5
	in % des BIP				
Gesamteinnahmen	48,5	48,4	48,8	49,1	50,0
Gesamtausgaben	56,9	56,0	54,8	55,0	55,9
gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (Maastricht–Defizit)	-8,4	-7,6	-6,0	-5,9	-5,9
struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit)	-6,3	-5,7	-4,4	-4,2	–
öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden)	89,6	87,2	82,8	82,9	82,8

Quellen: Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2020–2024 vom April 2021
Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022 vom Oktober 2021
Bewertung der Europäischen Kommission vom Juni und November 2021
budgetäre Notifikation vom März 2022

6.2.2 Bruttoinlandsprodukt 2021, Gesamteinnahmen und –ausgaben 2021

Das Bundesministerium für Finanzen ging in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022 – gestützt auf die Konjunkturprognose des WIFO vom Oktober 2021 – von einem Zuwachs des realen BIP um 4,4 % aus. Die Europäische Kommission kam in ihrer Stellungnahme vom November 2021 zu der gleichen Einschätzung.

Die Statistik Austria notifizierte im März 2022 einen etwas höheren Zuwachs des realen BIP um 4,5 % für das Jahr 2021.

Bei den Gesamteinnahmen und –ausgaben für 2021 gab es zwischen den Werten des Bundesministeriums für Finanzen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022 vom Oktober 2021 und der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom November 2021 geringe Unterschiede.

6.2.3 Öffentlicher Haushaltssaldo (Maastricht–Saldo) 2021

In der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022 vom Oktober 2021 ging das Bundesministerium für Finanzen für 2021 von einem öffentlichen Haushaltssaldo (Maastricht–Saldo) von -6,0 % des BIP aus, die Schätzung der Europäischen Kommission vom November 2021 lag bei -5,9 %.

Die Statistik Austria notifierte im März 2022 für das Haushaltsjahr 2021 ein öffentliches Defizit von -23,870 Mrd. EUR bzw. -5,9 % des BIP auf Basis vorläufiger Haushaltsdaten.

Das öffentliche Defizit (Maastricht–Saldo) war damit geringer als die Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen⁷⁴ vom April 2021 (-8,4 %) und vom Oktober 2021 (-6,0 %). Es fiel zudem um 1,7 Prozentpunkte geringer aus als die Bewertung der Europäischen Kommission vom Juni 2021 (-7,6 %) und war gleich hoch wie die Schätzung vom November 2021 (-5,9 %). Das „Maastricht–Kriterium“ eines öffentlichen Defizits unter 3 % des BIP wurde im Gefolge der COVID–19–Pandemie und – im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 (siehe [TZ 6.3.1](#)) – nicht erreicht.

6.2.4 Struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit) 2021

Der strukturelle Budgetsaldo dient als Indikator für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen; dabei wird der Maastricht–Saldo um konjunkturelle Effekte und Einmaleffekte bereinigt. Den strukturellen Budgetsaldo (strukturelles Defizit) berechnete das Bundesministerium für Finanzen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022 vom Oktober 2021 mit -4,4 % des BIP, während die Europäische Kommission in ihrer Bewertung vom November 2021 von -4,2 % des BIP ausging.

Dem strukturellen Budgetsaldo kommt vor allem im Hinblick auf das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Budgetdefizits von maximal -0,5 % des BIP wesentliche Bedeutung zu. Für das Jahr 2021 setzte die Europäische Kommission die Beurteilung, ob das mittelfristige Haushaltsziel erreicht wurde, aufgrund der Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ (siehe [TZ 6.3.1](#)) aus.

⁷⁴ Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2020 bis 2024



6.2.5 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden) 2021

Das Bundesministerium für Finanzen ging in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022 vom Oktober 2021 von einem öffentlichen Schuldenstand für 2021 von 82,8 % des BIP aus. Die Europäische Kommission lag mit ihrer Bewertung vom November 2021 mit 82,9 % des BIP annähernd gleich hoch.

Die Statistik Austria notifierte im März 2022 einen öffentlichen Schuldenstand von 334,1 Mrd. EUR bzw. 82,8 % des BIP für das Jahr 2021.

Trotz eines weiterhin hohen Anstiegs der Nominalverschuldung lag die Schuldenquote um 0,5 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert; dies deshalb, weil das nominelle BIP im Jahr 2021 wieder entsprechend wuchs. Der starke Anstieg der Schuldenquote im Jahr 2020 (um 12,7 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2019) war auf die umfassenden Hilfsprogramme zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie, die Schuldaufnahmen in erheblichem Umfang erforderten, zurückzuführen bei gleichzeitigem Rückgang des nominellen BIP. Der Maastricht–Referenzwert von 60 % des BIP wurde damit – im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 (siehe [TZ 6.3.1](#)) – verfehlt. Der Schuldenabbau bei den staatlichen Abbaugesellschaften (HETA ASSET RESOLUTION AG, KA Finanz AG und immigon portfolioabbau ag i.A.) konnte jedoch weiter fortgesetzt werden.

6.3 Einhaltung der fiskalischen und wirtschaftspolitischen Vorgaben der EU

6.3.1 Stabilitäts– und Wachstumspakt

(1) Aufgrund der COVID–19–Pandemie aktivierte die Europäische Kommission am 20. März 2020 die „allgemeine Ausweichklausel“ für die Jahre 2020 und 2021. Den Mitgliedstaaten sollte damit aufgrund der pandemiebedingten Krisensituation eine koordinierte und geordnete Abweichung von den EU–Fiskalregeln⁷⁵ ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass die Kommission bei der Bewertung der Einhaltung des Stabilitäts– und Wachstumspakts die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen auf den Haushalt, etwa zur Stützung des Gesundheitssektors, zur Ausweitung des Zivilschutzes sowie temporäre Unterstützungsleistungen für Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht berücksichtigen wird. Davon betroffen sind auch Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Die Verfahren des Stabilitäts– und Wachstumspakts sind damit allerdings nicht ausgesetzt. Vielmehr gibt die aktivierte Ausweichklausel der Kommission und dem Rat die Möglichkeit, im Rahmen des Pakts unter Abweichung von den geltenden Haushaltsverpflichtungen die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Ausweichklausel des Stabilitäts– und Wachstumspakts bleibt auch für die Jahre 2022 und 2023⁷⁶ in Geltung.

Diese Ausnahmeregelung wird auch auf die nationalen Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 (**ÖStP 2012**) übertragen. Gemäß Art. 11 ÖStP 2012 kommen Ausnahmen von EU–Fiskalregeln nunmehr auch bei den nationalen Fiskalregeln zur Anwendung.

Am 2. Juni 2021 legte die Europäische Kommission Österreich einen Bericht gemäß Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor, da das gesamtstaatliche Defizit – mit –8,9 % des BIP für das Jahr 2020 – den Referenzwert von 3 % des BIP deutlich überstieg. Gestützt auf die Frühjahrsprognose 2021 ging die Kommission davon aus, dass auch für das Jahr 2021 ein öffentliches Defizit über dem Referenzwert zu erwarten war. Die Kommission beurteilte die Überschrei-

⁷⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts– und Wachstumspakts, KOM(2020) 123 final vom 20. März 2020

⁷⁶ Am 2. Juni 2021 gelangte die EU–Kommission auf Grundlage ihrer Frühjahrsprognose 2021 zu der Einschätzung, dass die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel für das Jahr 2022 erfüllt seien. Die Kommission rechnete in ihrer Prognose damit, dass das Niveau der Wirtschaftstätigkeit in der EU im Vergleich zum Vorkrisenniveau (Ende 2019) im Jahr 2022 wieder erreicht wird und somit die Ausweichklausel im Jahr 2023 deaktiviert werden könnte. Am 2. März 2022 kam die EU–Kommission im Rahmen der Veröffentlichung der finanzpolitischen Leitlinien für Mitgliedstaaten für das Jahr 2023 zu der Ansicht, dass die Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel für das Jahr 2023 weiterhin zu erwarten sei. Angesichts der wirtschaftlichen Unsicherheiten erfolgte eine Neubewertung der Kommission im Zuge des Frühjahrspakets des Europäischen Semesters 2022. Nach Auffassung der Kommission soll der Stabilitäts– und Wachstumspakt auch für das Jahr 2023 ausgesetzt bleiben.

tung als ausnahmsweise und vorübergehend. Die Ursachen lagen vor allem im schwerwiegenden Konjunkturabschwung sowie bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Die im Jahr 2020 und 2021 ergriffenen finanzpolitischen Maßnahmen entsprachen der Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020, im Einklang mit der „allgemeinen Ausweichklausel“, alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu ergreifen. Die Kommission führte allerdings auch an, dass einige diskretionäre haushaltspolitische Maßnahmen der Jahre 2020 und 2021 nicht zeitlich befristet schienen oder nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wurden.⁷⁷

Der gesamtstaatliche Schuldenstand lag – mit dem damaligen Wert von 83,9 % für das Jahr 2020 – über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Der Richtwert für den Schuldenabbau⁷⁸ konnte im Jahr 2020 nicht eingehalten werden. Insgesamt folgte die Kommission in ihrem Bericht, dass Österreich weder das Defizit- noch das Schuldenstandskriterium für das Jahr 2020 erfüllte. Aufgrund der vorherrschenden hohen Unsicherheit, der vereinbarten fiskalpolitischen Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und der Ratsempfehlungen vom 20. Juli 2020 sah die Kommission von der Einleitung eines Defizitverfahrens ab.

(2) Der Rat der Europäischen Union richtete am 18. Juni 2021 an Österreich die Empfehlung, im Jahr 2022 unter Berücksichtigung des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zuließen, solle eine Haushaltspolitik verfolgt werden, „die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten sowie die Investitionen zu erhöhen“. Weiters gelte es, auf die Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen – sowohl die Einnahmen – als auch Ausgabenseite des Haushalts – sowie auf die Qualität der budgetpolitischen Maßnahmen zu achten, um eine nachhaltige und inklusive Erholung sicherzustellen. Dabei solle den nachhaltigen und wachstumsfördernden Investitionen – zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels – als auch finanzpolitischen Struktur-reformen der Vorrang gegeben werden.

⁷⁷ Bericht nach Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2. Juni 2021, S. 32 f.: „Die 2020 und 2021 ergriffenen Maßnahmen entsprechen der Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020. Einige der von der Regierung in den Jahren 2020 und 2021 angenommenen diskretionären haushaltspolitischen Maßnahmen scheinen nicht befristet zu sein oder nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert zu werden. Über die Prognose der Kommission hinausblickend werden die verbleibenden Auswirkungen dieser nicht-befristeten Maßnahmen für 2023 vorläufig auf 1 % des BIP geschätzt.“

⁷⁸ Schuldenregel: Überschreitet ein Mitgliedstaat bei der Schuldenquote den Referenzwert von 60 % des BIP, wird nach Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren und der Auswirkungen des Konjunkturzyklus gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Defizitverfahren eingeleitet, wenn der Abstand zwischen dem Schuldenstand und dem Referenzwert von 60 % des BIP (im Dreijahresdurchschnitt) nicht um 1/20 jährlich verringert wird.

(3) Die Europäische Kommission bewertete am 24. November 2021 die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022 und folgte daraus, dass der Haushaltsplan insgesamt im Einklang mit den ausgesprochenen Empfehlungen des Rats vom 18. Juni 2021 stehe. Sie bekräftigte darin, dass auf die Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen und die Qualität der haushaltspolitischen Maßnahmen zu achten sei. Zudem sollen die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie regelmäßig hinsichtlich ihres Nutzens, der Effektivität und Angemessenheit hinterfragt und gegebenenfalls an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

6.3.2 Makroökonomische Ungleichgewichte

Die Europäische Kommission überprüfte jährlich bestimmte makroökonomische Indikatoren der Mitgliedstaaten. Seit Beginn der Überprüfung der makroökonomischen Ungleichgewichte im Jahr 2012 zählt Österreich zu jenen Mitgliedstaaten, die durchgehend kein makroökonomisches Ungleichgewicht aufweisen.⁷⁹

Die Überprüfung des EU-Scoreboards im November 2021 (Datenlage 2020)⁸⁰ ergab laut Europäischer Kommission eine Abweichung zum indikativen Schwellenwert (60 % des BIP) beim gesamtstaatlichen Schuldenstand (2020: 83,2 % des BIP). Laut Analyse der Europäischen Kommission nahm der im Jahr 2019 zu verzeichnende Rückgang der Schuldenquote ein „abruptes Ende“ und stieg in der Folge deutlich an. Der Anstieg war den starken fiskalischen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geschuldet. Bei den Lohnstückkosten ergab sich im Jahr 2020 aufgrund der niedrigeren Produktivität infolge der COVID-19-Krise ein vorübergehend deutlicher Anstieg. Die realen Wohnimmobilienpreise setzten ihren Aufwärtstrend 2020 fort und es gab Anzeichen einer möglichen Überbewertung. In den ersten beiden Quartalen des Jahres 2021 beschleunigte sich der Anstieg weiterhin, begleitet von einem steigenden Kreditwachstum. Die Verschuldung der privaten Haushalte lag allerdings weitgehend auf ihrem langjährigen Niveau.

Österreich wies auch 2021 auf Basis der Werte 2020 keine makroökonomischen Ungleichgewichte im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf.

⁷⁹ Makroökonomische Ungleichgewichte beeinflussen die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Mitgliedstaaten und können das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigen. Werden in einem Mitgliedstaat übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte festgestellt, kann dies ein „Verfahren wegen übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte“ samt finanzieller Sanktionen für den betroffenen Mitgliedstaat auslösen.

⁸⁰ Warnmechanismus-Bericht 2022 gemäß Art. 3 und 4 der Verordnung (EU) 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (Scoreboard 2020), KOM(2021) 741 final vom 24. November 2021

6.3.3 Länderspezifische Empfehlungen

Das Europäische Semester 2021 wurde aufgrund der COVID–19–Pandemie umgestellt. Die Europäische Kommission legte im Jahr 2021 keine Länderberichte vor, die der Beurteilung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union dienen. Neu im Europäischen Semester 2021 war hingegen die Vorlage von nationalen Aufbau– und Resilienzplänen (RRF)⁸¹ durch die Mitgliedstaaten. Dabei waren die wesentlichen länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union zu den nationalen Reformprogrammen 2019⁸² und 2020⁸³ aufzugreifen.

Die Europäische Kommission kam bei der Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Europäischen Union⁸⁴ zu der Schlussfolgerung, dass der Aufbau– und Resilienzplan Österreichs dazu beiträgt, alle oder einen wesentlichen Teil der an Österreich gerichteten länderspezifischen Empfehlungen wirksam zu bewältigen. Umfasst sind auch die finanzpolitischen Aspekte dieser Empfehlungen und Empfehlungen aus anderen einschlägigen – von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen – Dokumenten. Lediglich eine Gesamtreform des finanzpolitischen Rahmens wurde aufgrund der vorrangigen Bekämpfung der COVID–19–Pandemie zurückgestellt. Darüber hinaus habe Österreich, im Einklang mit der „allgemeinen Ausweichklausel“, angemessen und ausreichend die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 mit fiskalischen Mitteln gestützt.

Die Länderberichte wurden – in gestraffter Form – wieder in das Europäische Semester 2022 im Rahmen des Frühjahrspakets aufgenommen.⁸⁵ In den Berichten werden sowohl länderspezifische Herausforderungen als auch die Fortschritte bei der Bewältigung analysiert.

⁸¹ Recovery and Resilience Facility – RRF; dabei werden 723,8 Mrd. EUR – zu laufenden Preisen – in Form von Zuschüssen und Darlehen den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, um Reformen und Investitionen voranzutreiben. Zu Preisen von 2018 beträgt dieser Wert 672,5 Mrd. EUR.

⁸² ABl. C 301 vom 5. September 2019, Empfehlungen des Rates vom 9. Juli 2019 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2019

⁸³ ABl. C 282 vom 26. August 2020, Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2020

⁸⁴ Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung des Aufbau– und Resilienzplans Österreichs, KOM(2021) 338 final vom 21. Juni 2021

⁸⁵ Die Länderberichte waren im Europäischen Semester 2021 ausgesetzt.

6.3.4 Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2021 bis 2025

Am 27. April 2022 legte der Bundesminister für Finanzen der Europäischen Kommission und dem Rat gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates die mittelfristige Finanzplanung in Form der Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2021 bis 2025⁸⁶ (in der Folge: **Stabilitätsprogramm 2021 bis 2025**) zur Stellungnahme vor.

Das vorliegende Stabilitätsprogramm basiert auf der mittelfristigen Konjunkturprognose des WIFO vom März 2022. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und des kaum abschätzbaren weiteren Verlaufs des Krieges in der Ukraine sowie dessen wirtschaftlichen Auswirkungen ist die Prognoseunsicherheit sehr hoch.

In der mittleren Frist sind folgende Eckwerte der budgetären gesamtstaatlichen Entwicklung geplant:

Tabelle 6.3–1: Haushaltsentwicklung 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr				
BIP real	4,5	3,9	2,0	1,8	1,6
	in % des BIP				
Gesamteinnahmen	50,0	49,1	48,9	48,9	49,1
Gesamtausgaben	55,9	52,2	50,4	49,6	49,4
gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (Maastricht-Defizit)	-5,9	-3,1	-1,5	-0,7	-0,3
struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit)	-4,6	-3,0	-1,7	-0,8	-0,4
öffentlicher Schuldenstand (Maastricht-Schulden)	82,8	80,0	77,1	74,5	72,1

Quelle: Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2021–2025 vom April 2022; Zusammenstellung: RH

Das mittelfristige budgetpolitische Ziel war es, gestützt durch die positive konjunkturelle Entwicklung, zu einer soliden und nachhaltigen Budgetpolitik zurückzukehren. Dabei sollen die COVID-19-Hilfsprogramme schrittweise rückgeführt und von konjunkturunterstützenden Maßnahmen abgelöst werden. Der Krieg in der Ukraine führt zu einer langsameren Rückkehr auf diesen nachhaltigen Budgetpfad als ursprünglich angenommen und es wird mit zusätzlichen Belastungen für den Bundeshaushalt gerechnet. Diese betreffen etwa die Energie-Entlastungspakete für Haushalte und Unternehmen zur

⁸⁶ gemäß Verordnung (EU) 1466/97 i.d.F. Verordnung (EU) 1175/2011

Abmilderung der Preissteigerungen, die Anschaffung einer nationalen strategischen Gasreserve, zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine sowie die Aufstockung des Auslandskatastrophenfonds. Die Preissteigerungen führen gesamtstaatlich allerdings auch zu höheren Steuereinnahmen.

Für das Jahr 2022 erwartet das Bundesministerium für Finanzen einen im Vergleich zu 2021 deutlich verbesserten gesamtstaatlichen Haushaltssaldo („Maastricht–Defizit“) von -3,1 % des BIP (Jahr 2021: -5,9 % des BIP). Getragen wird diese Entwicklung von einem markanten Rückgang der Ausgaben für die Bewältigung der COVID–19–Pandemie. Der Maastricht–Referenzwert eines öffentlichen Defizits von 3 % des BIP wird damit nur knapp verfehlt werden. Der öffentliche Schuldenstand („Maastricht–Schulden“) erreichte im Jahr 2020 seinen vorläufigen Höhepunkt mit 83,3 % des BIP. Im Jahr 2021 ging die Schuldenquote leicht auf 82,8 % des BIP zurück, was dem starken nominellen BIP–Wachstum geschuldet war. Ab dem Jahr 2022 soll die Schuldenquote, vorrangig getragen von der konjunkturellen Entwicklung, weiter deutlich absinken.

Das Bundesministerium für Finanzen ging für das Jahr 2022 – im Vergleich zur „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022“ vom Oktober 2021 – von höheren Gesamteinnahmen aus (Prognose April 2022: 49,1 % des BIP gegenüber Oktober 2021: 48,3 % des BIP). Die Gesamtausgaben sollen für 2022 ebenfalls über jenen liegen, die noch in der „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022“ prognostiziert wurden (Prognose April 2022: 52,2 % des BIP gegenüber Oktober 2021: 50,6 % des BIP). Die Staatsausgabenquote bewegt sich damit dennoch schrittweise wieder in Richtung 50 % des BIP, nach 55,9 % im Jahr 2021.

Für die Jahre 2023 bis 2025 soll die konjunkturelle Entwicklung gezielt durch Maßnahmen der öffentlichen Hand verstärkt werden; dies vor allem durch die Investitionsprämie, aber auch durch zahlreiche Projekte, deren Bedeckung aus den Mitteln der Aufbau– und Resilienzfazilität erfolgt. Schwerpunkte bilden Investitionen im Bereich Klimaschutz, öffentlicher Verkehr, Digitalisierung der Verwaltung und schulische Infrastruktur. Diese Maßnahmen werden ergänzt von einer aktiven Arbeitsmarktpolitik – im Fokus stehen die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit.

Die Langfristprojektionen der Europäischen Kommission („The 2021 Ageing Report“ vom Mai 2021) zeigen, dass die altersabhängigen Ausgaben von 26,7 % des BIP im Jahr 2019 auf 30,5 % des BIP im Jahr 2070 ansteigen werden. Im Zeitraum 2019 bis 2070 sind die größten Steigerungen bei den Langzeitpflegeausgaben (+1,7 Prozentpunkte) und bei den Gesundheitsausgaben (+1,2 Prozentpunkte) zu erwarten. Die Pensionsausgaben werden gemäß den Berechnungen der Kommission von 13,3 % des BIP im Jahr 2019 auf 14,3 % des BIP im Jahr 2070 ansteigen. Bei den Bildungsausgaben wird hingegen mit einem leichten Rückgang um 0,2 Prozentpunkte des BIP für diesen Zeitraum gerechnet. Im Fiscal Sustainability Report 2021, den die Europäische Kommission im April 2022 veröffentlichte, schätzte sie das Nachhaltigkeitsrisiko für Österreich kurzfristig als „gering“ ein. Mittel- und langfristig bestehen allerdings laut der Europäischen Kommission „mittlere“ Risiken. Langfristig wird, bedingt durch die alternde Bevölkerung, mit einem steigenden Druck auf den Bundeshaushalt gerechnet.

6.4 Das Aufbauinstrument der EU – NextGenerationEU



Das Aufbauinstrument der EU „**NextGenerationEU**“ ist ein zukunftsorientiertes Konjunkturpaket der EU, das zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie geschaffen wurde. Mit insgesamt 806,9 Mrd. EUR⁸⁷ – davon 723,8 Mrd. EUR für die Aufbau- und Resilienzfazilität – werden Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten unterstützt, die die europäische Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltiger werden lassen sollen. Auf Österreich werden voraussichtlich 3,5 Mrd. EUR im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität entfallen.

Die Mittel werden den Mitgliedstaaten nach einem Mechanismus zugeteilt, der den Konjunkturunbruch und das Ausmaß der COVID-19-Pandemie miteinbezieht. Die **Finanzierung** der Aufbau- und Resilienzfazilität erfolgt über Anleihen und Schatzbriefe der Europäischen Kommission am Finanzmarkt und bedeutet erstmalig eine Verschuldung der EU. Die **Rückzahlung** der Verbindlichkeiten soll im Wesentlichen über eine temporär erhöhte BNE-Eigenmittelobergrenze sowie neue Eigenmittelquellen der EU aufgebracht werden. Sämtliche Mittel stehen nur bis 2026 zur Verfügung.

Um Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten, mussten die Mitgliedstaaten der EU eigene **Aufbau- und Resilienzpläne** vorlegen. Der österreichische Plan enthält Maßnahmen in Höhe von 4,5 Mrd. EUR bis zum Jahr 2026. Im Jahr 2020 wurden 85,5 Mio. EUR und 2021 332,7 Mio. EUR von den Ressorts ausbezahlt. Eine erste Vorauszahlung der EU in Höhe von 450 Mio. EUR wurde im September 2021 an Österreich geleistet.

⁸⁷ Werte zu laufenden Preisen

6.4.1 Schwerpunkte und Volumen von „NextGenerationEU“

Die COVID–19–Pandemie verursachte in Österreich im Jahr 2020 mit -6,7 % des realen BIP einen konjunkturellen Einbruch, der noch stärker ausfiel als jener in der Finanzkrise 2009 (-3,8 %) und der zu umfangreichen Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen führte. Die Mitgliedstaaten der EU waren zwar in unterschiedlichem Ausmaß betroffen, staatliche Maßnahmen zur Unterstützung der Konjunktur wurden jedoch überall gesetzt. Auch die EU entwarf mit dem Aufbau–Instrument „NextGenerationEU“ ein umfangreiches Konjunkturpaket, das zukunftsorientiert ausgerichtet ist. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf die Schwerpunkte

- Nachhaltigkeit (nachhaltiges Wirtschaftswachstum; mindestens 37 % der Gesamtausgaben sind für Klimaschutz zu verwenden),
- Digitalisierung (mindestens 20 % der Gesamtausgaben sind für digitalen Wandel zu verwenden),
- Wissenschaft und Forschung sowie
- (Generationen–)Gerechtigkeit

ausgerichtet sein. Insgesamt weist dieses Konjunkturpaket ein Volumen von 806,9 Mrd. EUR⁸⁸ auf und wird über mehrere Einzelprogramme ausgeschüttet:

- 723,8 Mrd. EUR für die Aufbau– und Resilienzfazilität,
- 50,6 Mrd. EUR für ReactEU,
- 10,9 Mrd. EUR für den Fonds für einen gerechten Übergang,
- 8,1 Mrd. EUR für die Entwicklung des ländlichen Raums,
- 6,1 Mrd. EUR für InvestEU,
- 5,4 Mrd. EUR für Horizont Europa und
- 2,0 Mrd. EUR für RescEU.

Die Republik Österreich erhält Mittel aus mehreren der angeführten Programme, der Schwerpunkt liegt bei der Aufbau– und Resilienzfazilität.

⁸⁸ Werte zu laufenden Preisen. Zu Preisen von 2018 beträgt dieser Wert 750 Mrd. EUR.

6.4.2 Die Aufbau– und Resilienzfazilität – Mittelzuteilung und Finanzierung des EU–Konjunkturpakets

Die Mittel der Aufbau– und Resilienzfazilität werden über zwei Schienen ausbezahlt⁸⁹:

- 385,8 Mrd. EUR in Form von Krediten und
- 338,0 Mrd. EUR in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Die Mitgliedstaaten der EU können grundsätzlich beide Finanzierungsformen in Anspruch nehmen. Die Republik Österreich verzichtet auf die Kreditnahmen seitens der EU, da laut dem Bundesministerium für Finanzen derzeit die Finanzierungsbedingungen einer Mittelbeschaffung über die OeBFA günstiger sind.

Der **Mittelzuteilung** bei den nicht rückzahlbaren Zuschüssen an die Mitgliedstaaten liegen mehrere Parameter zugrunde. Für 70 % der Gesamtsumme erfolgt die Zuweisung anhand der Faktoren

- Bevölkerung des Mitgliedstaates,
- umgekehrtes Pro–Kopf–BIP (gewichtetes, durchschnittliches BIP pro Kopf der 27 Mitgliedstaaten im Jahr 2019 in Bezug zum BIP pro Kopf des Mitgliedstaates im Jahr 2019) und
- durchschnittliche Arbeitslosenquote in den letzten fünf Jahren (2015 bis 2019) im Vergleich zum EU–Durchschnitt.

Für die weiteren 30 % wird der reale BIP–Rückgang im Jahr 2020 und der festgestellte kumulative reale BIP–Rückgang im Zeitraum 2020 bis 2021 herangezogen. Daher wird der den Staaten endgültig zugewiesene Betrag erst im Juni 2022 feststehen, wenn die aktuellsten BIP–Daten von Eurostat veröffentlicht werden.

Weiters können die Mitgliedstaaten Darlehen in Höhe von maximal 6,8 % ihres Bruttonationaleinkommens 2019 beantragen.

Im Zeitraum 2020 bis 2026 wird die Republik Österreich voraussichtlich Zuschüsse in Höhe von 3,5 Mrd. EUR erhalten. Der österreichische Aufbau– und Resilienzplan enthält Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 4,5 Mrd. EUR.

Bei der **Finanzierung** des Europäischen Aufbauplans beschritt die Europäische Kommission neue Wege. Sie wird im Namen der EU Geld auf den Finanzmärkten aufnehmen, da sie über eine bessere Bonität als manche ihrer Mitgliedstaaten verfügt. Zum 31. Dezember 2021 waren insgesamt 71 Mrd. EUR an langfristigen

⁸⁹ Werte zu laufenden Preisen. Die Europäische Kommission gibt die Mittel auch in Preisen von 2018 an. Somit beträgt das Gesamtpaket der Aufbau– und Resilienzfazilität 672,5 Mrd. EUR, davon 360 Mrd. EUR für Kredite und 312,5 Mrd. EUR für nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Fremdmitteln (EU–Bonds, Anleihen) sowie 20 Mrd. EUR an kurzfristigen Fremdmitteln (EU–Bills, Schatzbriefe) ausstehend. Die EU–Anleihen wiesen Laufzeiten zwischen fünf und 30 Jahren auf, wobei 12 Mrd. EUR über sogenannte „Green Bonds“ lukriert wurden. Die Anleihen wurden über fünf syndizierte und zwei allgemeine Auktionen verkauft und waren 7– bis 14–fach überzeichnet. Die Schatzbriefe mit Laufzeiten von drei bzw. sechs Monaten wurden nur über allgemeine Auktionen versteigert.

Um die Zinsen und Tilgungen – insbesondere der Anleihen – bedienen zu können, sind weitere einnahmenseitige Maßnahmen der EU notwendig. Die bis dahin bestehenden Einnahmequellen – traditionelle Eigenmittel, vor allem bestehend aus den Einnahmen für Einfuhren aus Drittländern, Mehrwertsteuer–Eigenmittel und Bruttonationaleinkommen–Eigenmittel (in der Folge: **BNE–Eigenmittel**) – reichen langfristig nicht aus, um die Verbindlichkeiten ab dem Jahr 2027 abzubauen. Daher wurden zusätzliche Einnahmequellen erschlossen, die bereits mit 1. Jänner 2021 in Kraft traten:

- Temporäre Erhöhung der BNE–Eigenmittelobergrenze um 0,6 Prozentpunkte:⁹⁰ Diese zusätzlichen Mittel dürfen nur für die Bedeckung der ausstehenden finanziellen Verbindlichkeiten der EU verwendet werden. Diese Erhöhung bleibt in Kraft, bis keine derartigen Verbindlichkeiten mehr bestehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2058.
- Der EU–Haushalt erhält einen neu eingeführten nationalen Beitrag auf Grundlage nicht wiederverwerteter Plastikverpackungsabfälle (Kunststoff–Eigenmittel).⁹¹

Die Europäische Kommission schlug im Dezember 2021 weitere Einnahmequellen vor:

- Eigenmittel auf Grundlage des Emissionshandelssystems,
- Eigenmittel auf Grundlage des CO₂–Grenzausgleichssystems⁹² und
- Eigenmittel auf Grundlage der neu zugewiesenen Gewinne sehr großer multinationaler Unternehmen.

Die Europäische Kommission plant, bis Ende des Jahres 2023 weitere Eigenmittelquellen vorzuschlagen.

⁹⁰ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32020D2053> (abgerufen am 26. April 2022)

⁹¹ Für Österreich belief sich der Jahresbeitrag 2021 aus dieser Eigenmittelquelle auf 148,16 Mio. EUR.

⁹² Die Mitgliedstaaten der EU einigten sich Mitte März 2022 auf diesen Maßnahmenvorschlag der Europäischen Kommission, der in weiterer Folge noch dem Europäischen Parlament vorgelegt werden muss. Hersteller außerhalb der EU von Produkten, bei deren Produktion CO₂ ausgestoßen wird – z.B. Zement, Eisen, Stahl oder Aluminium – und die diese Produkte in die EU verkaufen wollen, sollen hinkünftig eine Abgabe leisten.

6.4.3 Der Österreichische Aufbau– und Resilienzplan

Um Finanzierungen aus der Aufbau– und Resilienzfazilität zu erhalten, erstellten die Mitgliedstaaten eigene **Aufbau– und Resilienzpläne** nach den Vorgaben der EU (Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau– und Resilienzfazilität). Der Österreichische Aufbau– und Resilienzplan wurde am 30. April 2021 an die Europäische Kommission übermittelt, am 21. Juni 2021 von der Europäischen Kommission positiv bewertet und schließlich am 13. Juli 2021 offiziell angenommen. Bei der Erstellung wurden auch die länderspezifischen Empfehlungen an Österreich der Jahre 2019 und 2020 berücksichtigt. Dementsprechend enthält der Österreichische Aufbau– und Resilienzplan Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 4,5 Mrd. EUR, wobei 46 % für Klimaschutz und 41 % für Digitalisierung aufgewendet werden sollen.

Die im Plan enthaltenen Maßnahmen umfassen nicht nur vollständig neue Maßnahmen. Es sind auch **laufende, bereits in den Vorjahren budgetierte und sich bereits in Umsetzung befindliche Maßnahmen** enthalten. Beispielsweise wurden Zuschüsse für neue Bahnstrecken und die Elektrifizierung von Regionalbahnen von der Europäischen Kommission genehmigt. Diese Maßnahme umfasst etwa die Baukosten der Koralmbahn und verschiedener Zubringerstrecken⁹³, für die bereits in den Vorjahren Zahlungen geleistet wurden und die sich zumindest teilweise bereits in Bau befinden. Das bedeutet, dass von den geplanten Gesamtkosten über die volle Bauzeit in Höhe von 3,503 Mrd. EUR (ohne Koralmtunnel) in den Jahren 2020 bis 2026 Investitionen in Höhe von 1,366 Mrd. EUR voraussichtlich anfallen werden, von denen wiederum 0,543 Mrd. EUR aus der Aufbau– und Resilienzfazilität ersetzt werden. Insgesamt betreffen zwei Drittel aller Finanzierungen (2,998 Mrd. EUR) neue Investitionsprojekte.

Um die **volkswirtschaftlichen Implikationen** dieser Investitionsförderungen besser abschätzen zu können, wurde das Institut für Höhere Studien (**IHS**) mit einer Impact Assessment Studie beauftragt.⁹⁴ Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen soll demnach bereits im Jahr 2022 Auswirkungen auf das BIP haben (+0,41 %). Der langfristige BIP–Effekt wird laut Prognose bei +1,21 % im Jahr 2040 liegen.⁹⁵ Die Beschäftigung solle 2022 um +0,29 % steigen und 2040 einen positiven Effekt von +0,61 % verursachen. Auf den Staatshaushalt dürfte sich der Plan ebenfalls positiv auswirken. So wird mit einer Verbesserung des Haushaltsergebnisses von 0,20 % des BIP im Jahr 2022 gerechnet und mit 0,56 % im Jahr 2040.

⁹³ Nicht in dieser Maßnahme enthalten sind die Baukosten für den Koralmtunnel, der bereits eine gesonderte EU–Förderung erhält.

⁹⁴ „Macroeconomic assessment of the Austrian Recovery and Resilience Plan“; Research Report des Instituts für Höhere Studien vom April 2021

⁹⁵ immer im Vergleich zu einer Basisprognose ohne Maßnahmen

Wie auch im Zuge der österreichischen COVID-19-Hilfsmaßnahmen werden für einzelne Projekte mehrere externe **Abwicklungsstellen** die Verwaltung und Abwicklung der Maßnahmenfinanzierung übernehmen. Im Wesentlichen sind das die aws, die FFG, die Wirtschaftskammer Österreich, die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung, das AMS und die Gesundheit Österreich GmbH.

Nachstehende Tabelle zeigt eine **Übersicht über die im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan** enthaltenen Maßnahmen bis 2026 und die in den Jahren 2020 und 2021 bereits getätigten Auszahlungen. Zu beachten ist, dass die angeführten Werte nur die EU-Mittel für die Maßnahmen beinhalten.

Tabelle 6.4–1: Übersicht über die Maßnahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) 2020 bis 2026

Ressort	UG	Maßnahme	neue Maßnahme – zuvor nicht budgetiert	2020		2021		2022 – 2026	Gesamtsumme 2020 – 2026
				Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	
Bundesministerium für Arbeit				0,0	0,0	90,3	90,3	186,6	277,0
	20	Arbeit							
		Umschulen und Weiterbilden	nein	–	–	90,3	90,3	186,6	277,0
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz				0,0	0,0	9,8	0,6	169,3	179,2
	21	Soziales und Konsumentenschutz							
		Community Nursing	ja	–	–	4,3	0,0	49,8	54,2
	24	Gesundheit							
		Elektronischer Mutter–Kind–Pass	ja	–	–	0,0	0,0	10,0	10,0
		Frühe Hilfen	ja	–	–	0,5	0,0	14,5	15,0
		Primärversorgung	ja	–	–	5,0	0,6	95,0	100,0
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung				0,0	0,0	166,9	104,1	346,2	513,0
	30	Bildung							
		Digitalisierung der Schulen	nein	–	–	65,9	51,2	105,8	171,7
		Elementarpädagogik	nein	–	–	0,0	0,0	28,4	28,4
		Förderstundenpaket	nein	–	–	101,0	53,0	0,0	101,0
	31	Wissenschaft und Forschung							
		(Digitale) Forschungsinfrastrukturen	nein	–	–	0,0	0,0	30,0	30,0
		Austrian Institute of Precision Medicine	ja	–	–	0,0	0,0	75,0	75,0
		Quantum Austria	ja	–	–	0,0	0,0	107,0	107,0
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport				0,0	0,0	0,0	0,0	66,5	66,5
	32	Kunst und Kultur							
		Digitalisierungsoffensive Kulturerbe	ja	–	–	0,0	0,0	16,5	16,5
		Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“	ja	–	–	0,0	0,0	15,0	15,0
		Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers	ja	–	–	0,0	0,0	35,0	35,0
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort				7,0	6,7	95,0	9,8	788,0	890,0
	33	Wirtschaft (Forschung)							
		IPCEI Mikroelektronik	ja	–	–	0,0	0,0	62,5	62,5
		IPCEI Wasserstoff	ja	–	–	0,0	0,0	62,5	62,5
	40	Wirtschaft							
		Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	nein	–	–	80,0	6,8	80,0	160,0
		Investitionsprämie RRF	ja	–	–	0,0	0,0	573,0	573,0



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

Ressort	UG	Maßnahme	neue Maßnahme – zuvor nicht budgetiert	2020		2021		2022 – 2026	Gesamtsumme 2020 – 2026
				Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	
				in Mio. EUR					
		KMU.Digital und KMU.E–Commerce	nein	7,0	6,7	15,0	3,0	10,0	32,0
		Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		78,8	78,8	163,3	127,8	1.440,5	1.682,5
		34 Innovation und Technologie (Forschung)							
		IPCEI Mikroelektronik	ja	–	–	0,0	0,0	62,5	62,5
		IPCEI Wasserstoff	ja	–	–	0,0	0,0	62,5	62,5
		41 Mobilität							
		Emmissionsfreie Busse	ja	–	–	0,0	0,0	256,0	256,0
		Emmissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur	ja	–	–	15,0	0,0	35,0	50,0
		Neue Bahnstrecken und Elektrifizierungen von Regionalbahnen	nein	78,8	78,8	96,0	96,0	367,8	542,6
		43 Klima, Umwelt und Energie							
		Biodiversitätsfonds	ja	–	–	0,0	0,0	50,0	50,0
		Dekarbonisierung Industrie	ja	–	–	5,0	0,0	95,0	100,0
		Bekämpfung von Energiearmut	ja	–	–	0,0	0,0	50,0	50,0
		Klimafitte Ortskerne	ja	–	–	5,5	0,0	44,5	50,0
		Kreislaufwirtschaftspaket	ja	–	–	10,0	0,0	290,0	300,0
		Austausch von Öl- und Gasheizungen	nein	–	–	31,8	31,8	127,1	158,9
		Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		0,0	0,0	0,0	0,0	891,3	891,3
		42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus							
		Breitband	ja	–	–	0,0	0,0	891,3	891,3
		Gesamtsumme		85,8	85,5	525,3	332,7	3.888,3	4.499,4
		Beiträge der EU zum Aufbau- und Resilienzplan		–	–	220,0	450,0	3.011,4	3.461,4

Quellen: BMF; Budgetbericht 2022; HIS; Strategiebericht 2022–2025; Zusammenstellung: RH

Nach Genehmigung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans durch die Europäische Kommission Mitte Juli 2021 erhielt die Republik Österreich bereits Ende September 2021 eine erste **Vorfinanzierung** in Höhe von 449,98 Mio. EUR. Alle weiteren Einzahlungen in den Bundeshaushalt erfolgen mittels Zahlungsanträgen an die Europäische Kommission in jährlichen Tranchen in Abhängigkeit von der Einhaltung der avisierten Meilensteine und Ziele. Die Ressorts mussten im Aufbau- und Resilienzplan für ihre Maßnahmen Meilensteine und Ziele definieren und haben umfangreiche Berichts- und Kontrollpflichten gegenüber der Europäischen Kommission. Die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen der Ressorts ist allerdings unabhängig von der tatsächlichen Einzahlung, womit ein stetiger Projektablauf garantiert werden soll. Der erste österreichische **Zahlungsantrag** wird im Laufe des Jahres 2022 erfolgen. Die bereits erhaltene Vorfinanzierung wird eingerechnet und proportional in den weiteren Zahlungsanträgen berücksichtigt. Dadurch erwartet das Bundesministerium für Finanzen eine Einzahlung in den Bundeshaushalt im Jahr 2022 in Höhe von 700 Mio. EUR.

6.4.4 Auswirkungen auf den Bundeshaushalt – Erfassung im Voranschlag, im Rechnungsabschluss sowie im ESVG 2010

Mit der Novelle des BFG 2021 sowie des BFRG 2021 bis 2024 Mitte des Jahres 2021 wurde das **Budget** nicht nur hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID–19–Pandemie angepasst, sondern auch die geplanten Maßnahmen aus dem Österreichischen Aufbau– und Resilienzplan berücksichtigt. Durch die im Juni 2022 endgültig feststehende Mittelzuteilung für Österreich wird eine umfassende Darstellung der Finanzströme im Zusammenhang mit der Aufbau– und Resilienzfähigkeit im folgenden BFG 2023 sowie BFRG 2023 bis 2026 möglich sein.

Für die Darstellung in den **Abschlussrechnungen** des Bundes ist die Trennung in neue und in bereits bestehende Maßnahmen von Bedeutung. Völlig neu aufgesetzte Maßnahmen sind in der Budgetposition durch die Budgetuntergliederung („Ugl“) 788⁹⁶ gekennzeichnet. Für bereits bestehende Maßnahmen ist keine verrechnungstechnisch gesonderte Darstellung vorgesehen.⁹⁷ Die voraussichtlichen Einzahlungen der Europäischen Kommission in den Bundeshaushalt sind in den Anhangstabellen zur UG 51 Kassenverwaltung erfasst. Die von der Europäischen Kommission ausgegebenen Anleihen sind nicht mit einer expliziten Bundeshaftung versehen, da es sich um eigene Anleihen der EU handelt. Die Finanzierung der Rückzahlung der Anleihen ist allerdings in den EU–Beiträgen Österreichs im Wege der Eigenmittel enthalten.

Im **ESVG 2010** gilt das Neutralitätsprinzip in Zusammenhang mit Ein– und Auszahlungen seitens der EU, d.h. es werden Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Aufbau– und Resilienzfähigkeit ausgeglichen. Allerdings müssen jene Einnahmen bzw. Ausgaben imputiert werden, denen eine Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber der EU entgegensteht⁹⁸. Die Aufnahme von Fremdmitteln der Europäischen Kommission auf den Finanzmärkten wird nicht dem Schuldenstand der Mitgliedsländer zugerechnet und erhöht somit nicht den Maastricht–Schuldenstand Österreichs.

⁹⁶ Beispielsweise ist die erste Zahlung im Rahmen des Projekts „Primärversorgung“ auf der Budgetposition 24.02.02.00-1/7280.788 verrechnet.

⁹⁷ Beispielsweise sind auf der Budgetposition „43.01.02.00-1/7700.400 – Thermische Sanierung“ Fördermittel in Höhe von 114,935 Mio. EUR verrechnet. Auszahlungen für das Förderprojekt „Austausch von Öl– und Gasheizungen“ in Höhe von 48,992 Mio. EUR sind ein Teil dieser verrechneten Mittel. Im Jahr 2021 wurden für diese Maßnahme 31,784 Mio. EUR aus Mitteln der Aufbau– und Resilienzfähigkeit von der Europäischen Kommission ersetzt.

⁹⁸ Eine Ausnahme bildet das Jahr 2020, in dem bereits 85,47 Mio. EUR an Ausgaben getätigt wurden.

6.5 Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt – Finanzrahmen



Der Finanzrahmen legt Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen jeweils rollierend für vier Jahre im Voraus in Form eines Bundesgesetzes (Bundesfinanzrahmengesetz (**BFRG**)) fest. Die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2021 wurde gegenüber dem erstmaligen Beschluss im BFRG 2018 bis 2021 mehrfach geändert und betrug nach der 1. Novelle des BFRG 2021 bis 2024 111,469 Mrd. EUR. Darin berücksichtigt war insbesondere eine Vorsorge für COVID-19-Maßnahmen zur Krisenbewältigung. Im Jahr 2022 lag die Auszahlungsobergrenze mit 113,930 Mrd. EUR auf dem Niveau des Jahres 2021, aber krisenbedingt noch immer deutlich höher als die Obergrenzen für die Jahre 2023 bis 2025.

Aufgrund der aktuellen geopolitischen Ereignisse, des Krieges in der Ukraine und der dadurch ausgelösten Energiepreisschocks in Verbindung mit der Inflationsentwicklung sind die Konjunkturaussichten für das Jahr 2022 mit hoher Unsicherheit behaftet. Unsicher ist auch der weitere Verlauf der COVID-19-Pandemie. Damit ist schwer abschätzbar, ob und in welchem Umfang Hilfsmaßnahmen in den künftigen Budgets zu berücksichtigen sein werden. Dementsprechend unsicher ist auch die Entwicklung der öffentlichen Finanzen.

6.5.1 Haushaltsrechtliche Grundlagen

Der Finanzrahmen stellt – in Ergänzung zur jährlichen Budgetplanung – ein Steuerungsinstrument dar, das eine nachhaltige Budgetpolitik unterstützen und die Planungssicherheit für alle an der Budgetpolitik beteiligten Akteure erhöhen soll. Als ein Instrument für Budgetdisziplin sind dazu gemäß § 12 BHG 2013 im jeweiligen BFRG Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen jeweils rollierend für vier Jahre im Voraus festzulegen. Diese Grenzen sind für die Rubriken verbindlich, für die Untergliederungen sind sie nur für das erste Finanzjahr verbindlich und für die restlichen Finanzjahre indikativ.

Überschreitungen dieser Auszahlungsobergrenzen auf Untergliederungsebene sind aufgrund von Regelungen im BHG 2013 und im jeweiligen BFG möglich. Eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenzen kann insbesondere durch die Entnahme von Rücklagen (§§ 55 und 56 BHG 2013) oder durch Mittelumschichtungen (§ 53 BHG 2013) erfolgen. Die Auszahlungsobergrenzen der Rubriken dürfen nicht überschritten werden.

Die Auszahlungsobergrenzen setzen sich aus fixen und variablen Anteilen zusammen. Fixe Auszahlungsobergrenzen werden betragsmäßig festgelegt. Variable Auszahlungsobergrenzen werden in Abhängigkeit von in Verordnungen definierten

Parametern bestimmt. Sie werden in Bereichen eingesetzt, die schwer im Voraus planbar sind, insbesondere weil sie konjunkturellen Einflüssen unterliegen (z.B. Arbeitslosengeld, Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung, Auszahlungen, die von der Abgabentwicklung abhängig sind) oder weil sie vom Nationalrat nicht direkt beeinflussbar sind (z.B. Rückflüsse vom EU-Haushalt).

6.5.2 Entwicklung der Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2021

Die Auszahlungsobergrenze des Finanzjahres 2021 wurde gegenüber dem erstmaligen Beschluss mehrfach geändert. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Tabelle 6.5–1: Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG inklusive Novellen 2018 bis 2024

Bundesfinanzrahmengesetze (BFRG) inklusive Novellen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Rahmen- summe
	in Mio. EUR							
BFRG 2018-2021 (BGBl. I 20/2018)	78.253,39	78.983,27	80.718,24	82.563,17				320.518,07
Veränderung		–	–	–				6.991,12
		–	–	–				2,2 %
BFRG 2019-2022 (BGBl. I 20/2018)								
1. Novelle (BGBl. I 7/2020) 2. Novelle (BGBl. I 10/2020)		78.983,27	80.718,24	82.563,17	85.244,51			327.509,19
Veränderung		–	4.000,00	–	–			4.000,00
		–	5,0 %	–	–			1,2 %
3. Novelle (BGBl. I 12/2020)		78.983,27	84.718,24	82.563,17	85.244,51			331.509,19
Veränderung		–	24.000,00	–	–			24.000,00
		–	28,3 %	–	–			7,2 %
4. Novelle (BGBl. I 25/2020)		78.983,27	108.718,24	82.563,17	85.244,51			355.509,19
Veränderung			1.556,57	820,73	416,82			11.223,20
			1,4 %	1,0 %	0,5 %			3,2 %
BFRG 2020-2023 (BGBl. I 47/2020)			110.274,81	83.383,89	85.661,33	87.412,36		366.732,39
Veränderung				19.419,80	5.485,88	1.530,21		7.377,25
				23,3 %	6,4 %	1,8 %		2,0 %
BFRG 2021-2024 (BGBl. I 123/2020)				102.803,69	91.147,21	88.942,56	91.216,17	374.109,64
Veränderung				8.665,68	1.045,17	2.134,87	1.306,15	13.151,86
				8,4 %	1,1 %	2,4 %	1,4 %	3,5 %
1. Novelle (BGBl. I 89/2021)				111.469,37	92.192,38	91.077,43	92.522,32	387.261,50

Quellen: zitierte BFRG

Das BFRG 2018 bis 2021 legte die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2021 ursprünglich mit 82,563 Mrd. EUR fest. Im BFRG 2019 bis 2022 und seinen Novellen blieb die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2021 unverändert.

Mit dem BFRG 2020 bis 2023 wurde die Gesamt–Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2021 um 820,73 Mio. EUR (+1,0 %) angehoben, was auf die Rubrik 1 Recht und Sicherheit (Sicherheitsoffensive und Sicherstellung einer effizienten und unabhängigen Justiz), die Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (Förderung der Landwirtschaft sowie Förderung einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung) und die Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur (vor allem zur Bedeckung des Personalaufwands für Bundes– und Landeslehrerinnen und –lehrer) zurückzuführen war. Die Obergrenze der Rubrik 5 Kassa und Zinsen wurde dagegen aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsumfelds entsprechend abgesenkt.

Erst mit dem BFRG 2021 bis 2024 und seiner Novelle wurde der fortdauernden COVID–19–Pandemie im Jahr 2021 Rechnung getragen. Die Obergrenze für das Jahr 2021 wurde zunächst um 19,420 Mrd. EUR (+23,3 %) erhöht. Darin enthalten waren 14,675 Mrd. EUR für Maßnahmen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds einschließlich der Kurzarbeit. Davon umfasst waren bereits Ermächtigungen zur Abdeckung des Fixkostenzuschusses und für weitere COVID–19–Maßnahmen („COVID–19–Reserve“). Außerdem waren ein auszahlungsseitiges Konjunkturpaket von 1,315 Mrd. EUR und neue Schwerpunktsetzungen von 1,132 Mrd. EUR berücksichtigt.

Die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen zur Krisenbekämpfung reichten jedoch nicht aus, weshalb Ende Mai 2021 sowohl das BFG 2021 als auch das BFRG 2021 bis 2024 novelliert wurden. Mit der BFRG–Novelle wurde die Obergrenze für das Finanzjahr 2021 um weitere 8,666 Mrd. EUR (+8,4 %) auf 111,469 Mrd. EUR angehoben. Die Mittel für Maßnahmen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds und die Kurzarbeit wurden um 7,924 Mrd. EUR erhöht, inklusive Ermächtigungen von 3,5 Mrd. EUR. Die Mittel für Konjunkturmaßnahmen stiegen um 741,9 Mio. EUR.

6.5.3 Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen 2022 bis 2025

Die Auszahlungsobergrenzen, die geplanten Einzahlungen sowie der Nettofinanzierungssaldo für die Finanzjahre 2022 bis 2025 stellen sich nach der am 18. Mai 2022 beschlossenen Novelle wie folgt dar:

Tabelle 6.5–2: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen, geplanten Einzahlungen und des Nettofinanzierungssaldos gemäß BFRG 2022 bis 2025

Rubrik	Ist	Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG 2022 bis 2025			
	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mio. EUR				
Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit	11.274,0	12.324,4	11.523,2	10.911,1	11.053,7
Anteil der Rubrik 0,1	10,5 %	10,8 %	11,8 %	11,2 %	11,0 %
Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	52.977,8	49.302,4	47.592,8	49.762,4	51.565,5
fix	29.229,7	28.981,0	26.981,8	27.535,4	28.318,2
variabel	23.748,0	20.321,4	20.611,0	22.226,9	23.247,3
Anteil der Rubrik 2	49,4 %	43,3 %	48,9 %	51,0 %	51,4 %
Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	15.891,0	17.111,8	17.031,2	17.132,1	17.438,4
Anteil der Rubrik 3	14,8 %	15,0 %	17,5 %	17,6 %	17,4 %
Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	23.705,3	30.819,9	15.875,2	14.130,7	14.332,7
fix	21.528,4	27.325,0	13.361,0	11.819,8	11.868,6
variabel	2.176,9	3.495,0	2.514,2	2.310,9	2.464,1
Anteil der Rubrik 4	22,1 %	27,1 %	16,3 %	14,5 %	14,3 %
Rubrik 5 Kassa und Zinsen	3.290,3	4.371,5	5.318,0	5.603,9	5.864,7
Anteil der Rubrik 5	3,1 %	3,8 %	5,5 %	5,7 %	5,8 %
Gesamtsumme Auszahlungen	107.138,4	113.930,0	97.340,4	97.540,2	100.255,0
davon COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	15.089,59	6.623,5	760,5	117,4	99,3
Gesamtsumme Einzahlungen	89.164,4	84.807,3	91.759,5	95.168,1	99.369,2
Nettofinanzierungssaldo laut BFRG (2021: Ist)	-17.973,9	-29.122,7	-5.580,9	-2.372,1	-885,8
Bereinigung um					
budgetierte Rücklagenentnahmen		-593,4			
Überschreitungsermächtigungen im BFG 2022		10.518,8			
Sicherheitsmarge für unvorhergesehene Auszahlungsüberschreitungen		50,0			
Nettofinanzierungssaldo laut BFG 2022		-19.147,3			

Quellen: BFRG 2022 bis 2025; HIS; Novelle des BFG 2022 und des BFRG 2022 bis 2025; Zusammenstellung: RH

Das novellierte BFRG 2022 bis 2025 sieht für das Jahr 2022 eine Gesamt–Auszahlungs–obergrenze von 113,930 Mrd. EUR vor; sie liegt damit über jener des Jahres 2021 (111,469 Mrd. EUR; Tabelle 6.5–1). Gegenüber der Stammfassung des BFRG ist die Auszahlungsobergrenze 2022 um 10,292 Mrd. EUR höher und die prognostizierten

Einzahlungen sind um 1,631 Mrd. EUR geringer. In der Novelle berücksichtigt sind neben konjunkturellen Anpassungen

- Energie–Entlastungspakete (Energiekosten– und Teuerungsausgleich, Investitionen in Energieunabhängigkeit und öffentlichen Verkehr, einzahlungsseitige Entlastungen),
- die Anschaffung einer nationalen strategischen Gasreserve,
- Kosten im Zusammenhang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen sowie
- bereits absehbare COVID–19–Mehrbedarfe.

Bei der Novelle des BFRG 2022 bis 2025 zog das Bundesministerium für Finanzen die Konjunkturprognose vom März 2022 heran, die von einem Wirtschaftswachstum von 3,9 % im Jahr 2022 (-0,9 Prozentpunkte gegenüber der Prognose im Oktober 2021) ausgeht. Die Arbeitslosenquote sollte im gleichen Zeitraum von 8,0 % (2021) auf 6,1 % (2025) zurückgehen. Der Preisschock im Energiebereich treibt die Inflation, sodass die Verbraucherpreise im Jahr 2022 um 5,8 % steigen sollen (+2,8 Prozentpunkte gegenüber der Prognose im Oktober 2021); ab dem Jahr 2023 soll der Preisanstieg allerdings wieder rückläufig sein.

Im novellierten BFRG 2022 bis 2025 sind auszahlungsseitig 12,601 Mrd. EUR für die COVID–19–Krisenbewältigung vorgesehen, wovon 7,601 Mrd. EUR direkt in den betroffenen Untergliederungen budgetiert sind. Darin enthalten sind auch Mittel für die Kurzarbeit und die Saisonstarthilfe. In der Auszahlungsobergrenze 2022 ist zudem die Ermächtigung im BFG 2022 von 5 Mrd. EUR für die Dotierung des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds berücksichtigt. Weiters sind in der Obergrenze Ermächtigungen für Auszahlungen für die Betreuung und Versorgung von Vertriebenen aufgrund des Krieges in der Ukraine (400 Mio. EUR) sowie für Maßnahmen zur Sicherung der Gasbevorratung (5 Mrd. EUR) enthalten.⁹⁹ Die Energie–Entlastungspakete wurden im novellierten BFRG 2022 bis 2025 mit 3,061 Mrd. EUR (Saldo aus Aus– und Einzahlungen) berücksichtigt, für die Betreuung, Versorgung und Integration von ukrainischen Kriegsvertriebenen wurde mit 2,750 Mrd. EUR vorgesorgt. Zusätzliche Mittel waren darüber hinaus in Zusammenhang mit dem Hospiz– und Palliativfondsgesetz, der Suizidprävention und der Wertsicherung für die Verkehrsdiensteverträge und die Schüler– und Lehrlingsfreifahrt vorgesehen.

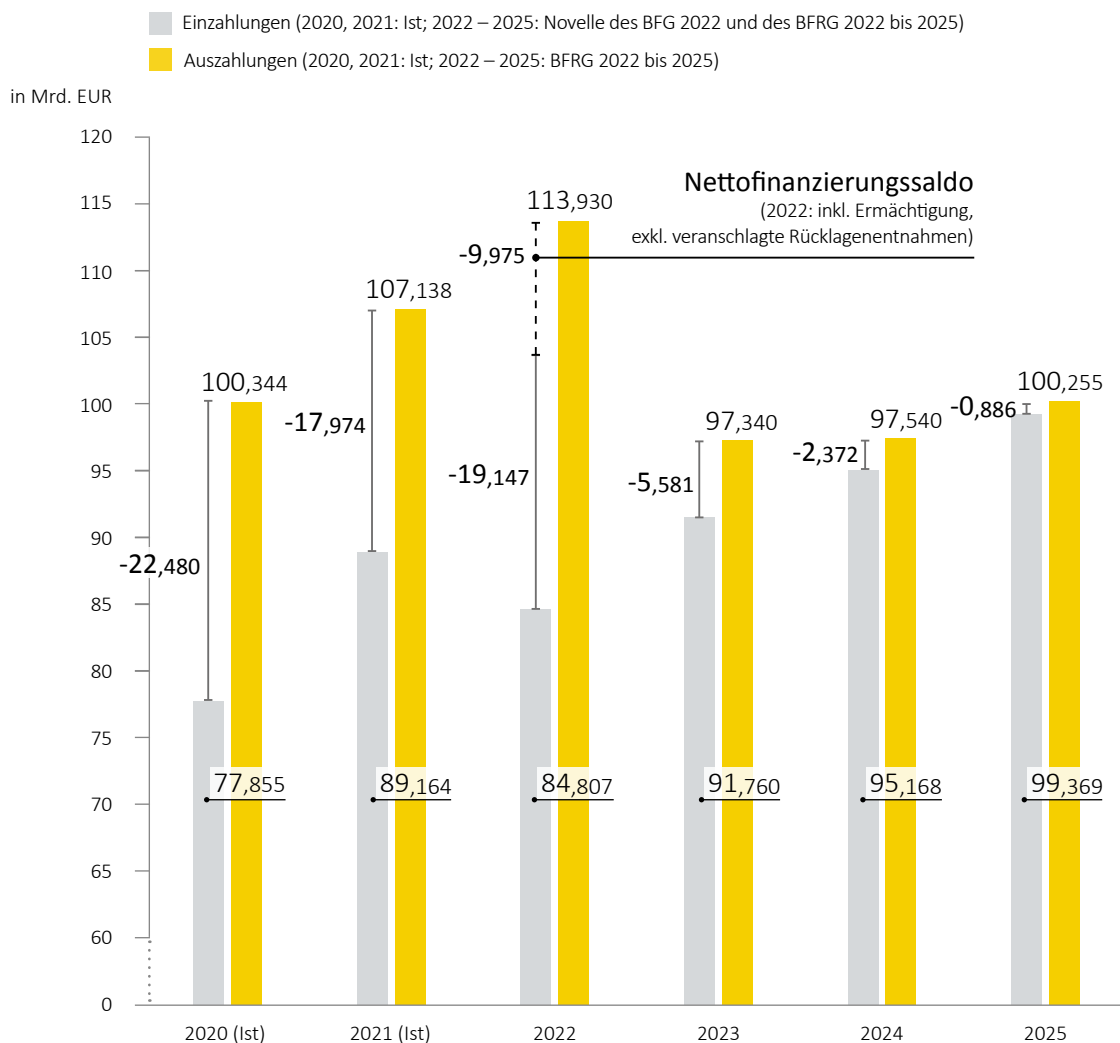
Bereits in der Stammfassung des BFRG berücksichtigt war die Investitionsprämie mit einem Volumen von 4,574 Mrd. EUR sowie auszahlungsseitig wirksame Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform im Umfang von 9,920 Mrd. EUR. Die Entlastungseffekte der ökosozialen Steuerreform auf der Einzahlungsseite wurden mit 13,335 Mrd. EUR über die gesamte Periode geschätzt. Dem stehen zusätzliche Einzahlungen aus der CO₂–Bepreisung mit einem Gesamtvolumen von 4,600 Mrd. EUR gegenüber.

⁹⁹ Das BFG 2022 sieht darüber hinaus Ermächtigungen für Maßnahmen vor, die aus der Aufbau– und Resilienz-fazilität der EU bedeckt werden (45,3 Mio. EUR), für den Integrationsfonds (55,4 Mio. EUR) und für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für Personen, die im NS–Regime verfolgt wurden (18 Mio. EUR).

Bis zum Jahr 2025 soll die Auszahlungsobergrenze um 13,675 Mrd. EUR (-12,0 %) auf 100,255 Mrd. EUR zurückgehen. Die Entwicklung der Obergrenze ist von auslaufenden COVID-19-Maßnahmen (inklusive den Kurzarbeitsbeihilfen) geprägt, was sich vor allem in der Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt und der Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (UG 20 Arbeit, UG 24 Gesundheit) widerspiegelt. Gegenläufig wurde jedoch die Entwicklung der Auszahlungen für Pensionen (UG 22 Pensionsversicherung und UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte) angenommen.

Die folgende Abbildung stellt die im Bericht zur Novelle des BFG 2022 und des BFRG 2022 bis 2025 dargestellten prognostizierten Einzahlungen für die Jahre 2022 bis 2025 den Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG 2022 bis 2025 gegenüber:

Abbildung 6.5–1: Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2025 (Ist-Werte für 2020 und 2021)



Quellen: BFRG 2022 bis 2025; HIS; Novelle des BFG 2022 und des BFRG 2022 bis 2025; Darstellung: RH

Nach den krisenbedingt hohen Defiziten in den Jahren 2020 und 2021 wurde auch für das Jahr 2022 mit einem hohen Defizit (bis zu -29,123 Mrd. EUR nach Ausnützung der BFG-Ermächtigungen abzüglich der budgetierten Rücklagenentnahmen) gerechnet. Dies beruht auf der Annahme weiterführender Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, der Betreuung und Versorgung von Vertriebenen aufgrund des Krieges in der Ukraine sowie der Sicherung der Gasbevorratung; ab dem Jahr 2023 sollen sich die Auszahlungen den Einzahlungen wieder schrittweise nähern.

6.5.4 Aktuelle Ereignisse sowie Prognoserisiken für das Jahr 2022

Aufgrund der aktuellen geopolitischen Ereignisse sind die Konjunkturaussichten für das Jahr 2022 mit hoher Unsicherheit behaftet. Der Krieg in der Ukraine und die wirtschaftspolitischen Sanktionen gegen Russland wirkten sich bereits im ersten Quartal 2022 auf die Konjunktur aus:

- Die ausgelösten Energiepreisschocks sowie Produktions- und Lieferschwierigkeiten durch die zum wiederholten Male unterbrochenen Lieferketten lassen die Inflation gemäß der WIFO-Konjunkturprognose vom März 2022 voraussichtlich auf 5,8 % im Jahresdurchschnitt 2022 steigen.
- Die in der Novelle zum BFG 2022 und BFRG 2022 bis 2025 fixierten Hilfsmaßnahmen zur Teuerungsbekämpfung und Entlastung der Unternehmen sowie privaten Haushalte (z.B. der Energiekostenausgleich), die Investitionen in Energieunabhängigkeit und öffentlichen Verkehr und die Anschaffung einer nationalen strategischen Gasreserve bedeuten eine zusätzliche, hohe Belastung der öffentlichen Haushalte.
- Das WIFO rechnet für die Jahre 2022 und 2023 mit insgesamt 150.000 Flüchtlingen aus der Ukraine, die in Österreich voraussichtlich ankommen werden. Dies wird Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Asylbetreuung haben.

Welche Auswirkungen der künftige Verlauf der COVID-19-Pandemie auf die heimische Wirtschaft haben wird, und welche Hilfsmaßnahmen folglich notwendig sein werden, ist ebenso unsicher und bleibt weiterhin ein Prognoserisiko, insbesondere auch für die Entwicklung der öffentlichen Finanzen. Aus Sicht des RH ergibt sich jedenfalls

- erstens ein **akut erforderlicher Handlungsbedarf** aufgrund akuter Krisen, um kurzfristig Abhilfe in besonders betroffenen Bereichen zu schaffen;
- zweitens ein **struktureller Reformbedarf**, um die staatliche Handlungsfähigkeit mittel- und langfristig aufrechtzuerhalten.

Viele Bereiche, in denen **strukturelle Reformen** erforderlich sind, wurden vom RH bereits mehrfach genannt und sind seit langem bekannt: Pflege, Bildung, Pensionen, Gesundheit etc. Neue Bereiche, in denen **aktuell Handlungsbedarf** gegeben ist, kommen – wie zuvor skizziert – hinzu. Es handelt sich dabei vielfach um Bereiche, die



mitunter hohe öffentliche Investitionen erfordern, wie z.B. Energie, Infrastruktur, Klima, Digitalisierung, Wohnen, Sicherheit. Einzelne **Aufgaben des Staates** werden in diesen Politikbereichen verstärkt wahrgenommen werden müssen, wie z.B. die Vorsorge- und Vorhaltefunktionen bei kritischer Infrastruktur, beim raschen Ausbau alternativer Energieformen oder Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung. Im nächsten Finanzrahmen wären Strukturreformen einzupreisen und fiskalische Manövriermöglichkeiten für Krisen zu bewahren. Die **Sicherstellung nachhaltiger öffentlicher Finanzen** ist angesichts der zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte sowie aufgrund des Anstiegs der altersabhängigen Ausgaben stets zu berücksichtigen.

Ergänzend ist aus Sicht des RH noch festzuhalten: Ein **verwaltungseffizientes Handeln** soll eine rasche und wirksame Umsetzung von Maßnahmen unterstützen. Und schließlich muss beim Einsatz öffentlicher Mittel stets auch die **Nachvollziehbarkeit und Transparenz** in hohem Maße gegeben sein.



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im Juni 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Glossar

Abgabenquote

Steuern und Tatsächliche Sozialbeiträge (nur Pflichtbeiträge) abzüglich uneinbringlicher Steuern und Sozialbeiträge in Prozent des nominellen Brutto-Inlandsprodukts.

Ab-Überweisungen

Bei den Ab-Überweisungen handelt es sich im Wesentlichen um die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder und Gemeinden gemäß Finanzausgleichsgesetz sowie um EU-Beiträge.

Allgemeine Gebarung

Die Allgemeine Gebarung umfasst alle Einzahlungen und Auszahlungen des Bundes, ausgenommen insbesondere jene für Finanzschulden, Finanzanlagen sowie für die Aufnahme/Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung aufgenommenen Geldverbindlichkeiten und den Kapitalaustausch bei Währungstauschverträgen. Diese werden im Geldfluss der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Beide zusammen bilden den ausgeglichenen Gesamthaushalt.

Anordnendes / Ausführendes Organ

Anordnende Organe (z.B. haushaltsleitende Organe, Landeshauptmänner, soweit sie als Organe des Bundes tätig werden, sowie Organe des Bundes, die durch Gesetz oder Verordnung zu anweisenden Organen erklärt werden) sind gemäß § 5 BHG 2013 Organe der Haushaltsführung. Sie haben das jeweilige haushaltsleitende Organ bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ausführende Organe sind die Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstellen und Wirtschaftsstellen.

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die angefallen sind, um den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben, zählen nicht zu den Anschaffungskosten. Erfolgte die Anschaffung von Vermögenswerten in einer Fremdwährung, so sind diese Beträge zum Stichtagskurs umzurechnen.

Arbeitslosenquote (Internationale Definition)

Als arbeitslos gelten Personen, die nicht erwerbstätig sind und aktiv einen Arbeitsplatz suchen. Als erwerbstätig zählt, wer in der Referenzwoche mindestens eine Stunde selbstständig oder unselbstständig gearbeitet hat. Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, und Lehrlinge zählen zu den Erwerbstätigen, nicht hingegen Präsenz- und Zivildienstler. Die Arbeitslosenquote ist der Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen (Arbeitslose plus Erwerbstätige), jeweils im Alter von 15 bis 74 Jahren. Datenbasis: Umfragedaten von privaten Haushalten (Mikrozensus).

Arbeitslosenquote (Nationale Definition)

Die nationale Arbeitslosenquote berechnet sich als Anteil der Zahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkten Personen am unselbstständigen Arbeitskräftepotenzial (beim AMS vorgemerkte arbeitslose Personen und beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbstständige Beschäftigte).

Aufwand / Aufwendungen

Aufwendungen und Erträge werden im Ergebnishaushalt dargestellt. Der Aufwand ist der Werteinsatz bei der Produktion der Verwaltungsleistungen unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, z.B. Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand. Erträge und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame bzw. nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Aufwendungen führen zu einem Mittelabfluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

Auszahlungen

Auszahlungen werden in der Finanzierungsrechnung dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Auszahlungen der Allgemeinen Gebarung und in den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit. Sie bezeichnen den Abfluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres. Die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt sind nach Mittelverwendungsgruppen unterteilt.

Auszahlungsobergrenzen

Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) umfasst eine verbindliche Auszahlungs-obergrenze für die vier folgenden Finanzjahre und ist nach Rubriken und Untergliederungen unterteilt. Während die meisten Auszahlungen fix begrenzt sind, sind in bestimmten Bereichen (wie z.B. Arbeitslosen- und Pensionsversicherung) variable Auszahlungsobergrenzen vorgesehen. Letztere passen die tatsächliche Auszahlungs-obergrenze über bestimmte Parameter an die konkreten Gegebenheiten während des Vollzugs an. Somit stehen z.B. der Arbeitslosenversicherung auch während wirtschaftlich schlechterer Zeiten hinreichend Mittel zur Verfügung, wohingegen in besseren Zeiten automatisch entsprechende Kürzungen vorgenommen werden.

Barwert

Der Barwert drückt den Wert eines künftigen Zahlungsstroms in der Gegenwart aus. Er errechnet sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben ist, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am 31. Dezember gültigen Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen entspricht.

Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt aus:

- dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder, sofern diese nicht vorliegt,
- dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird, oder sofern dies nicht zutrifft,
- dem Preis der letzten Transaktion, sofern die Umstände, unter denen die Transaktion stattfand, sich nicht wesentlich geändert haben oder, sofern dies unmöglich ist,
- dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen Schätzung ergibt.

Beteiligung

Unter Beteiligung ist der Anteil des Bundes an einem Unternehmen oder einer von Bundesorganen verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Eine Beteiligung ist mit dem Anteil des Bundes am Eigenkapital (Nettovermögen) zu bewerten. Der Ausweis der Beteiligung erfolgt nach dem Beherrschungsgrad als verbundenes (mehr als 50 % Anteil oder Beherrschung), assoziiertes (mehr als 20 % bis zu 50 % Anteil oder maßgeblicher Einfluss) oder sonstiges Unternehmen (bis zu 20 % Anteil).

Betrieblicher Sachaufwand

Dem betrieblichen Sachaufwand sind sämtliche nicht als Personal-, Transfer- oder Finanzaufwand zu klassifizierenden Aufwendungen zuzurechnen. Der betriebliche Sachaufwand umfasst die in einem Finanzjahr entstandenen finanzierungswirksamen Aufwendungen, insbesondere für Vergütungen (innerhalb des Bundes), Materialaufwand und Verbrauchsgüter, Aufwand für Werkleistungen, Mieten, Instandhaltung, Kommunikation sowie Reisen. Des Weiteren zählt hierzu auch der Aufwand für Personen in einem Ausbildungsverhältnis, Personen mit freiem Dienstvertrag, Personen mit einem Arbeitsleihvertrag sowie Lehrbeauftragte gemäß Lehrbeauftragungsgesetz.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im betrieblichen Sachaufwand sind insbesondere Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte, Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Aufwand aus Währungsdifferenzen sowie Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen.

Brutto-Inlandsprodukt (BIP)

Das Brutto-Inlandsprodukt ist der in Geld ausgedrückte Wert aller von In- und Ausländern im Inland erzeugten Güter und Dienstleistungen in einer bestimmten Periode (meist im Kalenderjahr).

Budgetprovisorium

Darunter versteht man die vorläufige Regelung der Haushaltsführung für den Fall, dass keine rechtzeitige Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes erfolgt. Zu unterscheiden sind:

- **Automatisches Budgetprovisorium:**
Der Bundeshaushalt ist nach den Bestimmungen des zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetzes zu führen. Finanzschulden können dann nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden.
- **Gesetzliches Budgetprovisorium:**
Dies stellt eine vorläufige Vorsorge durch ein eigenes Bundesgesetz dar.

Bundesfinanzgesetz (BFG)

Mit dem Bundesfinanzgesetz wird vom Nationalrat das Budget des Bundes bewilligt. Es umfasst einen Textteil (Gesetzestext), der im Wesentlichen detaillierte Ermächtigungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen beinhaltet, und als Anlagen den Bundesvoranschlag, den Personalplan sowie die Brutto-Darstellung der Personalämter und der Finanzierung.

Bundesfinanzrahmen / Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG)

Mit dem Bundesfinanzrahmengesetz werden zur mittelfristigen Haushaltsplanung Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen für die vier folgenden Finanzjahre festgeschrieben. Mit dem Bundesfinanzgesetz hat die Bundesregierung dem Nationalrat im Herbst einen Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes vorzulegen, womit der Bundesfinanzrahmen jeweils um das viertfolgende Finanzjahr ergänzt wird. Das jeweilige jährliche Bundesfinanzgesetz hat bei den Auszahlungen die Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens einzuhalten.

Bundeshaftung

Bundeshaftungen sind Bürgschaften oder Garantien des Bundes, die die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung übernehmen darf. Bundeshaftungen zählen zu den Eventualverbindlichkeiten.

Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)

Das BHG 2013 legt die Organe der Haushaltsführung und deren Aufgaben fest und regelt die Grundsätze der Verrechnung. Weiters enthält es Regelungen zum Bundesrechnungsabschluss. Demnach sind in den Bundesrechnungsabschluss neben den drei Abschlussrechnungen (Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung und Finanzierungsrechnung) auch die zwei Voranschlagsvergleichsrechnungen (sowohl für den Finanzierungs– als auch für den Ergebnishaushalt) aufzunehmen.

Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013)

Die BHV 2013 trifft nähere Regelungen zu den Organen und Aufgaben der Haushaltsführung, gibt Anweisungen für den Gebarungsvollzug und legt die Ansatz– und Bewertungsregeln im Bereich der Haushaltsverrechnung fest. Darüber hinaus behandelt sie die Erstellung des Jahresabschlusses (Jahresabschlussarbeiten, Dotierung von Rückstellungen, Ansatz– und Bewertungsregeln, Behandlung von Haftungen).

Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG)

Nach Art. 121 Abs. 2 B–VG hat der Rechnungshof den Bundesrechnungsabschluss zu erstellen und dem Nationalrat vorzulegen. Von den im Art. 51 Abs. 8 B–VG genannten Grundsätzen sind jene der Transparenz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes auch im Berichtswesen und sohin bei der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses maßgebliche Prinzipien.

Bundesvoranschlag (BVA)

In den Bundesvoranschlag werden sämtliche zu erwartenden Einzahlungen bzw. Erträge und voraussichtlich zu leistende Auszahlungen bzw. Aufwendungen des Bundes für jeweils ein Finanzjahr voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufgenommen. Er ist Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes (Anlage I).

Cash–Pooling

Cash–Pooling (auch Liquiditätsbündelung) ist ein Element des Cash Managements. Es bezeichnet einen internen Liquiditätsausgleich durch das zentrale Finanzmanagement in Form von Entziehung überschüssiger Liquidität bzw. Ausgleich von Liquiditätsdeckung mittels Kredites.

COVID–19–Krisenbewältigungsfonds

Der COVID–19–Krisenbewältigungsfonds wurde mit dem COVID–19–FondsG vom 15. März 2020 mit dem Ziel errichtet, den Ressorts die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID–19–Pandemie setzen zu können. Der Fonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet, ist haushaltsrechtlich im Detailbudget 45.02.06 verankert und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Defizitquote

Die Defizitquote ist das Verhältnis des Öffentlichen Defizits zum Brutto–Inlandsprodukt.

Detailbudget (DB)

Das Detailbudget ist die unterste Ebene der Gliederung des Bundesvoranschlags und stellt die sachliche Gliederung unterhalb jedes Globalbudgets dar. Jedes Globalbudget ist vollständig in mehrere Detailbudgets erster Ebene aufzuteilen. Ein Detailbudget erster Ebene (DB1) kann in Detailbudgets zweiter Ebene (DB2) desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.

Einzahlungen

Einzahlungen werden in der Finanzierungsrechnung dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Einzahlungen aus der Allgemeinen Gebarung und aus dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit. Sie bezeichnen den Zufluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres. Die Einzahlungen im Finanzierungshaushalt sind nach Mittelaufbringungsgruppen unterteilt.

Ergebnishaushalt

Für den Bundeshaushalt sind ein Ergebnis–, Finanzierungs– und Vermögenshaushalt zu führen. Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen.

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie bildet zusammen mit dem Ergebnisvoranschlag den Ergebnishaushalt und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses. In der Ergebnisrechnung sind Erträge und Aufwendungen nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten der Ergebnisrechnung zu verrechnen. Der Zufluss und Verbrauch von Ressourcen wird hier unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung abgebildet.

Ergebnisvoranschlag

Im Ergebnisvoranschlag werden Erträge und Aufwendungen periodengerecht abgegrenzt veranschlagt. Der Ergebnisvoranschlag definiert Obergrenzen für Aufwendungen und gliedert sie in Personalaufwand (Aktivitätsaufwand), betrieblichen Sachaufwand, Transferaufwand sowie Finanzaufwand. Der Ergebnisvoranschlag ist auf Ebene der Globalbudgets gesetzlich und auf Ebene der Detailbudgets verwaltungsintern bindend, wodurch die Steuerungsrelevanz des Ergebnishaushaltes sichergestellt wird.

Eröffnungsbilanzverordnung

Die Eröffnungsbilanzverordnung regelte die Ersterfassung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, enthält aber auch weiterhin geltende Bestimmungen zur Erfassung und Bewertung für bestimmte Elemente der Vermögensrechnung.

Ertrag

Erträge werden in der Ergebnisrechnung verzeichnet. Der Ertrag stellt den Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Ein Ertrag ist z.B. dann einzubuchen, wenn der Bund eine Leistung/Sache verkauft und eine Rechnung dafür ausgestellt hat, unabhängig davon, ob die Zahlung bereits eingelangt ist. Erträge und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksam und nicht finanzierungswirksam zuzuordnen. Finanzierungswirksame Erträge führen zu einem Mittelzufluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich im Zusammenhang mit der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung.

Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

Das ESGV ist ein für alle Mitgliedstaaten der EU verbindliches Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt. Seit Herbst 2014 gilt das ESGV 2010 (Verordnung (EU) 549/2013). Das ESGV 2010 ist insbesondere auch bei der Berechnung der Maastricht-Kennzahlen über den öffentlichen Schuldenstand und das öffentliche Defizit anzuwenden.



Finanzaufwand

Der Finanzaufwand umfasst jedenfalls Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (z.B. Emissionsverluste, Provisionen, Entgelte und Spesen). Weiters zählen der Aufwand aus der Übernahme anteiliger Ergebnisse von Beteiligungen sowie Verluste aus dem Abgang von langfristigem Finanzvermögen hinzu.

Finanzausgleich

Der Finanzausgleich regelt die Aufteilung von Finanzmitteln, insbesondere aus Abgaben, auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt sind Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen.

Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie weist im Detail die Summen und Zusammensetzung der Ein- und Auszahlungen aus und stellt dadurch die Liquiditätslage dar. In der Finanzierungsrechnung werden ausschließlich Zahlungen vom 1. Jänner bis 31. Dezember erfasst. Die Finanzierungsrechnung stellt den Zahlungsmittelzu- und -abfluss einer Periode dar und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

Finanzierungsvoranschlag

Der Finanzierungsvoranschlag legt Obergrenzen für die Auszahlungen und die zu erzielenden Einzahlungen fest. Er ist gesetzlich bindend auf den Ebenen Bund, Rubriken, Untergliederungen sowie für Globalbudgets.

Finanzrahmen

siehe Bundesfinanzrahmen

Finanzschulden

Finanzschulden sind grundsätzlich alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie können nur von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen eingegangen werden. Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten begründen nur insoweit Finanzschulden, als sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden. Finanzschulden werden im Geldfluss der Finanzierungstätigkeit verrechnet.

Forderungen

Forderungen entstehen aus Geschäftsfällen, die einen finanziellen Anspruch des Bundes begründen. Forderungen werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt, langfristige, unverzinste Forderungen mit ihrem Barwert. Forderungen in fremder Währung werden zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Stichtag in Euro umgerechnet.

Fortgeschriebene Anschaffungskosten

Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

Fremdmittel

Die Fremdmittel sind in der Vermögensrechnung als kurzfristige und langfristige Fremdmittel ausgewiesen. Unter den kurzfristigen Fremdmitteln (insbesondere Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung, kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen) werden alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr subsumiert. Alle übrigen Fremdmittel gelten als langfristig (insbesondere langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen).

Gebarung

Unter Gebarung versteht man jedes Verhalten (Handeln oder Nichthandeln) von Organen, das finanzielle Auswirkungen hat.

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasst die Einzahlungen aus Schuld-aufnahmen (Finanzschulden, kurzfristige Kassenstärker) und aus Währungstausch-verträgen sowie die Auszahlungen für Rückzahlungen der Schulden. Die Zinsen und Spesen finden sich in der Allgemeinen Gebarung.

Gesetzliche Verpflichtungen

Gesetzliche Verpflichtungen sind Auszahlungen, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, dass sie weder bei Erstellung des Bundesvoranschlags noch beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes beeinflussbar sind.

Globalbudget (GB)

Das Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen zusammengefasst sind. Das Bundesfinanzgesetz sieht beim Globalbudget eine gesetzliche Bindungswirkung auf den Gesamtaufwand sowie auf die Gesamtauszahlungen vor. Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim haushaltsleitenden Organ.

Grundsätze der Haushaltsführung

Wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze des Haushaltswesens finden sich in Art. 51 Abs. 8 B-VG:

- Wirkungsorientierung (insbesondere bezüglich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern),
- Transparenz,
- Effizienz und
- möglichst getreue Darstellung der Lage des Bundes.

Haushaltsführende Stelle

Leiter haushaltsführender Stellen nach § 7 Abs. 1 BHG 2013 zählen zu den anordnenden Organen und verfügen über (zumindest) ein Detailbudget. Jedem Detailbudget ist nur eine haushaltsführende Stelle zuzuordnen.

Haushaltsleitendes Organ

Zu den haushaltsleitenden Organen gemäß § 6 BHG 2013 zählen die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident, die Präsidentin bzw. der Präsident des Nationalrats, die Präsidentin bzw. der Präsident des Bundesrats, die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofs, die Präsidentin bzw. der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Volksanwaltschaft, die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler sowie die Bundesministerinnen bzw. Bundesminister (sofern sie mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind). Die wesentlichen Aufgaben der haushaltsleitenden Organe umfassen die Mitwirkung an der Haushaltsplanung, am Bundesvoranschlags- und am Personalplanentwurf sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Voranschläge.

Haushaltsrücklage

Haushaltsrechtlich können Rücklagen gebildet werden, die es den haushaltsleitenden Organen ermöglichen, nicht verbrauchte Budgetmittel für Auszahlungen in späteren Finanzjahren heranzuziehen. Die Höhe der Mittel, die der Haushaltsrücklage zugeführt werden können, ergeben sich aus der Differenz zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen Nettofinanzierungssaldo, korrigiert um Anpassungen gemäß § 90 Abs. 5 BHG 2013. Rücklagen werden auf Ebene der Detailbudgets gebildet und sind vorrangig für die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden. Das ausschließliche Entnahmerecht der Rücklagen hat die haushaltsführende Stelle, die das Detailbudget bewirtschaftet hat.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die der Herstellung des jeweiligen Vermögenswerts direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess zur Erfassung und Steuerung bestehender Risiken und zur Sicherstellung der Zielerreichung. Das IKS muss auf eine Minimierung der Risiken im laufenden Geschäftsprozess durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen ausgerichtet sein.

Konsolidierung

Die Abschlussrechnungen zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung werden konsolidiert im Bundesrechnungsabschluss veröffentlicht. Dazu werden die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die gegenseitigen Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen innerhalb der Ministerien und obersten Organe eliminiert. Bei den Voranschlagsvergleichsrechnungen erfolgt eine Summenkonsolidierung.

Kontenplanverordnung

Die Kontenplanverordnung regelt die für die Verrechnung zu verwendenden Konten und deren Gliederung.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden alle Kassenbestände, Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen ausgewiesen. Ihre Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Beträge in fremder Währung werden zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Stichtag in Euro umgerechnet.

Maastricht-Defizit / Maastricht-Saldo

Die Basis für die Berechnung des Maastricht-Defizits (genauer: Finanzierungssaldo laut ESVG 2010 bzw. auch öffentliches Defizit genannt) bilden der Nettofinanzierungssaldo bzw. Überschüsse der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der Sozialversicherungsträger. Der Nettofinanzierungssaldo wird um jene Ein- oder Auszahlungen bereinigt, die ökonomisch keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten (zB. Verkauf bzw. Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen, Rückzahlung bzw. Gewährung von Darlehen). Das Maastricht-Defizit darf in der Regel 3 % des Brutto-Inlandsprodukts nicht übersteigen.

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe

Der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ist in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern.

Die Erträge sind in Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie Finanzerträge zu untergliedern. Die Aufwendungen sind nach Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblichem Sachaufwand und Finanzaufwand zu gliedern.

Einzahlungen der Allgemeinen Gebarung umfassen Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährter Vorschüsse. Einzahlungen aus dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit umfassen die Aufnahme von Finanzschulden (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten, Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei Währungstauschverträgen sowie Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen.

Auszahlungen der Allgemeinen Gebarung umfassen Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährter Vorschüsse. Auszahlungen aus dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit umfassen die Tilgung von Finanzschulden (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten, Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei Währungstauschverträgen sowie Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen.

Mittelverwendungsüberschreitung (MVÜ)

Es sind zwei Arten von Mittelverwendungsüberschreitungen zu unterscheiden: Mittelverwendungen gemäß § 27 Abs. 1 BHG 2013, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die vom Nationalrat genehmigte Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen, Mittelverwendungsüberschreitungen). Beide dürfen im Rahmen der Haushaltsführung grundsätzlich nur aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden. Darüber hinaus ermächtigt § 54 Abs. 5 bis 10 BHG 2013 direkt zu Mittelverwendungsüberschreitungen: Hierbei ist insbesondere zu unterscheiden zwischen Mittelverwendungsüberschreitungen, die innerhalb der Untergliederung (Abs. 7) bedeckt werden können und jenen, die innerhalb der Marge einer Rubrik (Abs. 8) bedeckt werden können.

Möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage

Der Bundesrechnungsabschluss wird nach dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes erstellt. Das bedeutet, dass die Abschlussrechnungen ohne vorsätzliche Über- und Unterbewertung von Vermögenswerten oder auch Verbindlichkeiten vorgenommen werden.

Nettofinanzierungssaldo

Der Nettofinanzierungssaldo ist der Differenzbetrag aus den voranschlagswirksamen Gesamtein- und -auszahlungen. Der Nettofinanzierungssaldo der Detailbudgets ist Ausgangspunkt für die Bildung von Haushaltsrücklagen.

Nicht ergebniswirksame Aus- und Einzahlungen

Aus- und Einzahlungen, die zu keinem Wertverzehr bzw. -zufluss führen, werden im Geldfluss aus der Investitionstätigkeit sowie im Geldfluss aus der Rückzahlung und Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen erfasst. Das Nettovermögen bleibt von diesen Aus- und Einzahlungen unberührt.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge führen zu keinem Mittelabfluss bzw. -zufluss, sondern verändern Positionen der Vermögensrechnung. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen fallen insbesondere für Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen, Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen, Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen für gewährte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse sowie Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen an. Nicht finanzierungswirksame Erträge resultieren etwa aus aktivierten Eigenleistungen, Wertaufholungen von Anlagen, Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen und aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen.

Obligo / Mittelvormerkung

Das Obligo umfasst sowohl buchhalterisch bereits erfasste Verbindlichkeiten (z.B. durch erhaltene aber noch nicht bezahlte Rechnungen) als auch alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen (z.B. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen).

Öffentliches Defizit

siehe Maastricht-Defizit

Öffentlicher Schuldenstand

Der öffentliche Schuldenstand ist die Summe der Schulden von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern.

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist die Summe aller im Bundesbedienstetenrecht periodengerecht zugeordneten Zuwendungen an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Bundes als Gegenleistung für deren Dienstleistung. Nicht zum Personalaufwand, sondern zum betrieblichen Sachaufwand, zählen Geldleistungen aufgrund von Ausbildungsverhältnissen (z.B. Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten) und Lehrverhältnissen und Mittelverwendungen nach der Reisegebührevorschrift. Pensionen werden im Transferaufwand verrechnet.



Personalplan

Der Personalplan ist Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes und legt die Personalkapazität des Bundes quantitativ und qualitativ fest. Bei Erstellung des Entwurfs sind die haushaltsleitenden Organe eingebunden.

Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzung dient grundsätzlich der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen.

Rechnungshofgesetz 1948 (RHG)

Gemäß § 9 RHG hat der RH die ihm vorgelegten Abschlussrechnungen zu prüfen, etwaige Mängel beheben zu lassen, zur Veröffentlichung der Abschlussrechnungen den Bundesrechnungsabschluss zu erstellen und diesen dem Nationalrat vorzulegen.

Rechnungslegungsverordnung 2013 (RLV 2013)

Die Rechnungslegungsverordnung 2013 regelt die Gliederung des Bundesrechnungsabschlusses, die Anhangsangaben sowie den Umfang der auszuweisenden Abschlussrechnungen vom Bund verwalteter Rechtsträger und die Überprüfung der Abschlussrechnungen.

Rubrik

Rubriken sind ressortübergreifende Mittelverwendungskategorien, die auch dem Bundesfinanzrahmen zugrunde gelegt werden. Rubriken stellen die größte Einteilung des Budgets dar. Es gibt fünf Rubriken für die Bereiche Recht und Sicherheit (Rubrik 0,1); Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (Rubrik 2); Bildung, Forschung, Kunst und Kultur (Rubrik 3); Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (Rubrik 4) sowie Kassa und Zinsen (Rubrik 5).

Rücklagen

siehe Haushaltsrücklage

Rückstellung

Rückstellungen sind für Verpflichtungen zu bilden, wenn deren Verpflichtungsereignis vor dem Stichtag der Abschlussrechnung eingetreten ist bzw. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten wird und deren Höhe verlässlich ermittelbar ist. Die Verpflichtung kann aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Schuld resultieren.

Saldierungsverbot / Bruttoprinzip

Jeder Vermögensgegenstand und alle Fremdmittel werden für sich einzeln bewertet und brutto dargestellt. In Ausnahmefällen werden Vermögenwerte und Fremdmittel zu Risikogruppen zusammengefasst.

Sachaufwand

siehe Betrieblicher Sachaufwand

Schuldenquote (auch Staatsschuldenquote)

Die Schuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Brutto-Inlandsprodukt.

Staatsdefizit

siehe Maastricht-Defizit

Staatsschuldenquote (auch Schuldenquote)

Die Staatsschuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Brutto-Inlandsprodukt.

Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein Instrument der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Zweck, der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten einen Rahmen zu geben und damit unter anderem eine stabile Währung zu gewährleisten. Dabei soll einerseits ein ausgeglichener Haushalt erreicht und andererseits sollen Handlungsspielräume für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturelle Störungen eröffnet werden.

Stabilitätspakt

Der (österreichische) Stabilitätspakt regelt die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit dem Ziel eines gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalts.

Stabilitätsprogramm

Alle Mitgliedstaaten der Währungsunion legen, basierend auf dem Stabilitäts- und Wachstumspakt, einmal jährlich ein Stabilitätsprogramm vor. Darin sind das öffentliche Defizit und der öffentliche Schuldenstand (Ziel: ausgeglichener Haushalt bzw. Überschuss), die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und die Inflation der folgenden vier Jahre darzulegen.

Strategiebericht

Der Strategiebericht ist ein erläuterndes Dokument der Bundesregierung zum Bundesfinanzrahmengesetz und gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage sowie über die Einzahlungen der folgenden vier Jahre und enthält die Grundzüge des Personalplans. Gleichzeitig beschreibt er die budgetpolitischen Überlegungen des Bundesfinanzrahmens, stellt die voraussichtliche Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen dar und geht auf die Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung bei den einzelnen Rubriken ein.



Strukturelles Defizit

Das strukturelle Defizit entspricht dem um Einmalmaßnahmen und konjunkturelle Effekte bereinigten Maastricht–Defizit.

time adjustment

Gemäß § 32 Abs. 1 BHG 2013 sind Erträge aus Abgaben grundsätzlich zum Zeitpunkt der Einzahlung zu veranschlagen und zu verrechnen. Um eine periodengerechte Darstellung der Ergebnisrechnung zu gewährleisten, werden sogenannte time adjustments durchgeführt. Dabei werden Zahlungen (für Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) der Monate Jänner bzw. Februar dem wirtschaftlich vorangegangenen Finanzjahr zugeordnet. Eine laufende Verrechnung dieser Beträge ist nach Angaben des Bundesministeriums für Finanzen nicht möglich, da die Beträge zum Entstehungszeitpunkt noch nicht hinreichend genau ermittelt werden können.

Transferaufwand

Transferaufwendungen sind Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter, Finanzzuweisungen, sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften und Geldzuwendungen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Darunter fallen auch Förderungen sowie Sachleistungen an Dritte.

Treuhandvermögen

Treuhandvermögen ist jenes Vermögen, das von Dritten auf Namen und Rechnung des Bundes verwaltet wird (z.B. liquide Mittel, für den Bund treuhändisch gehaltene Beteiligungen). Gemäß § 91 BHG 2013 sind Vermögenswerte in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Von Dritten verwaltetes Vermögen des Bundes ist daher ebenfalls als Vermögen zu betrachten, das in der Vermögensrechnung auszuweisen ist.

Untergliederung

Der Bundesvoranschlag wird nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen gegliedert. Eine Untergliederung ist jeweils einem einzigen Ressort zugeordnet.

Veranschlagung

Bei der Veranschlagung werden sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Einzahlungen bzw. Erträge sowie alle voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen bzw. Aufwendungen voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) im Bundesvoranschlag berücksichtigt.

Veranschlagungs– und Rechnungssystem des Bundes (VRB)

Das Veranschlagungs– und Rechnungssystem des Bundes baut auf der Doppik auf und ermöglicht die Budgetsteuerung nach zwei Perspektiven: Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung. Die Einführung des Veranschlagungs– und Rechnungssystems des Bundes entspricht den Grundsätzen der Transparenz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Pflichten des Bundes, Geldleistungen zu erbringen, und werden nach ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Verlässlichkeit

Im Bundesrechnungsabschluss werden alle wesentlichen Informationen klar und verständlich auf Basis des einheitlichen Kontenplans des Bundes dargestellt. Das bedeutet, dass die Bewertungs– und Bilanzierungsmethoden plausibel, d.h. nach vernünftigen Maßstäben und auf nachvollziehbare Weise sowie neutral, also ohne verzerrende Präferenzen, angewandt werden. Der Bundesrechnungsabschluss wird auf Basis zuverlässiger Informationen erstellt. Es gilt der Grundsatz der Verlässlichkeit.

Vermögen

Das Vermögen ist in der Vermögensrechnung als kurzfristiges und langfristiges Vermögen ausgewiesen. Unter dem kurzfristigen Vermögen (insbesondere liquide Mittel, kurzfristiges Finanzvermögen, kurzfristige Forderungen und Vorräte) werden alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, subsumiert. Alle übrigen Vermögenswerte gelten als langfristig (insbesondere Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte).

Vermögenshaushalt/Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie ist grundsätzlich einer Bilanz nachgebildet und gibt Aufschluss über Höhe und Struktur des Bundesvermögens und der Verbindlichkeiten am Ende des Finanzjahres. Die Vermögensrechnung ist einerseits in Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) und andererseits in kurz– und langfristige Betandteile zu gliedern.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR)

Das System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erfasst die Leistung einer Volkswirtschaft innerhalb einer Rechnungsperiode unter Berücksichtigung von Steuern, Subventionen, Abschreibungen und Ähnlichem. Rückwirkend stellt es die Entstehung, Verteilung und Verwendung des Volkseinkommens dar. Das System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist durch das „System of National Accounts“ (SNA 2008) international vereinheitlicht. Eine spezifisch auf europäische Verhältnisse zugeschnittene Variante ist das ESVG 2010. Während das SNA 2008 den Charakter einer Empfehlung besitzt, ist das ESVG 2010 rechtlich verbindlich (Verordnung (EU) 549/2013).

Voranschlagsstelle

Die Voranschlagsstellen dienen der Realisierung einer klaren Veranschlagungs- und Verrechnungsstruktur. Den Voranschlagsstellen kommt keine gesetzliche Bindungswirkung zu. Für Detailbudgets sind für die jeweils unterste Ebene Voranschlagsstellen einzurichten. Die Veranschlagung in den Voranschlagsstellen erfolgt auf Konten. Für jede Voranschlagsstelle sind Aufgabenbereiche gemäß § 38 BHG 2013 anzugeben.

Voranschlagsunwirksame Verrechnung

Im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (= voranschlagsunwirksame Verrechnung) werden gemäß § 34 Abs. 1 BHG 2013 Einzahlungen und Auszahlungen, die nicht endgültig solche des Bundes sind (z.B. öffentliche Abgaben, die beim Bund eingehen und an sonstige Rechtsträger abgeführt werden müssen, Kautionen, Verwahrgelder bei Gericht) verrechnet. Diese werden zwar in der Finanzierungsrechnung dargestellt, jedoch nicht veranschlagt. Die Auszahlungen im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung sind nicht vom Bundesfinanzrahmen umfasst.

Voranschlagsvergleichsrechnung

Die Voranschlagsvergleichsrechnung spiegelt den Budgetvollzug wider. Sie enthält das Ergebnis aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge von der Genehmigung durch das Bundesfinanzgesetz bis zur tatsächlichen Leistung der Auszahlungen und Erbringung der Einzahlungen sowie der Aufwendungen und Erträge.

Voranschlagswirksame Verrechnung

Die voranschlagswirksame Verrechnung umfasst alle Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Nicht umfasst sind die Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der voranschlagsunwirksamen Verrechnung gemäß § 34 Abs. 1 BHG 2013.

Vorberechtigung bzw. Vorbelastung

Vorberechtigungen bzw. Vorbelastungen stellen Berechtigungen und Verpflichtungen sowie Forderungen und Schulden des Bundes dar, bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit erst in künftigen Finanzjahren eintritt.

Währungstauschvertrag

Bei Währungstauschverträgen vereinbaren die jeweiligen Vertragspartner, die aus Schuld aufnehmen stammenden Einzahlungen nach Währungen oder Zinssätzen mit dem Ziel der Risikoabsicherung bzw. –beschränkung zu tauschen.

Wertaufhellende Sachverhalte

Wertaufhellende Sachverhalte wurden bei der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses berücksichtigt. Hingegen werden Ereignisse, deren Ursachen eindeutig nach dem Bilanzstichtag lagen, bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Wesentlichkeit

Bestimmte Sachverhalte wurden beim Ansatz und der Bewertung im Bundesrechnungsabschluss berücksichtigt, wenn diese wesentlich waren. Wesentlich sind Sachverhalte dann, wenn deren Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung ein jeweils anderes Bild der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes vermittelt. Wesentlichkeit hängt daher immer auch von der Größe und der Art der Bilanzposition ab.

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Für die Bilanzierung ist der wirtschaftliche Gehalt eines Geschäftsfalls ausschlaggebend und nicht die rechtliche Form. Dieser Grundsatz wird insbesondere auf die Zuordnung von wirtschaftlichem Eigentum an Vermögenswerten angewendet. Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn der Bund zumindest wirtschaftlicher Eigentümer ist. Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer über eine Sache herrscht, indem er sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Zweckgebundene Gebarung

Sind bestimmte Einzahlungen bzw. Erträge aufgrund eines Bundesgesetzes nur für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sind die korrespondierenden Auszahlungen bzw. Aufwendungen nach Maßgabe der zweckgebundenen Einzahlungen zu veranschlagen.

Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ACP	Austrian Commercial Paper
ADA	Austrian Development Agency
ADV	automationsunterstützte Datenverarbeitung
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AIT	Austrian Institute of Technology GmbH
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
AMA	Agrarmarkt Austria
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
APK	APK Pensionskasse AG
ARE	Austrian Real Estate GmbH
ARP	Aufbau– und Resilienzplan
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien für Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–AG
ASTRA	Forschungsreaktor Seibersdorf
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATB	Austrian Treasury Bills
AUA	Austrian Airlines
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BAO	Bundesabgabenordnung
BAWAG P.S.K.	Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
BBT	Brenner–Basistunnel
BBU GmbH	Bundesagentur für Betreuungs– und Unterstützungsleistungen
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BHOG	Bundestaftungsobergrenzenengesetz
BHV 2013	Bundeshaushaltsverordnung 2013
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft mbH
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BKUVG	Beamten–Kranken– und Unfallversicherungsgesetz
BM	Bundesministerium
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz 1986
BMG–Novelle	Bundesministeriengesetz–Novelle 2017, 2020 bzw. 2021
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BNE	Bruttonationaleinkommen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BRZ	Bundesrechenzentrum
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CERN	Europäische Organisation für Kernforschung
CHF	Schweizer Franken
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Cobra	Einsatzkommando Cobra
COFAG	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COFOG	Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

COMET	Competence Centers for Excellent Technologies
COVID-19	corona virus disease 2019
COVID-19-FondsG	Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds
DB	Detailbudget
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EFRE	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung
EFSF	European Financial Stability Facility
eGen	eingetragene Genossenschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELAK	elektronischer Akt
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
EMTN	auf dem Euromarkt innerhalb eines Programms emittierte mittelfristige Schuldverschreibungen
EPU	Ein-Personen-Unternehmen
ERP-Fonds	European Recovery Program
ESA	European Space Agency
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI	Emergency Support Instrument
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-ETS	EU-Emissionshandelssystem
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUMETSAT	European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites
EUR	Euro
EUROFIMA	Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Union
exkl.	exklusive
FAG	Finanzausgleichsgesetz
(f)f.	folgend(e)
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FFP2	filtering face piece (filternder Gesichts-Aufsatz)
FIMBAG	Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
GB	Globalbudget
GIS	Gebühren Info Service
gem.	gemäß
GKB	Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH–Gesetz
GOG	Geschäftsordnungsgesetz (Nationalrat)
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GÖR	Gesellschaft öffentlichen Rechts
GSBG	Gesundheits– und Sozialbereich–Beihilfengesetz
GSpG	Glücksspielgesetz
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
GZ	Geschäftszahl
HETA	HETA ASSET RESOLUTION AG
HIS	Haushaltsinformationssystem des Bundes
HOG	Haftungsobergrenzen
HOG–	
Vereinbarung	Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden
HV–SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes
i.A.	in Abwicklung / in Auflösung
IAKW AG	Internationale Amtssitz– und Konferenzzentrum Wien Aktiengesellschaft
IAS	International Accounting Standards
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFIs	Internationale Finanzinstitutionen
IHS	Institut für Höhere Studien
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations– und Kommunikationstechnologie
i.L.	in Liquidation
IMIB	Immobilien und Industriebeteiligungen
inkl.	inklusive
IPCEI	Important Projects of Common European Interest
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

ISSAI	Internationale Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzhilfe
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
IWB/EFRE	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung
i.Z.m.	in Zusammenhang mit
KA	Kommunalkredit Austria
k.A.	keine Angabe
KAKuG	Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten
KIG 2020	Kommunalinvestitionsgesetz 2020
KLI.EN	Klima– und Energiefonds
KLIPHA–	
COVID–19	Förderung von Unternehmensprojekten und Klinischen Studien
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KRR	Kontrollbank–Refinanzierungsrahmen
lit.	litera
lt.	laut
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVAG	Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppe(n)
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung
NES	Nuclear Engineering Seibersdorf
NPO	Non–Profit–Organisation
NPO–Unter-	
stützungsfonds	Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeAD–GmbH	Agentur für Bildung und Internationalisierung (Österreichischer Austauschdienst)
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeEB	Oesterreichische Entwicklungsbank AG



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

OeKB	Österreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
OMV	OMV Aktiengesellschaft, früher: Österreichische Mineralölverwaltung
ÖPUL	Österreichisches Agrar-Umweltprogramm
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
p.a.	per anno, pro Jahr
PCR	polymerase chain reaction (Polymerase Kettenreaktion)
PIRLS	Progress in International Reading Literacy Study
PISA	Programme for International Student Assessment
Pkte.	Punkte
Pkw	Personenkraftwagen
PM-SAP	Personalmanagement-Software
PROD-	
COVID-19	Förderung von Fertigungsstrategien für medizinisches Material
PTV	Post- und Telegraphenverwaltung
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RLV 2013	Rechnungslegungsverordnung 2013
RRF	Recovery and Resilience Facility
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
S.	Seite
SAP	„Systemanalyse Programmentwicklung“ – Software
SARS-	
CoV-2	severe acute respiratory syndrome corona virus type 2
SMP	Securities Markets Programme
SURE	Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen



TIMSS	Trends in Mathematics and Science Study
TV	Television
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UG	Untergliederung
ULSG	Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WTV	Währungstauschverträge
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Bundesrechnungsabschluss 2021
Textteil Band 1: Bund

R — H



